

Landschaftsplan IV EMSAUE-NORD



Umschlagfotos

oben: Mitarbeiter des Planungsamtes; Binnendünen, Emsaue, Blick auf die Stadt Rheine

unten: Christoph Artmeyer, Biologische Station Kreis Steinfurt; Emsaue zwischen Mesum und Elte

Impressum

Herausgeber:

Kreis Steinfurt
Der Landrat
Tecklenburger Straße 10
48565 Steinfurt
Telefon 02551/69-0
Fax 02551/69-2400
E-Mail post@kreis-steinfurt.de
Internet www.kreis-steinfurt.de

Planverfasser:

Landschaftsökologisches Planungsbüro
Stelzig, Soest (Vorentwurf)
Kreis Steinfurt
Dezernat III, Planungsamt

Projektleitung:

Dipl.-Ing. Ursula Sünkler
Dipl.-Ing. Silke Wesselmann

Druck:

Kreis Steinfurt Hausdruckerei
April 2004

Nachdruck, auch auszugsweise, bei Quellenangabe gestattet.

Landschaftsplan IV EMSAUE-NORD

**Textliche Darstellungen und Festsetzungen
mit Erläuterungen
Entwicklungskarte und Festzungskarten**

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Vorwort.....	8
Allgemeine Erläuterungen	
A. Einleitung	11
B. Rechtliche Grundlagen.....	17
C. Planerische Vorgaben	19
D. Planungsgrundlagen	28
E. Zielkonzept.....	31
Textliche Festsetzungen, Darstellungen und Erläuterungen (Satzungsteil)	
0. Allgemeine Regelungen und Erläuterungen.....	33
1. Entwicklungsziele.....	36
I E r h a l t u n g.....	36
I.1 „Emsaue“	37
I.2 „Schloss Bentlage“	37
I.3 „Biotopkomplex bei Rheine“	38
I.4 „Stillgewässer-Waldkomplexe in Gellendorf und im Holstener Moor“	38
I.5 „Bewaldete Binnendünen“.....	39
I.6 „Wald-Biotopkomplexe auf schwach reliefierten Sandplatten“	39
II A n r e i c h e r u n g.....	40
II.1 „Bachauen“	40
II.2 „Biotopkomplexe mit Feuchtgrünlandstandorten“	40
II.3 „Geringstrukturierte Räume mit intensiver Landwirtschaft“	41
II.4 „Eschlagen“	41
II.5 „Stadtnahe Bereiche mit Erholungsfunktion“	42
III “P u f f e r z o n e” Emsaue	42
2. Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft (§§ 20 bis 23 LG)	44
2.0 Allgemeine Festsetzungen und Erläuterungen.....	44
2.1 Naturschutzgebiete (§ 20 LG).....	48
2.1.0 Allgemeine Festsetzungen für die Naturschutzgebiete N 1 bis N 10.....	48
2.1.1 Besondere Festsetzungen für einzelne Naturschutzgebiete	58
N 1 Emsaue	59
N 2 Moor am Holstener Weg.....	66
N 3 Wald-Grünlandkomplex bei Schloss Bentlage.....	68
N 4 Feuchtgrünlandkomplex Ellinghorst.....	70
N 5 Großes und Kleines Unland.....	71
N 6 Zachhorn.....	73
N 7 Saltenwiese-Fernrodde	76
N 8 Elter Fischteiche.....	78

N 9 Elter Dünen	79
N 10 Flöddert.....	81
2.2 Landschaftsschutzgebiete (§ 21 LG).....	83
2.2.0 Allgemeine Festsetzungen für die Landschaftsschutzgebiete L 1 bis L 8.....	83
2.2.1 Besondere Festsetzungen für einzelne Landschaftsschutzgebiete.....	90
L 1 Bentlage-Hengemühle	91
L 2 Gellendorf.....	92
L 3 Waldgebiet Heinsches Feld.....	97
L 4 Wilde Weddenfeld.....	98
L 5 Elter Sand.....	101
L 6 Sinniger Wald.....	105
L 7 Ortheide.....	107
L 8 Emslandschaft bei Mesum	108
2.2.2 Allgemeine Festsetzungen für die Landschaftsschutzgebiete L 9 bis L 15 (Fließgewässer- LSG)	111
2.2.3 Besondere Festsetzungen für einzelne Landschaftsschutzgebiete.....	119
L 9 Flussschlinge Heine	120
L 10 Elter Mühlenbach und Flöddergraben.....	121
L 11 Hummertsbach.....	122
L 12 Köttelbecke	123
L 13 Frischhofsbach bei Schulte Höping	124
L 14 Wambach an der Emsaue.....	126
L 15 Randelbach	126
2.3 Naturdenkmale (§ 22 LG).....	130
2.3.0 Allgemeine Festsetzungen für alle Naturdenkmale	130
2.3.1 Einzelfestsetzungen der Naturdenkmale.....	134
ND 1 bis ND 10	135
2.4 Geschützte Landschaftsbestandteile (§ 23 LG).....	138
2.4.0 Allgemeine Festsetzungen für alle geschützten Landschaftsbestandteile.....	138
2.4.1 Besondere Festsetzungen für einzelne geschützte Landschaftsbestandteile	146
LB 1 Grünland an der Emsaue	147
LB 2 Weiher Ossenpohl.....	147
LB 3 Sanddünen mit Feldgehölz bei Heine	149
LB 4 Sanddünen mit Feldgehölz in Elte	150
LB 5 Stillgewässer in der Elter Mark.....	151
LB 6 Feuchtgebiet nördlich der Hofstelle Karlsburg im Veltruper Feld	152
LB 7 Heide auf der Hohen Haar.....	154
LB 8 Kiefernforst in Sinningen mit Graureiherkolonie	156
LB 9 Grünland-Feldgehölz-Komplex in Isendorf.....	157
LB 10 Ehemalige Ems-Terrassenkante mit Gehölzbewuchs in Isendorf	159
LB 11 Gehölzwall bei Rademacker	160
LB 12 Ehemalige Ems-Flutrinne zwischen Mesum und Emsdetten	161
LB 13 Feldgehölze westlich Feldmann	162
3. Zweckbestimmung für Brachflächen (§ 24 LG).....	165
4. Forstliche Festsetzungen in Naturschutzgebieten und geschützten Landschaftsbestandteilen (§ 25 LG).....	166
5. Entwicklungs-. Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (§ 26 LG)	167
Maßnahmenkatalog für die Korridore.....	168

6.	Nachrichtliche Übernahmen.....	173
7.	Aufhebung bestehender Vorschriften	174
8.	Zusatzkarten gemäß § 6 (4) DVO-LG	176
9.	Verfahrensvermerke	177

A b b i l d u n g e n

Abb. 1: Abgrenzung und Lage des Landschaftsplangebietes	13
Abb. 2: Naturräumliche Gliederung des Plangebietes.....	14

T a b e l l e n

Tab. 1: Flächennutzung im Landschaftsplangebiet.....	15
Tab. 2: Übersicht der Naturschutzgebiete.....	58
Tab. 3: Übersicht der Landschaftsschutzgebiete	90
Tab. 4: Übersicht der Fließgewässer-Landschaftsschutzgebiete	119
Tab. 5: Übersicht der Naturdenkmale	134
Tab. 6: Übersicht der geschützten Landschaftsbestandteile	146

K a r t e n a n l a g e

Entwicklungskarte
Festsetzungskarte
Festsetzungskarte Teil Korridore

A b k ü r z u n g e n

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
Az.	Aktenzeichen
BauGB	Baugesetzbuch
BauO NW	Bauordnung Nordrhein-Westfalen
Bez.Reg.	Bezirksregierung
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BlmSchG	Bundesimmissionsschutzgesetz
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BSN	Bereiche für den Schutz der Natur
BSL	Bereiche für den Schutz der Landschaft
DVO-LG	Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes
EU	Europäische Union
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
ff.	folgende fort
FFH	Flora-Fauna-Habitat
FöNa	Förderrichtlinien Naturschutz
gem.	gemäß
GEP	Gebietsentwicklungsplan
ggf.	gegebenenfalls
GV NRW	Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen
i.d.F.	in der Fassung
i.d.R.	in der Regel
i.S.	im Sinne
i.V.m.	in Verbindung mit
Kap.	Kapitel
KrO	Kreisordnung
KULAP	Kulturlandschaftsprogramm
L	Landschaftsschutzgebiet
LSG	Landschaftsschutzgebiet
LB	Geschützter Landschaftsbestandteil
LEP	Landesentwicklungsplan
LG	Landschaftsgesetz
LJG	Landesjagdgesetz
LÖBF	Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten/Landesamt für Agrarordnung
LÖLF	Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung (alte Bezeichnung)
LP	Landschaftsplan
LWG	Landeswassergesetz
MBL.	Ministerialblatt
MS	Münster
MUNLV	Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
MURL	Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft (alte Bezeichnung)
N	Naturschutzgebiet
NSG	Naturschutzgebiet
ND	Naturdenkmal
NRW	Nordrhein-Westfalen
NW	Nordrhein-Westfalen
RdErl.	Runderlass
ST	Steinfurt
StGB	Strafgesetzbuch
StrWG	Straßen- und Wegegesetz
sog.	sogenannte
tlw.	teilweise
v.g.	vorgenannte
VO	Verordnung
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
z.Zt.	zur Zeit

VORWORT

Sehr geehrte Leserin, sehr geehrter Leser!

Eine vielfältige, schöne Landschaft und eine ökologisch intakte Umwelt haben für alle Bürgerinnen und Bürger eine hohe Bedeutung. Der Landschaftsplan hat die Aufgabe, die dafür erforderlichen Regelungen und Maßnahmen darzustellen und rechtsverbindlich festzusetzen. Der Landschaftsplan ist damit ein wesentlicher Beitrag für unsere Zukunftssicherung.

In Nordrhein-Westfalen schreibt das Landschaftsgesetz vor, dass die Kreise und kreisfreien Städte flächendeckend für ihr Gebiet Landschaftspläne aufzustellen haben. Für den Kreis Steinfurt wurde daher das gesamte Kreisgebiet in 20 Einzelpläne aufgeteilt, dessen vierter der Landschaftsplan Emsaue-Nord ist.

Der Name verweist bereits auf den Hauptgegenstand dieses Plans: die Ems und ihre Auenflächen. Die Emslandschaft hat für das Münsterland – und weit darüber hinaus – eine herausragende Bedeutung für den Naturschutz. Heute noch erkennbar durch die Eiszeiten geformt, beherbergt diese Landschaft eine Vielzahl natürlicher und naturnaher Lebensräume mit einer vielfältigen Flora und Fauna. Sie ist im Münsterland – mit dem Teutoburger Wald – die wichtigste Biotopverbundachse.

Die Notwendigkeit zur Unterschutzstellung der Ems war Anlass, in das Verfahren zu diesem Plan einzusteigen. Nicht zuletzt ausgelöst durch engagierte Vertreter des Naturschutzes wurde die Unterschutzstellung zwischenzeitlich zu einem landes- und regionalpolitisch drängenden Vorhaben. In einer gemeinsamen Anstrengung von ehrenamtlichem und amtlichem Naturschutz sowie in Kooperation mit der Landwirtschaft wurde bereits 1998 per Verordnung und im Rahmen der Landschaftsplanning die gesamte Ems von Greffen (Stadt Harsewinkel) bis zur Landesgrenze in Rheine als Naturschutzgebiet festgesetzt. Der Landschaftsplan IV Emsaue-Nord übernimmt weitgehend die Inhalte der von der Bezirksregierung Münster erlassenen Verordnung, wobei zusätzlich der Status der Emsaue als FFH-Gebiet berücksichtigt wird.

Die Ems hat nahezu im gesamten Plangebiet ihre historischen Spuren hinterlassen. Große bewaldete Binnendünen in Gellendorf und Elte, flache Talsandplatten, Flugsandrücken, kleine Dünenfragmente in Isendorf und Mesum, Terrassenkanten und feuchte Niederungsbereiche in ehemaligen Flussverläufen, Senken und Flutmulden bilden heute wertvolle Biotope und prägen in besonderer Weise die Landschaft im Plangebiet.

Den wichtigsten Einfluss auf die Gestalt unserer Kulturlandschaft nimmt seit jeher die Landwirtschaft ein. Mit verschiedenen Bewirtschaftungsformen verleiht sie ihr ein eigenes Gepräge. Die Grünlandbewirtschaftung findet standortabhängig in den grundwasserbeeinflussten Auenbereichen der Ems und der ihr zufließenden Bäche statt. Daneben wölben sich uhrglasförmig große Ackerflächen, welche die jahrhundertealte Plaggenbewirtschaftung ablesen lassen. Große Ackerschlüsse finden sich auf den flachen Talsanden wieder. Ein hoher Waldanteil und eingestreute Hecken und Ufergehölze tragen zur Untergliederung des Gebietes bei und sind so Ausdruck der Münsterländer Parklandschaft, die seit Jahrhunderten das Landschaftsbild prägt.

Vor diesem Hintergrund sind die Land- und Forstwirte die wichtigsten Kooperationspartner im Aufstellungsverfahren zu diesem Landschaftsplan.

Der Kreis Steinfurt hat im Mai 1998 den ursprünglichen Vorentwurf zu diesem Landschaftsplan erstmalig öffentlich vorgestellt. Dabei musste die Verwaltung die berechtigte Kritik erfahren, dass die Betroffenen sich zu spät informiert und durch das Vorgehen überfahren fühlten. Dies führte zu heftigen Auseinandersetzungen bis zur Verweigerungshaltung, wodurch mitunter eine Fortsetzung des gesamten Verfahrens in Frage gestellt war. Auslöser waren Befürchtungen, durch die Festsetzung der entworfenen Planinhalte deutliche Einnahme- und Vermögensverluste hinnehmen zu müssen.

Die EU-Agrarpolitik und die großen Krisen der jüngeren Vergangenheit verschlechtern die ökonomische Lage der Landwirte teilweise dramatisch. Gleichzeitig sehen sich die Landwirte konfrontiert mit steigenden Ansprüchen von Seiten des Umweltschutzes, der Kulturlandschaftspflege, der Erholung und der Verbraucher. Angesichts der Berge von Vorschriften, Planwerken und Erwartungen brachte der Landschaftsplan Emsaue-Nord das Fass zum Überlaufen. Frustration, Misstrauen und Verhärtung waren allüberall spürbar und erklärlich.

Um von hier aus wieder arbeitsfähig zu werden, wurde im Oktober 2000 eine Kooperationsvereinbarung zwischen dem Kreis Steinfurt und den Vertretern von Land- und Forstwirtschaft geschlossen.

Wichtigstes Anliegen ist die gemeinsame, frühzeitige und vertrauensvolle Zusammenarbeit in der Landschaftsplanung, mit der für diesen und weitere Landschaftspläne das starre Satzungsrecht - wo möglich - ersetzt werden soll durch freiwillige Kooperation und möglichst einvernehmliche Lösungen.

In vielen Arbeitskreisen und Gesprächen auf Verbandsebene, mit Ortslandwirten und jedem einzelnen Betroffenen wurde dann ein vollständig neuer Entwurf erarbeitet, der nun für die Mehrheit der hauptbetroffenen Landwirte tragbar und einvernehmlich erscheint. Das gemeinsame Ziel der Bewahrung wertvoller Strukturen und der gezielten Entwicklung verbesserungswürdiger Bereiche steht dabei im Vordergrund ebenso wie das gegenseitige Vertrauen.

In Anerkennung der bisherigen und künftigen freiwilligen Leistungen der Land- und Forstwirte für Natur und Landschaft wird dabei möglichst wenig über Schutzgebiete und Verbote geregelt, sondern es werden Angebote für umfangreichen Vertragsnaturschutz gemacht.

Ich freue mich, dass trotz aller anfänglichen Widrigkeiten dieser Landschaftsplan ein fachlich guter Plan werden konnte. Seiner Pilotwirkung sind sich alle Beteiligten bewusst und daher besonders motiviert, hier den Beweis zu führen für die Machbarkeit neuer Wege in der Landschaftsplanung. Ich bin davon überzeugt, dass wir in einigen Jahren die Früchte der Arbeit in der Landschaft wachsen sehen werden.



Kubendorff

Landrat

Allgemeine Erläuterungen

A. Einleitung

■ Anlass und Ziel des Landschaftsplans

Der Landschaftsplan stellt nach § 16 Landschaftsgesetz Nordrhein-Westfalen (LG) die örtlichen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege dar und setzt sie rechtsverbindlich fest.

Die Kreise und kreisfreien Städte werden durch das LG aufgefordert, flächendeckend für ihr Gebiet Landschaftspläne aufzustellen. Diesem gesetzlichen Auftrag folgt auch der Kreis Steinfurt, dessen Kreisgebiet in 20 Landschaftsplangebiete unterteilt wurde.

Der Kreis Steinfurt versteht die Landschaftsplanung als Instrument der kommunalen Ebene zum gesamtheitlichen, flächenhaften Schutz, zur Entwicklung und zur Pflege des Naturhaushaltes und der Landschaft. Der Landschaftsplan bietet die Chance, systematisch flächendeckend die Erhebung und Bewertung des Zustandes von Natur und Landschaft vorzunehmen, die räumlichen Umweltziele zu bestimmen, zu gewichten und sie in Abwägung zu bringen mit anderen Raum- und Nutzungsansprüchen.

Der Kreis Steinfurt hat es sich zum Ziel gemacht, kontinuierlich nacheinander diese 20 Pläne aufzustellen und umzusetzen. Die Reihenfolge der Bearbeitung und Abgrenzung der Plangebiete wurde durch den Umweltausschuss auf der Basis einer zuvor erfolgten Untersuchung festgelegt. Die Abgrenzung der Landschaftsplangebiete folgt vornehmlich den Gemeindegrenzen. Die Reihenfolge wurde anhand der Kriterien "landschaftliche und ökologische Ausstattung", "Konfliktpotential" und "Planungen Dritter" bestimmt.

Der Landschaftsplan Emsaue-Nord ist der vierte Landschaftsplan im Kreis Steinfurt. Vorrangiges Ziel für dessen Aufstellung ist es, die gemeinsam verfolgte Absicht des Landes NRW, der Bezirksregierung Münster, der Stadt Münster sowie der Kreise Warendorf und Steinfurt, die Ems mit ihrer Auenlandschaft durchgängig zwischen der Regierungsbezirksgrenze bei Greffen (Stadt Harsewinkel) und der Landesgrenze in Rheine als Naturschutzgebiet auszuweisen. Damit wird auch den europäischen Vorgaben zur Umsetzung der Richtlinie Flora-Fauna-Habitat (FFH) nachgekommen. Letzteres gilt im Landschaftsplan IV Emsaue-Nord auch für das FFH-Gebiet „Zachhorn“.

Des Weiteren sollen die Vielzahl der an die Emsauenlandschaft angrenzenden schutzwürdigen Landschaftsräume und Biotope (Binnendünen, Feuchtwiesen, Waldbereiche in der Elter Mark/Wilde Weddenfeld, Schloss Bentlage) in ihrem Bestand gesichert und weiterentwickelt werden.

■ Kooperation im Planungsprozess

Der gesamte Planungsprozess wird konstruktiv-kritisch begleitet durch die Öffentlichkeit, in besonderem Maße durch die Betroffenen selbst. Eine umfassende Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger, die Beteiligung von Firmen und Vereinen im Aufstellungsverfahren zum Landschaftsplan dient der gegenseitigen Information, der Auseinandersetzung mit Natur und Landschaft "vor der Haustür" und ist als breit angelegte demokratische Diskussionsplattform unerlässlich, um den Landschaftsplan als rechtsverbindliche Satzung in möglichst weitgehendem Konsens beschließen zu können.

Die im Verfahren ebenfalls beteiligten öffentlichen Träger und Stellen haben mit dem Landschaftsplan ein verlässliches Planwerk an der Hand, das umfassende Daten liefert, umweltbezogene Entwicklungsziele formuliert und wichtige Planungshilfen gibt.

Die Beteiligung der Bürger zu diesem Landschaftsplan hat zahlreiche grundsätzliche Problemstellungen deutlich werden lassen. Viele Bürgerinnen und Bürger haben vor allem eine zu spät einsetzende und zu geringe Beteiligung der Planbetroffenen an der Planaufstellung kritisiert. Für die Landschafts-

planung ist es seither der erklärte politische Wille, im Kreis Steinfurt das Kooperationsprinzip zur Grundlage der Planaufstellung zu machen, so dass eine frühzeitige und umfassende Beteiligung von Bürgern, Verbänden und Trägern öffentlicher Belange sichergestellt ist.

Dabei kann Beteiligung nur heißen, den Betroffenen eine ernst gemeinte Mitwirkungsmöglichkeit einzuräumen. Als Hauptbetroffene der Festsetzungen eines Landschaftsplans wurde daher zunächst der intensive Dialog mit der Land- und Forstwirtschaft geführt.

Am 27. Oktober 2000 wurde eine „Kooperationsvereinbarung zur Landschaftsplanung im Kreis Steinfurt“ abgeschlossen. Partner dieser Vereinbarung sind der Westfälisch-Lippische Landwirtschaftsverband e.V. (Kreisverband Steinfurt), der Waldbauernverband NRW e.V. (Bezirksgruppe Steinfurt), die Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe (Kreisstelle Steinfurt) und der Kreis Steinfurt. In der Kooperationsvereinbarung werden bestimmte Grundsätze zu den Inhalten, zum Verfahrensablauf und zum Zusammenwirken von Land- und Forstwirtschaft und Kreis Steinfurt bei der Aufstellung von Landschaftsplänen vereinbart.

Sie hat vor allem Vertrauen zwischen Verwaltung, Politik und Hauptbetroffenen geschaffen, ist Richtlinie für nachvollziehbares Handeln der Verwaltung, gewährleistet mehr Transparenz für die Betroffenen und fördert durch die gegenseitige Anerkennung von Positionen die Rücksichtnahme auf Belange des Kooperationspartners. Kooperationsvereinbarungen mit weiteren Gruppen wie etwa Vertretern des ehrenamtlichen Naturschutz, der Fischerei und Jagd, der Reiterei etc. werden angestrebt.

Auf der Grundlage der Kooperationsvereinbarung wurde für den Landschaftsplan IV Emsaue-Nord ein neuer Landschaftsplan-Entwurf erstellt (vgl. auch: Kap. A. Aufstellungsverfahren).

■ Abgrenzung, Lage und Charakterisierung des Landschaftsplangebietes

Abgrenzung, Größe, Lage des Plangebietes

Das Landschaftsplangebiet liegt im nord-westlichen Teil des Kreises Steinfurt und grenzt im Norden an den Landkreis Emsland (Niedersachsen). Es umfasst Teile der Außenbereiche der Städte Rheine und Emsdetten und hat eine Größe von etwa 65 qkm. Wichtigster Bestandteil des Plangebietes ist die Emsaue zwischen der L 590 in Emsdetten und der Landesgrenze nach Niedersachsen. Die Westgrenze verläuft entlang der Bahnlinie Münster-Rheine-Emden, die Ostgrenze folgt dem Verlauf der Stadtgrenzen von Rheine und Emsdetten zu Hörstel bzw. Saerbeck sowie der K 80. Im Stadtgebiet von Rheine verengt sich der Geltungsbereich auf den Emslauf selbst.

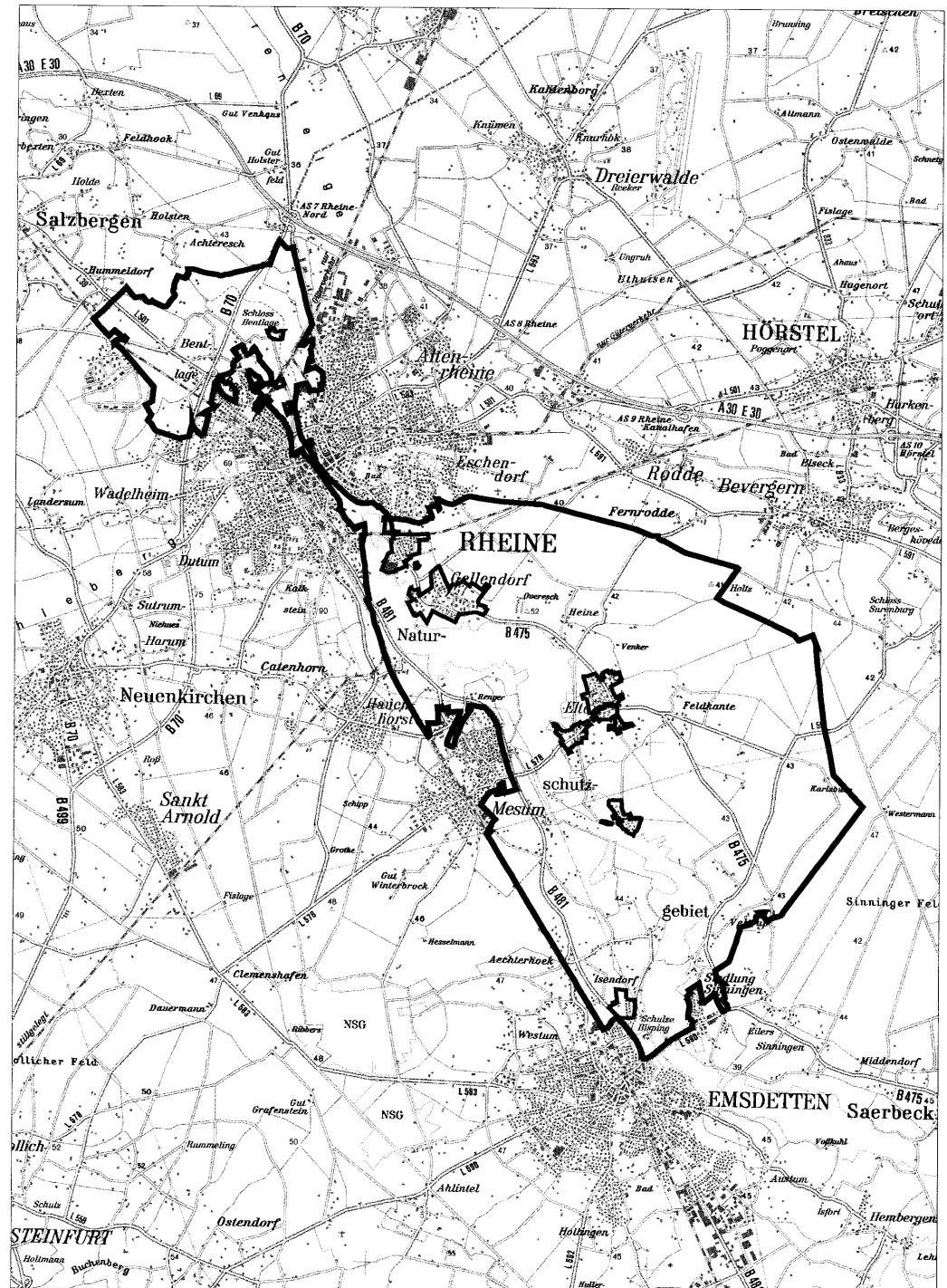


Abb.1: Abgrenzung und Lage des Landschaftsplangebietes LP IV EMSAUE-NORD

Charakterisierung des Plangebietes - Naturräumliche Gegebenheiten

Das Plangebiet setzt sich aus folgenden naturräumlichen Einheiten zusammen: "Ostmünsterland" (540), "Westmünsterland" (544), "Nordhorn-Bentheimer-Sandgebiet" (580) und "Listruper Sand" (581). Besonders prägnante Untereinheiten sind das Münsterländer Emstal (540.40) und die "Rheiner Höhen" (544.06).

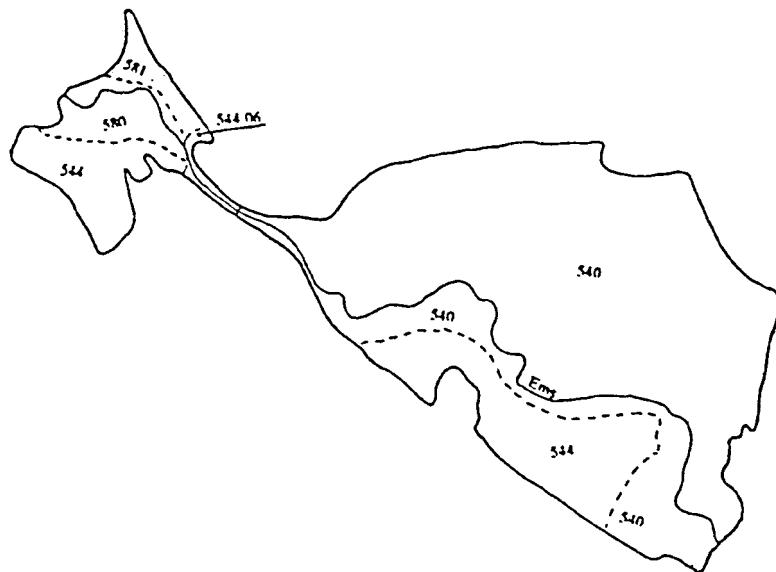


Abb.2: Naturräumliche Gliederung des Plangebietes

Die Emsaue südlich von Rheine ist durch die Vorherrschaft zwar grundwassernaher, aber doch nicht ausgesprochen nasser Böden gekennzeichnet. Das Gelände innerhalb der Niederungen ist häufig stark kuppig. Tief eingesenkte Altwässer wechseln mit grundwasserfernen, trockenen Inselterrassen. Das Ackerland hat eine verhältnismäßig große Ausdehnung und nimmt nach den am höchsten und trockensten gelegenen Standorten in der Nähe des Flusslaufes zu. Dazwischen sind Grünlandflächen eingestreut, die ihrerseits nach dem feuchten Talrand hin an Raum gewinnen, wo gelegentlich in schmalen Streifen Niedermoorböden mit Erlenbrüchen vorkommen. Die natürlichen Waldgesellschaften der übrigen Standorte sind selten erhalten. Es sind dies die verschiedensten Gesellschaften von nassen, krautreichen Eichen-Hainbuchenwäldern bis zu Eichen-Birkenwäldern, die im Mosaik einander ablösen.

Die Emsaue nördlich von Rheine ähnelt dem südlich gelegenen Bereich. Der Fluss ist hier allerdings weniger stark in die umliegende Landschaft eingeschnitten, so dass das Emstal relativ breit angelegt ist und feuchte grundwassernahe Bereiche der feuchten und nassen Eichen-Hainbuchenwälder größeren Raum einnehmen.

Die naturräumliche Obereinheit "Ostmünsterland" hat im Plangebiet außerhalb der Emsaue überwiegend sandigen Charakter. Es herrschen trockene Talsande, Flugsandrücken oder Dünen vor. Die Böden bestehen meist aus basenarmen, podsolierten Sanden. Sie waren längere Zeit von Heide bedeckt, nachdem der natürliche Eichen-Birkenwald zurückgedrängt worden war. Heute werden die Flächen entweder von ausgedehnten Kiefernforsten bedeckt oder sind Ackerland. Nur an wenigen Stellen sind in Mulden oder Ausblasungsflächen feuchte Eichen-Birkenwälder, an basenreicherem Standorten auf Grundwassergleyböden auch Eichen-Hainbuchenwälder verbreitet.

Flache Talsandgebiete, die meist grundwassernahe vergleyte Böden aufweisen, kommen vor allem im westlichen Plangebiet, in der naturräumlichen Einheit „Westmünsterland“ vor. Auf den feuchten grundwassernahen Talsandplatten dieser Gebiete ist der feuchte Eichen-Birkenwald die naturnahe Waldgesellschaft, stellenweise feuchter Eichen-Buchenwald, nasser Eichen-Hainbuchenwald bzw.

an sehr nassen Stellen der Erlenbruch. Heute haben Kiefernforste und Ackerflächen, teilweise auch Grünländer die natürlichen Waldgesellschaften weitgehend ersetzt.

Im Stadtgebiet von Rheine durchziehen die "Rheiner Höhen" das Plangebiet. Dieser kuppige Bereich mit vorherrschenden Lehmböden ist heute vollständig bebaut und lässt von den natürlich verbreiteten Buchenmischwäldern und artenreichen Eichen-Hainbuchenwäldern nichts mehr erkennen.

Landschafts- und Nutzungsstrukturen

Eine zusammenfassende Bilanzierung der forst- und landwirtschaftlichen Nutzung lieferte der landwirtschaftliche Fachbeitrag von 1995. Danach war gut die Hälfte des Plangebietes landwirtschaftlich, knapp ein Viertel der Fläche forstwirtschaftlich und der Rest anderweitig genutzt. Es ist davon auszugehen, dass sich diese Werte in den letzten Jahren durch weitere Siedlungstätigkeit und den Strukturwandel in der Landwirtschaft selbst verändert haben. Da bezogen auf das Plangebiet keine jüngeren Angaben vorhanden sind, werden in der Tabelle 1 kurz die 95-er Daten abgebildet.

Tab 1: Flächennutzung im Landschaftsplangebiet (Quelle: Landwirtschaftlicher Fachbeitrag, Mai 1995)

Fläche	ha	%
Acker	2599	39
Grünland	0762	12
Forstwirtschaft. Flächen	1517	23
sonstige Flächen	1687	26
gesamt	6565	100

Die vorkommenden Böden und Standortverhältnisse ergeben deutliche Unterschiede der Landschafts- und der Nutzungsstrukturen. Es können folgende Raumeinheiten unterschieden werden:

Emsaue, Bachauen, Niederungsbereiche mit mineralischen Grundwasserböden, ebene bis schwach reliefierte Sandgebiete, Kreidehöhen mit sandigen Lehmböden und schwacher Hangneigung sowie Plaggenesche.

- **Emsaue**

In der Emsaue kommen auf den von Natur aus mäßig nährstoffreichen und feuchten Standorten Laubwälder vor (Eichen-Auenwald, Erlenbruchwaldreste), vereinzelt Nadelforste und Feuchtwiesen. Daneben sind aber in großem Umfang Ackerflächen und intensiv bewirtschaftete Fettweiden vorhanden. In der Aue finden sich zahlreiche Altwässer und Altarme.

Die Ems ist überwiegend ausgebaut und begründigt, die Ufer mit Steinschüttungen befestigt. Allerdings sind im Bereich des alten NSG „Emsaue zwischen Rheine, Mesum und Elte“ in dem Abschnitt, in denen beidseits der Ems landeseigene Flächen angrenzen, erste Entfesselungsmaßnahmen eingeleitet worden. Hier sind die Steinschüttungen in das Gewässer eingeschoben worden.

- **Bachauen**

Die Bachauen sind teilweise naturnah ausgebildet. Die Fließgewässer weisen mäanderartige Strukturen unter Ausbildung von Prall- und Gleithang auf. Neben Erlenbruchwäldern kommen auch Feuchtgrünländer häufiger vor. Oft sind die Bachauen auch ackerwirtschaftlich genutzt.

- **Niederungsbereiche**

Die Niederungsbereiche werden durch mineralische Grundwasserböden geprägt. Hier herrschen weitgehend Ackerflächen vor. Daneben kommen auch noch größere meist intensiv bewirtschaftete Grünländer, stellenweise auch Feucht- und Nassgrünländer und Kiefernforste vor. Größere zusammenhängende naturnahe Waldfächen fehlen.

Die Bereiche schwach reliefierter Sandgebiete (Sandplatten und Dünen) mit nährstoffarmen Sandböden werden vorwiegend als Kiefernforste genutzt. Auch finden sich größere Ackerschläge, daneben in der Regel intensiv bewirtschaftete Grünländer.

- **Kreidehöhen**

Kreidehöhen mit sandigen Lehmböden kommen nur äußerst kleinflächig bei Rheine vor. Die Flächen werden fast ausschließlich ackerbaulich genutzt.

- **Plaggenesche**

Am Rande der Emsaue sind zu beiden Seiten der Niederterrasse großflächig Plaggenesche verbreitet. Auch diese Flächen werden praktisch nur ackerbaulich genutzt.

Veränderungen der Landschaft

Der ökologische Fachbeitrag (LÖLF 1993) beschreibt detailliert die Veränderungen der Landschaft, die seit der Jahrhundertwende stattgefunden haben. Der Anteil der Waldfläche wurde demnach deutlich verringert. Große zusammenhängende Waldbereiche wurden zurückgedrängt, der Anteil der Laub- und Mischwaldbestände aber erhöht.

Deutlich haben die Ackerflächen bei gleichzeitiger Vergrößerung der Feldschläge zugenommen. Grünländer wurden durch Entwässerungsmaßnahmen in Intensivgrünländer oder durch Umbruch in Ackerflächen umgewandelt. Auch die Moore und Sumpfbereiche sind nach Entwässerung fast ganz verschwunden.

Fast alle Fließgewässer wurden begradigt und ausgebaut. Durch die Anlage von Fischteichen wurde der Anteil an Stillgewässern erhöht. Schließlich hat die bebaute Fläche durch rege Siedlungstätigkeit zugenommen wie auch die Verkehrsflächen. Diese haben zur Zerschneidung und Isolierung verschiedener Lebensräume geführt.

B. Rechtliche Grundlagen

■ Rechtsgrundlagen, Bestandteile des Landschaftsplans und rechtliche Wirkungen

Rechtsgrundlage für diesen Landschaftsplan sind die §§ 16-26 des „Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und der Entwicklung der Landschaft“ (Landschaftsgesetz - LG) des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. 07. 2000 (GV.NRW S. 568), geändert durch Art. 107 des Gesetzes vom 25.09.2001 (GV.NRW S. 708) und die Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes (DVO-LG) vom 22.10.1986 (GV.NRW S. 683), geändert durch Verordnung vom 18.10.1994 (GV.NRW S. 934), zuletzt geändert durch Art. 106 des Gesetzes vom 25.09.2001 (GV.NRW S. 708), sowie die Kreisordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (KrO) (insbesondere die §§ 5 u. 26) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV.NRW S. 245).

Der Landschaftsplan ist gemäß § 16 LG Satzung des Kreises Steinfurt und besteht aus der Entwicklungskarte, der Festsetzungskarte und dem Textteil, der Darstellungen, Festsetzungen und Erläuterungen beinhaltet.

Der Landschaftsplan enthält:

- die Entwicklungsziele für die Landschaft (§ 18 LG);
- die Festsetzung besonders geschützter Teile von Natur und Landschaft (§§ 19-23 LG);
- die Zweckbestimmung für Brachflächen (§ 24 LG, wird in diesem Landschaftsplan nicht festgesetzt);
- besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung (§ 25 LG);
- die Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (§ 26 LG); in diesem Landschaftsplan werden die Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen mehreren Landschaftsräumen - sog. Korridoren - zugeordnet. Die genaue Abgrenzung der Landschaftsräume ist in einer gesonderten Karte, der „Festsetzungskarte Teil Korridore“ festgesetzt.

Die Inhalte des Landschaftsplans werden abgestuft wirksam. Die dargestellten Entwicklungsziele haben gemäß § 33 LG den Status der „Behördenverbindlichkeit“. Dies bedeutet, dass sie bei allen behördlichen Maßnahmen berücksichtigt werden und daher für die Behörden eine Leitlinie für vorgesehene Maßnahmen und Nutzungen darstellen. Sie entfalten keine unmittelbare Verbindlichkeit gegenüber dem Einzelnen. Durch die Entwicklungsziele werden die planerischen Festsetzungen vorstrukturiert und aufeinander abgestimmt.

Die Verbindlichkeit der Festsetzungen des Landschaftsplans richtet sich nach den Bestimmungen der §§ 34 bis 42 LG. Ge- und Verbotsfestsetzungen, die sich auf besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft (Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale und geschützte Landschaftsbestandteile) beziehen, sind mit dem Tag der Rechtskraft gegenüber jedermann gültig und verbindlich.

Die Umsetzung der in sog. Korridoren vorgeschlagenen Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen gemäß § 26 LG erfolgt ebenso wie die Umsetzung der Gebote auf privaten Flächen nur einvernehmlich auf Basis freiwilliger vertraglicher Vereinbarungen. Auf öffentlichen Flächen gilt das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme.

Der § 62 LG „Schutz bestimmter Biotope“ bleibt von den Festsetzungen unberührt und stellt gegenüber den Festsetzungen des Landschaftsplans höheres Recht dar, welches auch durch evtl. entgegenstehende Festsetzungen des Landschaftsplans nicht unwirksam wird. Die von der LÖBF erfassten und festgestellten § 62-er Biotope werden nachrichtlich dargestellt.

■ Aufstellungsverfahren

Das Verfahren zur Aufstellung des Landschaftsplans ist im Landschaftsgesetz Nordrhein-Westfalen geregelt (Abschnitt IV, §§ 27 ff LG). Für den Landschaftsplan IV Emsaue-Nord wurde am 16. Dezember 1991 durch den Kreistag der Aufstellungsbeschluss gefasst. Mit diesem Beschluss wurde das Aufstellungsverfahren eingeleitet.

Die Aufstellung eines Landschaftsplans erfordert eine umfangreiche Beteiligung der Bürger und Träger öffentlicher Belange. Gesetzlich vorgeschrieben sind zwei Beteiligungsphasen, nämlich die sogenannte "frühzeitige Bürgerbeteiligung" bzw. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und die sogenannte "Öffentliche Auslegung". Der Kreis Steinfurt geht in seinem Bemühen, den Landschaftsplan nicht gegen, sondern mit den betroffenen Bürgerinnen und Bürgern zu erstellen, deutlich über diese Minimalregelung hinaus.

Nachdem der Vorentwurf des Landschaftsplans im Mai 1998 den Bürgerinnen und Bürger in mehreren Versammlungen vorgestellt worden war, bestand in der Zeit vom 2. Juni bis zum 30. August 1998 Gelegenheit, sich zu dem Vorentwurf zu äußern. Im Zeitraum vom 26. Mai 1998 bis zum 31. Juli 1998 wurde auch den Trägern öffentlicher Belange der Plan zur Stellungnahme übermittelt. Als Rückmeldung in Form eingegangener Stellungnahmen, Anregungen und Bedenken wurde ein erheblicher Diskussionsbedarf offenbar.

Es wurden daher zahlreiche Arbeitskreise und Sitzungen abgehalten. Der Schwerpunkt der Themenfelder lag aufgrund der Hauptbetroffenheit im Bereich der Land- und Forstwirtschaft. Hier wurden die Inhalte des zukünftigen Landschaftsplans in einem übergeordneten Arbeitskreis und 11 Arbeitskreisen vor Ort erörtert. Weitere Arbeitskreise wurden für die Bereiche Naturschutz, Reiten, Jagd, Angeln und Kanusport eingerichtet, innerhalb derer eine intensive Auseinandersetzung zu den Planinhalten erfolgte.

Um die konkreten Sachverhalte und Probleme jeweils beurteilen zu können, wurden darüber hinaus Einzelgespräche mit allen interessierten Einwendern und ggf. Ortstermine durchgeführt. Vor diesem Hintergrund wurde der Vorentwurf mehrfach grundlegend überarbeitet. Maßgeblich war dabei, entsprechend der zwischenzeitlich zwischen dem Kreis und Vertretern der Land- und Forstwirtschaft geschlossenen Kooperationsvereinbarung, eine möglichst einvernehmliche Regelung zu finden. Wo möglich, sollten freiwillige vertragliche Vereinbarungen das Satzungsrecht ersetzen oder ergänzen.

Für den Beschluss zur öffentlichen Auslegung hat die Kreisverwaltung den Einwenderschreiben eine Stellungnahme gegenübergestellt, die in einen Beschlussvorschlag für die parlamentarischen Gremien des Kreistages mündet. Der Kreistag hat am 16. Dezember 2002 über die Einwendungen der Bürgerinnen und Bürger und der Träger öffentlicher Belange entschieden und beschlossen, den Entwurf des Landschaftsplans öffentlich auszulegen. Hier schließt sich erneut ein Verfahren und Information und Diskussion über den Entwurf des Landschaftsplans an.

Die in diesem Zusammenhang eingegangenen Anregungen und Bedenken werden erneut geprüft und den politischen Gremien des Kreistag zum Beschluss vorgelegt werden. Die Aufstellung des Landschaftsplans wird unter Berücksichtigung der Prüfungsergebnisse als Satzung beschlossen und anschließend der Bezirksregierung Münster zur Genehmigung vorgelegt. Mit der Bekanntmachung der Genehmigung tritt der Landschaftsplan in Kraft.

C. Planerische Vorgaben

■ Ziele und Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung

Die für diesen Landschaftsplan relevanten Ziele und Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung sind im Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen sowie im Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Münsterland (Stand: 06.12.1999) dargestellt. Die Ziele und Erfordernisse sind gemäß § 16 LG bei der Aufstellung des Landschaftsplanes zu beachten.

Landesentwicklungsplan (LEP)

Der LEP stellt für den Planungsraum folgende Schwerpunkte der räumlichen Entwicklung dar:

Siedlungsräumliche Grundstruktur und zentralörtliche Gliederung

Das Plangebiet ist im LEP als "Gebiet mit überwiegend ländlicher Raumstruktur" dargestellt. Die Städte Rheine und Emsdetten sind als Mittelpunkte ausgewiesen. Durch das westliche Plangebiet verläuft eine Entwicklungsachse von überregionaler Bedeutung bestehend u.a. aus der Bundesstraße 481, der Schienenstrecke Münster-Rheine-Emden und der Ems als Wasserstraße.

Freiraum und überlagernde Freiraumfunktionen

Der überwiegende Teil des Plangebietes ist als Freiraum dargestellt. Ausgenommen ist das Stadtgebiet von Rheine mit den Ortsteilen Mesum und Gellendorf sowie die Stadt Emsdetten mit der Siedlung Sinnigen.

Freiraum, der durch Agrargebiete, Wald und Gewässer bestimmt ist, soll nach dem LEP als Lebensraum und ökologischer Ausgleichsraum für Fauna und Flora und für den Menschen erhalten bleiben und in seinen Funktionen verbessert werden. Die Freiraumsicherung entspricht den allgemeinen Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege und dient grundsätzlich der Erhaltung, Regeneration und Regulation von Gewässern, Boden und Luft, dem Biotop- und Artenschutz sowie der Land- und Forstwirtschaft und der landschaftsorientierten Erholung.

Der LEP stellt folgende Freiraumfunktionen dar:

Erstmals wurde im LEP ein landesweiter Biotopeverbund zum Ziel der Landesplanung. Die Ems mit ihrer Auenlandschaft gilt als zentrale Biotopeverbundachse des Münsterlandes und wird als Gebiet für den Schutz der Natur (GSN) dargestellt. Ebenfalls als GSN dargestellt sind der "Frischhofsbach", das Gebiet des "Elter Sandes" sowie das Dünengebiet "Wilde Weddenfeld" einschließlich angrenzender Flächen nach Norden und Westen. Des Weiteren sind großflächige Waldgebiete in Gellendorf, in der "Elter Mark" ("Wilde Weddenfeld"), "Elter Sand" sowie in Ortheide dargestellt. Nahezu das gesamte Plangebiet hat Bedeutung für die Trinkwasserversorgung und wird überlagernd als Gebiet- mit Grundwasservorkommen dargestellt.

Gebietsentwicklungsplan (GEP)

Der GEP legt die regionalen Ziele der Raumordnung und Landesplanung für die Entwicklung des Regierungsbezirks und für alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen im Plangebiet fest. Gleichzeitig erfüllt er die Funktion eines Landschaftsrahmenplanes und eines forstlichen Rahmenplanes.

Die Ziele des GEP sind in ihrer Maßstäblichkeit so angelegt, dass dem Kreis Steinfurt bei der Aufstellung des Landschaftsplanes Spielraum verbleibt, sie räumlich und sachlich zu konkretisieren. Eine flächenscharfe und inhaltlich zwingende Umsetzung der Darstellungen ist in der Regel nicht geboten.

Der GEP enthält für das Plangebiet nachfolgende relevante, z. T. überlagernde Zieldarstellungen:

Bereiche für den Schutz der Natur

Als "Bereiche für den Schutz der Natur" (BSN) stellt der GEP i.d.R. bestehende Naturschutzgebiete (NSG) und naturschutzwürdige Bereiche in einer Größenordnung über 10 ha dar. Dies betrifft die bestehenden NSG "Emsaue", "Zachhorn" und „Saltenwiese“. Darüber hinaus sind wertvolle Flächen im Bereich der Binnendünen ("Wilde Weddenfeld", "Elter Sand"), der Gewässer-Grünlandkomplex "Großes und kleines Unland" links und rechts der B 70 und Gewässerabschnitte (ehemalige Ems-schleife und Abgrabungsgewässer innerhalb des Truppenübungsplatzes Gellendorf, Bachläufe des Frischhofsbaches, der Köttelbecke und des Hummertsbaches) als BSN dargestellt.

In den BSN soll die naturnahe Landschaft langfristig gesichert bzw. wiederhergestellt werden. Dabei soll ein umfassender Biotoptverbund angestrebt werden, die Lebensräume gefährdeter Pflanzen- und Tierarten durch eine dem Schutzzweck angepasste Nutzung gepflegt und entwickelt oder einer ungestörten Entwicklung überlassen werden. Eingriffe oder Maßnahmen in den Bereichen für den Schutz der Natur und in deren Umgebung, die den Schutzzweck dieser Bereiche beeinträchtigen, sollen grundsätzlich vermieden werden. Die Erholungsnutzung soll in diesen Bereichen im wesentlichen auf die Naturbeobachtung beschränkt werden.

Konkretisierung der GEP-Darstellungen im Landschaftsplan Emsaue-Nord:

Für die BSN Emsaue, Zachhorn, Saltenwiese, Großes und kleines Unland erfolgte die Konkretisierung über die Festsetzung als Naturschutzgebiet. Bei diesen Gebieten handelt es sich um bereits durch Verordnung der Bezirksregierung Münster rechtskräftig festgesetzte Naturschutzgebiete bzw. um Flächen im Eigentum der öffentlichen Hand (Unland).

Die übrigen Flächen werden überwiegend als Landschaftsschutzgebiete festgesetzt. Hier gelten besondere Regelungen, die dem Schutzzweck der Gebiete angepasst sind und die notwendigen Schutz- und Entwicklungsbedarfe des Gebietes gewährleisten. Zur Erreichung des spezifischen Schutzzwecks werden konkrete Schutzziele dargestellt und Ver- und Gebote festgesetzt. Umfangreiche Maßnahmen zur Verbesserung des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes werden über Maßnahmen nach § 26 Abs. 2 LG (sog. Maßnahmenkorridore) festgesetzt.

Hintergrund für diese Vorgehensweise ist der erklärte Wille des Kreises Steinfurt, die Ziele möglichst zugunsten des freiwilligen, ggf. vertraglich manifestierten Natur- und Landschaftsschutzes umzusetzen und so weit möglich auf satzungsrechtliche Vorgaben zu verzichten. Dieses Vorgehen nimmt Rücksicht auf die Betroffenheiten der im Kreis Steinfurt wirtschaftenden Land- und Forstwirte und wurde in einer Kooperationsvereinbarung festgelegt. Nur so konnte gewährleistet werden, dass die Aufstellung dieses Landschaftsplans mit Unterstützung der Land- und Forstwirte erfolgen konnte, nachdem das Verfahren wegen heftiger Proteste zwischenzeitlich vollständig zum Erliegen gekommen war.

Zum anderen wurde im Rahmen der Aufstellung des Landschaftsplans deutlich, dass die derzeitige Nutzung der im GEP großflächig dargestellten BSN eine ebensolche Festsetzung als Naturschutzgebiet nicht rechtfertigt. Die Beachtung der Ziele und Erfordernisse des GEP wird im Einzelnen folgendermaßen gewährleistet:

- *Wilde Weddenfeld und Elter Sand*

Bei den Gebieten Wilde Weddenfeld und Elter Sand handelt es sich um große Binnendünengebiete, die es zu erhalten gilt. Der größte Teil der Flächen ist mit Kiefernmonokultur bewachsen. Eingestreut liegen wertvolle Strukturen der typischen Trocken- oder Feuchtheidevegetation. Im Wilden Weddenfeld existieren noch Wacholdervorkommen. Ziel ist die Erhaltung dieser wertvollen Biotope sowie der Geomorphologie der eigentlichen Binnendünen. Dies wird durch entsprechende Ver- und Gebote umgesetzt.

Teilbereiche der Schutzgebiete sind als gesetzlich geschützte Gebiete nach § 62 LG geschützt, so dass hier a priori alle Beeinträchtigungen verboten sind, ohne dass weitere Satzungsregulungen erforderlich würden.

- *Hummertsbach, Frischhofsbach, Köttelbecke*

Der wertvollste Bereich des Hummertsbaches im Bereich der Einmündung in die Ems ist als Naturschutzgebiet festgesetzt (Bestandteil des NSG Emsaue).

Für die übrigen Gewässerabschnitte wird über die Festsetzung als LSG die Erhaltung der Gewässerbeschaffenheit, der Ufer und Wasserqualität gewährleistet. Eine naturnahe Waldbewirtschaftung soll angestrebt werden. Die Erhaltung und Extensivierung von Grünlandflächen im Außenbereich wird in Absprache mit den Vertretern der Landwirtschaft über freiwillige Verträge (Uferrandstreifenprogramm, Kreiskulturlandschaftsprogramm) vorgenommen. Hierdurch wird über die Grenze des Schutzgebietes hinaus eine wirksame Verbesserung der ökologischen Qualität der Gewässeraue ermöglicht. Auch hier sind die besonders wertvollen Teilstücke nach § 62 LG geschützt.

- *Truppenübungsplatz Gellendorf*

Die BSN Flächen im Bereich des Truppenübungsplatzes in Gellendorf sind ebenfalls als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt worden, da nach der aktuellen Erlasslage von der Festsetzung von NSG in solchen Gebieten abgesehen werden soll. Die konkreten Ver- und Gebote schaffen die Voraussetzungen zur Erreichung des Schutzzwecks. Ein Schutz nach § 62 LG wird nach Aufgabe der militärischen Nutzung Beeinträchtigungen in den wertvollsten Abschnitten verbieten.

Bereiche für den Schutz der Landschaft

Ein großer Teil des Landschaftsplangebietes wird im GEP als "Bereich für den Schutz der Landschaft" (BSL) dargestellt. Ausgenommen sind Flächen am Stadtrand von Rheine und am Rand der Ortsteile Mesum und Elte, ein Bereich in Emsdetten-Isendorf sowie landwirtschaftlich intensiv genutzte Flächen in Feldkante und Veltrup.

Die BSL sind zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie zur Wahrung und behutsamen Rekonstruktion des Landschaftsbildes zu schützen und gegebenenfalls weiter zu entwickeln. Insbesondere Gebiete mit Biotop- und Artenvielfalt sollen vor nachhaltigen Schadeinflüssen auch durch außerhalb des Gebietes befindliche andere Nutzungen geschützt werden. Im Rahmen eines Biotopverbundsystems soll ein Netz naturnaher Biotoptypen und extensiv genutzter Flächen sowie eine reichhaltige Ausstattung mit natürlichen Landschaftselementen gesichert werden.

Reizvolle Landschaftselemente wie Ufer stehender oder fließender Gewässer, Wälder oder Waldränder sind zu erhalten. Sie sollen der Allgemeinheit zugänglich sein, soweit der Biotopschutz dem nicht entgegensteht. Zur Sicherung der ökologischen Funktionen soll die Nutzungsstruktur in den BSL in ihrer jetzigen Ausprägung weitgehend erhalten bleiben. Maßnahmen, die zu Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes führen könnten, sind grundsätzlich zu vermeiden. Die Bereiche sollen von neuen Freizeiteinrichtungen, Ver- und Entsorgungsanlagen sowie Verkehrsanlagen möglichst freigehalten werden. Die Erholungsnutzung soll sich hauptsächlich auf die stille, landschaftsbezogene Erholung beschränken.

Konkretisierung der GEP-Darstellungen im Landschaftsplan Emsaue-Nord:

Ein Teil der Flächen wird als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt. Sofern nicht konkreter Regelungsbedarf z.B. für die Erholungslenkung bestand, wurde auf eine satzungsrechtliche Regelung als festgesetztes LSG verzichtet. Im Vertrauen auf eine weiterhin naturverträgliche Bewirtschaftung der Flächen durch die Land- und Forstwirte findet hier die Kooperationsvereinbarung ihren Ausdruck.

Gegenüber anderen Behörden und Stellen gewährleistet die Darstellung der Entwicklungsziele einen grundlegenden Schutz der freien Landschaft. Einzelne prägende Elemente wie kleine Dünens oder Geländekanten werden über die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil gesichert. Der Schutz von Hecken, Alleen, Baumreihen, Obstwiesen und Tümpeln wird über die Eingriffsregelung nach § 4 LG gewährleistet. Ebenfalls forstgesetzlich geregelt ist die Erhaltung des Waldes.

Die Festsetzung umfangreicher Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen nach § 26 Abs. 2 LG sollen, das Einvernehmen der Eigentümer vorausgesetzt, im großen Umfang zur spürbaren Verbesserung des Landschaftsbildes und der Funktionen des Naturhaushaltes beitragen.

Die weiteren Bereichsdarstellungen des Gebietsentwicklungsplans sind ebenfalls bei den Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplanes beachtet worden. Es handelt sich im Einzelnen um folgende Ziele und Erfordernisse:

Bereiche zum Schutz der Gewässer

Der überwiegende Teil des Plangebietes ist im GEP als "Bereich zum Schutz der Gewässer" vorgesehen. Es betrifft das gesamte Gebiet östlich etwa der Linie Gellendorf-Mesum-Emsdetten. In diesen ist die Nutzbarkeit und Qualität des Grund- und Oberflächenwassers langfristig zu erhalten.

Agrarbereiche

Der überwiegende Teil des Plangebietes ist im GEP als Agrarbereich dargestellt. Agrarbereiche müssen für die landwirtschaftliche Nutzung und als ökologische Ausgleichsräume erhalten und funktionsgerecht entwickelt werden.

Die Landwirtschaft des Münsterlandes ist der überwiegende Freiraumnutzer und dazu mit ihren vor- und nachgelagerten Bereichen für wesentliche Teile des Münsterlandes als tragender Wirtschaftsfaktor bedeutsam. Zur Sicherung einer entwicklungsfähigen Landwirtschaft sind bei raumbedeutsamen Planungen zu berücksichtigen:

- die Sicherung der Flächengrundlage der landwirtschaftlichen Betriebe,
- die Erhaltung der Qualität und Eignung landwirtschaftlicher Flächen,
- die Bestandssicherung und Erhaltung der Entwicklungsmöglichkeiten auf landwirtschaftlichen Betriebsstandorten in Einzel- und Dorfflagen und die Erhaltung und Förderung der strukturellen Voraussetzungen für die bäuerliche Landwirtschaft.

Weiterhin sollen in den Agrarbereichen und dem allgemeinen Freiraum zur Sicherung einer artenreichen Flora und Fauna die für den Biotop- und Artenschutz wertvollen Landschaftsbestandteile und -strukturen in ausreichendem Maße erhalten bzw. neu geschaffen oder ersetzt werden.

Waldbereiche

Große Teile des Plangebietes werden im GEP als "Waldbereiche" ausgewiesen. Sie sind weitgehend identisch mit der aktuellen Waldverbreitung im Plangebiet. Die Schwerpunkte der Waldbereiche liegen dabei in den Dünenflächen der "Gellendorfer Mark", des "Wilden Weddenfeldes", in Ortheide und bei Mesum. Waldbereiche sollen nach den Zielen des GEP wegen ihrer vielfältigen Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion gesichert, gepflegt und entwickelt werden.

Erholungsbereiche

Fast das gesamte Planungsgebiet ist nach dem GEP als "Erholungsbereich" ausgewiesen. Ausgenommen sind nur kleine Bereiche in Rheine-Bentlage, das Gebiet des "Hauenhorster Esches" südlich Rheine sowie der Truppenübungsplatz in Gellendorf.

Die "Erholungsbereiche" sollen in ihrer landschaftlichen Vielfalt, Schönheit und natürlichen Eigenart erhalten und weiterentwickelt werden. Den Erholungswert schmälernde Nutzungen sollen auf das unumgängliche Maß beschränkt werden. Die Erholungsbereiche sollen vorrangig der stillen Erholung dienen. Bei der Planung und Anlage von Einrichtungen für die Freizeit- und Erholungsnutzung ist dies besonders zu berücksichtigen.

Freizeit- und Erholungsschwerpunkte

Der GEP weist im Plangebiet zwei "Freizeit- und Erholungsschwerpunkte" aus. Es handelt sich einerseits um das Gebiet des "Tierparkes" mit Saline und Gertrudenstift in Rheine-Bentlage sowie um die Ferienhausanlage im "Elter Sand". In den "Freizeit- und Erholungsschwerpunkten" sollen räumlich konzentrierte Erholungs- und Freizeiteinrichtungen vorwiegend für die Tages- und Wochenend-erholung entsprechend dem Bedarf der Bevölkerung ausgebaut werden.

Bereiche für die Wasserwirtschaft

Neben dem Wasserschutzgebiet Ortheide sowie dem zugehörigen Wasserwerk wird auch die Ems als "Bereich für die Wasserwirtschaft" dargestellt. In den Bereichen für die Wasserwirtschaft sollen anderweitige Nutzungen nur unter besonderer Berücksichtigung der wasserwirtschaftlichen Erfordernisse einschließlich des Schutzes der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes zulässig sein; sie sind mit dem Ziel einer dauerhaften Sicherung des Naturgutes Wasser abzustimmen.

Wohn-/Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche

Im GEP sind in den Randlagen der städtischen Siedlungsflächen einige Wohnsiedlungsbereiche bzw. Industrie- und Gewerbeansiedlungsbereiche dargestellt. In Teilen werden diese Bereiche bereits durch entsprechende vorbereitende bzw. verbindliche Bauleitplanung der Stadt Rheine für eine Inanspruchnahme konkretisiert.

Diese Bereiche sind aus dem Geltungsbereich des Landschaftsplans ausgenommen. Sobald eine bauleitplanerische Konkretisierung weiterer WSB- oder ISB-Flächen innerhalb des Aufstellungszeitraumes dieses Landschaftsplans erfolgt, wird er angepasst. Innerhalb dieser Bereiche werden im Landschaftsplan keine der Darstellung widersprechende Festsetzungen getroffen.

Eignungsbereiche für erneuerbare Energien/Windkraft

Als "Eignungsbereich für die Windkraft" ist eine Fläche in der ackerwirtschaftlich geprägten Bauerschaft Veltruper Feld vorwiegend östlich der B 475 und L 590 dargestellt. Die Errichtung von raumbedeutsamen Windkraftanlagen soll auf dem Gebiet der Stadt Emsdetten u.a. auf dieser Fläche konzentriert erfolgen. Innerhalb dieses Bereiches werden im Landschaftsplan keine der Darstellung widersprechende Festsetzungen getroffen.

Bereiche für besondere öffentliche Zwecke

Es handelt sich hier um den Standortübungsplatz in Rheine-Gellendorf. Die besondere öffentliche Aufgabenstellung ist bei der Konkretisierung angrenzender Raumnutzungen zu beachten. Die in diesen Bereichen liegenden Freiraumnutzungen sind nur insoweit zu sichern, wie dies mit dem besonderen öffentlichen Zweck vereinbar ist. Der Standortübungsplatz in Rheine-Gellendorf soll voraussichtlich 2006 aufgegeben werden.

Als Grundlage für die weitere Überarbeitung des GEP und für die Landschaftspläne hat die Landesanstalt für Ökologie für den Kreis Steinfurt in Teilbereichen einen Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege erarbeitet (Stand Dezember 2000, vgl. Kap. D). Seine Aussagen sind für die Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplans berücksichtigt worden.

■ Bauleitplanung

Aufgabe der Bauleitplanung ist es, die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke in der Gemeinde nach Maßgabe des Baugesetzbuchs vorzubereiten und zu leiten (§ 1 BauGB). Sie ist damit eine Gesamtplanung, die nicht nur die "bauliche", sondern auch die "sonstige" Nutzung des Bodens umfasst. Bauleitpläne sind nach § 1 Abs. 2 des Baugesetzbuchs der Flächennutzungsplan (vorbereitender Bauleitplan) und der Bebauungsplan (verbindlicher Bauleitplan).

Bei der Aufstellung der Landschaftspläne sind nach § 16 Abs. 2 LG die Darstellungen der Flächennutzungspläne in dem Umfang zu beachten, wie sie den Zielen der Raumordnung und Landesplanung entsprechen.

Die Festsetzungen des Landschaftsplans dürfen daher nicht im Widerspruch zu den Darstellungen des Flächennutzungsplans stehen. Es ist jedoch möglich, sogenannte "temporäre" (befristete) Darstellungen und Festsetzungen (§ 29 LG) in den Landschaftsplan aufzunehmen, wenn z. B. die Verwirklichung eines Baugebietes erst langfristig zu erwarten ist.

Diese temporären Darstellungen und Festsetzungen treten gem. § 29 LG außer Kraft, sobald ein Bebauungsplan, ein Vorhaben- und Erschließungsplan oder eine Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 2 in Kraft tritt.

Flächennutzungsplanung

Der Flächennutzungsplan als "vorbereitender Bauleitplan" umfasst das gesamte Gemeindegebiet und stellt die beabsichtigte Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen dar. Aus dem Flächennutzungsplan werden die Bebauungspläne entwickelt, mit denen die städtebauliche Ordnung für jedermann verbindlich festgelegt wird.

Die Darstellungen der Flächennutzungspläne der Städte Rheine und Emsdetten wurden bei der Erstellung des Landschaftsplans beachtet insbesondere wurden bei der Grenzziehung keine Bauflächen in die Schutzgebiete und -objekte einbezogen.

Bebauungspläne

Nach § 16 Abs. 1 LG erstreckt sich der Geltungsbereich des Landschaftsplans auf den baulichen Außenbereich im Sinne des Bauplanungsrechts. Er kann sich jedoch "unbeschadet der baurechtlichen Festsetzungen" auch auf Flächen innerhalb von Bebauungsplänen erstrecken, wenn dort land- und forstwirtschaftliche Nutzungen oder Grünflächen festgesetzt sind und diese Flächen im Zusammenhang mit dem baulichen Außenbereich stehen.

Dies gilt entsprechend für Satzungen nach § 12 (Vorhaben- und Erschließungsplan) sowie § 34 Abs. 4 Nr. 2 (Entwicklungssatzung) und 3 (Ergänzungssatzung) des BauGB.

Gemäß § 29 Abs. 4 LG treten bei der Aufstellung, Änderung und Ergänzung eines Bebauungsplanes mit dessen Rechtsverbindlichkeit widersprechende Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplans außer Kraft, soweit der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren diesem Plan nicht widersprochen hat. Entsprechendes gilt für Satzungen nach § 12 (Vorhaben- und Erschließungsplan) sowie § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB (Ergänzungssatzung).

Nach § 35 Abs. 6 BauGB kann die Gemeinde für bebaute Flächen im Außenbereich, die nicht überwiegend landwirtschaftlich geprägt sind und in denen eine Wohnbebauung von einem Gewicht vorhanden ist, durch Satzung (sogenannte "Außenbereichssatzung") bestimmen, dass Wohnzwecken dienenden Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 2 BauGB nicht entgegengehalten werden kann, dass sie einer Darstellung im Flächennutzungsplan über Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen. Die Satzung kann auch auf Vorhaben erstreckt werden, die kleineren Handwerks- und Gewerbebetrieben dienen.

Diese Flächen können innerhalb des Geltungsbereiches des Landschaftsplans verbleiben, da sie nach wie vor dem Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB zuzuordnen sind. Der Geltungsbereich dieses Landschaftsplans berücksichtigt dementsprechend nur den baulichen Außenbereich im Sinne des Bauplanungsrechts, soweit nicht ein Bebauungsplan die land- oder forstwirtschaftliche Nutzung oder Grünflächen festsetzt und diese im Zusammenhang mit dem baulichen Außenbereich stehen.

Die bauleitplanerischen Festsetzungen der Städte Emsdetten und Rheine wurden in diesem Sinne beachtet.

■ Sonstige planerische Vorgaben

Alte Schutzgebiete und -objekte

Bestehende Schutzgebiete (NSG, LSG, ND), die bereits rechtskräftig durch Verordnung der Bezirksregierung festgesetzt sind, treten gemäß § 73 Abs. 1 LG mit der Rechtsverbindlichkeit des Landschaftsplans außer Kraft (vgl. Kap. 7).

Der Landschaftsplan überprüft die bestehenden Schutzgebiete bei seiner Aufstellung hinsichtlich der textlichen und räumlichen Festsetzungen und passt diese ggf. an.

Eine gegenüberstellende Darstellung der bestehenden und neuen Schutzgebiete findet sich jeweils einleitend bei den Festsetzungen für die einzelnen Kategorien im Satzungsteil.

Im Plangebiet sind die nachfolgend aufgeführten rechtskräftigen Schutzgebiete und Objekte nach LG zu beachten:

- **Naturschutzgebiete (NSG):**

- NSG "Emsaue", 1039 ha,
- NSG "Saltenwiese", 37 ha,
- NSG "Zachhorn", 21,5 ha.

Die bestehenden Naturschutzgebiete werden in ihren Grenzen übernommen. Für die Gebiete Saltenwiese und Zachhorn ergeben sich textliche Änderungen.

Das NSG Emsaue wurde erst Ende 1998 rechtskräftig durch Verordnung der Bezirksregierung in Münster. Dieses diente dem Ziel einer durchgängigen Sicherung der Emsaue im Regierungsbezirk Münster. Für das Unterschutzstellungsverfahren lagen weitere Einzelgutachten zum Biotop- und Landschaftsschutz sowie zur Struktur der Landwirtschaft vor.

Um die Einheitlichkeit des Schutzgebietes zu gewährleisten, wurden die textlichen Festsetzungen in enger Anlehnung an die Verordnung der Bezirksregierung formuliert. Hier wie auch beim NSG Zachhorn waren zudem die Vorgaben aus der FFH-Richtlinie zu berücksichtigen.

- **Landschaftsschutzgebiete (LSG):**

- LSG Bentlage-Hengemühlen
- LSG Emslandschaft

Das bestehende LSG Emslandschaft ist zu einem Teil bereits im NSG Emsaue aufgegangen. Kleinere randliche Flächen sind insbesondere dort weggefallen, wo landwirtschaftlich wertvolle Eschböden liegen. Auf die Festsetzung eines LSG zur Pufferung des NSG Emsaue wurde verzichtet, da über den FFH Status des Gebietes negativ in das Gebiet hineinwirkende Vorhaben wirksam verhindert oder gesteuert werden können.

Die Waldbereiche Elter Sand und Sinniger Wald werden überwiegend als Landschaftsschutzgebiet beibehalten. Das LSG Ortheide wird in seinen Grenzen weitgehend übernommen. Insgesamt wurden Anpassungen an örtliche Verhältnisse vorgenommen (z.B. Grenzverlauf entlang von Straßen oder Flurgrenzen). Die textlichen Festsetzungen wurden überarbeitet.

- **Naturdenkmale (ND):**

Gemäß der Liste der Naturdenkmalverordnung zum Schutz der Bäume im Kreis Steinfurt vom 26.10.1994 sind im Landschaftsplangebiet derzeit 16 Objekte als Naturdenkmale nach § 22 LG geschützt. Eine Überprüfung im September 2002 und im Juni 2003 hat dazu geführt, dass einige dieser Bäume nicht mehr als Naturdenkmale festgesetzt werden.

- **Geschützte Landschaftsbestandteile (LB):**

Im Landschaftsplangebiet sind keine geschützten Landschaftsbestandteile (LB) durch Verordnung der Bezirksregierung festgesetzt worden. Gem. § 47 LG gelten jedoch Anpflanzungen außerhalb des Waldes und im baulichen Außenbereich als gesetzliche LB, wenn für deren Anlage öffentliche Mittel aufgewendet wurden.

Geschützte Biotope nach § 62 LG

Das Landschaftsgesetz stellt nach § 62 LG seltene oder schutzwürdige Biotope unter Schutz. Daraufhin sind alle Maßnahmen und Handlungen verboten, die zu einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung oder zur Zerstörung dieser Biotope führen können. Die Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten (LÖBF) erfasst die geschützten Biotope in der Biotopkartierung und grenzt sie im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde in Karten eindeutig ab.

Für den Geltungsbereich des Landschaftsplans ist die Erhebung und erste Abgrenzung der § 62 Biotope erfolgt. Die Eigentümer wurden im Februar 2003 unterrichtet. Die Biotope sind mit dem Stand vom 12.02.2003 in der Festsetzungskarte nachrichtlich dargestellt.

Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie)

Die am 05.06.1993 in Kraft getretene Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG) verlangt, dass alle Mitgliedstaaten der EU unter der Bezeichnung "Natura 2000" ein zusammenhängendes Netz besonderer Schutzgebiete einrichten. Ziel des einzurichtenden Schutzgebietssystems ist es, die natürliche Artenvielfalt in Europa zu bewahren und die Lebensräume bestimmter wildlebender Tiere und Pflanzen zu erhalten oder wiederherzustellen. In der Richtlinie werden für die Bestimmung der Schutzgebiete EU-einheitliche Kriterien und Maßgaben vorgegeben. Die Umsetzung der Richtlinie ist in allen Mitgliedsländern durchzuführen. Im Gebiet des Landschaftsplans IV EMSAUE-NORD sind die Gebiete des rechtskräftigen NSG Emsaue und des rechtskräftigen NSG Zachhorn als FFH-Gebiet gemeldet worden. Zur Umsetzung der FFH-Richtlinie wird der Schutzzweck den Erhaltungszielen der FFH-Richtlinie angepasst.

Sonstige (Fach-) Planungen

Nach § 16 Abs. 2 LG sind die bestehenden planerischen Festsetzungen anderer Fachplanungsbehörden ebenfalls zu beachten. Die in diesem Landschaftsplan festgesetzten Verbote gelten insoweit nicht für die bestehenden planerischen Festsetzungen der Fachplanungsbehörden (§ 34 Abs. 4b LG). Fachplanungsbehörden sind Hoheitsverwaltungen, denen Kraft Gesetzes die Befugnis zusteht, mit rechtsverbindlicher Wirkung raumbeanspruchend oder raumverändernd zu planen, d. h. die Bodennutzung verbindlich zu regeln. Entsprechend sind die planerischen Festsetzungen für z.B. Straßen, Bundesbahn, Telegrafenwesen, Luftverkehr, Personenbeförderung, Abfall, aber auch die raumbedeutsamen Gebietsfestlegungen der Wasserschutzgebiete zu beachten. Der Landschaftsplan darf sich zu den fachplanerischen Festsetzungen nicht in Widerspruch setzen.

Bei der Bearbeitung der Festsetzungskarte des Landschaftsplans werden die Vorgaben aus den Fachplanungen berücksichtigt, nicht aber eigens dargestellt. Dies ist nicht Aufgabe des Landschaftsplans und würde zu einer Überfrachtung des Kartenwerkes führen.

Ihre Aussagen (z.B. Straßenplanungen, Grenzen von Wasserschutzgebieten etc.) werden in Arbeitskarten zusammengetragen und können im Fachamt der Kreisverwaltung eingesehen werden.

Renaturierung der Köttelbecke

Für den Oberlauf der Köttelbecke wurde ein vereinfachtes Plangenehmigungsverfahren nach § 31 WHG durchgeführt. In dem ersten Bauabschnitt ist die ökologische Verbesserung des Gewässerlaufs und der Bau eines Rückhaltebeckens abgeschlossen.

Flurbereinigung Saerbeck und Isendorf

Im Südostbereich des Landschaftsplangebietes liegt das Flurbereinigungsverfahren "Saerbeck". Die Baumaßnahmen sind weitgehend abgeschlossen, der Besitzübertrag ist erfolgt. Nach Eintritt des neuen Rechtszustandes vom 01.08.1994 ist die Berichtigung der öffentlichen Bücher begonnen worden. Der rechtsverbindliche Wege- und Gewässerplan wird beachtet.

In Emsdetten berührt das Landschaftsplangebiet das Bodenordnungsverfahren Isendorf. In diesem Verfahren erfolgte 1997 die vorläufige Besitzeinweisung. Wegen anhängiger Widersprüche ist das Verfahren noch nicht rechtskräftig.

Abgrabungen

Im Plangebiet befinden sich sechs genehmigte Sandabgrabungen. Die in den Genehmigungen erteilten Nutzungsrechte sowie Auflagen zur Rekultivierung werden beachtet.

Wasserschutzgebiete

Im Landschaftsplangebiet ist das Wasserschutzgebiet Ortheide durch die Wasserschutzgebietsverordnung Ortheide vom 30.12.1974 ausgewiesen. Für die Schutzzonen I, II und III gelten unterschiedliche Verbote und Genehmigungspflichten. Sie sollen dazu dienen, das Grundwasser vor Verunreini-

gung zu schützen. Die in der Verordnung aufgeführten Verbote stehen nicht im Widerspruch zu den Festsetzungen des Landschaftsplans.

Die Ausweisung eines weiteren Wasserschutzgebietes im Veltruper Feld ist geplant.

D. Planungsgrundlagen

■ Fachbeiträge

Als Grundlage des Landschaftsplans in Nordrhein-Westfalen wurden bis zur Novellierung des Landschaftsgesetzes im Jahre 1994 die sogenannten Fachbeiträge erstellt. Neben einem „Ökologischen Fachbeitrag“ war die Erstellung des „Landwirtschaftlichen Fachbeitrages“ und des „Forstwirtschaftlichen Fachbeitrages“ vorgeschrieben.

Für die Erstellung des Vorentwurfs zu diesem Landschaftsplan wurde der landwirtschaftliche Fachbeitrag im Mai 1995 durch die Landwirtschaftskammer fertiggestellt. In ihm ist die Struktur der Landwirtschaft und ihre Entwicklung beschrieben, sowie die nicht umbruchwürdigen Grünlandflächen kartenschließlich dargestellt. Der Ökologische Fachbeitrag wurde im Auftrag der Landesanstalt für Ökologie im September 1994 erstellt. Dieser beinhaltet eine flächendeckende Biotopkartierung des Geltungsbereiches, die Darstellung von Landschaftsschäden und -beeinträchtigungen, die Darstellung und Bewertung schutzwürdiger Biotope sowie Empfehlungen für Schutz, Pflege und Entwicklung der Landschaft.

Ein „Forstwirtschaftlicher Fachbeitrag“ wurde nicht mehr erstellt.

Die Aussagen der Fachbeiträge sind als Grundlage für den Landschaftsplan berücksichtigt worden.

Aufgrund des veralteten Datenbestandes hat die Landesanstalt für Ökologie auf Anforderung des Kreises Steinfurt im Dezember 2000 den Fachbeitrag des Naturschutzes und Landschaftspflege (§ 15a LG) als Grundlage für den Landschaftsrahmenplan und den Landschaftsplan fertiggestellt. Zunächst wurde dabei nur ein Teilstück erarbeitet für den thematischen Schwerpunkt „Biotope- und Artenschutz“. In ihm werden mit landschaftsraumbezogenen Leitbildern die spezifischen Entwicklungsziele dargestellt, die schutzwürdigen Potentiale aufgezeigt und der zur Erreichung der Ziele notwendige Handlungsbedarf dargelegt.

■ Eigene Erhebungen

Neben den vorliegenden Fachgutachten und Daten wurden zur Bearbeitung des Landschaftsplans umfangreiche Erhebungen durch das beauftragte Planungsbüro bzw. die zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Planungsamt des Kreises Steinfurt vorgenommen.

Dieses diente der Überprüfung und Ergänzung des vorliegenden Datenmaterials. Die Auswertung und zusammenfassende Darstellung liegt zur Einsicht im Planungsamt des Kreises Steinfurt vor.

■ Sonstige Programme und Planungen

Konzept „Natur 2000“

Mit dem Konzept „Natur 2000“ hat der Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalens ein übergreifendes Fachkonzept ausgearbeitet, welches als Rahmen künftiger Naturschutzplanungen in NRW gelten soll. Neben der Darstellung von allgemeinen Leitbildern für Großlandschaften ist Kern dieses Konzeptes der Aufbau eines landesweiten Biotoptverbundes. Das Landschaftsplangebiet gehört mit dem Westlichen Sandmünsterland zu der Großlandschaft „Westfälische Bucht und Westfälisches Tiefland“.

„Natur 2000 will die noch vorhandene Naturlandschaft in Nordrhein-Westfalen sichern, die bäuerlich gewachsene Kulturlandschaft erhalten und in der industriell geprägten Siedlungslandschaft der Natur wieder Geltung verschaffen.“

Für einen landesweiten Biotopverbund ist für die Emsaue als wichtigste Naturschutzachse des Münsterlandes eine Flusskorridorkonzeption zu entwickeln. Darüber hinaus wird die Bedeutung der Ems für das Feuchtwiesenschutzprogramm des Landes Nordrhein-Westfalen herausgestellt.

Feuchtwiesen-Schutzprogramm

Im Feuchtwiesen-Schutzprogramm Nordrhein-Westfalen strebt das Land NRW auf der Basis des Vertragsnaturschutzes mit den Landwirten den Schutz und die Entwicklung bedeutender Feuchtwiesen an. Das Naturschutzgebiet „Saltenwiese“, das teilweise zum Landschaftsplangebiet gehört, ist Bestandteil der Gebietskulisse dieses Programmes.

Gewässerauenprogramm

Im Gewässerauenprogramm des Landes Nordrhein-Westfalens wird die Funktion der Emsaue als Feuchtgebietsachse noch einmal hervorgehoben. Als wichtigstes Ziel des Programms wird jedoch die Wiederherstellung einer naturnahen Gewässerdynamik als Grundlage der Reaktivierung der Flussauen und Gewässernetze als natürliche Lebensadern der Landschaft angesehen. Die Ems ist Teil der Gebietskulisse des Gewässerauenprogramms und wird dort als die wichtigste Naturschutzachse im Münsterland beschrieben. Mit dem Gewässerauenprogramm werden Maßnahmen des Wasserbaus, des Naturschutzes und der Landschaftspflege, Bewirtschaftungsverträge zur Erhaltung, Entwicklung und Pflege von Feuchtwiesen und der Grunderwerb von Flächen gefördert.

Uferrandstreifenprogramm

Mit dem Uferrandstreifenprogramm (RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft v. 06.06.1990) hat das Land NRW ein Programm zur Förderung der Anlage extensiv bewirtschafteter Uferrandstreifen aufgelegt. Die Zuwendungen sollen zur Verringerung des Eintrages von Pflanzenschutz- und Düngemitteln in Fließgewässern führen. Die Ems bzw. sämtliche zufließende Bäche sind Teil der Gebietskulisse.

Rahmenrichtlinie Vertragsnaturschutz

Da nach Landschaftsgesetz (§ 3a LG) die Landschaftsbehörden prüfen sollen, ob zur Erreichung der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege auch vertragliche Vereinbarungen beitragen können, hat das Land die verschiedenen Förderprogramme des Naturschutzes (Feuchtwiesenschutz-, Mittelgebirgs-, Gewässerauen-, Streuobstwiesen- und Ackerrandstreifenprogramm) in der sogenannten Rahmenrichtlinie Vertragsnaturschutz (RdErl. des MUNLV vom 14.09.2000) zusammengefasst. Die Förderung bezieht sich auf

- Grünlandbewirtschaftung (Nutzungsbeschränkungen, Pflege, Umwandlung von Acker in Grünland),
- naturschutzgerechte Bewirtschaftung von Ackerflächen (Erhaltung und Schaffung von Ackerrändern),
- Erhaltung, Neuanlage und Pflege von Streuobstwiesen in Verbindung mit extensiver Nutzung,
- Erhaltung, Anlage und Pflege von Hecken, Feldgehölzen und Kopfbäumen,
- erstmaliges Abzäunen von Vertragsflächen

in Naturschutzgebieten, Biotopen nach § 62 LG und sonstigen Biotopverbundflächen (vgl. KULAP). Als Förderbereich gelten auch die Kulissen der bisherigen Landesprogramme (s.o.).

Kulturlandschaftsprogramm

Das Kulturlandschaftsprogramm (KULAP) des Kreises Steinfurt ergänzt die bestehenden Förderprogramme des Landes. Es bezieht sich jedoch nur auf Flächen außerhalb von Naturschutzgebieten und § 62 Flächen. Für Förderungen innerhalb dieser Flächen ist das Amt für Agrarordnung zuständig.

Mit dem KULAP können einzelne Maßnahmen im Kreis Steinfurt außerhalb von NSG und § 62 Biotopen gefördert werden:

- Grünlandbewirtschaftung (Nutzungsbeschränkungen, Pflege, Umwandlung von Acker in Grünland);
- Naturschutzgerechte Bewirtschaftung von Ackerflächen (Erhaltung und Schaffung von Ackerrändern);

- Erhaltung, Neuanlage und Pflege von Streuobstwiesen in Verbindung mit extensiver Nutzung;
- Erhaltung, Anlage und Pflege von Hecken, Feldgehölzen und Kopfbäumen;
- Erstmaliges Abzäunen von Vertragsflächen.

Voraussetzung ist, dass die Flächen in förderfähigen Flächen liegen. Dies sind mit Bezug zum Landschaftsplan Emsaue-Nord:

- Flächen mit geschützten Landschaftsbestandteilen gem. § 23 LG;
- Flächen mit Festsetzungen nach § 24 (Brachflächen) und § 26 LG (Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen; diese können flächenscharf oder – wie in diesem Landschaftsplan – als Maßnahmeräume bzw. Korridore im Landschaftsplan festgesetzt werden);
- Alle Streuobstwiesen im Kreisgebiet und Flächen, bei deren Extensivierung der Schutz von Ackerwildkräutern angestrebt wird.

Die Förderkulisse kann ggf. mit Genehmigung des Umweltministeriums um weitere Gebiete erweitert werden. Eine kartenmäßige Darstellung gibt es im Kreis Steinfurt nicht.

Die Teilnahme am KULAP erfolgt ausschließlich freiwillig.

Waldbiotopschutzprogramm

Mit dem Waldbiotopschutzprogramm plant das Land NRW großflächige geplante und teilweise schon bestehende Naturschutzgebiete als Waldnaturschutzgebiete auszuweisen. Sie sollen als Teile eines landesweiten Biotopverbundes vorrangig einer naturnahen Waldwirtschaft zugeführt werden. In dem Waldbiotopschutzprogramm sind zwei Waldgebiete des Landschaftsplangebietes enthalten. Dies sind das "Wilde Weddenfeld" und das Gebiet "Elter Sand".

Mit den "Vertragsvereinbarungen über Naturschutz im Wald" (Warburger Vereinbarung zwischen den Waldbauern- und Waldbesitzerverbänden und dem MURL) bietet das Land NRW ein Finanzierungspaket für den freiwilligen Vertragsnaturschutz im Wald an. Damit ist ein Ausgleich von Ertragsverlusten und sonstigen wirtschaftlichen Nachteilen für den Grundeigentümer bzw. Nutzungsberichtigen sowie für eine erhöhte Wirksamkeit der Schutzbestimmungen möglich. Die in diesem Landschaftsplan gelegenen Waldgebiete "Elter Sand" und "Wilde Weddenfeld" sind Bestandteile der Gebietskulisse der Vereinbarung. Voraussetzung für Vertragsabschlüsse ist allerdings die Festsetzung als Naturschutzgebiet. Dies sieht der Landschaftsplan nicht vor.

Vegetationskundlich bedeutsame Flächen

Die Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten (LÖBF) hat 1991 eine flächendeckende Vegetationskartierung des Grünlandes in der Emsaue durchgeführt. Aufbauend darauf wurden von der Arbeitsgruppe Feuchtwiesen des Kreises Steinfurt in Abstimmung mit der LÖBF und der Bezirksregierung Münster die Flächen herausgearbeitet, die als vegetationskundlich bedeutsam einzustufen sind.

Dabei sind z.B. die Sandtrockenrasen ebenso wie die feuchten und nassen Wiesengesellschaften als solche einbezogen worden. Wichtig bei der Beurteilung war auch die Vielfältigkeit einer Fläche, das Vorkommen seltener oder auf der Roten Liste von NRW stehenden Pflanzenarten und – gesellschaften, die Entwicklungsfähigkeit einer Fläche aufgrund ihrer standörtlichen Gegebenheiten oder ihres Kontaktes zu anderen Gesellschaften.

Sonstiges

Die Ergebnisse und Aussagen verschiedener Gutachten wie das ökologische Gutachten der Stadt Rheine für die Stadtentwicklung (STEP 2000), das Emsauenschutzkonzept und das Gutachten zur Rahmenkonzeption für den Raum Bentlage wurden bei der Erstellung der Entwurfssatzung des Landschaftsplans berücksichtigt.

Für die Erarbeitung des Vorentwurfs dieses Landschaftsplans wurden mehrere Arbeitskarten erstellt, in die die relevanten Vorgaben eingetragen wurden. Diese können im Fachamt der Kreisverwaltung eingesehen werden.

E. Zielkonzept

Die allgemeinen Ziele des Landschaftsplans, die rechtlichen und planerischen Vorgaben wie sie in den Kap. A bis D dargestellt sind, fließen im Zielkonzept für den Landschaftsplan zusammen. Das Zielkonzept dieses Landschaftsplans basiert auf den im § 1 LG verankerten Zielen, die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, die Pflanzen- und Tierwelt sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft so zu schützen, zu pflegen und entwickeln, dass sie als Lebensgrundlagen des Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung in Natur und Landschaft nachhaltig gesichert sind.

Die gesetzliche Zielvorgabe ist unter Berücksichtigung der berechtigten Ansprüche anderer Raumnutzer im Landschaftsplan umzusetzen. Eine raumordnerische Konkretisierung der verschiedenen Nutzungsansprüche trifft der Gebietsentwicklungsplan. Für den Landschaftsplan ist er zudem in seiner Funktion als Landschaftsrahmenplan zu beachten. Hier sind die Ziele und Leitbilder, wie sie der ökologische Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege gem. § 15a LG (Dezember 2000) formuliert, ebenfalls wichtige Grundlage.

Wesentliche Ziele für den Landschaftsplan sind:

- Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,
- Erhaltung, Vernetzung und Entwicklung naturnaher Lebensräume mit ihrer charakteristischen Fauna und Flora,
- Schutz der Naturgüter Boden, Wasser, Klima/Luft,
- Erhaltung und Entwicklung des charakteristischen Landschaftsbildes,
- Erhaltung kulturhistorischer Güter.

Diese allgemeinen Ziele werden konkretisiert in spezifische Entwicklungsziele für einzelne Teilräume (vgl. Kap. 1 Entwicklungsziele im Satzungsteil).

**Textliche Festsetzungen,
Darstellungen und Erläuterungen
(Satzungsteil)**

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

0. Allgemeine Regelungen und Erläuterungen

Grundlage für die Darstellungen und Festsetzungen sind die §§ 18 bis 26 des Landschaftsgesetzes (LG). Rechtsgrundlage für die Wirkung und Durchführung des Landschaftsplans ist der Abschnitt V des LG (§§ 33 bis 42 LG).

Im Geltungsbereich rechtmäßig ausgeübte oder zugelassene Nutzungen werden durch den Landschaftsplan nicht berührt, soweit nicht diesbezüglich besondere Festsetzungen in Kap. 2 dieses Landschaftsplans getroffen wurden.

Im Folgenden werden die Erläuterungen zu den Festsetzungen und Darstellungen in der rechten Tabellenspalte gedruckt. Alle übrigen Textpassagen sind Festsetzungen mit Satzungscharakter.

Abgrenzung

Die Abgrenzung bzw. Lage der Flächen, die durch Darstellungen oder Festsetzungen betroffen werden, sind der Entwicklungs- bzw. der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 zu entnehmen. Sind Zusatzkarten vorhanden, ergibt sich die genaue Abgrenzung rechtsverbindlich aus diesen. Sollte dennoch nicht zweifelsfrei deutlich werden, ob ein Grundstück oder Grundstücksteil betroffen ist oder nicht, so gilt dieses als nicht betroffen.

Die genaue Grenze wird durch die innenliegende Kante der durchgezogenen Abgrenzungslinie markiert.

Die Grenzen des Landschaftsplans treffen keine Aussage darüber, ob ein Grundstück dem Außenbereich im Sinne des § 35 Baugesetzbuch (BauGB) oder einem im Zusammenhang bebauten Ortsteil im Sinne des § 34 Abs. 1 BauGB zuzurechnen ist. Hierüber wird bei der Prüfung der baurechtlichen Zulässigkeit von Vorhaben entschieden.

Für die Bereiche, die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils liegen, treten die Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplans gem. § 29 Abs. 3 Satz 2 LG außer Kraft.

Das Landschaftsplangebiet umfasst den Teil der Emsaue zwischen der B 475 in Emsdetten und der Landesgrenze im Norden. Der Geltungsbereich des Landschaftsplans erstreckt sich auf Teile des baulichen Außenbereiches der Städte Rheine und Emsdetten.

Die äußere Grenze des Landschaftsplans folgt im Norden der Stadtgrenze von Rheine (gleichzeitig Kreis- und Landesgrenze), im Osten der B 481, der Emsaue im Stadtgebiet von Rheine, der K 80 (Surenburgstraße) bis zur Stadtgrenze von Rheine (Elter Mark). Im Süden stellen die Stadtgrenze von Emsdetten und die B 475 die äußere Grenze dar. Nach Westen wird das Landschaftsplangebiet durch die Bahnlinie Rheine-Münster, die Emsaue sowie durch Stadtbereiche von Rheine begrenzt.

Die inneren Grenzen schließen die Siedlungsflächen von Rheine mit den Ortsteilen Gellendorf, Mesum und Elte sowie die Kläranlage und die Sportanlage Delsen in der Emsaue, die Gewerbeflächen (Kalksandsteinwerk, Autohaus) an der B 475 und das Wochenendhausgebiet Emsfähre Bockholt vom Geltungsbereich des Landschaftsplans aus. Im Stadtgebiet von Emsdetten werden die Siedlungsflächen von Sinningen und Hanfelde ausgegrenzt.

Der Geltungsbereich des Landschaftsplans erstreckt sich gemäß § 16 LG auf den baulichen Außenbereich im Sinne des Bauplanungsrechtes (§ 35 BauGB, vgl. Kap. C in den Allgemeinen Erläuterungen).

Bei der Abgrenzung des Landschaftsplangebietes kann nicht in jedem Einzelfall abschließend geprüft werden, ob ein Grundstück dem Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB zuzurechnen ist. Diese Frage kann in Zweifelsfällen erst im Zusammenhang mit der Entscheidung über ein konkretes Vorhaben geklärt werden.

In § 29 Abs. 3 LG ist deshalb geregelt, dass die Festsetzungen des Landschaftsplans für diese Bereiche außer Kraft treten, auch wenn die Zugehörigkeit des Grundstücks zum "Innenbereich" im Sinne des § 34 Abs. 1 BauGB erst nach Rechtskraft des Landschaftsplans festgestellt wird.

Wird durch den Landschaftsplan irrtümlich ein im Zusammenhang bebauter Ortsteil überdeckt, ist der Landschaftsplan insoweit ungültig.

Geschützte Biotope gem. § 62 LG

Die Vorschriften des § 62 LG bleiben von den Festsetzungen unberührt.

Nach der Verfügung der Bezirksregierung Münster vom 23. Mai 1995 wird hiermit festgestellt, dass die Vorschriften des § 62 LG zum Schutz bestimmter Biotope gegenüber den Festsetzungen eines Landschaftsplans höherrangiges Recht darstellen mit der Folge, dass entgegengestehende Bestimmungen unwirksam sind und auch nicht - ohne Ausnahmegenehmigung - umgesetzt werden dürfen.

Für den Geltungsbereich des Landschaftsplans IV ist die Erhebung und erste Abgrenzung der § 62 Biotope erfolgt. Die Eigentümer wurden im Februar 2003 unterrichtet. Die Biotope (Stand 12.02.2003) sind im Landschaftsplan nachrichtlich dargestellt.

Straßen

Der Straßenkörper vorhandener Straßen im Sinne des § 2 des Straßen- und Wegegesetzes NW (StrWG NW) ist von den textlichen Festsetzungen für alle Schutzausweisungen ausgenommen (Erlass des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten NW vom 05.02.1985 - Az.: IV B5-1.06.00).

Wenngleich sich auf der Festsetzungskarte Schutzgebiete zeichnerisch auch auf vorhandene Straßen erstrecken, sind deren Straßenkörper hiermit von den textlichen Festsetzungen ausgenommen. Die Darstellung der behörderverbindlichen Entwicklungsziele erfolgt demgegenüber flächendeckend.

Straßen im Sinne des § 2 StrWG NW sind Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind. Zur öffentlichen Straße gehören insbesondere der Straßenkörper, unter dem die Gesamtheit von Straßenuntergrund, Fahrbahn, befestigten Seitenstreifen, Bankette, Rad- und Fußwege, Böschungen, Brücken, Gräben, Lärmschutzanlagen etc.. Nicht zum Straßenkörper gehört demgegenüber das Straßenbegleitgrün außerhalb der Seitenstreifen und Bankette.

Befreiungen

1.) Von den Verboten und Geboten des Landschaftsplans kann die untere Landschaftsbehörde nach § 69 Abs. 1 LG Landschaftsgesetz auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

- a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

Der Beirat bei der unteren Landschaftsbehörde kann einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, dass die Vertretungskörperschaft des Kreises oder ein von ihr beauftragter Ausschuss über den Widerspruch zu unterrichten ist. Hält die Vertretungskörperschaft oder der Ausschuss den Widerspruch für berechtigt, muss die untere Landschaftsbehörde die Befreiung versagen. Wird der Widerspruch für unberechtigt gehalten, darf die Befreiung nur mit Zustimmung der höheren Landschaftsbehörde erteilt werden.

2.) Für die Befreiung von den Geboten und Verboten des § 35 LG ist abweichend die untere Forstbehörde zuständig. Sie entscheidet im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde.

Ausnahmen

Neben den Befreiungen besteht grundsätzlich die Möglichkeit, von konkreten Verboten in Schutzgebieten und -objekten Ausnahmen zuzulassen. Diese müssen gemäß § 34 Abs. 4a LG nach Art und Umfang im Landschaftsplan ausdrücklich vorgesehen sein. Der Ausnahmeantrag wird formlos an die untere Landschaftsbehörde gerichtet, die eine Zulassung erteilt, sofern die vorgesehene Tätigkeit der vorgesehenen Art und dem vorgesehenen Umfang entspricht.

Die Ausnahmen sind jeweils bei den Verboten aufgeführt.

Ordnungswidrigkeiten und Straftaten

Ordnungswidrig im Sinne von § 70 Abs. 1 LG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den in diesem Landschaftsplan in Kap. 2.1 bis 2.4 genannten Geboten oder Verboten für Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale oder geschützte Landschaftsbestandteile zuwiderhandelt.

Der Landschaftsplan hat für Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale und geschützte Landschaftsbestandteile die Tatbestände zu nennen, auf die die Bußgeldvorschrift des § 70 LG verweist.

Für die übrigen Festsetzungen gilt gemäß § 70 LG:

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- 1.) entgegen § 34 Abs. 6 LG Grundstücke in einer Weise nutzt, die den Festsetzungen dieses Landschaftsplans nach § 24 LG (Brachflächen) widerspricht,
 1. entgegen § 35 Abs. 1 Satz 1 LG die Festsetzungen des Landschaftsplans für die forstliche Bewirtschaftung nicht beachtet,
 2. entgegen § 47 Abs. 2 LG gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile beschädigt oder beseitigt.
- 2.) Nach § 71 Abs. 1 LG können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

Darüber hinaus unterliegen bestimmte Zu widerhandlungen gegen Rechtsvorschriften zu Naturdenkmälern und Naturschutzgebieten den Strafvorschriften des Strafgesetzbuchs (§§ 304, 329 und 330 StGB 1998, I, S. 3321 ff).

Textliche Darstellungen

1. Entwicklungsziele

Für das Gebiet des Landschaftsplans IV Emsaue-Nord werden in Karte und Text folgende Entwicklungsziele dargestellt:

Erläuterungen

Die Entwicklungsziele werden abgeleitet aus einem Vergleich zwischen dem Ist - Zustand, wie er sich über die Grundlagenerhebungen (u.a. im Rahmen des Fachbeitrages des Naturschutzes und der Landschaftspflege) darstellt, und dem erwünschten Soll - Zustand einer Landschaft. Beispielhaft ist in § 18 LG eine Auswahl möglicher Entwicklungsziele genannt.

Die Entwicklungsziele dienen der Vorstrukturierung der Schutzgebietsfestsetzungen nach den §§ 19 ff LG. Sie sollen gemäß § 33 LG bei allen behördlichen Maßnahmen im Rahmen der dafür geltenden Vorschriften berücksichtigt werden. Sie entfalten demnach keine unmittelbare Rechtsverbindlichkeit gegenüber dem Einzelnen, sondern haben als Abwägungsbefangen nur behördlerinterne Verbindlichkeitswirkung.

Die Entwicklungsziele werden - je nach Landschaftsqualität - teilarmäßig festgelegt und stellen maßnahmorientiert die Schweregewichte der zu erfüllenden Aufgaben der Landschaftsentwicklung im Raum dar. Sie sind zeichnerisch in der Entwicklungskarte (Maßstab 1:10.000) dargestellt und werden im Folgenden textlich beschrieben und erläutert.

Die Abgrenzung der Teilläume erfolgt unter einer gesamtstämmlichen Sichtweise. Die isolierte Betrachtung einzelner Grundstücke kann durchaus zu anderen Einzelzielen führen.

Die konkreten, den einzelnen Entwicklungszielen dienenden Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen können der Karte der Maßnahmekorridore (nach § 26 LG) bzw. den Tabellen in Kapitel 5 entnommen werden. Ihre Umsetzung erfolgt im Rahmen freiwilliger Vereinbarungen.

I Erhaltung

Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft.“

Die Landschaftsräume mit den Ifd. Nummern I.1 bis I.6 sind zeichnerisch in der Entwicklungskarte im Maßstab 1:10.000 sowie nachfolgend textlich dargestellt und erläutert.

Dieses Entwicklungsziel gilt für Bereiche, die den Zielen von Naturschutz und Landschaftspflege gemäß § 1 LG hinsichtlich

- der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,
- der nachhaltigen Nutzbarkeit der Ressourcen,
- der Lebensräume für Pflanzen und Tiere oder
- der Eigenart und Schönheit der Landschaft noch weitgehend entsprechen.

Das Entwicklungsziel dient der Erhaltung dieser Strukturen mit ihren Wechselbeziehungen und soll nachteilige Veränderungen verhindern.

Gleichzeitig ist die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes nur durch flankierende Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen nach § 26 LG (vgl. Kapitel 5) zu erhalten und mit diesem Entwicklungsziel vereinbar.

Das Entwicklungsziel Erhaltung gilt für die Emsaue (I.1), den Bereich um das Schloss Bentlage (I.2), die Biotopkomplexe bei Rheine (I.3), die Stillgewässer- Wald-Komplexe in Gellendorf und im Holstener Moor (I.4), die bewaldeten Dünenbereiche (I.5) und die Wald-Biotopkomplexe auf schwach reliefierten Sandplatten (I.6).

I.1 „Emsaue“

Ziele der Landschaftsentwicklung:

- Erhalt und Entwicklung der Lebensräume und Arten gemäß der FFH-Richtlinie;
- Erhaltung der Emsaue mit ihren vielfältigen, naturnahen Lebensräumen und Wiederherstellung einer durchgehenden naturnahen Flussauenlandschaft einschließlich der für Flachlandflüsse typischen Fließgewässerdynamik;
- Erhaltung der naturnahen eutrophen Stillgewässer mit ihren typischen Pflanzen- und Tierarten;
- Erhaltung und Entwicklung der Erlen- und Eschenwälder und Weichholzauenwälder mit ihrer typischen Fauna und Flora in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen / Altersphasen und in ihrer standörtlichen typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder, Gebüschen und Staudenfluren;
- Erhaltung und Entwicklung der naturnahen Strukturen und der Dynamik des Fließgewässers mit seiner typischen Vegetation und Fauna entsprechend dem jeweiligen Leitbild des Fließgewässertyps, ggf. in seiner kulturlandschaftlichen Prägung;

Die Emsaue soll gem. den Zielen des Gewässerauenprogramms des Landes Nordrhein-Westfalen in ihrer Bedeutung als Hauptachse des Biotopverbundes im Münsterland in ihrem charakteristischen Zustand erhalten bzw. ökologisch entwickelt werden.

Der Entwicklungszielraum I.1 umfasst das rechtskräftige NSG Emsaue und in geringem Umfang weitere Flächen, die sich entsprechend der Gebietskulisse des Gewässerauenprogramms am natürlichen Überschwemmungsgebiet des Flusses orientieren.

Angestrebgt ist der Ankauf insbesondere von gewässernahen Flächen aus öffentlichen Mitteln, um gewässerdynamische Strukturen wie Steil- und Flachufer, Auskolkungen und offene Sandablagerungen durch Selbstentwicklung zulassen zu können. Eine Wiedervernässung bisher drainierter Flächen im gesamten Auenbereich ist hier ein weiteres Ziel, dessen Verwirklichung jedoch in der Regel einen Flächenankauf zur Voraussetzung hat. Aus diesem Grunde wird ein Flurbereinigungsverfahren durch das Amt für Agrarordnung durchgeführt.

Das Naturschutzgebiet Emsaue ist gemeldet als FFH-Gebiet. Die sich daraus ergebenden Schutzziele sind im Landschaftsplan berücksichtigt.

Die Entwicklungsziele und wichtigsten Maßnahmen orientieren sich an den Aussagen der Landesanstalt für Ökologie (LÖBF) zum FFH-Gebiet Emsaue (Stand August 2001).

I.2 „Schloss Bentlage“

Ziele der Landschaftsentwicklung:

- Erhaltung und Entwicklung der Buchen- und Eichenwälder und -mischwälder mit ihrer typischen Fauna und Flora in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen / Altersphasen und in ihrer standörtlichen typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder, Gebüschen und Staudenfluren;
- Erhöhung des Laubholzanteiles durch Umwandlung der Fichten- und Pappelbestände in Eichen-, Buchen- bzw. in Mischbestände;
- Erhaltung und Entwicklung der Feucht- und Nassgrünlandflächen mit ihrer charakteristischen Vegetation;
- Umwandlung der Ackerflächen in extensiv bewirtschaftete Grünlandflächen;
- Bewahrung des Erholungsraums für die stille Erholung.

Dieser Zielraum umfasst das Gebiet um das Schloss Bentlage. Es liegt in der Emsschleife und wird durch die Ems bzw. die Achse Gertrudenweg – Pappelallee begrenzt. Der Raum ist charakterisiert durch einen strukturreichen Komplex aus Wäldern (Bentlager Busch), Grünlandflächen, Äckern und stellt eine weitgehend extensiv genutzte Kulturlandschaft dar. Es handelt sich um einen wichtigen Erholungsraum, dessen Attraktivität bestimmt wird durch die Klosteranlage des Schlosses Bentlage und dessen historisch bedeutende Bauwerke wie das Schloss Bentlage, die Ökonomie und im Randbereich die Saline. Der Raum liegt benachbart zum Erholungsschwerpunkt des Bentlager Naturzoos und der Anlagen des alten Solbades.

Vorrangiges Ziel ist es, die historisch gewachsene Landschaft, d.h. das Wirkungsgefüge der Landschaft, ihre abiotischen und biotischen Rahmenbedingungen zu sichern und zu entwickeln und gleichzeitig Sorge zu tragen für die Erhaltung und Entwicklung des Landschaftsbildes und der naturnahen Erholung. Dazu zählt auch der Schutz der Kulturgüter (historische Bauwerke und Anlagen).

I.3 „Biotopkomplexe bei Rheine“

Ziele der Landschaftsentwicklung:

- Erhaltung und Entwicklung der strukturreichen Nassgrünland-Kleingehölzkomplexe als Lebensraum der Pflanzen und Tiere;
- Erhaltung und Entwicklung der naturnahen Stillgewässer mit ihren typischen Pflanzen- und Tierarten;
- Erhaltung des Bodenreliefs;
- Erhaltung und Entwicklung des Feuchtgrünlandes mit seiner charakteristischen Vegetation.

Der Zielraum umfasst die Gebiete in Bentlage an der B 65 (Kleines und Großes Unland, Ellinghorst), und einen grünlandreichen Bereich südlich von Rheine entlang der Bahlinie, in dem auch das Gebiet Keinpohl integriert ist. In diesen Flächen sind in Feucht- und Magergrünländer eingebettet noch einige Stillgewässer als Reste eines historischen Emsverlaufes erhalten, die eine typisch naturnahe Schwimmblatt- und Röhrichtvegetation aufweisen. Diese Lebensräume stellen Reste der altbäuerlichen Kulturlandschaft dar.

I.4 „Stillgewässer-Waldkomplexe in Gellendorf und im Holstener Moor“

Ziele der Landschaftsentwicklung:

- Erhalt und Entwicklung der Lebensräume und Arten im NSG Zachhorn gemäß der FFH-Richtlinie;
- Erhaltung und Optimierung der Feuchtgebiete mit Hochmoorresten, Heidevegetation, Riedern und Röhricht in einem Biotopkomplex der emsnahen Talsandplatten;
- Erhaltung und Entwicklung der naturnahen Stillgewässer mit ihrer typischen Vegetation und Fauna;
- Erhaltung und Entwicklung der natürlichen Waldgesellschaften mit ihrer typischen Fauna und Flora in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen / Altersphasen und in ihrer standörtlichen typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorräder, Gebüsche- und Staudenfluren sowie Waldränder;
- Erhaltung des Bodenreliefs;
- Erhaltung und Entwicklung typisch ausgebildeter Sandtrockenrasen auf Binnendünen mit ihrer charakteristischen Vegetation, Fauna und ihrer natürlichen Morphologie;
- Erhaltung und Entwicklung einer typisch ausgebildeten Feuchtheidevegetation mit ihrer natürlichen Morphologie;
- Erhaltung und Extensivierung des Grünlandes;
- Erhaltung des landschaftstypischen Wasserhaushaltes, Gewässerchemismus und Nährstoffhaushaltes.

Der Zielraum umfasst das Moor am Holstener Weg an der B 70, das Gebiet um das Naturschutzgebiet Zachhorn, sowie das als Truppenübungsplatz von der Bundeswehr genutzte Waldgebiet mit zwei größeren Stillgewässern in Gellendorf.

Der Landschaftsräum ist geprägt durch seinen nährstoffarmen Charakter mit der komplexhaften Verbreitung naturnaher trockener und feuchter Lebensräume, die teilweise aber in Acker- und Intensivgrünland umgewandelt worden sind.

Charakteristische und zugleich wertgebende Biototypen sind im Holstener Moor vor allen Dingen Moor- und Moorgewässer und Bruchwälder, im Raum Gellendorf und Zachhorn vorwiegend Lebensräume trockener Ausprägung auf Dünenstandorten, daneben aber auch oligotrophe Stillgewässer und Reste einer Feuchtheidevegetation.

Das Gebiet Zachhorn ist bereits seit 1990 als Naturschutzgebiet festgesetzt und mittlerweile auch als FFH-Gebiet gemeldet.

I.5 „Bewaldete Binnendünen“

Ziele der Landschaftsentwicklung:

- Erhaltung und Entwicklung typisch ausgebildeter Sandtrockenrasen auf Binnendünen mit ihrer charakteristischen Vegetation, Fauna und ihrer natürlichen Morphologie;
- Erhaltung und Entwicklung der naturnahen Eichen-Birkenwälder mit der Verzahnung von unterschiedlichen halbnatürlichen Lebensräumen der Zwergstrauchheiden, Wacholderheiden, Sandtrockenrasen und Borstgrasrasen in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen / Altersphasen und in ihrer standörtlichen typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder, Gebüsche- und Staudenfluren sowie Waldränder;
- Erhaltung und Entwicklung natürlicher Waldgesellschaften durch sukzessiven Umbau in naturnahe Eichen-Birkenwälder.

Der Entwicklungszielraum umfasst großflächige, kuppige Binnendünenbereiche. Sie liegen vorwiegend östlich der Ems im Raum Gellendorf, östlich von Elte im Bereich des Wilden Weddenfeldes, südlich von Elte im Bereich des Elter Sandes sowie in Emsdetten Sinninge. Westlich der Ems kommen größere Dünenbereiche noch südlich von Mesum vor. Dieser für das Sandmünsterland typische Landschaftsraum enthält meterhohe, teilweise sehr steile Dünen. Im Bereich des Wilden Weddenfeldes finden sich gut erkennbare Reste ehemaliger Wanderdünen, die mittlerweile durch mehr oder weniger intensiv genutzte Forstwirtschaft überformt wurden.

Als Dünen werden vom Winde angewehte, ihrer Gestalt durch den Menschen nicht oder kaum veränderte Sandhügel im Binnenland von mindestens 1,5 m relativer Höhe definiert.

Die Dünen sind als landschaftsprägende Elemente ebenso für das Landschaftsbild und die Erholung von Bedeutung wie auch als landschaftsprägende Naturschöpfung von geowissenschaftlichem Interesse.

Diese Dünenlandschaften stellen Reste sehr selten gewordener Lebensräume dar. Eichen-Birkenwälder, die auf diesen Dünen die natürliche Waldgesellschaft bilden, sind fast überall durch Kiefernforste, stellenweise auch durch Fichtenforste ersetzt worden. Auch die früher stärker verbreiteten, heute selten gewordenen Lebensräume wie Zwergstrauchheiden, inklusive Wacholderheiden, Sandtrockenrasen und Borstgrasrasen sind durch die flächen-deckenden Aufforstungen stark zurückgedrängt.

I.6 „Wald-Biotopkomplexe auf schwach reliefierten Sandplatten“

Ziele der Landschaftsentwicklung:

- Erhaltung und Entwicklung typisch ausgebildeter Sandtrockenrasen auf Binnendünen mit ihrer charakteristischen Vegetation, Fauna und ihrer natürlichen Morphologie;
- Erhalt und Entwicklung einer strukturreichen und vielfältigen Landschaft aus überwiegend naturnahen Waldgesellschaften mit der Verzahnung von unterschiedlichen halbnatürlichen Lebensräumen der Zwergstrauchheiden, Wacholderheiden, Sandtrockenrasen und Borstgrasrasen im Komplex mit Grünlandern und Ackerflächen;
- Erhaltung und Entwicklung natürlicher Waldgesellschaften.

Dieser Landschaftsraum findet sich in Eschendorf an der Bahnlinie Rheine-Osnabrück, in der Elter Mark, im Wilden Weddenfeld, nordöstlich und südlich von Mesum, im Bereich des Elter Sandes, und schließlich als ein großflächiger Komplex im Bereich Ortheide.

Auf nährstoffarmen Quarzsanden kommen im Plangebiet größere Waldbestände vor, die durch die Vorherrschaft der Kiefer gekennzeichnet sind. Hier herrschen ebene bis schwach reliefierte Sandplatten vor, hin und wieder treten aber auch einzelne Dünne auf. Sie deuten die räumliche Nähe zu den großflächigen Dünenbereichen an, mit denen sie in Kontakt stehen. Die Flächen werden vorwiegend forstlich genutzt, wobei Kiefernwälder, z.T. mit einheimischen Laubgehölzen in der Strauchsicht den größten Anteil haben. In die Waldareale sind einzelne größere Ackerflächen eingesprengt, die nur stellenweise durch Baumreihen und Hecken gegliedert sind.

II Anreicherung

Anreicherung und Entwicklung einer Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedern- den und belebenden Elementen

Die Entwicklungszielräume mit den lfd. Nummern II.1 bis II.5 sind zeichnerisch in der Entwicklungs- karte im Maßstab 1:10.000 sowie nachfolgend textlich dargestellt und erläutert.

Dieses Entwicklungsziel gilt für Bereiche, die den Zielen von Naturschutz und Landschaftspflege gemäß § 1 LG nicht mehr entsprechen und z.T. deutliche Defizite in der Landschaftsstruktur aufweisen.

Dieses Entwicklungsziel gilt für die Bachauen (II.1), Biotoptkomplexe mit Feuchtgrünlandstandorten (II.2), gering- strukturierte Räume mit intensiver Landwirtschaft (II.3), Eschlagen (II.4) sowie für die stadtnahen Bereiche mit Erholungsfunktion (II.5).

II.1 „Bachauen“

Ziele der Landschaftsentwicklung:

- Entwicklung und Wiederherstellung der naturnahen Fließgewässer und ihrer Auen einschließlich ihrer charakteristischen Fließgewässerdynamik;
- Schaffung ausreichend großer Pufferzonen zur Vermeidung bzw. Minimierung von Nährstoffeinträgen (Uferrandstreifenprogramm);
- Erhaltung des landschaftstypischen Wasserhaushaltes, Gewässerchemismus und Nährstoffhaushaltes;
- Entwicklung und Erhaltung einer vielfältigen mit naturnahen Lebensräumen ausgestatteten Bachauenlandschaft als Adern eines Biotoverbundsystems;
- Erhaltung des Bodenreliefs;
- Entwicklung typisch ausgebildeter Feucht- und Nassgrünlandgesellschaften der Bachaue mit ihrer charakteristischen Vegetation, Fauna und ihrer natürlichen Morphologie;
- Erhaltung und Extensivierung des vorhandenen Grünlandes;
- Entwicklung naturnaher Waldgesellschaften durch Sukzession in Erlen-Eschenwälder.

Die Nebenbäche der Ems – der Randelbach, der Frischhofsbach und der Elter Mühlenbach- sind in Teilbereichen naturnahe Bäche mit typischer bachbegleitender Vegetation (Erlen-Eschenwald, Feucht- und Nassgrünländer). Ihnen kommt eine hohe Bedeutung für die Biotoptvernetzung zu. Abschnittsweise besitzen die Bachläufe bereits eine hohe oder sehr hohe ökologische Qualität (tlw. schutzwürdig nach § 62 LG).

II.2 „Biotoptkomplexe mit Feuchtgrünlandstandorten“

Ziele der Landschaftsentwicklung

- Erhöhung des Grünlandanteils als Lebensraum für charakteristische Arten des Feuchtgrünlandes;
- Entwicklung naturnaher Fließgewässer und ihrer typischen Begleitvegetation (Ufergehölze, Uferrandstreifen);

Der Zielraum bezieht sich auf Flächen fein- bis mittelsandiger Nasssandböden, die teilweise noch einen höheren Grünlandanteil haben bzw. bis in die jüngste Vergangenheit hatten. Sie sind in Rheine Devesfeld, in Gellendorf, in der Elter Mark östlich des Elter Sandes sowie um Isendorf verbreitet.

Entwicklungsziel für die Landschaft ist die auf bestimmte Kernflächen begrenzte Wiederherstellung eines ehemals weit verbreiteten, zusammenhängenden Feuchtgrünlandbereiches mit Offenlandcharakter zur Verbesserung der Lebensbedingungen für Wiesenvögel. Der Entwicklungszielraum, besonders im Raum Veltruper Feld und Elter

- Strukturelle Anreicherung des Entwicklungsräumes mit Hecken, Einzelbäumen, Baumgruppen und Baumreihen;
- Erhaltung des landschaftstypischen Wasserhaushaltes, Gewässerchemismus und Nährstoffhaushaltes.

Mark ist ein ausgewiesenes Brutgebiet für bundesweit selten gewordene Wiesenvögel wie z.B. dem Großen Brachvogel und der Uferschnepfe. Die Lebensgrundlage dieser Vögel ist durch Grünlandumbruch und Grundwassersabsenkung bedroht.

Durch die Umwandlung von Acker in Grünland kann auch ein wertvoller Beitrag zur Verbesserung des Landschaftsbildes geleistet werden, da zur Eigenart des Raumes einzelne großflächige, von Grünland dominierte und weitgehend offene Flächen gehörten.

Es ist darauf zu achten, dass der Charakter einer offenen Landschaft dort erhalten bleibt, wo sie in der Vergangenheit vor der Intensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung seit Jahrzehnten /Jahrhunderten schon bestand. Hier können als Leitarten für eine derartige Landschaft die Limikolen, insbesondere der Große Brachvogel und die Uferschnepfe genannt werden.

II.3 „Geringstrukturierte Räume mit intensiver Landwirtschaft“

Ziele der Landschaftsentwicklung:

- Erhaltung landwirtschaftlich wertvoller Flächen für die ordnungsgemäßen Landwirtschaft;
- Anreicherung mit linearen und punktuellen Biotopstrukturen (Baumreihen, Hecken, Obstwiesen, Saumstrukturen, Kleingewässer);
- Erhöhung des Grünlandanteils;
- Wiederherstellung naturnaher Fließgewässer durch vielfältige Querschnittsgestaltung und Anlage von naturnahen Uferstreifen.

Die landwirtschaftlich intensiv genutzten Sandniede rungsgebiete liegen über das gesamte Plangebiet verstreut. Das Schwergewicht der Verbreitung liegt aber aufgrund der Flächengröße im Bereich des Flurbereinigungsgebietes „Saerbeck“ im Veltruper Feld /Sinner Feld. Dieser Raum ist durch eine geringe Biotopvielfalt charakterisiert. Großflächige Ackerschläge bestimmen das Bild. Grünlandflächen sind nach flächenhafter Drainierung in Ackerflächen umgebrochen worden. Hecken und Baumreihen sind in der Vergangenheit beseitigt worden oder teilweise durch arten- und strukturarme Gehölzreihen ersetzt worden (z.B. reine Erlenuferpflanzungen). Der Zielraum hat insgesamt eine hohe Bedeutung für die Landwirtschaft. Dementsprechend sollten die Flächen gesichert werden für die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung.

II.4 „Eschlagen“

Ziele der Landschaftsentwicklung:

- Erhalt der Eschflächen als landwirtschaftliche Nutzfläche und kulturhistorisches Zeugnis;
- Anreicherung einer alten Kulturlandschaft mit naturraumtypischen Biotopen (vor allem Säume und Raine, aber auch Eingrünung der Hofstellen z.B. mit Obstwiesen) unter Erhaltung des offenen Charakters der Eschlagen.

Dieser Landschaftsraum ist hauptsächlich in Auenrandlage links und rechts der Ems, des Randelbaches, des Eiter Mühlenbaches und des Frischhofsbachs verbreitet.

Die Eschlagen stellen eine Besonderheit des landwirtschaftlich genutzten Kulturreumes dar. Sie liegen blockartig hervorgehoben über der umgebenden Sandniederung. Die Böden besitzen dank jahrhundertelangem Humusauftrag eine hohe Bodenfruchtbarkeit und eignen sich daher gut zur Ackernutzung.

Die Eschlagen sind intensiv genutzte Agrarräume, die seit jeher wenig strukturiert waren und daher typischerweise einen Offenlandcharakter aufweisen.

Die Sicherung dieser Flächen für die landwirtschaftlichen Betriebe und deren wirtschaftliche Entwicklungsmöglichkeiten sind ebenso anzustreben wie die mit diesem besonderen Kulturreum im Einklang stehende Verbesserung der strukturellen Biotop- und Artenvielfalt.

II.5 „Stadtnahe Bereiche mit Erholungsfunktion“

Ziele der Landschaftsentwicklung:

- Verbesserung der Biotopfunktion innerstädtischer Biotope durch Vernetzung mit den umgebenden Biotopen der freien Landschaft;
- Verbesserung des stadtnahen und innerstädtischen Klimas;
- Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes in Siedlungsnähe;
- Freihalten der Erholungsbereiche von einer weiteren Bebauung und Versiegelung;
- Erhaltung des Zugangs für die Stadtbevölkerung zur offenen Landschaft.

Der Zielraum umfasst die Bereiche in städtischer Randlage von Rheine und Emsdetten mit Stadtpark, Kleingarten, Friedhofs-, Sport oder Naherholungsfunktion.

Sie sind aufgrund des Fehlens bzw. des nur kleinflächigen Vorkommens von naturnahen Lebensräumen in ihrer ökologischen Funktion eingeschränkt, stellen aber teilweise wichtige Grünschneisen in den umgebenden städtischen Verdichtungsgebieten dar.

III „Pufferzone“ Emsaue

Erhaltung und Anreicherung des Landschaftsräumes beidseitig des Naturschutzgebietes Emsaue. Der Entwicklungszielraum III ist zeichnerisch in der Entwicklungskarte im Maßstab 1:10.000 sowie nachfolgend textlich dargestellt und erläutert.

Dieses Entwicklungsziel gilt für eine Pufferzone beidseitig des Naturschutzgebietes. Das NSG ist aufgrund seiner hervorragenden Bedeutung von der Bundesrepublik Deutschland gemäß der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie) der Europäischen Union gemeldet worden. Es ist Teil des zu schaffenden europäischen Schutzgebietsnetzes „NATURA 2000“). Die Flächen dieses Entwicklungsräumes umfassen überwiegend landwirtschaftlich genutzte Freiflächen, in geringerem Umfang auch Wald- oder Sportflächen (Delsen).

Charakteristisch für diesen Raum sind die emsbegleitenden Eschlagen. Diese stellen eine Besonderheit des landwirtschaftlich genutzten Kulturrandes dar. Sie liegen blockartig hervorgehoben über der umgebenden Sandniederung. Die Böden besitzen dank jahrhundertelangem Humusauftrag eine hohe Bodenfruchtbarkeit und eignen sich daher gut zur Ackernutzung.

Die Eschlagen sind intensiv genutzte Agrarräume, die seit jeher wenig strukturiert sind und daher typischerweise einen Offenlandcharakter aufweisen.

Ziel ist die Erhaltung der Freiflächen, um negative Auswirkungen auf die zu schützenden Arten oder Lebensräume des Naturschutzgebietes Emsaue zu verhindern. Die land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung trägt dabei zum Freiraumschutz bei. Eine Ausdehnung der Siedlungsfläche oder der Ausbau der technischen Infrastruktur (Straßen, Leitungsbau etc.) soll unterbleiben.

III Pufferzone zum NSG/FFH Gebiet Emsaue

Ziele der Landschaftsentwicklung:

- Freihalten der Pufferzone von einer weiteren städtebaulichen Siedlungstätigkeit;
- Erhaltung des Freiraumes innerhalb der Pufferzone, insbesondere Erhaltung der landwirtschaftlichen Nutzfläche;

Die Landwirtschaft ist der wichtigste Freiraumnutzer und dient damit der Gestaltung und Erhaltung der Kulturlandschaft. Die Sicherung der Flächen für landwirtschaftliche Betriebe und deren wirtschaftliche Entwicklungsmöglichkeiten sind ebenso anzustreben wie die damit im Einklang stehende Verbesserung der strukturellen Biotoptypen und Artenvielfalt.

- Verbesserung der Biotoptfunktion durch Vernetzung mit den umgebenden Biotopen der freien Landschaft;
- Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes in Siedlungsnähe.

Die Landwirtschaft soll weiterhin privilegierter Nutzer sein und wird durch das Entwicklungsziel nicht weiter eingeschränkt.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

2. Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft (§ 20 bis 23 LG)

2.0 Allgemeine Festsetzungen und Erläuterungen

Als besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft werden festgesetzt:

- Naturschutzgebiete (NSG)
lfd. Nrn. N 1 bis N 10
- Landschaftsschutzgebiete (LSG)
lfd. Nrn. L 1 bis L 15
- Naturdenkmale (ND)
lfd. Nrn. ND 1 bis ND 10
- geschützte Landschaftsbestandteile (LB)
lfd. Nrn. LB 1 bis LB 13

Inhalt und Wirkung der Festsetzungen, Ausnahmen

§ 19 LG bestimmt, dass der Landschaftsplan die im öffentlichen Interesse besonders zu schützenden Teile von Natur und Landschaft als NSG, LSG, ND oder LB (§§ 20 - 23 LG) rechtsverbindlich festsetzt.

Die jeweilige Festsetzung beschreibt die schützenswerten Teile von Natur und Landschaft (Schutzgegenstand) und begründet, warum ein Schutz notwendig ist (Schutzzweck). Des Weiteren enthält sie konkrete Ver- und Gebote, die zur Erreichung des Schutzzweckes erforderlich sind.

Die Festsetzungen bestehen aus Karte, Text und Erläuterungen. Die Festsetzungskarte (Maßstab 1:10.000) enthält die Abgrenzung und Kennzeichnung der Naturschutzgebiete, der Landschaftsschutzgebiete, der Naturdenkmale und der geschützten Landschaftsbestandteile, die nach §§ 20 - 23 LG festgesetzt werden. Außerdem werden in der Festsetzungskarte Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (§ 26 LG) innerhalb bestimmter Korridore festgesetzt. Die zugehörigen textlichen Festsetzungen bestimmen die notwendigen Ver- und Gebote für die Schutzgebiete, die forstlichen Festsetzungen in Naturschutzgebieten und geschützten Landschaftsbestandteilen (§ 25 LG, vgl. Kap. 4) sowie die Ausgestaltung der Entwicklungs-, Pflege und Erschließungsmaßnahmen (§ 26 LG, vgl. Kap. 5).

Die Wirkung der Schutzfestsetzungen ergibt sich aus § 34 LG. Demnach sind in den geschützten Gebieten bestimmte Handlungen nach Maßgabe des Landschaftsplans verboten. Die forstlichen Festsetzungen sind bei der forstlichen Bewirtschaftung zu beachten (§ 35 LG).

Die Gebote entfalten demgegenüber keine unmittelbare Rechtskraft. Grundlage sind hier - wie bei den Maßnahmen nach § 26 LG, die §§ 38 ff und § 46 LG. Zu ihrer Durchsetzung bedarf es eines gesonderten Verwaltungsaktes. Die Umsetzung der § 26 Maßnahmen und der Gebote erfolgt nur im Einvernehmen mit den Eigentümern. Auf die Durchsetzung mit ordnungsrechtlichen Mitteln wird verzichtet.

Von den Verboten können nach § 34 Abs. 4a LG solche Ausnahmen zugelassen werden, die im Folgenden nach Art und Umfang ausdrücklich vorgesehen und jeweils den einzelnen Verboten zugeordnet sind. Die Zulassung von Ausnahmen wird auf Antrag durch die untere Landschaftsbehörde erteilt.

Abgrenzung der Schutzgebiete

Die genauen Grenzen der Schutzgebiete sind in der Festsetzungskarte (Karte der Schutzgebiete- und -objekte sowie Teil Korridore gem. § 26 LG) im Maßstab 1:10.000 zeichnerisch festgesetzt. Die Festsetzungskarte ist Bestandteil der Satzung. Grundsätzlich wurde die Abgrenzung im Hinblick auf den schutzwürdigen und -bedürftigen Bereich gewählt, wobei die Grenze möglichst so festgelegt wurde, dass sie in der Örtlichkeit wiedererkennbar ist. Die genaue Grenze wird durch die innenliegende Kante der durchgezogenen Abgrenzungslinie markiert (vgl. Kapitel 0 „Allgemeine Regelungen“).

Nicht betroffene Tätigkeiten (Unberührtheitsklausel)

Unberührt von allen folgenden Verboten zu den besonders geschützten Teilen von Natur und Landschaft bleiben

- alle bei Inkrafttreten dieses Landschaftsplans rechtmäßig ausgeübten oder zugelassenen bzw. planfestgestellten Nutzungen und Befugnisse, sofern dieser Landschaftsplan keine anderen Regelungen enthält;

Bestimmte Tätigkeiten bleiben von den Verbots des Landschaftsplans unberührt. Dies sind z.B. Tätigkeiten der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft, der Jagd und Fischerei sowie Tätigkeiten, die im Rahmen der Gewässerunterhaltung durchgeführt werden. Die nicht betroffenen Tätigkeiten beziehen sich auf alle Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale und geschützten Landschaftsbestandteile.

Ausgerichtet am Schutzzweck können jedoch gewisse Einschränkungen vorgenannter Nutzungen zum Erhalt des Status quo erforderlich sein. Dieses wird genauer in den konkreten Verbotsfestsetzungen geregelt.

Die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung kann nach den Regeln der guten fachlichen Praxis, die sich aus dem Recht der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft und § 17 des Bundesbodenschutzgesetzes in der Fassung vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.09.2001 (BGBl. I S. 2331) in Verbindung mit § 5 Abs. 4 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.09.1998 (BGBl. I S. 2994), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.03.2002 (BGBl. I S. 1193) ergeben, fortgeführt werden. Für Einschränkungen der Jagd in Naturschutzgebieten ist das Einvernehmen mit der oberen Jagdbehörde hergestellt worden.

Einschränkungen der land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung, die zur Herstellung oder Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften im Sinne des Schutzzwecks des jeweiligen Schutzgebietes/-objektes zweckmäßig sind, bleiben freiwilligen Vereinbarungen mit den betroffenen Eigentümern/ Bewirtschaftern vorbehalten (Vertragsnaturschutz).

In den FFH-Gebieten NSG Emsaue und NSG Zachhorn gilt: Alle landwirtschaftlichen Nutzungsbeschränkungen, die über die Regelungen dieses Landschaftsplans hinausgehen und auf Grund der Erhaltungsziele nach Art. 6 Abs. 1 FFH-RL notwendig werden können, sowie Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß § 48c Abs. 2 LG i. V. m. § 33 Abs. 3 BNatSchG und andere Einschränkungen der landwirtschaftlichen Bodennutzung werden ebenfalls im Rahmen des Vertragsnaturschutzes geregelt.

Flächen, die nach Inkrafttreten des Landschaftsplans von Acker in Grünland umgewandelt worden sind bzw. werden, fallen nicht unter das Grünlandumwandlungsverbot und dürfen wieder in Ackernutzung genommen werden.

Ebenso dürfen vorher rechtmäßig ausgeübte Nutzungen nach Vertragsbeendigung wieder aufgenommen werden, sofern der jeweilige Vertrag keine entgegenstehenden Regelungen enthält. Dies gilt auch für den Fall, dass sich die Fläche auf Grund der in der vertraglichen Vereinbarung vorgesehenen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen zu einem gesetzlich geschützten Biotop gemäß § 62 LG entwickelt hat (vgl. § 3a Abs. 2 LG).

- die Wartung und Unterhaltung sowie der notwendige Ersatz rechtmäßig bestehender Anlagen einschließlich Verkehrsanlagen, Wege und Plätze, sofern dieser Landschaftsplan keine anderen Regelungen enthält;

3. die Durchführung gesetzlich vorgeschriebener Maßnahmen;
der Träger der Maßnahme hat die untere Landschaftsbehörde unverzüglich, möglichst vorab zu unterrichten;
4. die Änderung oder Neuanlage von Fernmelde-
linien auf oder in öffentlichen Verkehrswegen
im Sinne des Telekommunikationsgesetzes
(TKG);
5. das Betreten oder Befahren der Flächen innerhalb der geschützten Teile von Natur und Landschaft durch die Eigentümer oder Bewirtschafter sowie zur Durchführung behördlicher Überwachungsaufgaben und Unterhaltungsmaßnahmen;
6. die Durchführung von durch die untere Landschaftsbehörde angeordneten oder genehmigten Pflege-, Entwicklungs- und Sicherungsmaßnahmen;
7. die fachgerechte Pflege von Hecken ('Auf den Stock setzen') und Kopfbäumen ('Schneiteln');
8. die Anlage von Gewässern, die ausschließlich aus Gründen des Naturschutzes angelegt werden.

Hierunter fallen auch Maßnahmen zur Abwendung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder Maßnahmen, die unbedingt notwendig sind, um eine im Einzelfall bestehende Gefahr abzuwehren (Notstand im Sinne des § 228 BGB). Weiterhin fallen unter diese Klausel auch Maßnahmen zur Sanierung, Sicherung und Überwachung von Altlasten, Altablagerungen und Altstandorten.

Durch die Unterrichtungspflicht erhält die Landschaftsbehörde die Möglichkeit, Maßnahmen zum Ausgleich bzw. zur Wiederherstellung des alten Zustandes zu regeln.

Als fachgerechte Pflege ist anzusehen, wenn, Hecken sukzessive 'Auf den Stock gesetzt' werden, nach Möglichkeit abschnittsweise alle 6 bis 12 Jahre, und je nach Gegebenheiten Überhälfte belassen werden, Kopfbäume regelmäßig, bei größeren Beständen gruppenweise, geschneitet werden, spätestens, wenn ein Großteil der Äste einen Durchmesser von ca. 15 cm erreicht hat.

Naturschutzgebiete

2.1 Naturschutzgebiete (§ 20 LG)

§ 20 LG besagt:

Naturschutzgebiete werden festgesetzt, soweit dies

- a) zur Erhaltung von Lebensgemeinschaften oder Biotopten bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten;
- b) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen oder
- c) wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit einer Fläche oder eines Landschaftsbestandteils

erforderlich ist. Die Festsetzung ist auch zulässig zur Herstellung oder Wiederherstellung einer Lebensgemeinschaft oder Lebensstätte im Sinne von Buchstabe a.

Die Wirkung der Schutzfestsetzungen ergibt sich aus § 34 Abs. 1 LG:

"In Naturschutzgebieten sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen im Landschaftsplan alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können."

Die erforderlichen näheren Bestimmungen ergeben sich aus den allgemeinen und besonderen Festsetzungen dieses Landschaftsplans. Die nicht betroffenen Tätigkeiten sind in Kapitel 2.0 aufgeführt.

Gem. § 20 Landesjagdgesetz NRW wird die Jagd in Naturschutzgebieten nach den Vorschriften des Landesjagdgesetzes im Landschaftsplan geregelt. Dazu bedarf es des Einvernehmens mit der oberen Jagdbehörde.

2.1.0 Allgemeine Festsetzungen für die Naturschutzgebiete N 1 bis N 10

Schutzzweck

Der Schutzzweck gem. § 19 LG wird für jedes Schutzgebiet gesondert angegeben.

Verbote

In den Naturschutzgebieten sind gemäß § 34 Abs. 1 LG alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Deshalb ist es verboten

1. bauliche Anlagen zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn dafür keine Planfeststellung, Genehmigung, oder Anzeige erforderlich ist.

Begriffsbestimmung:

Bauliche Anlagen im Sinne dieses Landschaftsplans sind die in § 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung (BauO NW) definierten

Nach § 2 der z. Zt. geltenden Fassung der BauO NW (i. d. Fassung vom 01.03.2000) sind bauliche Anlagen „mit dem Erdboden verbundene, aus Bauprodukten hergestellte Anlagen. Eine Verbindung mit dem Erdboden besteht auch dann, wenn die Anlage durch eigene Schwere auf dem Erdboden ruht oder auf ortsfesten Bahnen begrenzt beweglich ist oder wenn die Anlage nach ihrem Verwendungszweck dazu bestimmt ist, überwiegend ortsfest benutzt zu werden.“

Darüber hinaus gelten nach der BauO NW als bauliche Anlagen:

1. Aufschüttungen und Abgrabungen,

Landesbauordnung (BauO NW) definierten Anlagen und

- Landungs-, Boots- und Angelstege,
- Einfriedigungen,
- am Ufer oder auf dem Grund eines Gewässers verankerte Fischzuchtanlagen.

2. Lager- Abstell- und Ausstellungsplätze,
3. Camping- und Wochenendplätze,
4. Sport- und Spielflächen,
5. Stellplätze,
6. Gerüste,
7. Hilfseinrichtungen zur statischen Sicherung von Bauzuständen.

Die unter dem Bauverbot zusätzlich aufgeführten Anlagen gelten als bauliche Anlagen im Sinne dieses Landschaftsplans.

unberührt bleibt

die Errichtung von ortsüblichen Weidezäunen und Forstkulturzäunen, sofern keine Befestigung an Bäumen erfolgt;

Ausnahme gem. § 34 Abs. 4a LG

Melkstände oder ortsübliche Viehhütten sowie die dafür notwendigen Strom- oder Wasserleitungen dürfen unter Beachtung des Schutzzwecks errichtet werden, wenn die Baumaßnahmen der unteren Landschaftsbehörde angezeigt werden und diese nicht binnen eines Monats hiergegen Bedenken erhebt.

2. Verkehrsanlagen oder deren Nebenanlagen, Plätze und Wege anzulegen oder auszubauen, auch wenn dafür keine Genehmigung, Planfeststellung, sonstige behördliche Entscheidung oder Anzeige erforderlich ist;

Unzulässig ist damit auch die Anlage befestigter Feld- und Waldwege oder der Ausbau unbefestigter Wege, wie z.B. durch das Befestigen mit Bauschutt, Schotter oder sonstigen landschaftsfremden Stoffen.

Der Straßenkörper vorhandener Straßen im Sinne des § 2 Straßen- und Wegegesetz NW (dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straßen und Wege in öffentlichem oder Privatbesitz) ist von den textlichen Festsetzungen ausgenommen (Erlass des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten NW vom 5.2.1985 - Az.: IV B 5 - 1.06.00; vgl. Kap. 2.0).

Ausnahmen gem. § 34 Abs. 4a LG:

- Geeignete Materialien oder Bodenbestandteile dürfen zur Instandsetzung unbefestigter Wege eingebracht werden, wenn Art und Einbringungsort der unteren Landschaftsbehörde angezeigt werden und diese nicht binnen eines Monats hiergegen Bedenken erhebt.
 - Für die Neuanlage von Forstwirtschaftswegen oder die Überführung vorhandener Forstwirtschaftswege in eine höhere Ausbaustufe sowie die Neuanlage von Holzlagерplätzen erteilt die untere Landschaftsbehörde im Einvernehmen mit der unteren Forstbehörde eine Ausnahmegenehmigung, soweit diese Maßnahmen mit dem Schutzzweck zu vereinbaren sind.
3. Bäume, Sträucher oder sonstige wildwachsende Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben, zu fällen oder Teile davon abzutrennen (dazu gehört auch das Sammeln von Beeren und Pilzen).

Das Einbringen von Materialien oder Bodenbestandteilen, auch für so begrenzte Maßnahmen wie das Verfüllen von Wegespuren zur Ausbesserung von Wegen, kann zu Beeinträchtigungen des Schutzzwecks führen (z.B. Eutrophierung oder Zerstörung bedeutsamer Kleinhabitate).

Unberührt bleibt die ordnungsgemäße Unterhaltung vorhandener, befestigter Wege und Plätze (vgl. Kapitel 2.0 Nr. 2).

In einem Naturschutzgebiet sind nach § 34 Abs. 1 nach Maßgabe näherer Bestimmungen im Landschaftsplan alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Dem trägt das nebenstehende

Als Beschädigung gilt auch das Verletzen des Wurzelwerks und jede andere Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum nachteilig zu beeinflussen;

Verbot Rechnung.

Einzelbäume, Sträucher, Baumgruppen sind wesentlich für die Erhaltung von Lebensgemeinschaften bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten und tragen in erheblichem Maße zur besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit des Schutzgebiets bei. Der Erhalt dieser Gehölze ist ein Zweck der Schutzfestsetzung.

Ausnahme gem. § 34 Abs. 4a LG:

Die Nutzung von Einzelbäumen, Baumgruppen oder Baumreihen ist zulässig, wenn die Maßnahme mit dem Schutzzweck zu vereinbaren ist, der unteren Landschaftsbehörde angezeigt wird und diese nicht binnen eines Monats hiergegen Bedenken erhebt.

Durch die nebenstehende Ausnahmeregelung kann im Einzelfall die Nutzung von Einzelbäumen, Baumgruppen oder Baumreihen zugelassen werden, wenn diese Tätigkeit dem Schutzzweck nicht entgegensteht. Unzulässig ist die Nutzung von Gehölzen aus Alleen.

unberührt bleiben

- Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Nutzflächen und von Wald sowie die Imkerei in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang und
- die fachgerechte Pflege und Nutzung von Hecken, Feld- und Ufergehölzen unter Beachtung der forstlichen Festsetzungen gem. § 25 LG.

4. wildlebende Tiere zu füttern, ihnen nachzustellen, sie zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten.

Puppen, Larven, Eier oder andere Entwicklungsformen sowie Nester oder andere Brut- oder Lebensstätten wildlebender Tiere dürfen weder fortgenommen noch beschädigt, die Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten solcher Tiere durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen nicht gestört werden;

Dies umfasst auch die Nutzung von Überhältern oder Altbäumen in Hecken, Feld- oder Ufergehölzen sowie das ordnungsgemäße Zurückschneiden von Gehölzen zum Freihalten landwirtschaftlicher Nutzflächen oder Verkehrswege.

Sofern ein starker Rückschnitt von Hecken oder Randgehölzen anderer Landschaftselemente erforderlich ist, sollten diese vorrangig „auf den Stock-gesetzt“ werden, um unnatürliche Deformationen der Gehölze zu vermeiden. Dabei sollten in der Regel Überhälter erhalten werden, sofern nicht besondere funktionale Gründe, wie z.B. bei Windschutzhecken, gegeben sind.

Das Anfüttern von Tieren in und an Gewässern ist laut Fütterungsverordnung vom 23.01.1998 verboten.

unberührt bleiben

- die ordnungsgemäße Ausübung der land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung;
- die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Maßnahmen des Jagdschutzes gem. § 23 Bundesjagdgesetz i.V. mit § 25 Abs. 1 Landesjagdgesetz;
- die ordnungsgemäße Ausübung der fischereilichen Nutzung.

5. Tiere, Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen einzubringen bzw. auszusetzen oder anzusiedeln;

unberührt bleiben

- die ordnungsgemäße Ausübung der land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung so-

- wie die Imkerei;
 - die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Maßnahmen des Jagdschutzes gem. § 23 Bundesjagdgesetz i.V. mit § 25 Abs. 1 Landesjagdgesetz, sofern dieser Landschaftsplan in den besonderen Festsetzungen zu den Naturschutzgebieten nichts anderes regelt;
 - die ordnungsgemäße Ausübung der fischereilichen Nutzung.
6. Gewässer anzulegen, fließende oder stehende Gewässer einschl. deren Ufer und Quellbereiche zu beseitigen oder zu verändern und die Grundstücke, auf denen diese liegen, zu Erholungszwecken zu nutzen;

Ausnahme gem. § 34 Abs. 4a LG:

Zur Anlage und zum Betrieb einer Kleinkläranlage erteilt die untere Landschaftsbehörde eine Ausnahme, wenn das Vorhaben mit dem Schutzzweck zu vereinbaren ist.

7. Gewässer zu düngen, zu kälken oder mechanische, physikalische, chemische oder biologische Veränderungen durchzuführen, die die Beschaffenheit der Gewässer negativ beeinflussen;
8. Grünland, Brachen oder vegetationskundlich bedeutsame Flächen umzubrechen oder nachzusäen;

Ausnahme gem. § 34 Abs. 4a LG:

Pflegeumbrüche und Wiedereinsaaten von Grünlandflächen, die nicht als vegetationskundlich bedeutsam gekennzeichnet sind, dürfen unter Beachtung des Schutzzwecks in der Zeit vom 01. Juli bis 30. September durchgeführt werden, wenn sie spätestens 4 Wochen vor Beginn der unteren Landschaftsbehörde angezeigt worden sind und diese nicht innerhalb dieser Frist Bedenken erhoben hat.

unberührt bleibt

- die Wiederaufnahme der mit Inkrafttreten des Landschaftsplans rechtmäßig ausgeübten Nutzungen (Bestandsschutz);
- die Wiederaufnahme der vorher rechtmäßig ausgeübten Nutzungen nach Vertragsbeendigung, sofern der jeweilige Vertrag keine entgegenstehenden Regelungen enthält. Dies gilt auch für den Fall, dass sich die Fläche auf Grund der in der vertraglichen Vereinbarung vorgesehenen

Genehmigte Fischteiche oder rechtmäßig vorhandene Erholungseinrichtungen und -nutzungen bleiben von diesem Verbot unberührt (vgl. Kapitel 2.0).

Dies gilt nicht für genehmigte Nutzungen von Fischteichen.

Für die Grünlandextensivierung ist der Abschluss von Bewirtschaftungsverträgen auf der Grundlage der Naturschutzprogramme des Landes NRW (Rahmenrichtlinie, Kulturlandschaftsprogramm des Kreises Steinfurt) möglich. Der Vertragsabschluss ist freiwillig.

Dazu zählt der Umbruch bzw. die Umwandlung von Grünland, welches von Acker in Grünland nach Inkrafttreten des Landschaftsplans umgewandelt worden ist bzw. wird.

Dazu zählt auch die Umwandlung von Grün- oder Ackerland, welches in Brachland nach Inkrafttreten des Landschaftsplans umgewandelt worden ist bzw. wird.

Nach § 3a LG kann die vorher rechtmäßig ausgeübte Nutzung nach Beendigung eines Vertrages wieder aufgenommen werden, sofern der Vertrag keine entgegenstehenden Regelungen enthält.

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen zu einem gesetzlich geschützten Biotop gemäß § 62 LG entwickelt hat.

Begriffsbestimmungen:

Umwandlung ist eine auf Dauer angelegte Veränderung von Grünland oder Brachflächen in Acker oder eine andere Nutzungsart, die dem Schutzzweck widerspricht.

Pflegeumbruch ist eine im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft vorübergehende mechanische Veränderung von Grünland und die Wiederherstellung der Fläche als Dauergrünland nach dem Umbruch.

Brachflächen sind landwirtschaftliche Flächen, deren Bewirtschaftung aufgegeben ist oder die länger als drei Jahre nicht genutzt sind, es sei denn, dass eine Nutzung ins Werk gesetzt ist. Im Rahmen der EG-Agrarreform stillgelegte Flächen gelten nicht als Brachflächen.

9. Pflanzenschutz-, Schädlingsbekämpfungs- oder Düngemittel, Salze, Kalk, Gülle oder Klärschlamm zu lagern;
10. Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmittel auf den in der Festsetzungskarte gekennzeichneten vegetationskundlich bedeutsamen Flächen anzuwenden;

Ausnahme gem. § 34 Abs. 4a LG:

Bei lokal stark erhöhtem Unkraut- oder Schädlingsaufkommen erteilt die untere Landschaftsbehörde auf Antrag eine Ausnahmegenehmigung für den selektiven und partiellen Einsatz von Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmitteln, wenn die Maßnahme unter Beachtung des Schutzzwecks durchgeführt wird.

Ausnahme gem. § 34 Abs. 4a LG:

Für partielle Nachsaaten im Bereich der vegetationskundlich bedeutsamen Flächen und eine dafür gegebenenfalls erforderliche Bodenvorbereitung (kein Umbruch) erteilt die untere Landschaftsbehörde auf Antrag eine Ausnahmegenehmigung, wenn die Maßnahmen unter Beachtung des Schutzzwecks durchgeführt werden.

11. im Wald Pflanzenschutzmittel (einschließlich

Schädlingsbekämpfungsmittel) anzuwenden oder Düngemitteln auszubringen sowie die chemische Behandlung von Holz oder anderen Produkten im Schutzgebiet vorzunehmen;

Ausnahme gem. § 34 Abs. 4a LG:

Zur Vermeidung forstlicher Kalamitäten erteilt die untere Forstbehörde im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde im Einzelfall eine Ausnahmegenehmigung, soweit dies mit dem Schutzzweck zu vereinbaren ist.

12. außerhalb von Ackerflächen und Hofräumen Silage- oder Futtermieten anzulegen sowie Heu- oder Silageballen dauerhaft zu lagern;

13. offene Viehtränken an Gewässern anzulegen oder dem Vieh Zugang zum Gewässer zu ermöglichen;

14. Entwässerungs- oder andere, den Wasserhaushalt oder den Wasserchemismus verändernde Maßnahmen durchzuführen;

Das gilt z.B. für die Neuanlage von Gräben oder Dränagen.

unberührt bleibt

die Unterhaltung und Instandsetzung oder Erneuerung bestehender Dränagen.

15. Weihnachtsbaum- und Schmuckkreisgulturen oder Baumschulen anzulegen;

16. Wildäusungsflächen auf Grünland oder Brachflächen anzulegen;

17. Wild auf Grünland und Brachflächen sowie am und im Gewässer zu füttern;

Mit Brachflächen sind nicht EU-Stilllegungsflächen oder landwirtschaftliche Dauerbrachflächen gemeint.

18. jagdliche oder fischereiliche Anlagen und Einrichtungen, wie z.B. Jagdkanzeln, Ansitzleitern, Wildfütterungsanlagen oder Entenhütten zu errichten;

In Notzeiten ist eine Wildfütterung zulässig. Ort, Zahl und Art notwendiger Fütterungsanlagen sind mit der unteren Landschaftsbehörde und untere Jagdbehörde abzustimmen.

Ausnahme gem. § 34 Abs. 4a LG:

Wildfütterungsanlagen, Jagdkanzeln und Ansitzleitern dürfen unter Beachtung des Schutzzwecks errichtet werden, wenn Art und Standort der unteren Landschaftsbehörde angezeigt werden und diese nicht binnen eines Monats hiergegen Bedenken erhebt.

19. Stillgewässer – kleiner 0,5 ha – fischereilich zu nutzen, sofern dieser Landschaftsplan in den besonderen Festsetzungen für Naturschutzgebiete nichts anderes regelt;

Die Fischerei umfasst auch den Fischbesatz, das Füttern des Fischbestandes und das Kalken und Düngen des Gewässers. Das Verbot beinhaltet daher auch die v.g. Tätigkeiten.

Die fischereiliche Nutzung vorhandener, genehmigter Fischteiche bleibt von dem Verbot unberührt (vg. Kap. 2.0 „Nicht betroffene Tätigkeiten“).

20. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Sprengungen sowie andere, die Bodengestalt verändernde Maßnahmen durchzuführen;

unberührt bleibt

die Beseitigung von hochwasserbedingten Erosionsschäden und Anschwemmungen auf bewirtschafteten Flächen.

21. Leitungen aller Art einschließlich Fernmeldeeinrichtungen anzulegen oder zu ändern;

Die Änderung oder Neuanlage von Fernmeldelinien auf oder in öffentlichen Verkehrswegen im Sinne des Telekommunikationsgesetzes bleibt von dem Verbot unberührt (vgl. Kap. 2.0 „Nicht betroffene Tätigkeiten“).

Ausnahme gem. § 34 Abs. 4a LG:

Strom- oder Wasserleitungen für Melkstände oder Viehhütten dürfen ausnahmsweise unter Beachtung des Schutzzwecks errichtet werden, wenn die Baumaßnahmen der unteren Landschaftsbehörde angezeigt werden und diese nicht binnen eines Monats hiergegen Bedenken erhebt.

unberührt bleibt

die Verlegung unterirdischer Leitungen in Geh- und Radwegen und in der Fahrbahn von Straßen und Wegen, sofern schützenswerter Aufwuchs bzw. Bäume weder unmittelbar noch mittelbar beeinträchtigt werden.

22. Verkaufsbuden oder Stände aufzustellen;

23. Werbeanlagen, Werbemittel, Warenautomaten, Schilder oder Beschriftungen zu errichten, anzubringen oder zu ändern;

unberührt bleibt

die Erneuerung bestehender Hinweistafeln in der bisherigen Art und Größe sowie das Errichten oder Anbringen von Schildern oder Beschriftungen durch Behörden, soweit sie ausschließlich auf den Schutz des Gebietes hinweisen oder als Orts- und Verkehrshinweise oder Wegemarkierungen dienen. Ebenso unberührt bleibt das Errichten und Anbringen von gesetzlich vorgeschriebenen Schildern.

24. Zelte oder andere dem zeitweiligen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen aufzustellen, Fahrzeuge oder Wohnwagen abzustellen;

unberührt bleiben

- Tätigkeiten im Rahmen von Sonderveranstaltungen des Wassersportvereins Rheine außerhalb der Brutzeit (15.03.-15.07.) auf der Fläche Gemarkung Rheine-Stadt, Flur 110, Flurstück 4, 5 und 6;

- Tätigkeiten im Rahmen von Training und Sonderveranstaltungen des Kanu Clubs Emsdetten im Bereich eines dem Vereinsgelände angrenzenden 30 m breiten Streifens der Fläche Gemarkung Emsdetten, Flur 78, Flurstück 20;

Die Sonderveranstaltungen sind der unteren Landschaftsbehörde vor Durchführung anzuzeigen.

25. das geschützte Gebiet außerhalb der Straßen, befestigten Wege sowie der gekennzeichneten Wanderwege, Park- und Stellplätze zu betreten oder zu befahren;

Das Betreten oder Befahren des Schutzgebietes durch die Eigentümer oder Bewirtschafter sowie zur Durchführung behördlicher Überwachungsaufgaben und Unterhaltungsmaßnahmen bleibt von dem Verbot unberührt (siehe Kapitel 2.0 „Nicht betroffene Tätigkeiten“).

Das Befahrensverbot betrifft auch die Befahrung von Gewässern mit Booten.

unberührt bleiben

- Tätigkeiten im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Land- oder Forstwirtschaft sowie der Jagd oder Fischerei;
- Tätigkeiten im Rahmen von Sonderveranstaltungen des Wassersportvereins Rheine außerhalb der Brutzeit (15.03.-15.07.) auf der Fläche Gemarkung Rheine-Stadt, Flur 110, Flurstück 4, 5 und 6;
- Tätigkeiten im Rahmen von Training und Sonderveranstaltungen des Kanu Clubs Emsdetten im Bereich eines dem Vereinsgelände angrenzenden 30 m breiten Streifens der Fläche Gemarkung Emsdetten, Flur 78, Flurstück 20.

Die Sonderveranstaltungen sind der unteren Landschaftsbehörde vor Durchführung anzuzeigen.

Ausnahme gem. § 34 Abs. 4a LG:

Für wissenschaftliche Untersuchungen und Exkursionen im gesamten Naturschutzgebiet erteilt die untere Landschaftsbehörde auf Antrag eine Ausnahmegenehmigung, wenn die Tätigkeiten unter Beachtung des Schutzzwecks durchgeführt werden.

26. außerhalb von Straßen und befestigter oder gekennzeichneter Wege zu reiten;

Gemäß § 54 a LG ist das Reiten in Natur- und Landschaftsschutzgebieten sowie innerhalb geschützter Landschaftsbestandteile außerhalb von Straßen und Wegen verboten. Die Kennzeichnung der Wege erfolgt im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde.

27. Hunde frei laufen zu lassen und Hundesportübungen, -ausbildungen und -prüfungen durchzuführen oder Hundeschlitten zu fahren;

Die Ausbildung von Jagdhunden soll nicht innerhalb von Naturschutzgebieten vorgenommen werden.

Für das Naturschutzgebiet Emsaue gelten besondere jagdliche Verbote.

unberührt bleibt

die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, sofern diese nicht der Ausbildung von Jagdhunden dient und dieser Landschaftsplan nicht in

- den besonderen Verboten etwas anderes regelt.
28. Anlagen des Luft- und Modellflugsports zu errichten sowie mit Modellflugzeugen, Flugdrachen, Ultraleichtflugzeugen, Gleitschirmen und Ballons zu starten oder zu landen, falls der Ort der Landung vorausbestimmt ist, oder das Gebiet mit Flugmodellen zu überfliegen, ferner Motorsport oder Modellsport jeglicher Art zu betreiben;
29. Einrichtungen für den Schießsport aufzustellen oder anzulegen sowie diese Sportarten zu betreiben;
30. zu baden, Gewässer zu befahren, Eisflächen zu betreten oder zu befahren, zu lagern, Feuer zu machen oder zu grillen;
31. Abfälle, Schutt oder Bodenbestandteile sowie andere landschaftsfremde flüssige oder feste Stoffe oder Gegenstände, die geeignet sind, das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt zu beeinträchtigen oder zu gefährden, einzubringen oder zu lagern;
- unberührt bleibt**
der ordnungsgemäße Einsatz von landwirtschaftlichen Dünge-, Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft auf den bewirtschafteten Flächen, soweit dieser Landschaftsplan keine anderen Regelungen enthält.
- Gebote**
In den Naturschutzgebieten N 1 bis N 10 ist es geboten,
1. Pflege- und Entwicklungspläne aufzustellen;
2. Hecken sukzessive "Auf den Stock zusetzen", nach Möglichkeit abschnittsweise alle 6 bis 12 Jahre; je nach Gegebenheiten Überhälter zu belassen;
3. die Unterhaltung von Sand- und Grünwegen
- Auch das Befahren von Gewässern mit Modellbooten ist nicht zulässig (vgl. Verbot Nr. 28).
Das Bergen von verletztem Wild als Teil der ordnungsgemäßigen Jagd ist von dem Verbot nicht betroffen.*

Nach heutiger Rechtsauffassung entfalten Gebote keine unmittelbare Wirkung gegenüber dem Einzelnen, sondern bedürfen zur Umsetzung eines gesonderten Verwaltungsaktes (z.B. Abschluss eines freiwilligen Vertrages, dem der Eigentümer zustimmen muss).

Grundsätzlich wird hiermit jedoch ein Hinweis für notwendige Tätigkeiten gegeben, die einer Umsetzung durch den Kreis Steinfurt bedürfen oder auch Hinweise geben für sinnvolle Kompensationsmaßnahmen anderer Stellen und Institutionen.

Falls private Eigentumsflächen betroffen sind, erfolgt die Umsetzung der Gebote nur im Einvernehmen mit den Eigentümern und kann ggf. auf freiwillig geschlossenen Verträgen beruhen.

(unbefestigte Wege, die vollständig oder in großen Bereichen mit Vegetation bewachsen sind) sowie die damit zusammenhängenden Maßnahmen wie das Einbringen von Boden, Schotter oder anderen Baumaterialien mit der unteren Landschaftsbehörde abzustimmen;

4. Müll zu entfernen;

Müll verunstaltet nicht nur optisch die Landschaft, sondern kann auch erheblich schädigende Auswirkungen auf die Umwelt haben. Durch mögliche Freisetzung und Versickerung von Schwermetallen, Salzen und organischen Verbindungen verschiedenster Art werden Böden und Grundwasser kontaminiert. Auch übermäßiger Anfall an Bioelementen belastet die Umwelt, z.B. durch Eutrophierung über den in organischen Abfällen konzentrierten Stickstoff.

5. Freileitungen in Erdleitungen umzuwandeln;

Freileitungen sind untypische Landschaftselemente. Sie stören das Landschaftsbild z.T. in erheblichem Maße.

Darüber hinaus stellen sie eine große Gefahr für die Vogelwelt dar (direkter Stromschlag, Drahtanflug sowie Entwertung und Gefährdung von Brutbiotopen). Viele Vogelarten (z.B. Kiebitz, Uferschnepfe, Bekassine) meiden den unmittelbaren Bereich von Hochspannungsleitungen. Führen solche Leitungen durch die offene Landschaft, gehen wertvolle Brutbiotope verloren.

6. Grünlandflächen auf vertraglichem Wege zu schaffen, zu erhalten und zu extensivieren.

Die Umwandlung von Acker in Grünland und die Erhaltung und Extensivierung vorhandenen Grünlandes sollte über den freiwilligen Abschluss von Bewirtschaftungsverträgen nach dem Kulturlandschaftsprogramm des Kreises Steinfurt erfolgen.

2.1.1 Besondere Festsetzungen für einzelne Naturschutzgebiete

Tab. 2: Übersicht der Naturschutzgebiete nach § 20 LG im Landschaftsplan IV EMSAUE-NORD

Nr.	Name	bisheriger Schutzstatus	Flächengröße (in ha)
N 1	Emsaue	durch VO der Bez.Reg. als NSG ausgewiesen seit 12.12.1998	1052
N 2	Moor am Holstener Weg	-	14,4
N 3	Wald-Grünlandkomplex bei Schloss Bentlage	-	106,7
N 4	Feuchtgrünlandkomplex Ellinghorst	-	7,8
N 5	Großes und Kleines Unland	-	10,9
N 6	Zachhorn	durch VO der Bez.Reg. als NSG ausgewiesen seit 29.01.1990	21,3
N 7	Saltenwiese-Fernrodde	durch VO der Bez.Reg. als NSG ausgewiesen seit 20.03.1990, geändert durch Verordnung vom 29. Juli 1993	8,1
N 8	Elter Fischteiche		5,9
N 9	Elter Dünen		25,2
N 10	Flöddert		13,7

N 1 EMSAUE

Das Naturschutzgebiet umfasst den nördlichen Teil der Emsaue im Gebiet des Kreises Steinfurt und hat eine Flächengröße von ca. 1.052 ha. In seiner Längenausdehnung erstreckt es sich von der Emsbrücke der L 590 im Norden Emsdettens bis zur Kreis- und Landesgrenze nördlich von Rheine. Hinsichtlich seiner Breite berücksichtigt es im Wesentlichen das natürliche Überschwemmungsgebiet der Ems entsprechend dem Gewässerauenprogramm des Landes Nordrhein-Westfalen. (Das Gewässerauenprogramm ist mit Inkrafttreten der Rahmenrichtlinie Vertragsnaturschutz zum 01.01.2000 außer Kraft getreten). Das Schutzgebiet wurde am 12.12.1998 von der Bezirkregierung Münster per Verordnung als Naturschutzgebiet festgesetzt. Die textlichen und zeichnerischen Festsetzungen zum Naturschutzgebiet "Emsaue" entsprechen inhaltlich den Texten und Karten der Verordnung der Bezirksregierung, die gemäß § 73 Abs. 1 LG mit dem Inkrafttreten des Landschaftsplans außer Kraft tritt.

Das Naturschutzgebiet Emsaue ist aufgrund seiner herausragenden Bedeutung von der Bundesrepublik Deutschland gemäß der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie) der Europäischen Union gemeldet worden. Es ist damit Teil des zu schaffenden europäischen Schutzgebietsnetzes „NATURA 2000“.

Naturahe Tieflandflüsse sind bundesweit nur noch selten erhalten. Daher kommt den naturnahen Emsabschnitten und den noch erhaltenen Altwässern mit ihren wertvollen begleitenden Biotopen eine große landesweite Bedeutung zu.

Die Emsaue ist durch eine hohe Vielfalt gekennzeichnet. Neben Abschnitten, in denen die Ackernutzung stärker hervortritt, finden sich kleingegliederte Bereiche mit zahlreichen kleinen Wäldern und Feldgehölzen, Auwald-Fragmenten, Baumreihen, Hecken und Gebüschtgruppen. Altarme und Flutmulden lassen ebenso wie die teilweise mehrere Meter hohen und steil aufragenden Terrassenkanten den Landschaftsraum der Aue auch in seiner historischen Ausdehnung erkennbar und geologische Prozesse von Sedimentation und Erosion nachvollziehbar werden. Obwohl die Ems überwiegend ausgebaut wurde, wird der Auenbereich noch regelmäßig bei Hochwasser überflutet.

Die in der Emsaue gelegenen Flächen werden überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Eingestreut finden sich Parzellen mit Feucht- und Magergrünland.

Besondere Kooperationsvereinbarungen des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes NRW mit Vertretern der Landwirtschaft sowie umfangreiche Abstimmungsgespräche mit den betroffenen Eigentümern und Nutzern führten dazu, dass insbesondere große, randlich gelegene Ackerflächen aus der zunächst vorgesehenen Naturschutzgebietskulisse entlassen wurden.

Schutzzweck

Das Naturschutzgebiet wird festgesetzt

Die Formulierung des Schutzzweckes basiert neben der Gesetzesgrundlage des § 20 LG auf einem Gutachten, das durch die Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten / Landesamt für Agrarordnung erstellt worden ist.

- a) zur Erhaltung und Wiederherstellung einer durchgehenden, weitgehend naturnahen Flussauenlandschaft als Hauptachse eines Biotopverbundes von landesweiter Bedeutung, insbesondere durch Selbstentwicklung;
- b) zur Erhaltung **alter** Ackerflächen mit stark gefährdeten Ackerwildkrautgesellschaften auf höher gelegenen Auenstandorten;
- c) zur Erhaltung, Selbstentwicklung und Förderung sowie zur Wiederherstellung der Lebensgemeinschaften und Lebensstätten landschaftsraumtypischer, seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten in einer großen, strukturreichen, durch naturnahe Fließgewässerdynamik geprägten Flussaue mit Feucht- und Nassgrünland, Magerweiden und -wiesen, Sandtrockenrasen sowie der natürlichen Vegetation der Weichholz- und Hartholzaue, insbesondere
 - zur Erhaltung und Entwicklung der Erlen- und Eschen-, Weichholz- und Hartholzauenwälder mit ihrer typischen Fauna und Flora in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/Altersphasen und in ihrer standörtlichen typischen Variationsbreite, einschl. ihrer Vorwälder, Gebüsche- und Staudenfluren sowie Waldränder;
 - zur Erhaltung und Entwicklung artenreicher Flachlandmähwiesen mit ihrer charakteristischen Vegetation und Fauna;
 - zur Erhaltung der lebensraumtypischen Grundwasser- und /oder Überflutungsverhältnisse;
 - zur Erhaltung des landschaftstypischen Gewässerchemismus und Nährstoffhaushalts;
 - zur Erhaltung der naturnahen eutrophen Stillgewässer mit Arten der Armleuchter-algengesellschaften (Charetea), der Wasserlinsendecken (Lemnetea), der Laichkrautgesellschaften (Potamogetonetea) sowie der typischen Fauna;
 - zur Erhaltung und Entwicklung der typischen naturnahen Strukturen und Vegetation in der Aue;
 - zur Erhaltung und Entwicklung einer möglichst unbeeinträchtigten Fließgewässerdynamik mit der typischen Vegetation und Fauna;
 - zur Erhaltung der Durchgängigkeit des Fließgewässers für seine typische Fauna im gesamten Verlauf;

Für die Emsaue gilt neben der Erhaltung der für den Natur- und Landschaftsschutz vorhandenen wertvollen Flächen in besonderem Maße der im Bundesnaturschutz- bzw. Landschaftsgesetz zugelassene Schutzzweck der Wiederherstellung einer Lebensgemeinschaft oder Lebensstätte.

Trotz des teilweise hohen Ausbauzustandes der Ems hat sich jedoch der landschaftliche Charakter, teilweise auch die Bedeutung für den Naturhaushalt, insbesondere für den Arten- und Biotopschutz, erhalten.

Der Schutzzweck leitet sich ab aus den Leitbildern und Leitzielen, wie sie in "Natur 2000" und dem Gewässerauenprogramm mit dem Emsauenschutzkonzept formuliert wurden.

Ziel des Gewässerschutzes ist es, Flussauen und Gewässernetze als die natürlichen Lebensadern der Landschaft zu erhalten und zu reaktivieren. Von der Quelle bis zur Mündung sollen Auen mit ihren Überschwemmungsräumen ökologisch entwickelt werden. Erstrebenswert ist hierbei auch die Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung. Letztlich geht es um die Wiederherstellung einer möglichst naturnahen Gewässerdynamik.

Im Anhang zum Gewässerauenkonzept vom März 1990, in dem das Modellprojekt Emsauenschutzkonzept vorgestellt wird, werden folgende Ausführungen zu den Zielen gemacht:

"Als primäres Entwicklungsziel soll ein ausgewogenes Mosaik von naturnaher und kulturell geprägter Landschaft in der Aue angestrebt werden. Beide Bereiche sind so zu gestalten bzw. zu entwickeln, dass sie alle Funktionen des jeweiligen Lebensraumes erfüllen und wenn möglich, in andere Bereiche ausstrahlen. Darüber hinaus sollen sie jeweils ein in sich geschlossenes und vernetztes Biotopverbundsystem bilden. Bei der Abgrenzung funktioneller Einheiten und bei der Abwägung von Prioritäten wird im Zweifel immer die naturnahe Entwicklung als höherwertig eingestuft."

Der Schutzzweck bezieht auch die Bedeutung der Emsaue für das Feuchtwiesenschutzprogramm ein. Wichtige Feuchtwiesengebiete begleiten die Emsaue, die damit als Biotopverbundkorridor von hervorragender Bedeutung ist.

Die Emsaue im Geltungsbereich des Landschaftsplans IV ist ein Teilgebiet des FFH-Gebietes "Emsaue" (DE-3711-301). Das FFH-Gebiet ist als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung im Bundesanzeiger vom (noch nicht erfolgt) bekannt gemacht worden. Entsprechend sind alle Maßnahmen oder Projekte innerhalb und außerhalb des Gebietes hinsichtlich möglicher Beeinträchtigungen auf das Schutzgebiet zu prüfen (§ 48c, d LG).

- zur Erhaltung, Förderung und Entwicklung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten bestimmter z.T. stark gefährdeter oder vom Aussterben bedrohter wildlebender Pflanzen- und Tierarten, insbesondere von Pflanzenarten, Wat-, Wiesen- und Wasservögeln, Reptilien, Amphibien, Fischen, Libellen und Wasserinsekten, die sich der Auendynamik angepasst haben, sowie deren Lebensstätten wie

- Steil- und Flachufer,
- Uferabbrüche und Auskolkungen,
- offene Sand- und Kiesablagerungen,
- vegetationsreiche Kleingewässer, insbesondere sonnenexponierte, permanent wasserhaltende oder spät austrocknende Laichgewässer,
- Gräben und Hecken,
- Säume und Raine,
- Hochstaudenfluren,
- Offenlandbereiche, insbesondere extensiv genutztes Grünland mit eingesetzten Gehölzstrukturen,
- Alt- und Totholz, insbesondere Höhlen- und Uraltbäume, sowie Baumstübben.

- d) aus wissenschaftlichen, natur- und landeskundlichen sowie natur- und erdgeschichtlichen Gründen und der biogeographischen Bedeutung ;
 - e) wegen der Seltenheit; besonderen Eigenart, Vielfalt, Schönheit und Unersetzunglichkeit des Gebietes;
 - f) als Bestandteil eines Biotopverbundes von landes- und europaweiter Bedeutung;
 - g) zur Bewahrung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume und wildlebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gem. Art. 4 Abs. 4 i.V.m. Art. 2 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) vom 21. Mai 1992. Hierbei handelt es sich um folgende natürliche Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gem. Anhang I der FFH-Richtlinie als maßgebliche Bestandteile des Gebietes i.S. des § 48d Abs. 4 LG:
- Erlen-, Eschen- und Weichholz-Auenwälder (91 EO - prioritärer Lebens-

raum)

- Hartholz-Auenwälder (91 FO)
- natürliche eutrophe Seen und Altarme (3150)
- Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen (6510)

sowie um folgende Arten von gemeinschaftlichem Interesse gem. Anhang II der FFH-Richtlinie als maßgebliche Bestandteile des Gebietes i.S. des § 48d Abs. 4 LG:

- Kammmolch (*Triturus cristatus*)
- Groppe (*Cottus gobio*)

Außerdem handelt es sich um Lebensräume für folgende im Schutzgebiet vorkommende Vogelarten gem. Art. 4 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 02. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (EG-Vogelschutzrichtlinie) als maßgebliche Bestandteile des Gebietes i.S. des § 48d Abs. 4 LG:

Vogelarten, die im Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG aufgeführt sind:

Brutvögel

- Eisvogel (*Alcedo atthis*)
- Schwarzspecht (*Dryocopus martius*)
- Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*)
- Zwerghaucher (*Tachybaptes ruficollis*)
- Teichrohrsänger (*Acrocephalus scrippaeus*)
- Bekassine (*Gallinago gallinago*)
- Kiebitz (*Vanellus vanellus*)
- Uferschwalbe (*Riparia riparia*)

Zugvögel

- Waldwasserläufer (*Tringa ochropus*)

h) das Gebiet hat darüber hinaus im Gebietennetz Natura 2000 Bedeutung für die Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gem. Anhang I der FFH-Richtlinie:

- trockene Heidegebiete (4030)
- Stieleichen-Hainbuchenwald (9160)

Nicht betroffene Tätigkeiten

Es gelten die in Kap. 2.0 aufgeführten „nicht betroffenen Tätigkeiten“.

Darüber hinaus gelten folgende Tätigkeiten als

nicht betroffen,

1. die Durchführung von abgestimmten Maßnahmen des Gewässerauenprogramms des Landes NRW;
2. die Durchführung der einmal im Jahr stattfindenden Vielseitigkeitsprüfung auf dem Grundstück Gemarkung Emsdetten, Flur 25, Flurstück 113 und in Verbindung damit
3. die Nutzung des Weges Gemarkung Emsdetten, Flur 25, Flurstücke 114 und 117 sowie Flur 26, Flurstück 27 tlw. – vorbehaltlich der Zustimmung des Eigentümers;
4. der regelmäßige Trainingsbetrieb, d.h. das Befahren der Ems mit Kanus der anliegenden Kanu- und Rudersportvereine zu Trainingszwecken.

Darüber hinausgehende Veranstaltungen wie z.B. Wanderfahrten, Wettkämpfe oder Nachtfahrten gehören nicht zum regelmäßigen Trainingsbetrieb und sind daher der Kontingentierungsregelung unterworfen. Für diese Sonderveranstaltungen können die Vereine die Zulassung einer Ausnahme bei der unteren Landschaftsbehörde beantragen (siehe wassersportliche Regelungen).

Traditionelle Bootsveranstaltungen sind in Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde erlaubt.

Verbote

Es gelten die in Kap. 2.1.0 aufgeführten allgemeinen Verbote.

Die allgemeinen Verbote Nr. 25 und 30, den Frischhofsbach mit Booten zu befahren, wurden vorbehaltlich eines die Verbote ersetzen den Vertrages festgesetzt.

Darüber hinaus gelten folgende Verbote:

Landwirtschaftliche Verbote

Es ist verboten,

1. den 3 m breiten Uferstreifen (Unterhaltungsstreifen) oberhalb der Böschungsoberkante beidseitig der Ems in Ackerland umzuwandeln.

Die bestehende, rechtmäßig ausgeübte Ackernutzung darf fortgeführt werden. Es handelt sich um die Unterhaltungsstreifen des Staatlichen Umweltamtes, die jedoch nur in wenigen Abschnitten vorhanden sind.

Jagdliche Verbote

In dem Naturschutzgebiet ist – vorbehaltlich eines die jeweiligen Verbote ersetzen den Vertrages zwischen dem Kreis Steinfurt und der betroffenen Jagdgenossenschaft bzw. dem Eigenjagdbesitzer – im Einvernehmen mit der oberen Jagdbehörde verboten,

1. Wild auf überschwemmten Flächen und auf Eisflächen zu bejagen;
2. die Pirschjagd auf Schalenwild außerhalb der

Die Altarme sowie die bei Hochwasser überfluteten Bereiche und Grünlandflächen des NSG Emsaue besitzen eine lokale bis regionale Bedeutung für brütende und durchziehende Wat- und Wasservögel. Um die Bedeutung der Gebiete zu erhalten und zu entwickeln, wurde durch die Landesanstalt für Ökologie ein Konzept zur Regelung der Jagd erstellt. Die Festsetzungen folgen diesem Konzept und besitzen das notwendige Einvernehmen mit der oberen Jagdbehörde.

Wege in der Zeit vom 16.05. bis 15.06. auszuüben;

3. Wild in der Zeit vom 16.03. bis 15.07. auf den in der Festsetzungskarte gekennzeichneten Flächen der Gemarkung Elte, Flur 66 - 73 und 104 tlw., Gemarkung Rheine rechts der Ems, Flur 25, Flurstücke 1,2,3 tlw., 4, 5, 9 – 22, 24 und 36, Gemarkung Rheine rechts der Ems, Flur 26, Flurstücke 68 – 71 und 288 tlw., Gemarkung Rheine Stadt, Flur 101, Flurstück 17 tlw., Gemarkung Rheine Stadt, Flur 177, Flurstücke 21, 31, 32 und 33, Gemarkung Rheine Stadt, Flur 180, Flurstücke 3 – 7 und 25 – 34 zu bejagen.

Bei diesen Gebieten handelt es sich aufgrund der vorhandenen Biotoptstrukturen um einen potentiellen Brutplatz für Hauben- und Zwergtaucher, Krick-, Knäck-, Löffel- und Reiherente. Diese Arten wurden in den vergangenen Jahren unregelmäßig bis zum Beginn der Brutzeit beobachtet. Vor allem zu häufige menschliche Störungen verhinderten bisher ihre Ansiedlung. Im Bereich von Gellendorf besitzt das Gebiet zudem Bedeutung als Rastplatz für durchziehende Wat- und Wasservögel, da durch die Winterhochwässer große und bis in das Frühjahr hinein überstaute Flächen vorhanden sind.

Die Jagd sollte deshalb vom 16. März bis 15. Juli, also während der Brutzeit, verboten werden.

Fischereiliche Verbote

Es ist verboten,

1. außerhalb der in der Festsetzungskarte ausgewiesenen Bereiche zu angeln;

Ausnahme gem. § 34 Abs. 4a LG:

Die untere Landschaftsbehörde erteilt im Streckenabschnitt zwischen Beckmann's Lake und Frischhofsbach auf Antrag eine Ausnahmegenehmigung außerhalb der Brutzeit vom 15.03. bis 15.07., wenn die Nutzung mit dem Schutzzweck zu vereinbaren ist.

2. an Stellen mit Uferabbrüchen rechts und links auf einer Länge von jeweils 50 Metern zu angeln;

Ausnahme gem. § 34 Abs. 4a LG:

Für das Angeln in den Bereichen „50 m links und rechts von Uferabbrüchen“ erteilt die untere Landschaftsbehörde auf Antrag eine Ausnahmegenehmigung, wenn die Nutzung mit dem Schutzzweck zu vereinbaren ist.

3. an den in der Festsetzungskarte gekennzeichneten Gewässerabschnitten in der Zeit vom 15.03. bis 15.07. zu angeln;
4. Angelwettbewerbe durchzuführen.

Die ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung in genehmigten Fischteichen ist weiterhin gestattet.

Wassersportliche Verbote

Es ist verboten,

1. die Ems als Landesgewässer (von der Landstraße L 590 – nordöstlich von Emsdetten/OT Sinnigen bis zur Eisenbahnbrücke der Bahnlinie Rheine – Osnabrück südlich der Stadt

Das Befahren mit Motorbooten als Teil der ordnungsgemäßen Fischerei ist gestattet.

Rheine) sowie Altarme und Stillgewässer mit Wasserfahrzeugen (z.B. Boote) aller Art zu befahren.

Ausnahmen gem. § 34 Abs. 4a LG:

1.1 Das zügige Durchfahren der Ems mit Kanus und Ruderbooten ist erlaubt, sofern die Ems zwischen zwei aufeinander folgenden Ein- und Aussetzstellen nicht mit mehr als 100 Booten pro Tag, die nicht im Rahmen des Trainingsbetriebes der anliegenden Kanu- und Rudervereine genutzt werden, befahren wird (Kontingentierung).

Das Befahren des ökologisch besonders bedeutsamen Bereiches (ST 10 bis ST 13) – zwischen der Landstrasse L 578 (Mesum-Elte) und der Eisenbahnbrücke südlich der Stadt Rheine (Bahnlinie Rheine-Osnabrück) – ist nur unter Berücksichtigung eines Kontingents von 50 Booten pro Tag erlaubt (Sonderkontingent). Dieser Bereich zwischen den Ein- und Aussetzstellen ST 10 und ST 13 ist ebenfalls zügig zu durchfahren.

Die Vorschriften über das Sonderkontingent gelten nicht für Vertragspartner wirklicher öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen, in denen das Befahren der Ems mit Kanus und Ruderbooten geregelt und die Vertragspartner die Grundsätze des Gewässerauenprogramms des Landes NRW durch eigene Maßnahmen nachhaltig unterstützen.

1.2 Ein Befahren im Rahmen des o.a. Kontingents von 50 Booten in den ökologisch besonders bedeutsamen Bereichen ist nur erlaubt, wenn eine rechtzeitige Anmeldung vor Fahrtantritt bei den zentralen Anmeldestellen erfolgt ist. Die zentralen Anmeldestellen und das Anmeldeverfahren werden durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag geregelt.

1.3 Nur das Befahren der Ems mit dem Rheiner Fahrgastschiff und mit Motorbooten, die als Begleitfahrzeuge für Trainingsfahrten notwendig sind, bleibt erlaubt. Der jeweilige Fahrplan und die darüber hinaus stattfindenden Fahrten des Fahrgastschiffes sind unter Beachtung des Schutzzweckes mit der unteren Landschaftsbehörde abzustimmen. Weitere Regelungen bleiben einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Verkehrsverein Rheine und

der unteren Landschaftsbehörde vorbehalten.

Die traditionellen Bootsveranstaltungen in Rheine – Kanu-Herbstregatta, Frühjahrs-Triathlon und Badewannen-Rennen sind in Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde erlaubt, sofern diese nicht innerhalb eines Monats nach Vorlage der Anzeige hiergegen Bedenken erhebt. Weitere Ausnahmen können auf Antrag unter Beachtung des Schutzzweckes durch die untere Landschaftsbehörde genehmigt werden, sofern davon insbesondere keine erhebliche Beeinträchtigung der Wiesen- und Wasservögel ausgeht.

2. auf der Ems außerhalb der in den anliegenden Karten gekennzeichneten Ein- und Aussetzstellen anzulanden und auszusteigen. Rast- und Ruheplätze können von der unteren Landschaftsbehörde nach Maßgabe des Schutzzweckes im notwendigen Umfang ergänzend genehmigt werden.

In dem geschützten Gebiet wird die kommerzielle Nutzung der Ems mit Kanus und Ruderbooten, die nicht vom Gemeingebräuch gedeckt ist, im Rahmen der unter Nr. 1.1 der wassersportlichen Verbote festgelegten Kontingente zugelassen.

Diese Verordnung regelt nicht das privatrechtliche Betretungs- und Befahrungsrecht auf öffentlichen und privaten Flächen. Die jeweiligen Nutzer sind für die Einholung entsprechender Erlaubnisse selbst verantwortlich.

Die kommerzielle Nutzung der Ems mit Kanus oder Ruderbooten als Landesgewässer I. Ordnung ist nicht durch den Gemeingebräuch nach § 33 Landeswasser gesetz gedeckt.

Forstliche Festsetzungen (§25 LG)

Es ist verboten,

1. Erst- und Wiederaufforstungen mit nicht bodenständigen Gehölzen vorzunehmen;
2. Kahlschläge in anderen als Nadelholz- und Pappelbeständen vorzunehmen.

Als bodenständige Gehölze werden die Baum- und Straucharten der natürlichen Waldgesellschaften bezeichnet, einschließlich der zugehörigen Vorwaldgesellschaften und Übergangsstadien.

Begriffsbestimmung:

Als Kahlschläge im Sinne dieser Festsetzung gelten alle flächenhaften Nutzungen größer als 0,3 ha und Eingriffe, die den Bestockungsgrad unter 0,3 absenken.

N 2 Moor am Holstener Weg

An der B 70 liegt in unmittelbarer Nähe zur Landesgrenze ein Hochmoorrest in einem Waldgebiet. Er hat eine Flächengröße von ca. 14,4 ha. Das Moor liegt in einer 40 m breiten und über 100 m

langen Senke, die eine ehemalige Bachaue darstellt. Heute wird das Gebiet über einen kleinen Graben nach Süden in die Ems entwässert. Kern dieser Senke bildet ein kleines Hochmoor mit Torfmoospolstern, Wollgras und Sonnentau. Mit dem Bau der B 70 im Jahre 1985 wurde das Moor geteilt, so dass noch ein Teilmoorkörper auf niedersächsischer Seite liegt. Beide Teile sind nur über einen Rohrdurchlass miteinander verbunden. Teile des Moores (Wollgrasbulete etc.) wurden südlich in eine abgeschobene Wiese mit vier Flachwasserbereichen umgesiedelt. Hier finden sich jetzt auf den tiefer gelegenen Standorten direkt um die Gewässer ausgedehnte Bereiche mit Torfmoospolstern, Sonnentau, Sumpfried, Seggen und Binsen.

Östlich schließt - noch im Senkenbereich - ein Schilfgürtel und ein Grauweidengebüsch an sowie ein Birkenbruch mit zwei Tümpeln.

Umgeben wird die Senke von einem Birkenbruchwald aus Moor- und Sandbirken mit Faulbaum und Pfeifengras und an höheren trockeneren Stellen von einem Kiefernforst. Ganz im Osten des Gebietes befindet sich ein Feuchtwald.

Der Untergrund besteht aus feinkörnigem Auensand mit Torfaulflagen, die teils aus Niedermoortorf, teils aus Hochmoortorf bestehen.

Schutzzweck

Das Naturschutzgebiet wird festgesetzt

- a) zur Erhaltung und Wiederherstellung eines Feuchtgebietes mit Hochmoorresten;
- b) zur Erhaltung und Wiederherstellung der Vegetation nährstoffärmer Stillgewässer und Heiden;
- c) zur Erhaltung und Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten gefährdeter Tier- und Pflanzenarten;
- d) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen und erdgeschichtlichen Gründen;
- e) wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit des Hochmoorrestes.

Vorhandene wertvolle Biotoptypen sind:

- Moore,
- Sumpfe,
- Röhrichte,
- Feuchtheide,
- Feuchtwald,
- Bruchwälder.

Es handelt sich bei diesem Gebiet - trotz der bestehenden Vorbelastungen durch die räumliche Nähe zur B 70 und der vorangegangenen Moor-Umsetzung - um einen Biotoptkomplex mit hohem Entwicklungspotential und hohem Schutzwert.

Die besondere Bedeutung des Gebietes ergibt sich weniger aus dem Vorkommen einzelner seltener Pflanzen- und Tierarten als vielmehr in dem Vorhandensein landesweit sehr seltener Lebensräume (Hochmoor) sowie weiterer selten gewordener Lebensräume, die auch nach § 62 LG geschützt sind.

Verbote

Es gelten die in Kap. 2.1.0 aufgeführten allgemeinen Verbote.

Daneben gelten die folgenden forstlichen Festsetzungen:

Forstliche Festsetzungen (§ 25 LG)

Es ist verboten,

1. Erst- und Wiederaufforstungen mit nicht bodenständigen Gehölzen vorzunehmen;
2. Kahlschläge vorzunehmen.

Begriffsbestimmung:

Als Kahlschläge im Sinne dieser Festsetzung gelten Kahlhiebe oder Lichthauungen mit einer Absenkung des Bestockungsgrades unter 0,3 auf einer zusammenhängenden Waldfläche von mehr als 0,3 ha.

Gebote

Es gelten die in Kap. 2.1.0 aufgeführten allgemeinen Gebote.

Darüber hinaus ist es geboten,

1. den Moorkörper zu entkusseln und offen zu halten;
2. Waldwege, die an der Holstener Straße münden, zurückzubauen;
3. naturnahe Waldrandentwicklung mit bodenständigen Arten entlang der B 70 vorzunehmen.

Als *bodenständige Gehölze* werden die Baum- und Straucharten der natürlichen Waldgesellschaften bezeichnet, einschließlich der zugehörigen Vorwaldgesellschaften und Übergangsstadien.

Gebote gelten nicht unmittelbar gegenüber dem Einzelnen. Sie sind Hinweise und Vorgaben für Behörden und Institutionen. Falls private Eigentumsflächen betroffen sind, erfolgt die Umsetzung der Gebote nur im Einvernehmen mit den Eigentümern und kann ggf. auf freiwillig geschlossenen Verträgen beruhen.

Mit dieser Maßnahme soll verhindert werden, dass über den stark durch die Naherholung frequentierten Holstener Landweg (Fahrradrundweg F 31) der trittempfindliche Moorkörper betreten wird.

Dadurch soll das Gebiet in erster Linie vor Immissionen und Lärm geschützt werden, die durch den Verkehr auf der B 70 verursacht werden. Des Weiteren kann so das Bestandsinnenklima stabilisiert werden.

N 3 Wald - Grünlandkomplex bei Schloss Bentlage

Der nordwestlich von Rheine gelegene Bereich um das Schloss Bentlage (Größe ca. 107 ha) liegt in der Emsschleife und wird durch die Ems bzw. die Achse Gertrudenweg, Salinenkanal, Pappelallee begrenzt. Es stellt einen Teil des Urstromtales der Ems dar, das sich heute durch ein Nebeneinander von weitgehend ebenen bis muldigen und rinnigen Niederungsbereichen auszeichnet. Auf diesen ist um das Schloss ein strukturreicher Komplex aus Wäldern, Grünlandern und Äckern ausgebildet.

Schutzzweck

Das Naturschutzgebiet wird festgesetzt

- a) zur Erhaltung und Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften oder Biotopen bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten in der strukturreichen, historischen Kulturlandschaft mit feuchten Niederungen, Ackerflächen, Hecken, Weiden und einem naturnahen Waldbestand;
- b) zur Erhaltung von naturnahen Stillgewässern

Vorhandene wertvolle Biotoptypen sind:

- Röhrichte,
- Nass- und Feuchtgrünland,
- Bruchwälder.

Das Schutzgebiet ist gekennzeichnet durch das vielfältige Nebeneinander verschiedener Strukturen der extensiven Kulturlandschaft. Vor allem sind hier wertvolle Nass- und Feuchtbiotope zu erwähnen, die trotz großflächiger Drainierungen erhalten geblieben sind. Neben Feucht- und Nassgrünlandern kommen mehrere Kleingewässer mit Röhrichtbeständen vor sowie der Salinenkanal, der durch seine begleitende Ufervegetation einen naturnahen Charakter vermittelt. Weiter gliedern Hecken, Baumreihen, Alleen, Einzelbäume und Kleingehölze das Gebiet. Um das Schloss finden sich noch Reste alter Streuobstwiesen. Im Norden des Gebietes

- als Lebensraum für gefährdete Pflanzen- und Tierarten;
- c) aus wissenschaftlichen und landeskundlichen Gründen;
- d) wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit des Gebietes am Schloss Bentlage.
- stockt ein 100-150 Jahre alter Wald aus Stieleichen und Rotbuchen.
Der Schutzwert des Gebietes liegt besonders in dem hohen Entwicklungspotential der vielfältigen z.T. seltenen Lebensräume des Gebietes, die einer Vielzahl von Tier- und Pflanzenarten als Lebens- und Teillebensräumen dienen.*
- Das Schutzgebiet ist von außerordentlichem kulturhistorischen Wert. In einem Gutachten zum kulturhistorischen Landschaftswert wurde in 22 kulturhistorischen Objekten der Schutzwert des Gebietes dokumentiert. Darin sind unter anderem enthalten: Kloster, Winterlake, Eiskeller, Wegefächer, Schwedenschanze, Schleuse, Tanzlinde, Salzsiedehaus, Gradierwerk und Salinenkanal.*
- Die vielen kulturhistorischen Objekte in Verbindung mit einer Vielzahl seltener Lebensräume für Pflanzen und Tiere machen das Schutzgebiet selten und einzigartig. Sie verleihen dem Gebiet einen hohen Erlebniswert. Dieser kommt durch die große Vielfalt und die abwechslungsreiche Zuordnung von natürlichen und historisch-anthropogenen Landschaftselementen besonders zur Wirkung.*

Verbote

Es gelten die in Kap. 2.1.0 aufgeführten allgemeinen Verbote.

Darüber hinaus gelten folgende

Forstliche Festsetzungen (§ 25 LG)

Es ist verboten,

1. Erst- und Wiederaufforstungen mit nicht bodenständigen Gehölzen vorzunehmen;
2. Kahlschläge außerhalb der Nadelwald- und Pappelbestände vorzunehmen.

Als bodenständige Gehölze werden die Baum- und Straucharten der natürlichen Waldgesellschaften bezeichnet einschließlich der zugehörigen Vorwaldgesellschaften und Übergangsstadien.

Begriffsbestimmung:

Als Kahlschläge im Sinne dieser Festsetzung gelten Kahlhiebe oder Lichthauungen mit einer Absenkung des Bestockungsgrades unter 0,3 auf einer zusammenhängenden Waldfläche von mehr als 0,3 ha.

Gebote

Es gelten die in Kap. 2.1.0 aufgeführten allgemeinen Gebote.

Darüber hinaus ist es geboten,

1. naturnahe Waldrandentwicklung mit bodenständigen Arten entlang der B 70 vorzunehmen;
2. die Waldbewirtschaftung im Sinne des Wald-2000 Programms naturnah durchzuführen;
3. ggf. vorhandene Entwässerungsgräben zu

Gebote gelten nicht unmittelbar gegenüber dem Einzelnen. Sie sind Hinweise und Vorgaben für Behörden und Institutionen. Falls private Eigentumsflächen betroffen sind, erfolgt die Umsetzung der Gebote nur im Einvernehmen mit den Eigentümern und kann ggf. auf freiwillig geschlossenen Verträgen beruhen.

- verschließen zur Wiedervernässung einzelner Waldbereiche;
4. eine Wiedervernässung und Extensivierung des Grünlandes „Wöste“ durchzuführen;
 5. Maßnahmen der Vegetationskontrolle durchzuführen in moorigen Bereichen und Trockenrasen;
 6. die Halophytenvegetation zu erhalten;
 7. einen Saum vor einem Bruchwaldrest an der Ems anzulegen.
 8. Ackerrandstreifen zum Schutz der Ackerwildkräuter auf **alten** Äckern einzurichten.

Zur Erhaltung und Wiederherstellung der für das Landschaftsplangebiet einmaligen Kulturlandschaft ist im Bereich der Wöste die vorhandene Drainage zu verschließen. Gleichzeitig soll eine Düngung unterbleiben und die Flächen zweimal im Jahr gemäht werden.

Der Name Wöste ist ein alter Begriff. Er bezeichnet wüstes oder unbearbeitetes, schwer zu bearbeitendes Land oder eine extensiv oder unregelmäßig genutzte Streuwiese (vgl. WÖBSE 1991).

An höher gelegenen Stellen um die Stillgewässer im Norden des Gebietes haben sich Gebiete mit Trockenrasen entwickelt.

Sie drohen durch starken Birkenjungwuchs zu verbussen.

Im Spritzwasserbereich im Bereich am Gradierwerk soll die Halophytenvegetation (Salzpflanzengesellschaften) vor Trittbelaustung geschützt und durch geeignete Pflegemaßnahmen erhalten werden.

Der Bruchwaldrest, der am westlichen Hochufer der Ems liegt, ist besonders durch die Nährstoffeinfuhr aus der angrenzenden Landwirtschaft gefährdet. Als Pufferzone ist daher ein 5 m breiter Saumstreifen zur westlich angrenzenden Ackerparzelle anzulegen.

N 4 Feuchtgrünlandkomplex Ellinghorst

Östlich der B 65 von Rheine in Richtung Bad Bentheim liegt ein schmaler, langgestreckter Feuchtgrünlandbereich (Größe ca. 7,8 ha). Er erreicht ca. 600 m in der Länge und 100 m in der Breite und wird an drei Seiten durch Straßen begrenzt. Im Osten schließen Maisäcker bzw. ein Neubaugebiet an.

Das Gebiet ist Bestandteil des rechtskräftigen Bebauungsplanes der Stadt Rheine Nr. 211 Kennwort „Ellinghorst; Teil A2“ vom 10.10.1995. Der Feuchtgrünlandkomplex ist gemäß § 8a (1) BNatSchG als Fläche zur Eingriffskompensation festgesetzt.

Schutzzweck

Das NSG „Feuchtgrünlandkomplex Ellinghorst“ wird festgesetzt

- a) zur Erhaltung eines strukturreichen Grünland-Klein gehölzkomplexes als Rest der altbäuerlichen Kulturlandschaft und als Lebens- und Rückzugsraum wildlebender Pflanzen und Tierarten in einer bebauten und intensiv genutzten Landschaft;

Vorhandene wertvolle Biotoptypen sind:

- Nass- und Feuchtgrünland,
- Röhrichte,
- Sümpfe.

Das Gebiet ist charakterisiert durch die Ausbildung unterschiedlich wertvoller Feucht- und Nasslebensräume. Feuchtgrünländer nehmen die größte Fläche des Gebietes ein. Darüber hinaus kommen ein großer Seggen- und Binsenbestand im Nordwesten des Gebietes vor. Sie stellen Rückzugs- und Lebensräume für viele bedrohte Tier- und Pflanzenarten (Wasservögel, Wasserinsekten, Amphibien sowie Pflanzen der nassen und wechselnassen Lebensräume). Besondere Bedeutung kommt ihr zudem aufgrund ihrer Lage zwischen Wohnbebauung und Straße zu.

- b) wegen der Seltenheit, der besonderen Eigenart und Schönheit der Fläche.

Die gebietstypische Landschaftskulisse mit der kleinräumigen Gliederung des Grünlandes durch Baumreihen, Baumgruppen und Einzelgehölze sowie durch eine Obstbaumwiese ist von besonderer Eigenart und Vielfalt. Sie entspricht in großen Zügen dem landschaftsästhetischen Idealbild der offenen Feldflur und ist daher schützenswert.

Verbote

Es gelten die in Kap. 2.1.0 aufgeführten allgemeinen Verbote.

Darüber hinaus ist es verboten,

1. Erstaufforstungen vorzunehmen.

Gebote

Es gelten die in Kap. 2.1.0 aufgeführten allgemeinen Gebote.

Gebote gelten nicht unmittelbar gegenüber dem Einzelnen. Sie sind Hinweise und Vorgaben für Behörden und Institutionen. Falls private Eigentumsflächen betroffen sind, erfolgt die Umsetzung der Gebote nur im Einvernehmen mit den Eigentümern und kann ggf. auf freiwillig geschlossenen Verträgen beruhen.

Es handelt sich um folgende Maßnahmen: Entfernen der Fichten, Extensivierung des Feuchtgrünlandes gem. Paket P6 aa) Feuchtwiesenschutzprogramm, Optimierung der Obstwiesenbrache, Pflegemaßnahmen für Wallhecken, Umwandlung von Acker in Laubwald sowie in extensive Weide, Heckenpflanzung und -pflege.

Darüber hinaus ist es geboten,

1. die im rechtsverbindlichen B-Plan der Stadt Rheine Nr. 211 Kennwort „Ellinghorst“, Teil A2 (Biotoptop) festgesetzten Pflege- und Entwicklungsmassnahmen durchzuführen.

N 5 Großes und Kleines Unland

Im Westen von Rheine liegt direkt an der B 70 in Siedlungsnahe ein Nass- und Feuchtgebiet, das durch zwei Weiher, das Kleine und das Große Unland gekennzeichnet ist (Größe ca. 10,9 ha). Beide Weiher werden durch einen Bahndamm getrennt, der das Gebiet in eine nördliche und südliche Hälfte teilt.

Die Weiher liegen in einem Komplex aus beweideten Feucht- und Nassgrünländer, die durch Gräben, Einzelgehölze, Baumreihen und Gebüsche gegliedert werden. Besonders vielfältig strukturiert fällt der nördliche Gebietsteil auf, in dem Uferbereiche des Großen Unlandes z.T. von einem Schilfgürtel sowie von Weidengebüschen und Einzelgehölzen gesäumt sind.

Das „Große und Kleine Unland“ ist im rechtsverbindlichen Bebauungsplan der Stadt Rheine Nr. 211, Kennwort „Ellinghorst“ vom 10.10.1995 gemäß § 8a (1) BNatSchG als Fläche zur Eingriffskompensation festgesetzt.

Schutzzweck

Das Naturschutzgebiet wird festgesetzt

- a) zur Erhaltung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten bodennasser und feuchter Grünlandstandorte in Verbindung mit naturnahen Stillgewässern als Lebensraum für gefährdete Pflanzen und Tierarten;

Vorhandene wertvolle Biotoptypen sind:

*- Röhrichte,
- Nass- und Feuchtgrünland,
- natürliche und naturnahe stehende Gewässer.
Das Gebiet ist geprägt durch die enge Verzahnung und gute Ausbildung unterschiedlicher, wertvoller Feucht-*

- b) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen und erdgeschichtlichen Gründen;
- c) wegen der Seltenheit, der besonderen Eigenart und Schönheit der Fläche.

und Nasslebensräume, die landesweit stark zurückgegangen sind. Sie stellen Rückzugs- und Lebensräume für viele bedrohte Tier- und Pflanzenarten dar (Wasservêgel, Wasserinsekten, Amphibien sowie Pflanzen der nassen und wechselnassen Lebensräume).

Das Gebiet ist Teil der ehemaligen Emsrinne. Den Untergrund bilden Terrassensande der Ems.

Das "Kleine und Große Unland" ist durch seine kleinräumige Gliederung mit gebietstypischen Landschaftselementen von besonderer Eigenart und Vielfalt, die gerade in Siedlungsnahe positiv auf das Landschaftsbild wirken.

Verbote

Es gelten die in Kap. 2.1.0 aufgeführten allgemeinen Verbote.

Darüber hinaus ist es verboten,

1. die Flächen zu düngen;

Durch Eutrophierung werden die relativ nährstoffarmen wertvollen Lebensräume mit den in ihnen wohnenden, auf nährstoffarme Standorte angewiesenen Organismen bedroht. Neben Nährstoffeinträgen durch den Autoverkehr (B 70 und B 65 sowie Siedlungsverkehr) sind diffuse Nährstoffeinträge aus dem Siedlungsbereich (Müll, Gartenabfälle, eventuelle Einleitungen) denkbar. Um eine weitere Nährstoffzufuhr in den empfindlichen Feuchtbereichen zu vermeiden, ist daher auf jede Form der Düngung im Gebiet zu verzichten.

2. die Angelfischerei durchzuführen;

*Dieses Verbot soll verhindern, dass die Ufervegetation beeinträchtigt wird.
Im Bereich der Uferpfade und an den Standplätzen am Ufer können die dort vorkommenden Röhrichte durch den Tritt stark beeinträchtigt oder zerstört werden. Eine derartige Beeinträchtigung der Vegetation steht im Widerspruch zum Schutzziel des Naturschutzgebietes nach § 20 LG.*

3. Erstaufforstungen vorzunehmen.

Damit soll verhindert werden, dass der Waldanteil im Schutzgebiet weiter erhöht wird. Ziel ist die Erhaltung eines abwechslungsreichen Biotopkomplexes.

Gebote

Es gelten die in Kap. 2.1.0 aufgeführten allgemeinen Gebote.

Darüber hinaus ist es geboten,

1. die im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 211 der Stadt Rheine, Kennwort: „Ellinghorst“ vom 10.10.1995, festgesetzten Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen für das Kleine Unland durchzuführen;

Gebote gelten nicht unmittelbar gegenüber dem Einzelnen. Sie sind Hinweise und Vorgaben für Behörden und Institutionen. Falls private Eigentumsflächen betroffen sind, erfolgt die Umsetzung der Gebote nur im Einvernehmen mit den Eigentümern und kann ggf. auf freiwillig geschlossenen Verträgen beruhen.

*Es handelt sich um folgende Maßnahmen:
Extensive Bewirtschaftung einer Feuchtweide und zusätzliche Vernässung, Anlage eines Erlenbruchs und Eichen-Birkenwaldes, Renaturierung eines Grabens, Entfernung der nicht bodenständigen Gehölzarten, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen am Weiher. Aufheben der Kleingartennutzung; Pflanzung von Gehölzen, Schutz der Ufer vor Weidevieh. Die Ausgleichsmaßnahmen wurden bisher (Stand Nov. 2002) noch nicht realisiert.*

2. die Kleingartennutzung aufzugeben;
3. eine Hecke am Randelbachweg im Bereich des Kleinen Unlandes anzulegen;

Das Gebiet soll weitgehend beruhigt werden. Dazu zählt auch die Nutzung von Teilen des Gebietes als Kleingarten. Besondere Gefahren gehen auch durch Einträge von Dünger und Herbiziden im Rahmen der Kleingartennutzung aus.

Mit dieser Maßnahme soll das Gebiet vor störenden Einflüssen aus dem Siedlungsbereich und Naherholungssuchenden geschützt werden.

N 6 Zachhorn

Das Schutzgebiet befindet sich zwischen Rheine und Hörstel, südlich des Kreuzungsbereiches der Bahnlinie von Rheine nach Hörstel und der Kreisstrasse 80. Es liegt innerhalb des Elter Sandgebietes, einer ehemals weiten Heidefläche mit feuchten Senken und Binnendünen. In einem dünnen Gelände liegen in einer von Nadel-Laubbmischwald umgebenen Senke zwei Heideweihern, das ‚Große Zachhorn‘ und das ‚Kleine Zachhorn‘, sowie einige zum Teil temporäre Kleingewässer (Größe ca. 21,5 ha).

Die Gewässer sind wahrscheinlich aus einem ehemaligen mäandrierenden Bachbett hervorgegangen. Durch menschlichen Einfluss (Zuplanieren eines Gewässerabschnittes, Ausbau eines Fischteiches) ist der ursprüngliche Zustand verändert worden.

Das nördliche Gewässer, das ‚Große Zachhorn‘ zeichnet sich durch gut ausgebildete Heideweihern-Biotop-Komplexe aus, mit Übergängen zu Feuchtheiden und feuchten Eichen-Birkenwäldern. Das ‚Kleine Zachhorn‘, nach dem zweiten Weltkrieg als Fischteich ausgebaut - heute stark eutrophiert - ist gekennzeichnet durch eine ausgeprägte Schwimmblattvegetation und Uferfluren.

Das Schutzgebiet wurde am 29.01.1990 von der Bezirksregierung Münster per Verordnung als Naturschutzgebiet festgesetzt.

Aufgrund seiner herausragenden Bedeutung ist es von der Bundesrepublik Deutschland gemäß der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie) der Europäischen Union gemeldet worden. Es ist damit Teil des zu schaffenden europäischen Schutzgebietsnetzes „Natura 2000“.

Das Schutzgebiet ist als FFH-Gebiet (DE-3710-301) von gemeinschaftlichem Interesse im Bundesanzeiger vom(noch nicht erfolgt) bekannt gemacht worden. Entsprechend sind alle Maßnahmen oder Projekte innerhalb des Gebietes hinsichtlich möglicher Beeinträchtigungen zu prüfen (§§ 48c,d LG).

Schutzzweck

Das Naturschutzgebiet wird festgesetzt

- a) zur Erhaltung, Selbstentwicklung und Förderung sowie zur Wiederherstellung der Lebensgemeinschaften und Lebensstätten landschaftsraumtypischer, seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten, insbesondere

Das Schutzgebiet beinhaltet einen typischen Heideweihern-Komplex mit gut ausgebildeten, gefährdeten Pflanzengesellschaften. Es zeichnet sich durch beispielhafte Vorkommen landesweit gefährdeter und vom Aussterben bedrohter Pflanzengesellschaften bzw. Tier- und Pflanzenarten aus. So sind 12 der vertretenen Pflanzengesellschaften in NRW stark gefährdet bzw. vom Aussterben bedroht; ebenso 8 Pflanzenarten und 4 Tierarten. Besonders hervorzuheben ist die Bedeutung für Wasserinsekten und Amphibien.

- zur Erhaltung und Entwicklung der naturnahen nährstoffarmen Gewässer einschl. ihrer Uferbereiche mit Arten der Strandlings- (*Littorelletea*) und Binsengesellschaften (*Isoeto-Juncetea*) und ihrer charakteristischen Fauna;
 - zur Erhaltung und Entwicklung der nährstoffarmen Feuchtheide- und Flachmoorvegetation;
 - zur Erhaltung, Förderung und Entwicklung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten bestimmter, z.T. stark gefährdeter wildlebender Pflanzen- und Tierarten, insbesondere der Großen Moosjungfer- und Kammmolch-Population und deren Lebensstätten wie
 - Kleingewässer, insbesondere sonnenexponierte, vegetationsreiche, permanent oder spät austrocknende Laichgewässer,
 - extensiv genutzte Grünlandflächen mit eingestreuten Hecken und Gehölzen,
 - Baumstubben,
 - Waldsäume und andere bandförmige Biototypen wie Gräben, Raine und Hecken.
- b) aus wissenschaftlichen, natur- und landeskundlichen sowie natur- und erdgeschichtlichen Gründen und der biogeographischen Bedeutung, insbesondere zum Schutz und zur Erhaltung der Dünen und ihres ausgeprägten Kleinreliefs;
- c) wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart, Schönheit und Unersetzlichkeit des Gebietes;
- d) als Bestandteil eines Biotopverbundes mit landes- und europaweiter Bedeutung;
- e) zur Bewahrung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume und wildlebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gem. Art 4 Abs. 4 i.V.m. Art. 2 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) vom 21. Mai 1992. Hierbei handelt es sich um folgende natürliche Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gem. Anhang I der FFH-Richtlinie als maßgebliche Bestandteile des Gebietes im Sinne des § 48d Abs. 4 LG:

Vorhandene, wertvolle Biototypen sind:

- Sümpfe,
- natürliche und naturnahe stehende Gewässer,
- Binnendünen.

Der besondere Wert dieses Gebietes liegt in dem Vorkommen eines Biotopkomplexes aus Stillgewässern, insbesondere Heideweihern und anderen Nasslebensräumen nährstoffarmer Ausprägung einerseits sowie nährstoffarmen Trockenstandorten (Dünenflächen mit Nadel-Laubmischwald) andererseits. Diese Standortvielfalt im nährstoffarmen Milieu ermöglicht das Vorkommen seltener Pflanzengesellschaften und stellt einen Rückzugsraum für eine Vielzahl bedrohter bis sehr stark bedrohter Tier- und Pflanzenarten dar.

- nährstoffärmere basenarme Stillgewässer (3130)

sowie um folgende Arten von gemeinschaftlichem Interesse gem. Anhang II der FFH-Richtlinie als maßgebliche Bestandteile des Gebietes i.S. des § 48d Abs. 4 LG:

- Große Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*)
 - Kammmolch (*Triturus cristatus*)
- f) das Gebiet hat darüber hinaus im Gebietsnetz Natura 2000 Bedeutung für die Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gem. Anhang I der FFH-Richtlinie:
- alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen (9190)

Verbote

Es gelten die in Kap. 2.1.0 aufgeführten allgemeinen Verbote.

Darüber hinaus ist es verboten,

1. Baumstübben zu roden.

Die Baumstübben dienen dem Kammmolch als Winterquartier.

Außerdem gelten folgende

Forstliche Festsetzungen (§ 25 LG)

Es ist verboten,

1. Erst- und Wiederaufforstungen mit nicht bodenständigen Gehölzen vorzunehmen;
2. Kahlschläge außerhalb der Nadelwald- und Pappelbestände vorzunehmen.

Als bodenständige Gehölze werden die Baum- und Straucharten der natürlichen Waldgesellschaften bezeichnet, einschließlich der zugehörigen Vorwaldgesellschaften und Übergangsstadien.

Begriffsbestimmung:

Als Kahlschläge im Sinne dieser Festsetzung gelten Kahlhiebe oder Lichthauungen mit einer Absenkung des Bestockungsgrades unter 0,3 auf einer zusammenhängenden Waldfläche von mehr als 0,3 ha.

Gebote

Es gelten die in Kap. 2.1.0 aufgeführten allgemeinen Gebote.

Gebote gelten nicht unmittelbar gegenüber dem Einzelnen. Sie sind Hinweise und Vorgaben für Behörden und Institutionen. Falls private Eigentumsflächen betroffen sind, erfolgt die Umsetzung der Gebote nur im Einvernehmen mit den Eigentümern und kann ggf. auf freiwillig geschlossenen Verträgen beruhen.

Darüber hinaus ist es geboten, im Rahmen eines Pflege- und Entwicklungsplanes

1. den Oberboden auf der Fläche zwischen dem Großen und Kleinen Zachhorn abzutragen und aus dem Schutzgebiet zu entfernen, um das ursprüngliche Gewässer wieder herzustellen, ohne es mit dem Großen und Kleinen Zachhorn zu verbinden;
2. stellenweise Gehölze zu entfernen, die das Gewässer beschatten;
3. Bereiche der Feuchtheide zu entkusseln;
4. die Ufer des "Kleinen Zachhorn" abzuflachen und die Notwendigkeit zur Entschlammung zu überprüfen;
5. die zwischen zwei landwirtschaftlich genutzten Flurstücken liegende Wallhecke nach Norden und Süden entlang der gesamten Parzellengrenze zu erweitern;
6. die Zufahrt zum "Kleinen Zachhorn" zurückzubauen;
7. einen naturnahen Waldrand unter Schonung und Förderung bestehender Sandtrockenrasen zu entwickeln;
 - a) an der Surenburgstrasse (K 80) sowie des Schwarzen Weges durch Herausnahme von Kiefern entlang des Bestandsrandes unter Erhaltung und Schutz bodenständiger Gehölze.
 - b) am südwestlichen und südöstlichen Waldrand durch Einschlag einzelner Kiefern.
8. die östlich gelegene Ackerflächen in extensiv genutztes Grünland umzuwandeln.

Die Fläche zwischen dem „Kleinen und Großen Zachhorn“ ist ehemals ackerwirtschaftlich genutzt worden. Durch das Abtragen des Oberbodens sollen die eingebrachten Nährstoffe wieder entfernt und gleichzeitig Pionierflächen für die Neubesiedlung geschaffen werden. Bei der Abschiebung sind empfindliche Bereiche (Heideweicher, Feuchtheide) zu schonen.

Viele Pflanzen und Tiere der Lebensgemeinschaft im Kleingewässer benötigen besonnte Gewässerbereiche.

Diese Maßnahme soll eine Verbuschung der Feuchtheide verhindern.

Die Heckenerweiterung soll das Naturschutzgebiet vor Nährstoffeinträgen aus den angrenzenden Ackerflächen schützen. Außerdem trägt die Maßnahme zur Kleingliederung der Landschaft bei, die sich positiv auf das Landschaftsbild auswirkt.

Die Maßnahme soll dazu dienen, die empfindlichen Bereiche des Naturschutzgebietes vor Besucherzustrom zu schützen.

Die Waldrandentwicklung soll im Bereich der angrenzenden Straßen vor schädlichen Einweihungen, insbesondere Autoabgasen sowie vor Lärm schützen. Die übrigen, nach Süden ausgerichteten Waldränder sind in hervorragender Weise geeignet, einen thermophilen Waldrand auszubilden.

Durch eine naturnahe Waldbewirtschaftung und eine extensive landwirtschaftliche Nutzung in der direkten Umgebung kann der landesweit bedeutsame Lebensraum für seltene Tier- und Pflanzenarten erhalten werden. Hierzu ist – sofern dies das Einvernehmen der Eigentümer findet – die östlich gelegene Ackerfläche anzukaufen und in Grünland umzuwandeln.

N 7 Saltenwiese-Fernrodde

Das Naturschutzgebiet Saltenwiese-Fernrodde ist bereits seit 1990 rechtskräftig, 1993 wurde das Gebiet um die Teilflächen, die im Geltungsbereich des Landschaftsplans IV liegen, erweitert. Der überwiegende

Teil des Gebietes liegt nördlich des Surenburger Damms außerhalb des Geltungsbereiches des LP IV EMSAUE-NORD. Innerhalb des Landschaftsplangebietes liegen zwei kleinere Teilflächen (zus. 8,1 ha), die ursprünglich innerhalb eines größeren Grünlandbereiches lagen, der heute nahezu vollständig ackerbaulich genutzt wird.

Die beiden Teilflächen wurden in früheren Jahren als Grünlandfläche genutzt.

Mittlerweile wurde eine der beiden Flächen nach Ablauf eines Bewirtschaftungsvertrages (Feuchtwiesenschutzprogramm) wieder in Acker umgewandelt. Bei der zweiten, weiter westlich gelegenen Fläche handelt es sich um einen Grünland-Eichenwald-Komplex.

Das Gebiet ist großräumig in Verbindung zu den Feuchtwiesenflächen in Fernrodde zu sehen. Dieses wird von Wiesenvögeln wie z.B. dem Großen Brachvogel als Brut- und Nahrungsraum genutzt. Die Lebensgrundlage dieses bundesweit gefährdeten Wiesenvogels wie der anderen Limikolen hat sich hier durch Umbruch und Grundwasserabsenkung extrem verschlechtert. Daher ist das Gebiet vor einer weiteren Beeinträchtigung zu schützen, die ggf. temporäre Nutzung (über Vertragsnaturschutz) als Grünland wäre anzustreben.

Schutzzweck

Das Naturschutzgebiet wird festgesetzt

- a) zur Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten, insbesondere von seltenen, zum Teil stark gefährdeten, Wat- und Wiesenvögeln und des feuchten Grünlandes;
- b) wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und Schönheit des Gebietes.

Verbote

Es gelten die in Kap. 2.1.0 aufgeführten allgemeinen Verbote.

Darüber hinaus ist es verboten,

1. die Pirschjagd auf Schalenwild außerhalb der Wege in der Zeit vom 16.05. bis 15.06. eines Jahres durchzuführen.

Das Verbot zur Ausübung der Pirschjagd gilt in dem rechtskräftigen NSG bereits seit 1990.

Außerdem gelten folgende

Forstliche Festsetzungen (§ 25 LG)

Es ist verboten,

1. Erst- und Wiederaufforstungen mit nicht bodenständigen Gehölzen vorzunehmen;
2. Kahlschläge vorzunehmen.

Als bodenständige Gehölze werden die Baum- und Straucharten der natürlichen Waldgesellschaften bezeichnet, einschließlich der zugehörigen Vorwaldgesellschaften und Übergangsstadien.

Begriffsbestimmung:

Als Kahlschläge im Sinne dieser Festsetzung gelten Kahlhiebe oder Lichthauungen mit einer Absenkung des Bestockungsgrades unter 0,3 auf einer zusammenhängenden Waldfläche von mehr als 0,3 ha.

Gebote

Es gelten die in Kap. 2.1.0 aufgeführten allgemeinen Gebote.

Gebote gelten nicht unmittelbar gegenüber dem Einzelnen. Sie sind Hinweise und Vorgaben für Behörden und Institutionen. Falls private Eigentumsflächen betroffen sind, erfolgt die Umsetzung der Gebote nur im Einver-

nehmen mit den Eigentümern und kann ggf. auf freiwillig geschlossenen Verträgen beruhen.

N 8 Elter Fischteiche

Das Naturschutzgebiet liegt im Ortsbereich von Elte zwischen Hermannweg und Saerbecker Strasse (B 475). Das NSG bezieht die Kompensationsfläche der Stadt Rheine rechts und einen Teil der Fischteiche links des Mühlenbachs ein. Es hat eine Größe von ca. 5,9 ha.

Die Stadt Rheine hat für die Inanspruchnahme von Flächen für das Industriegebiet Baarentelgen-West/Autobahn A 30 die Fläche am Elter Mühlenbach zur Kompensation des Eingriffes mit Laubwald aufgeforstet. Die Aufforstung wurde nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes 1993/1994 durchgeführt. Vorhandene Baumhecken und eine offenen Sukzessionsfläche wurden erhalten.

Der aufgeforstete Laubwald soll sich durch die natürliche Sukzession selbst entwickeln.

In den 70 er Jahren wurden links des Baches die bachbegleitenden Auenstrukturen beseitigt und hier mehr als 20 Fischteiche angelegt. Die Umgestaltung und intensive Teichbewirtschaftung mit den entsprechenden Nährstoffeinträgen führte zu erheblichen Störungen des zuvor naturnahen Bereiches. Der Elter Mühlenbach weist in weiten Bereichen noch naturnahe Strukturen wie z.B. Mäander, Prall- und Gleitufer, standorttypische Kraut-, Strauch- und Baumstrukturen auf.

Um einen durchgehenden naturnahen Zustand wiederherzustellen, hat im Jahr 2000 der Naturschutzbund Deutschland - Ortsgruppe Steinfurt – einen Teil der Teiche erworben. Die Teiche wurden im Herbst/Winter 2002 zurückgebaut. Die Mittelrippen der Fischteiche wurden abgetragen, die sehr tiefen Bereiche der Teiche mit dem anstehenden Material verfüllt, diverse Kleingewässer mit flachen Uferzonen neu geschaffen, um so die im weiteren eigendynamische Entwicklung der typischen Bestandteile der Auen-Biotopstrukturen zu fördern. Brutstandorte z.B. für den Eisvogel wurden durch das Belassen des derzeitigen Uferverlaufes des Elter Mühlenbachs sowie durch das Erstellen einer weiteren Steilkante gesichert. Gleichzeitig wurde ein Anschnitt im Bereich des vorhandenen Gewässerprofils erstellt, um durch die Eigendynamik des Fließgewässers die Bildung eines 2. und eventuell auch 3. parallel laufenden Gewässers zu ermöglichen.

Schutzzweck

Das Naturschutzgebiet wird festgesetzt

- a) zur Wiederherstellung eines durchgehenden naturnahen Bachverlaufes mit seinen aentyptischen Gewässer-Lebensräumen und naturnahen Auenwäldern als Lebensraum für Pflanzen und Tiere.

Auenwälder sind Laubwälder auf zeitweise überfluteten Standorten in Bachauen. Sie zeichnen sich meist durch eine sehr artenreiche Kraut- und Strauchsicht aus.

Verbote

Es gelten die in Kap. 2.1.0 aufgeführten allgemeinen Verbote.

Darüber hinaus gelten folgende

Forstliche Festsetzungen (§ 25 LG)

Es ist verboten,

1. Erst- und Wiederaufforstungen mit nicht bodenständigen Gehölzen vorzunehmen;
2. Kahlschläge vorzunehmen.

Als *bodenständige Gehölze* werden die Baum- und Straucharten der natürlichen Waldgesellschaften bezeichnet, einschließlich der zugehörigen Vorwaldgesellschaften und Übergangsstadien.

Begriffsbestimmung:

Als Kahlschläge im Sinne dieser Festsetzung gelten Kahlhiebe oder Lichthauungen mit einer Absenkung des Bestockungsgrades unter 0,3 auf einer zusammenhängenden Waldfläche von mehr als 0,3 ha.

Gebote

Es gelten die in Kap. 2.1.0 aufgeführten allgemeinen Gebote.

Darüber hinaus ist es geboten,

1. die aufgeforstete Flächen naturnah zu bewirtschaften;
2. angepflanzte Baumgruppen zu pflegen;
3. offene Bereiche alle 3 – 8 Jahre zu mähen und das Mähgut abzufahren.

Gebote gelten nicht unmittelbar gegenüber dem Einzelnen. Sie sind Hinweise und Vorgaben für Behörden und Institutionen. Falls private Eigentumsflächen betroffen sind, erfolgt die Umsetzung der Gebote nur im Einvernehmen mit den Eigentümern und kann ggf. auf freiwillig geschlossenen Verträgen beruhen.

N 9 Elter Dünen

Die Binnendünen im Elter Sand und im Wilde Weddenfeld stellen eine Besonderheit im Kreis Steinfurt und im Land NRW dar.

Es ist Ziel Teile dieser Binnendünengebiete langfristig zu naturnahen Binnendünenlandschaften zu entwickeln. Der Kreis Steinfurt hat zur Verwirklichung dieses Ziels einen Anfang gemacht und zwei Teilflächen im Elter Sand angekauft, die mit dem Schutzzweck der Erhaltung und Entwicklung als Naturschutzgebiete festgesetzt werden sollen.

Gefördert wurde der Ankauf durch die REGIONALE 2004. Die REGIONALE ist ein Instrument des Landes NRW um Regionen zu profilieren. Dazu dienen Projekte mit hohen Qualitätsansprüchen, die überregional ausstrahlen. Eines dieser Projekte ist das Projekt „Binnendünen an der Ems“.

Die nördliche Teilfläche befindet sich südlich der Ortslage von Elte, südlich Rossweg/Klärpädken, in der Grundkarte auch als Hellhügel bezeichnet (Flächengröße 3,7 ha).

Es handelt sich hier um die höchste Düne im Bereich des Elter Sandes, die zum Teil mit Mischwald, zum Teil mit Kiefernwald bestanden ist. Es kommen zahlreiche

Wachholder vor, für deren Erhalt dringend Pflegemaßnahmen durchgeführt werden müssen.

Die zweite Teilfläche befindet sich am Birkenpilzweg zwischen dem Freizeitpark an der Ems und dem Abgrabungssee im Elter Sand (Flächengröße 21,5 ha). Hier handelt es sich vorwiegend um Kiefernwald in unterschiedlichen Altersbeständen, zwei Ackerflächen und ein größeres Stillgewässer.

Beide Flächen sollen langfristig in naturnahe Eichen-Birkenwälder umgewandelt werden. Dort, wo es kleinflächig sinnvoll ist, sollen Heideflächen und Sandtrockenrasen entwickelt werden. Das Stillgewässer soll optimiert und die Ackerflächen extensiv genutzt werden.

Schutzzweck

Das Naturschutzgebiet wird festgesetzt

- a) zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, insbesondere zur Erhaltung und Entwicklung einer Binnendünenlandschaft mit den typischen Landschaftselementen;
- b) wegen der Seltenheit und der naturraumtypischen Eigenart des Gebietes.

Die typischen Landschaftselemente der Binnendünen sind heute selten geworden. Dazu zählen u.a. Sandtrockenrasen, Heiden, Zwergstrauch- und Wacholderheiden, Sandwege, Eichen-Birkenwälder, Kiefern-mischwälder, Heideweicher in Senken und feuchte sumpfige Bereiche. Viele der in diesen Lebensräumen vorkommenden Tier- und Pflanzenarten sind heute in ihrem Bestand bedroht.

Die Binnendünen stellen aus landesweiter Sicht im Kreis Steinfurt eine Besonderheit dar.

Verbote

Es gelten die in Kap. 2.1.0 aufgeführten allgemeinen Verbote.

Darüber hinaus gelten folgende

Forstliche Festsetzungen (§ 25 LG)

Es ist verboten,

1. Erst- und Wiederaufforstungen mit nicht bodenständigen Gehölzen vorzunehmen.

Als bodenständige Gehölze werden die Baum- und Straucharten der natürlichen Waldgesellschaften bezeichnet, einschließlich der zugehörigen Vorwaldgesellschaften und Übergangsstadien.

Gebote

Es gelten die in Kap. 2.1.0 aufgeführten allgemeinen Gebote.

Darüber hinaus ist es geboten,

1. die Wacholder freizustellen;
2. Totholz im Gebiet zu belassen;
3. die Ackerfläche ökologisch aufzuwerten;
4. das nährstoffarme Gewässer zu optimieren.

Gebote gelten nicht unmittelbar gegenüber dem Einzelnen. Sie sind Hinweise und Vorgaben für Behörden und Institutionen. Falls private Eigentumsflächen betroffen sind, erfolgt die Umsetzung der Gebote nur im Einvernehmen mit den Eigentümern und kann ggf. auf freiwillig geschlossenen Verträgen beruhen.

N 10 Flöddert

Die Grünlandfläche (Größe ca. 13,7 ha) ist Teil eines sie umgebenden zusammenhängenden Hecken-Feuchtgrünlandkomplexes mit mehreren Stillgewässern und einem Bruchwaldrest sowie Resten einer Feuchtheide. Sie liegt in einem ebenen bis muldigen Niedungsbereich mit Sandböden geringer Nährstoffstufe. Den geologischen Untergrund bilden Talsandablagerungen über pleistozänen Geschiebelehm.

Das Naturschutzgebiet wird im Rahmen des Vertragsnaturschutzes extensiv bewirtschaftet.

Das Gebiet besitzt aufgrund seiner Ausstattung (extensiv genutzte Feuchtgrünländer und Stillgewässer mit Offenlandcharakter) besondere Bedeutung für gefährdete Wiesenvögel.

Schutzzweck

Das Naturschutzgebiet wird festgesetzt

- a) zur Erhaltung und Optimierung ausgedehnter Feuchtwiesenflächen und nährstoffarmer Gewässer mit ihrer Vegetation;
- b) wegen der Seltenheit, Eigenart und Schönheit des Feuchtgrünlandkomplexes.

Vorhandene wertvolle Biotoptypen sind:

- Feuchtgrünländer,
- Kleingewässer,
- Blänken,
- Röhrichte.

Hecken-Feuchtgrünlandbereiche gehören zu den unverwechselbaren Bestandteilen der extensiv genutzten Kulturlandschaft dieses Naturraumes und tragen daher in besonderem Maße zur Eigenart des Landschaftsbildes bei. Durch Trockenlegung und Umbruch sind diese Landschaftsteile in der intensiv genutzten Feldflur selten geworden.

Verbote

Es gelten die in Kap. 2.1.0 aufgeführten allgemeinen Verbote.

Darüber hinaus ist es verboten,

1. Erstaufforstungen vorzunehmen.

Gebote

Es gelten die in Kap. 2.1.0 aufgeführten allgemeinen Gebote.

Darüber hinaus ist es geboten,

1. Vegetationskontrollen und Maßnahmen zum Erhalt und zur Entwicklung der nährstoffarmen Gewässer durchzuführen;
2. neue Pionierflächen zu schaffen.

Gebote gelten nicht unmittelbar gegenüber dem Einzelnen. Sie sind Hinweise und Vorgaben für Behörden und Institutionen. Falls private Eigentumsflächen betroffen sind, erfolgt die Umsetzung der Gebote nur im Einvernehmen mit den Eigentümern und kann ggf. auf freiwillig geschlossenen Verträgen beruhen.

Landschaftsschutzgebiete

2.2 Landschaftsschutzgebiete (§ 21 LG)

§ 21 LG besagt:

Landschaftsschutzgebiete werden festgesetzt soweit ihr besonderer Schutz

- a) zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
- b) wegen der Vielfalt, Eigenart oder Schönheit des Landschaftsbildes oder
- c) wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung

erforderlich ist.

Die Wirkung der Schutzfestsetzungen ergibt sich aus § 34 Abs. 2 LG:

"In Landschaftsschutzgebieten sind unter besonderer Beachtung von § 1 Abs. 3 und nach Maßgabe näherer Bestimmungen im Landschaftsplan alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern können oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen."

Die erforderlichen näheren Bestimmungen ergeben sich aus den allgemeinen und besonderen Festsetzungen dieses Landschaftsplans.

Es gelten auch die allgemeinen „nicht betroffenen Tätigkeiten“, die zu Beginn des Kapitels 2.0 aufgeführt sind.

2.2.0. Allgemeine Festsetzungen für die Landschaftsschutzgebiete L 1 bis L 8

Schutzzweck

Der Schutzzweck gem. § 20 LG wird für jedes Schutzgebiet gesondert angegeben.

Verbote

Die folgenden Verbote gelten nur für die Landschaftsschutzgebiete L 1 bis L 8. Die übrigen Landschaftsschutzgebiete L 9 bis L 15 sind geprägt von Fließgewässern, so dass hier ein dem besonderen Schutzzweck angepasster Verbotskatalog gilt.

In dem Landschaftsschutzgebiet sind gemäß § 34 Abs. 2 LG alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern können oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.
Deshalb ist es verboten,

1. bauliche Anlagen zu errichten, in einer das Landschaftsbild oder den Schutzzweck beeinträchtigenden Weise zu verändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn dafür keine Planfeststellung, Genehmigung oder Anzeige erforderlich ist.

Begriffsbestimmung:

Bauliche Anlagen im Sinne dieses Landschaftsplans sind die in § 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung (BauO NW) definierten Anlagen und

Nach § 2 der z. Zt. geltenden Fassung der BauO NW sind bauliche Anlagen „mit dem Erdboden verbundene, aus Bauprodukten hergestellte Anlagen. Eine Verbindung mit dem Erdboden besteht auch dann, wenn die Anlage durch eigene Schwere auf dem Erdboden ruht oder auf ortsfesten Bahnen begrenzt beweglich ist oder wenn die Anlage nach ihrem Verwendungszweck dazu bestimmt ist, überwiegend ortsfest benutzt zu werden.“ Darüber hinaus gelten nach der BauO NW als bauliche Anlagen:

1. Aufschüttungen und Abgrabungen,
2. Lager- Abstell- und Ausstellungsplätze,
3. Camping- und Wochenendplätze,
4. Sport- und Spielflächen,
5. Stellplätze,
6. Gerüste,

- Landungs-, Boots- und Angelstege,
- Einfriedigungen,
- am Ufer oder auf dem Grund eines Gewässers verankerte Fischzuchtanlagen.

Ausnahme gem. § 34 Abs. 4a LG:

Für Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 4 BauGB erteilt die untere Landschaftsbehörde auf Antrag eine Ausnahmegenehmigung, wenn die Vorhaben nach Standort und Gestaltung der Landschaft angepasst werden.

unberührt bleiben

- Land- und forstwirtschaftliche Bauvorhaben im Sinne des § 35 Abs. 1 und 4 BauGB, sowie landwirtschaftliche Bauvorhaben, die nach § 4 BlmSchG genehmigungsbedürftig sind;
 - jagdliche Einrichtungen;
 - die Errichtung von ortsüblichen Weidezäunen und Forstkulturzäunen sowie die Verlegung von Strom- und Wasserleitungen für Melkanlagen bzw. Viehbestände;
 - die Errichtung oder Änderung von ortsüblichen Einfriedigungen bis zu 1,20 m Höhe über der Geländeoberfläche bei Grundstücken, die bebaut sind oder deren Bebauung genehmigt ist, wenn diese Vorhaben so angeordnet und gestaltet werden, dass sie dem Schutzzweck nicht entgegenstehen.
2. Verkehrsanlagen oder deren Nebenanlagen, Plätze und Wege anzulegen oder auszubauen, auch wenn dafür keine Genehmigung, Planfeststellung, sonstige behördliche Entscheidung oder Anzeige erforderlich ist;

Ausnahme gem. § 34 Abs. 4a LG:

Geeignete Materialien oder Bodenbestandteile dürfen zur Instandsetzung unbefestigter Wege eingebbracht werden, wenn Art und Einbringungsort der unteren Landschaftsbehörde angezeigt werden und diese nicht binnen eines Monats hiergegen Bedenken erhebt.

7. Hilfseinrichtungen zur statischen Sicherung von Bauzuständen.
Die unter dem Bauverbot zusätzlich aufgeführten Anlagen gelten als bauliche Anlagen im Sinne dieses Landschaftsplans.

Gemäß Kooperationsvereinbarung wird damit die Um- und Aussiedlung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe in Landschaftsschutzgebieten grundsätzlich möglich bleiben.

Im Rahmen des ohnehin durchzuführenden Baugenehmigungsverfahrens prüft die untere Landschaftsbehörde, ob das Vorhaben dem Schutzzweck entgegensteht und inwieweit die Vorschriften über die Eingriffsregelung nach dem Landschaftsgesetz Nordrhein-Westfalen beachtet werden.

Die Vorschriften über die Eingriffsregelung nach dem Landschaftsgesetz Nordrhein-Westfalen sind weiterhin zu beachten.

Da Garteneinfriedungen etc. bis 1,20 m Höhe im Allgemeinen keine Beeinträchtigungen des Landschaftsschutzgebietes verursachen, sollen sie von dem Verbot unberührt bleiben. Die Vorschriften über die Eingriffsregelung nach dem Landschaftsgesetz Nordrhein-Westfalen sind weiterhin zu beachten.

Unzulässig ist damit auch die Anlage befestigter Feld- und Waldwege oder der Ausbau unbefestigter Wege, wie z.B. durch das Befestigen mit Bauschutt, Schotter oder sonstigen landschaftsfremden Stoffen.

Der Straßenkörper vorhandener Straßen im Sinne des § 2 Straßen- und Wegegesetz NW (dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straßen und Wege) ist von den textlichen Festsetzungen ausgenommen (Erlass des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten NW vom 5.2.1985 - Az.: IV B 5 - 1.06.00; vgl. Kap. 2.0).

Das Einbringen von Materialien oder Bodenbestandteilen, auch für so begrenzte Maßnahmen wie das Verfüllen von Wegespuren zur Ausbesserung von Wegen, kann zu Beeinträchtigungen des Schutzzwecks führen (z.B. Eutrophierung oder Zerstörung bedeutsamer Kleinhabitate).

Unberührt bleibt die ordnungsgemäße Unterhaltung befestigter Wege und Plätze (vgl. Kapitel 2.0).

3. außerhalb des Waldes stehende Bäume, Sträucher, Hecken, Feld- oder Ufergehölze zu beseitigen oder zu beschädigen.

Als Beschädigung gilt auch das Verletzen des Wurzelwerks und jede andere Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum nachteilig zu beeinflussen;

Nach § 61 LG ist es verboten, ohne vernünftigen Grund wildlebende Pflanzen von ihrem Standort zu entnehmen oder zu nutzen oder ihre Bestände niederzuschlagen oder auf sonstige Weise zu verwüsten.

unberührt bleiben

- Pflegemaßnahmen sowie die bestimmungsgemäße Nutzung von Gehölzen unter der Voraussetzung, dass der jeweilige Bestand als Ganzes erhalten bleibt oder spätestens 2 Jahre danach neu begründet wird;
- Maßnahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft;
- die Pflege, Nutzung und Beseitigung von Gehölzen auf gärtnerisch genutzten Flächen einschl. Baumschulen, Gartenbaubetrieben und Hausgärten, die nicht als Obstweide/-wiese genutzt werden.

4. wildlebenden Tiere nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten.

Puppen, Larven, Eier oder andere Entwicklungsformen sowie Nester oder andere Brut- oder Lebensstätten wildlebender Tiere dürfen weder fortgenommen noch beschädigt, die Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten solcher Tiere durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen nicht gestört werden;

Das Anfüttern von Tieren in und an Gewässern ist laut Fütterungsverordnung vom 23.01.1998 verboten.

unberührt bleiben

- die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Maßnahmen des Jagdschutzes gem. § 23 Bundesjagdgesetz i.V. mit § 25 Abs. 1 Landesjagdgesetz;
- die ordnungsgemäße Ausübung der fischereilichen Nutzung.

5. Gewässer anzulegen, fließende oder stehende Gewässer einschl. deren Ufer und Quellbereiche zu beseitigen oder zu verändern und die Grundstücke, auf denen diese liegen, zu Erholungszwecken zu nutzen;

Genehmigte Fischteiche oder rechtmäßig vorhandene Erholungseinrichtungen und -nutzungen bleiben von diesem Verbot unberührt (vgl. Kapitel 2.0 "Allgemeine Festsetzungen und Erläuterungen").

6. Gewässer - außer genehmigte Fischteiche - zu düngen oder zu kälken;

7. offene Viehtränken an Gewässern anzulegen oder dem Vieh Zugang zum Gewässer zu ermöglichen;

8. Weihnachtsbaum- und Schmuckkreisigkulturen oder Baumschulen anzulegen;

Ausnahme gem. § 34 Abs. 4a LG:

In den Schutzgebieten erteilt die untere Landschaftsbehörde auf Antrag eine Ausnahmegenehmigung, wenn das Vorhaben dem Schutzzweck nicht entgegensteht.

9. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Sprengungen sowie andere, die Bodengestalt verändernde Maßnahmen durchzuführen;

Ausnahme gem. § 34 Abs. 4a LG:

Das Ausbringen von geeignetem Boden auf Ackerflächen außerhalb von Niederungsgebieten ist zulässig, sofern Art und Ausbringungsort der unteren Landschaftsbehörde angezeigt werden und diese nicht binnen eines Monats hiergegen Bedenken erhebt.

10. Leitungen aller Art einschließlich Fernmeldeeinrichtungen anzulegen oder zu ändern;

Die Änderung oder Neuanlage von Fernmeldelinien auf oder in öffentlichen Verkehrswegen im Sinne des Telekommunikationsgesetzes bleibt von dem Verbot unberührt.

unberührt bleiben

- die Verlegung unterirdischer Leitungen in Geh- und Radwegen und in der Fahrbahn von Straßen und Wegen, sofern schützenswerter Aufwuchs bzw. Bäume weder unmittelbar noch mittelbar beeinträchtigt werden und
- die Verlegung von Strom- und Wasserleitungen für Melkstände oder Viehhütten.

11. Verkaufsbuden oder Stände aufzustellen;

Ausnahme gem. § 34 Abs. 4a LG:

Verkaufsbuden oder -stände dürfen an Straßen, Parkplätzen, auf den Hausgrundstücken oder Hofstellen zum Verkauf landwirtschaftlicher, fischereilicher oder gartenbaulicher Produkte aufgestellt sowie Warenautomaten an Gebäuden angebracht werden, wenn die Maßnahmen mit dem Schutzzweck zu vereinbaren sind, mindestens einen Monat vor ihrer Durchführung der unteren Landschaftsbehörde angezeigt werden und diese nicht innerhalb eines Monats hiergegen Bedenken erhebt.

12. Werbeanlagen, Werbemittel, Warenautomaten, Schilder oder Beschriftungen zu errichten, anzubringen oder zu ändern;

Ausnahme gem. § 34 Abs. 4a LG:

Werbeanlagen, Werbemittel, Schilder oder Beschriftungen, die auf den Verkauf landwirtschaftlicher, fischereilicher oder gartenbaulicher Produkte hinweisen, sowie sonstige Orts- oder Verkehrshinweise dürfen errichtet oder angebracht werden, wenn die Maßnahmen mit dem Schutzzweck zu vereinbaren sind, mindestens einen Monat vor ihrer Durchführung der unteren Landschaftsbehörde angezeigt werden und diese nicht innerhalb eines Monats hiergegen Bedenken erhebt;

unberührt bleibt

das Aufstellen von Werbeanlagen kleiner als 0,5 m² Größe, Warenautomaten und Schilder oder Beschriftungen von weniger als 1,0 m² Größe im Sinne des § 13 Abs. 3 Nr. 1 - 5 und Abs. 5 der BauO NW sowie Schildern und Beschriftungen, die auf den Schutz des Gebietes hinweisen, Ortshinweise oder von gesetzlich vorgeschriebenen Schildern.

13. außerhalb der Hofräume und Hausgrundstücke Zelte oder andere dem zeitweiligen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen aufzustellen, Fahrzeuge oder Wohnwagen abzustellen;
14. das geschützte Gebiet außerhalb der Straßen, Wege, Pfade, Park- und Stellplätze zu befahren;

unberührt bleiben

Tätigkeiten im Rahmen der ordnungsgemäßigen Ausübung der Land- oder Forstwirtschaft sowie der Jagd oder Fischerei.

15. außerhalb von Straßen und Wegen zu reiten;

Ausnahme gem. § 34 Abs. 4a LG:

Für das Reiten außerhalb von Straßen und Wegen wird auf Antrag durch die untere Landschaftsbehörde eine Ausnahmegenehmigung erteilt, soweit hierdurch der Zweck der Schutzausweisung nicht beeinträchtigt wird oder Verbote nach anderen Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen.

16. Anlagen des Luft- und Modellflugsports zu errichten sowie mit Modellflugzeugen, Flugdrachen, Ultraleichtflugzeugen, Gleitschirmen und Ballons zu starten oder zu landen, falls der Ort der Landung vorausbestimmt ist,

Das Betreten oder Befahren des Schutzgebietes durch die Eigentümer oder Bewirtschafter sowie zur Durchführung behördlicher Überwachungsaufgaben und Unterhaltungsmaßnahmen bleibt von dem Verbot unberührt (siehe Kapitel 2.0 "Nicht betroffene Tätigkeiten").

Gemäß § 54 a LG ist das Reiten in Natur- und Landschaftsschutzgebieten sowie innerhalb geschützter Landschaftsbestandteile außerhalb von Straßen und Wegen verboten.

Mit der Ausnahmeregelung soll sichergestellt werden, dass das Reiten außerhalb von Straßen und Wegen, so auch die traditionellen Fuchs jagden, der Reitbetrieb an Reiterhöfen u.a. mit dem Schutzzweck vereinbar ist.

oder das Gebiet mit Flugmodellen zu überfliegen, ferner Motorsport oder Modellsport jeglicher Art zu betreiben;

17. Einrichtungen für den Schießsport aufzustellen oder anzulegen sowie diese Sportarten zu betreiben;

18. außerhalb der Hofräume und Hausgrundstücke zu baden, Gewässer mit Modellbooten zu befahren, Feuer zu machen oder zu grillen;

unberührt bleibt

das Abbrennen von Stroh, Schlagabbaum oder sonstiger pflanzlicher Ernterückstände und das Abbrennen von Brauchtumsfeuern auf Ackerflächen unter Berücksichtigung der Pflanzenabfallverordnung.

19. Abfälle, Schutt oder Bodenbestandteile sowie andere landschaftsfremde flüssige oder feste Stoffe oder Gegenstände, die geeignet sind, das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt zu beeinträchtigen oder zu gefährden, einzubringen oder zu lagern;

unberührt bleibt

der ordnungsgemäße Einsatz von landwirtschaftlichen Dünge-, Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft auf den bewirtschafteten Flächen, soweit dieser Landschaftsplan keine anderen Regelungen enthält.

Gebote

In den Landschaftsschutzgebieten L 1 bis L 8 ist es geboten,

Nach heutiger Rechtsauffassung entfalten Gebote keine unmittelbare Wirkung gegenüber dem Einzelnen, sondern bedürfen zur Umsetzung eines gesonderten Verwaltungsaktes (z.B. eines freiwilligen Vertrages, dem der Eigentümer zustimmen muss). Sie sind Hinweise und Vorgaben für Behörden und Institutionen. Falls private Eigentumsflächen betroffen sind, erfolgt die Umsetzung der Gebote nur im Einvernehmen mit den Eigentümern und kann ggf. auf freiwillig geschlossenen Verträgen beruhen.

Grundsätzlich wird hiermit jedoch ein Hinweis für notwendige Tätigkeiten gegeben, die einer Umsetzung durch den Kreis Steinfurt bedürfen oder auch Hinweise geben für sinnvolle Kompensationsmaßnahmen anderer Stellen und Institutionen.

Die nicht umbruchwürdigen Grünlandflächen wurden auf der Grundlage von Bodenkarten, Vegetation und Bohrungen durch die Landwirtschaftskammer ermittelt und dem Kreis Steinfurt mitgeteilt. Es wurden nur die Flächen in der Festsetzungskarte dargestellt, die während der Planerarbeitung tatsächlich als Grünland genutzt wurden.

1. den beabsichtigten Umbruch von in der Festsetzungskarte nachrichtlich dargestellten so genannten „nicht umbruchwürdigen Grünlandflächen“ durch den Eigentümer bzw. Bewirtschafter gegenüber der unteren Landschaftsbehörde anzuzeigen.

Innerhalb einer Frist von 3 Monaten informiert die untere Landschaftsbehörde den Eigentümer bzw. Bewirtschafter über die aktuellen Möglichkeiten des Naturschutzes (z.B. Verträge, Ankauf, Austausch). Kommt es innerhalb dieser Frist zu keiner Einigung, hat die untere Landschaftsbehörde automatisch dem beabsichtigten Grünlandumbruch zugestimmt.

2. Grünlandflächen auf vertraglichem Wege zu schaffen, zu erhalten und zu extensivieren.
3. Hecken oder Randgehölze anderer Landschaftselemente, die zum Freihalten landwirtschaftlicher Nutzflächen stark zurückgeschnitten werden müssen, vorrangig auf den Stock zu setzen, um unnatürliche Deformationen der Gehölze zu vermeiden. Sofern nicht besondere funktionale Gründe gegeben sind, wie z.B. bei Windschutzhecken, sind Überhälter zu erhalten;
4. Hecken sukzessive 'auf den Stock zu setzen', nach Möglichkeit abschnittsweise alle 6 bis 12 Jahre. Je nach Gegebenheiten sind Überhälter zu belassen;
5. die Unterhaltung der Fließgewässer in naturnaher Art und Weise unter Beachtung der Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes und des Landeswassergesetzes sowie der 'Richtlinie für naturnahen Ausbau und Unterhaltung' (MBI. NW 1989 S. 1263) und des Runderlasses des MURL vom 26.11.1984, 'Naturschutz und Landschaftspflege in wasserrechtlichen Verfahren und bei wasserwirtschaftlichen Maßnahmen' durchzuführen;
6. Obstwiesen/-weiden zu pflegen und zu unterhalten, wobei insbesondere der turnusgemäße Obstbaumschnitt durchzuführen ist. Abgängige Bäume sind nachzupflanzen;
7. die Unterhaltung von Sand- und Grünwegen (unbefestigte Wege, die vollständig oder in großen Bereichen mit Vegetation bewachsen sind) sowie die damit zusammenhängenden Maßnahmen wie das Einbringen von Boden, Schotter oder anderen Baumaterialien mit der unteren Landschaftsbehörde abzustimmen;
8. Zeit und Umfang von Maßnahmen, die dem Schutzzweck zuwiderlaufen können, mit der unteren Landschaftsbehörde abzustimmen.

Ziel dieses Gebotes ist, die untere Landschaftsbehörde von einem geplanten Umbruch nebenstehender Grünlandflächen in Kenntnis zu setzen, damit sie den Eigentümer bzw. Bewirtschafter über die aktuellen Möglichkeiten des Vertragsnaturschutzes informiert und das Grünland im Wege vertraglicher Vereinbarungen, ggf. auch der Anpachtung oder des Ankaufs erhalten bleibt. Der Vertragsabschluss ist freiwillig. Die Regelungen des § 62 LG (gesetzlich geschützte Biotope) bleiben unberührt.

Die Umwandlung von Acker in Grünland und die Erhaltung und Extensivierung vorhandenen Grünlandes sollte über den freiwilligen Abschluss von Bewirtschaftungsverträgen nach dem Kulturlandschaftsprogramm des Kreises Steinfurt erfolgen.

2.2.1 Besondere Festsetzungen für einzelne Landschaftsschutzgebiete

Tab. 3: Übersicht der Landschaftsschutzgebiete nach § 21 LG im Landschaftsplan IV EMSAUE-NORD

Nr.	Name	bisheriger Schutzstatus	Flächengröße (in ha)
L 1	Benlage - Hengemühle	Geschützt als Teilfläche des LSG Bentlage-Hengemühlen durch VO der Bez.Reg. vom 14. Feb. 1969	259,2
L 2	Gellendorf		136,5
L 3	Waldgebiet Heinsches Feld		145,1
L 4	Wilde Weddenfeld		205,8
L 5	Elter Sand	überwiegend geschützt als Teilfläche des LSG Emslandschaft durch VO der Bez.Reg. vom 14. Feb. 1969	333,5
L 6	Sinniger Wald	geschützt als Teilfläche des LSG Emslandschaft durch VO der Bez.Reg. vom 14. Feb. 1969	41,3
L 7	Ortheide	überwiegend geschützt als Teilfläche des LSG Emslandschaft durch VO der Bez.Reg. vom 14. Feb. 1969	137,3
L 8	Emslandschaft bei Mesum	geschützt als Teilfläche des LSG Emslandschaft durch VO der Bez.Reg. vom 14. Feb. 1969	22,9

L 1 Bentlage-Hengemühle

Das Landschaftsschutzgebiet umfasst das Gebiet nordwestlich von Rheine angrenzend zu den Naturschutzgebieten „Emsaue“, „Schloss Bentlage“ und „Moor am Holstener Weg“. Es hat eine Flächengröße von ca. 260 ha.

Innerhalb des Schutzgebiets verläuft das Landschaftsschutzgebiet L 15 Randelbach.

Das L 1 Bentlage-Hengemühle ist bereits seit 1969 rechtskräftig festgesetztes Landschaftsschutzgebiet. Es ist geprägt durch einen kleinräumigen Wechsel von Acker, Grünland- und Waldbereichen, die in einem Bereich intensiver Erholungsnutzung für die Bewohner der Stadt Rheine liegen. Der Bereich rechts der Ems (Hovesaat) ist stärker landwirtschaftlich geprägt.

Das Gebiet ist naturräumlich durchschnitten von der Bahnlinie, der B 70 und der Ems.

Schutzzweck

Das Landschaftsschutzgebiet wird festgesetzt

- a) zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes;
- b) wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes;
- c) wegen seiner besonderen Bedeutung für die Erholung.

Die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes im Raum Rheine-Bentlage wird wesentlich bestimmt durch:

- die Stillgewässer,
- die zusammenhängenden Waldflächen,
- die Grünlandflächen,
- die Hecken und Feldgehölze.

Das Gebiet repräsentiert einen vielfältigen Kulturlandschaftsbereich mit enger Verzahnung ökologisch wertvoller Kleinfächer. Das ökologisch und kulturhistorisch bedeutsame Nutzungs- und Strukturgefüge soll durch die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet gesichert und weiterentwickelt werden. Darüber hinaus kommt dem Gebiet gleichzeitig eine wichtige Funktion als Puffer und als Vernetzungselement zu den hier vorkommenden störungsempfindlichen Naturschutzgebieten sowie den innerstädtischen Park- und sonstigen Grünbereichen zu.

Das durch zahlreiche Hecken und Wälder geprägte Landschaftsbild, das neben Acker- auch noch Grünlandflächen aufweist, entspricht dem Bild der Münsterländer Parklandschaft. Diese Landschaft ist von hoher Eigenart und wegen der starken Gliederung und des vielfältigen Wechsels der Landschaftselemente auch von hoher Vielfalt. Daher ist dem Raum eine hohe landschaftsästhetische Bedeutung zuzusprechen.

Die reich gegliederte Feldflur, die von größeren Waldkomplexen durchzogen wird (Wälder am Randelbach und in der Emsaue) ist ein beliebtes Ausflugsziel für die Bürgerinnen und Bürger der Stadt Rheine.

Zusätzlichen Besucherstrom erhält der Raum auch durch die naheliegenden Erholungs- und Freizeiteinrichtungen wie den Tierpark, die Kleingärten, das Schloss Bentlage, die Salinenanlage, den Salinenkanal u. a. kulturhistorisch bedeutende Bauwerke, die auch von Ferne Ausflügler in den Raum von Rheine-Bentlage locken.

Verbote

Es gelten die in Kap. 2.2.0 aufgeführten allgemeinen Verbote.

Gebote

Es gelten die in Kap. 2.2.0 aufgeführten allgemeinen Gebote.

Gebote gelten nicht unmittelbar gegenüber dem Einzelnen. Sie sind Hinweise und Vorgaben für Behörden und Institutionen. Falls private Eigentumsflächen betroffen sind, erfolgt die Umsetzung der Gebote nur im Einvernehmen mit den Eigentümern und kann ggf. auf freiwillig geschlossenen Verträgen beruhen.

L 2 Gellendorf

Das Landschaftsschutzgebiet liegt im Süden der Stadt Rheine zwischen der General Wever Kaserne im Norden, der Ortslage Gellendorf im Westen, der Elter Straße (B 475) im Süden und der Straße „Zum Fichtenvenn“ im Osten. Es hat eine Flächengröße von ca. 136,5 ha. Es handelt sich im nördlichen Bereich überwiegend um Grünlandflächen, die in Senkenlage den Auftakt zur bäuerlich geprägten offenen Landschaft markieren. Diese gehen nach Osten hin über zum Gebiet „Keinpolh“. Hierbei handelt es sich um zwei annähernd kreisrunde Weiher als Relikte des ehemaligen Emsverlaufs, die durch einen Graben mit Uferhochstaudenfluren miteinander verbunden sind und als Fischteiche genutzt werden. Sie liegen innerhalb eines Grünlandes und sind von bodenständigen Gehölzreihen aus Erlen und Weiden, z.T. auch aus der fremdländischen Hybridpappel umstanden. Lückenhafte Schilfgürtel und kleinflächige Seggenrieder säumen die Ufer.

Der südliche Bereich umfasst einen Teil des Truppenübungsplatzes in Gellendorf. Da nach der aktuellen Erlasslage (Erlass des MURL vom 26. Feb. 1991 AZ III B 2–1.09.00) auf die Festsetzung von Naturschutzgebieten in Truppenübungsplätzen verzichtet werden soll, wurde in Abstimmung mit der Wehrbereichsverwaltung die Festsetzung eines Landschaftsschutzgebietes ver einbart.

Es handelt sich überwiegend um einen Kiefernbestand bzw. Birken-Eichenwald, der auf flachen Sandrücken und einzelnen größeren Dünenfeldern wächst. Wertbestimmend für das Gebiet sind darüber hinaus zwei weitere Biotopkomplexe.

Dies ist zum einen die sogenannte „Alte Flutrinne im Fichtenvenn“, eine über 1 km lange und 100 m breite halbkreisförmige, rinnenartige Depression. Es handelt sich hier um eine ehemalige Hochflutrinne der Emsaue. Einige größere, beständige, sowie mehrere kleinere, temporäre, z.T. nur wenige qm große Tümpel liegen dort hintereinander gereiht. Örtlich finden sich kleinere Bereiche mit Sandtrockenrasen und Heideresten.

Am Nordrand der Senke befindet sich ein rinnenförmiger, 400 m langer und bis zu 50 m breiter, flacher Weiher, der auch als Angelteich genutzt wird. Er wird im Norden durch eine Hecke von der benachbarten Straße abgeschirmt. Nach Osten grenzt eine Obstwiese an. Die Ufer sind in diesem Bereich z.T. recht steil. Im westlichen Teil stocken vereinzelt Erlen und Pappeln. Dort schließt sich auch eine Nasswiese an.

Als weiteres wertvolles Biotop befindet sich an der Straße „Schwarzer Weg“ ein ca. 8 ha großes, nährstoffarmes Gewässer (ehemalige Sandabgrabung), das von Feuchtheide und Binsensümpfen und einem feuchten Eichen-Birkenwald umgeben ist, der lokal als Bruchwald ausgebildet ist. Unterbrochen wird dieser mit gebietsfremden Arten (z.B. Roteiche oder Robinie) angereicherte Waldbestand von jüngeren Kiefernbeständen.

Schutzzweck

Das Landschaftsschutzgebiet wird festgesetzt

- a) zur Erhaltung und Entwicklung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes. Darunter fällt insbesondere die Erhaltung und Wiederherstellung von Feucht- und Nasslebensräumen;
- b) zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes. Darunter fallen insbesondere die Erhaltung und Entwicklung naturnaher Waldbestände, eines vielfältigen Biotoptypenkomplexes aus bodennassen, feuchten und trockenen Lebensräumen, naturnahen Stillgewässern (ehemalige Flachentsandung) und verschiedenen Grünlandtypen;
- c) wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Gebietes im Randbereich zur Stadt Rheine;
- d) wegen seiner Bedeutung für die Erholung.

Das gesamte Gebiet wird von einem dichten Wegenetz durchzogen, wobei die Dünenmorphologie durch die hier stattfindenden Truppenbewegungen stellenweise bereits beeinträchtigt ist.

Das Gebiet ist im nördlichen Teil charakterisiert durch die Ausbildung unterschiedlich wertvoller Feucht- und Nasslebensräume. Sie stellen Rückzugs- und Lebensräume für z. T. bedrohte Tier- und Pflanzenarten (Wasservögel, Wasserinsekten, Amphibien sowie Pflanzen der nassen und wechselnassen Lebensräume) dar. Von geologischem Schutzinteresse ist der geologische Untergrund im Bereich der Teiche. Es handelt sich hier um ein holozänes Niedermoor. Er wird auch im Kataster der geologisch schützenswerten Objekte in Nordrhein-Westfalen (GEOSCHOB-Kataster) geführt.

Hier sind als erhaltenswert die Bestände des trockenen bis feuchten Eichen-Birkenwaldes im südlichen Bereich zu nennen. In den Senkenbereichen sollen die Reste von Bruchwald erhalten und entwickelt werden.

Der Schutzwert des Gebietes beruht auf dem z.T. großflächigen Nebeneinander vieler nasser bis trockener Lebensräume nährstoffärmer bis mäßig nährstoffreicher Ausprägung (Stillgewässer, Nasswiese, Sandtrockenrasen) sowie der strukturellen Vielfalt der Biotope und der guten Ausbildung der Biotopkomplexe.

Von besonderer Bedeutung ist auch das enge Nebeneinander derartiger Biotope unter Ausbildung starker Feuchtigkeitsgradienten. Solche Biotopkomplexe sind in der heutigen Kulturlandschaft selten geworden.

In der flach mit Wasser bedeckten Abgrabung wachsen auf Sandbänken Weidenbüschte. Der Übergang zum angrenzenden Wald wird durch ausgedehnte Binsensümpfe bzw. lokal ausgebildete Feuchtheiden, Röhrichtbestände und Seggenrieder gebildet. Daneben kommen lockere Sandtrockenrasen, z.T. als Silbergrasfluren ausgebildet neben temporären Stillgewässern im Bereich tiefer Fahrspuren vor. Letztere stellen wertvolle Amphibienbiotope dar. Vereinzelt finden sich auch noch Reste einer trockenen Heide. All diese Biotope gehören zur naturräumlichen Biotopausstattung, sind aber in der Vergangenheit z.T. stark zurückgedrängt worden.

Das naturnahe Erscheinungsbild mit den unterschiedlichen typischen und vielfältigen Landschaftselementen ist im Gebiet nicht nur von großer Seltenheit sondern auch von hohem landschaftsästhetischem Wert. Wertvolle geomorphologische Strukturen wie die ehemalige Emsrinne und die angrenzenden Dünengebiete tragen zur Vielfalt und Eigenart des Gebietes bei.

Die Stadtrandlage markiert den Übergang Stadt-Land und bietet den Erholungssuchenden Zugang zur freien Landschaft.

Das Gebiet wird von Erholungssuchenden genutzt, die die Wege am Rande des Truppenübungsplatzes nutzen können. Diese Bedeutung kann nach Aufgabe der militärischen Nutzung noch zunehmen.

Nicht betroffene Tätigkeiten (Unberührtheitsklausel)

Es gelten die in Kap. 2.0 aufgeführten „nicht betroffenen Tätigkeiten“.

Darüber hinaus sind militärische Nutzungen der Flächen im Gebiet des militärischen Übungsge-ländes in Gellendorf unberührt von den Verboten.

Verbote

Es gelten die in Kap. 2.2.0 aufgeführten allgemeinen Verbote.

Unberührt von den Verboten bleiben alle erforderlichen Maßnahmen für einen Ausbau der sog. „Panzerstraße“ als Erschließungsstraße eines Gewerbegebietes auf dem Gelände der heutigen Kaserne „Gellendorf“.

Darüber hinaus ist verboten,

1. Gewässer zu düngen, zu kälken oder mechanische, physikalische, chemische oder biologische Veränderungen durchzuführen, die die Beschaffenheit der Gewässer negativ beeinflussen;
2. im Bereich des Truppenübungsplatzes Grünland oder Brachen umzubrechen;

Von der Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes ist der militärische Standortübungplatz Rheine-Gellendorf und ein Teil der Standortschießanlage bzw. dessen angeordneter Schutzbereich betroffen. Nach Information durch das Bundesverteidigungsministerium ist die Aufgabe des Standortes für 2006 vorgesehen.

Dies gilt nicht für genehmigte Nutzungen von Fischteichen.

Ausnahme gem. § 34 Abs. 4a LG:

Pflegeumbrüche und Wiedereinsaaten von Grünlandflächen dürfen unter Beachtung des Schutzzwecks außerhalb der Brachflächen in der Zeit vom 01. Juli bis 30. September durchgeführt werden, wenn sie spätestens 4 Wochen vor Beginn der unteren Landschaftsbehörde angezeigt worden sind und die untere Landschaftsbehörde nicht innerhalb dieser Frist Bedenken erhoben hat.

unberührt bleibt

- die Wiederaufnahme der mit Inkrafttreten des Landschaftsplans rechtmäßig ausgeübten Nutzungen (Bestandsschutz);
- die Wiederaufnahme der vorher rechtmäßig ausgeübten Nutzungen nach Vertragsbeendigung, sofern der jeweilige Vertrag keine entgegenstehenden Regelungen enthält. Dies gilt auch für den Fall, dass sich die Fläche auf Grund der in der vertraglichen Vereinbarung vorgesehenen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen zu einem gesetzlich geschützten Biotop gemäß § 62 LG entwickelt hat.

Dazu zählt der Umbruch bzw. die Umwandlung von Grünland, welches von Acker in Grünland nach Inkrafttreten des Landschaftsplans umgewandelt worden ist bzw. wird.

Dazu zählt auch die Umwandlung von Grün- oder Ackerland, welches in Brachland nach Inkrafttreten des Landschaftsplans ungewandelt worden ist bzw. wird. Nach § 3a LG kann die vorher rechtmäßig ausgeübte Nutzung nach Beendigung eines Vertrages wieder aufgenommen werden, sofern der Vertrag keine entgegenstehenden Regelungen enthält.

Begriffsbestimmungen:

Umwandlung ist eine auf Dauer angelegte Veränderung von Grünland oder Brachflächen

in Acker oder eine andere Nutzungsart, die dem Schutzzweck widerspricht.

Pflegeumbruch ist eine im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft vorübergehende mechanische Veränderung von Grünland und die Wiederherstellung der Fläche als Dauergrünland nach dem Umbruch.

Brachflächen sind landwirtschaftliche Flächen, deren Bewirtschaftung aufgegeben ist oder die länger als drei Jahre nicht genutzt sind, es sei denn, dass eine Nutzung ins Werk gesetzt ist. Im Rahmen der EG-Agrarreform stillgelegte Flächen gelten nicht als Brachflächen.

3. Pflanzenschutz-, Schädlingsbekämpfungs- oder Düngemittel, Salze, Kalk, Gülle oder Klärschlamm zu lagern;
4. Wildäusungsflächen auf Grünland oder Brachflächen anzulegen;
5. Wild auf Grünland und Brachflächen sowie am und im Gewässer zu füttern;
6. jagdliche oder fischereiliche Anlagen und Einrichtungen, wie z.B. Jagdkanzeln, Ansitzleitern, Wildfütterungsanlagen oder Entenhütten zu errichten;

Ausnahme gem. § 34 Abs. 4a LG:

Wildfütterungsanlagen, Jagdkanzeln und Ansitzleitern dürfen unter Beachtung des Schutzzwecks errichtet werden, wenn Art und Standort der unteren Landschaftsbehörde angezeigt werden und diese nicht binnen eines Monats hiergegen Bedenken erhebt.

7. das geschützte Gebiet außerhalb der Straßen, befestigten Wege sowie der gekennzeichneten Wanderwege, Park- und Stellplätze zu betreten oder zu befahren;

unberührt bleiben

Tätigkeiten im Rahmen der ordnungsgemäßigen Ausübung der Land- oder Forstwirtschaft, der Jagd oder Fischerei sowie der militärischen Nutzungen.

8. zu baden, Gewässer zu befahren, Eisflächen zu betreten oder zu befahren, zu lagern, Feuer zu machen oder zu grillen;
9. Hunde frei laufen zu lassen und

Mit Brachflächen sind nicht EU-Stilllegungsflächen oder landwirtschaftliche Dauerbrachflächen gemeint.

In Notzeiten ist eine Wildfütterung zulässig. Ort, Zahl und Art notwendiger Fütterungsanlagen sind mit der unteren Landschaftsbehörde und untere Jagdbehörde abzustimmen.

Das Betreten oder Befahren des Schutzgebietes durch die Eigentümer oder Bewirtschafter sowie zur Durchführung behördlicher Überwachungsaufgaben und Unterhaltungsmaßnahmen bleibt von dem Verbot unberührt (siehe Kapitel 2.0 „Nicht betroffene Tätigkeiten“).

Das Bergen von verletztem Wild als Teil der ordnungsgemäßigen Jagd ist von dem Verbot nicht betroffen.

übungen, -ausbildungen und -prüfungen durchzuführen oder Hundeschlitten zu fahren;

unberührt bleibt

die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und die Ausbildung von Jagdhunden.

10. die Angelfischerei durchzuführen.

Dieses Verbot soll verhindern, dass die Ufervegetation, besonders die ausgedehnten Binsensümpfe, die Feuchtheiden, die Röhrichtbestände und Seggenrieder und die in ihr vorkommenden seltenen Pflanzen Schaden nehmen.

Im Bereich der Uerpfade und an den Standplätzen am Ufer werden die Röhrichte durch den Tritt stark beeinträchtigt oder zerstört.

Gebote

Es gelten die in Kap. 2.2.0 aufgeführten allgemeinen Gebote.

Darüber hinaus ist es geboten,

1. einen Pflege- und Entwicklungsplan für das Schutzgebiet zu erstellen;
2. Flächen nach Aufgabe der militärischen Nutzung im öffentlichen Eigentum zu behalten;
3. die Sand- und Heideflächen offen zu halten (Entkusselung) und zu vergrößern;
4. die Freizeitaktivitäten zu beschränken;
5. einen naturnahen Waldrand entlang des Schwarzen Weges anzulegen bzw. zu optimieren;
6. eingebrachten Humusboden zu entfernen;

Gebote gelten nicht unmittelbar gegenüber dem Einzelnen. Sie sind Hinweise und Vorgaben für Behörden und Institutionen. Falls private Eigentumsflächen betroffen sind, erfolgt die Umsetzung der Gebote nur im Einvernehmen mit den Eigentümern und kann ggf. auf freiwillig geschlossenen Verträgen beruhen.

Das Gebiet liegt innerhalb eines militärischen Sperrgebietes, das außer der militärischen nur noch der forstwirtschaftlichen Nutzung unterliegt. Nur wegen der extensiven Nutzung des Gebietes haben sich die seltenen naturnahen Lebensräume erhalten können. Um Maßnahmen der Binnendünenerweiterung vorzunehmen und langfristig eine intensivierte Nutzung zu verhindern ist nach Aufgabe der militärischen Nutzung (voraussichtlich nach 2006) anzustreben, dass die Flächen im Eigentum der öffentlichen Hand verbleiben.

Zur Erreichung des Schutzzweckes sind hier besonders die Sand- und Heideflächen zu vergrößern. (Gehölzentfernung, Abschiebung von Mutterboden). Die Maßnahmen dienen der Binnendünenerweiterung. Sinnvoll dazu ist der Erwerb der Flächen durch die öffentliche Hand.

Das Gebiet wird offensichtlich trotz der Kennzeichnung als militärisches Sperrgebiet zu Naherholungszwecken genutzt. Deutliche Hinweise ergeben sich aus Trampelpfaden und deponiertem Müll. Sinnvoll erscheint die Bepflanzung von Wegen und Trampelpfaden am Waldrand, die in das Gebiet ziehen, damit möglichst das Betreten des Gebietes möglichst unattraktiv wird.

Die Waldrandentwicklung entlang des Schwarzen Weges soll das Gebiet vor schädlichen Einweihungen, insbesondere Autoabgasen und vor Lärm schützen. An den Waldrändern können wertvolle Waldmantelstrukturen entwickelt werden, die einen Verbund mit linienhaften Gehölzbiotopen in den angrenzenden Feldfluren ermöglichen.

Vor einigen Jahren ist in Ufernähe Mutterboden aufgebracht worden. Dieser sollte im Sinne des Erhaltes des nährstoffarmen Charakters des Gebietes entfernt werden.

7. die Uferbereiche des Weiher abzuzäunen;
8. die Uferaufschotterungen mit Industrieschlacke aus dem Weiher zu entfernen;
9. Erst- und Wiederaufforstungen mit bodenständigen Gehölze vorzunehmen;
10. keine Kahlschläge in anderen als in Nadelholz- und Pappelbeständen vorzunehmen.

Begriffsbestimmung:

Als Kahlschläge im Sinne dieser Festsetzung gelten Kahlhiebe oder Lichthauungen mit einer Absenkung des Bestockungsgrades unter 0,3 auf einer zusammenhängenden Waldfläche von mehr als 0,3 ha.

Zur Vermeidung unnötiger Trittschäden der empfindlichen Uferbereiche sollen diese mit einem Weidezaun versehen werden.

Im Rahmen von Flößübungen der Bundeswehr sind Industrieschlacken als Uferschotterungen abgelagert worden, die das Gewässer und die Uferbereiche beeinträchtigen.

Als bodenständige Gehölze werden die Baum- und Straucharten der natürlichen Waldgesellschaften bezeichnet, einschließlich der zugehörigen Vorwaldgesellschaften und Übergangsstadien.

L 3 Waldgebiet Heinsches Feld

Das Landschaftsschutzgebiet umfasst das Waldgebiet südlich der Surenburgstraße (K 80) bis zur südlich gelegenen Straße „Zum Fichtenvenn“. Es hat eine Flächengröße von ca. 145 ha.

Es ist gekennzeichnet durch die großflächige Verbreitung von flachen Sandrücken und Dünen, die überwiegend mit Kiefernwäldern und Kiefern-mischwäldern bestockt sind, nur vereinzelt finden sich Reste von Wacholder und Besenheidebeständen.

Seinen besonderen landschaftsästhetischen Reiz erfährt dieses Gebiet durch die kleinflächig erhalten gebliebenen Grünland- und Ackerflächen.

Schutzzweck

Das Landschaftsschutzgebiet wird festgesetzt

- a) zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes. Darunter fällt insbesondere die Erhaltung und Optimierung eines Dünenkomplexes mit Sandtrockenrasen und Heiderestflächen und die Entwicklung naturnaher Waldgesellschaften;
- b) wegen der Nutzungsfähigkeit des Naturgutes Wasser;

Die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes wird weitgehend bestimmt durch

- die Dünenflächen,
- die Heideflächen,
- die Sandtrockenrasen,
- die Laubwaldgebiete.

Das dünenreiche Gebiet ist geprägt durch den häufigen Wechsel trockener und feuchter Lebensräume nährstoffarme Ausprägung, die ein hohes ökologisches Entwicklungspotential besitzen.

Das Gebiet ist im Zusammenhang mit den angrenzenden Schutzgebieten Teil eines großen Waldkomplexes, der von der Emsaue über die Dünenwälder in Gellen-dorf und im Wilden Weddenfeld einen strukturreichen Biotopverbund in Richtung Hemelter Bach herstellt.

Von großer Bedeutung für die Allgemeinheit ist die Erhaltung der Nutzungsfähigkeit des Naturgutes Wasser. Die in diesem Raum vorherrschenden durchlässigen

- c) wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes;
- d) wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung.

Sandböden eignen sich besonders für die Grundwassergewinnung.

Die vielfältige Landschaft mit den ausgedehnten, meist waldbestandenen Dünengebieten, in die kleinere Feldflure eingestreut sind, ist von besonderer Eigenart und Schönheit und vermittelt das Bild einer gewachsenen Kulturlandschaft dieses Naturraums in nahezu idealtypischer Weise.

Der häufige Wechsel von Wald und Feld mit vor- und zurückspringendem Waldrand sowie die von Feldgehölzen und Hecken gegliederte Feldflur beschert dem Raum auch eine hohe Vielfalt. Insgesamt kann dem Gebiet daher ein hoher landschaftsästhetischer Wert zugewiesen werden.

Die Eigenart und Vielfalt des Raumes ist auch von besonderer Attraktivität für den Erholungssuchenden. Die vielen Rad- und Wanderwege in dem Gebiet ziehen viele Naherholungs- und Freizeitsuchende an. Besondere Bedeutung kommt in diesem siedlungsarmen Gebiet der stillen, naturbetonten Erholung zu.

Verbote

Es gelten die in Kap. 2.2.0 aufgeführten allgemeinen Verbote.

Gebote

Es gelten die in Kap. 2.2.0 aufgeführten allgemeinen Gebote.

Gebote gelten nicht unmittelbar gegenüber dem Einzelnen. Sie sind Hinweise und Vorgaben für Behörden und Institutionen. Falls private Eigentumsflächen betroffen sind, erfolgt die Umsetzung der Gebote nur im Einvernehmen mit den Eigentümern und kann ggf. auf freiwillig geschlossenen Verträgen beruhen.

L 4 Wilde Weddenfeld

In der Elter Mark liegt ein ausgedehntes Dünengebiet, das zum größten Teil mit Kiefernwald bestanden ist. Es handelt sich bei einer Flächengröße von ca. 206 ha lokal um das größte zusammenhängende Dünengebiet mit ausgeprägter Dünennmorphologie. Die Bestockung besteht überwiegend aus Kiefern, wobei Übergänge zwischen artenarmen Stangenholzbeständen und Kiefernwäldern mit höherem Laubholzanteil in der Strauchsicht gegeben sind. Neben den Kiefernforsten sind kleinflächig auch naturnahe trockene Eichen-Birkenwälder bzw. reine Birkenwälder anzutreffen.

In den lichteren Waldbereichen finden sich Reste von Wacholderheiden oder einzelne Wacholder. Das Hauptvorkommen der Wacholder liegt dabei im südwestlichen Bereich des Wilden Weddenfeldes, insbesondere entlang des Weges „Zum Weddenfeld“ und am südlichen Waldrand.

Ganz im Süden sind kleinflächig Sandtrockenrasen verbreitet, im Südosten des Gebietes kommt auch eine Feuchtheide um einen Waldweiher vor, der als Feuerlöschteich genutzt wird.

Das Gebiet ist im Waldbiotopschutzprogramm Nordrhein-Westfalen als Teil des landesweiten Biotopverbundes enthalten.

Schutzzweck

Das Landschaftsschutzgebiet wird festgesetzt

- a) zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes. Darunter fällt insbesondere die Erhaltung und Wiederherstellung eines großen Binnendünenkomplexes mit der Entwicklung von naturnahen Waldgesellschaften und Heiden;
- b) wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Waldgebietes;
- c) wegen seiner besonderen Bedeutung für die Erholung.

Die Binnendünen werden großflächig von Kiefernwäldern eingenommen. Kleinflächig kommen Lebensräume wie Trockenrasen, Borstgrasrasen, Sandtrockenrasen- und Heidereste vor. Diese Biotope sind ebenso wie die Feuchtheideflächen am Stillgewässer durch Aufforstungen und die intensive Landnutzung stark zurückgedrängt worden. Sie stellen Lebens- und Rückzugsräume für bedrohte Tier- und Pflanzenarten dar und sind im Rahmen eines Biotopverbundes als Dauer- und Ausbreitungslebensraum wichtig.

Das großflächig zusammenhängende Waldgebiet mit seinen z.T. mit Wacholder bestandenen Dünen, den Sandtrockenrasen und Heideflächen dokumentiert in besonders vielfältiger Weise die typische Ausprägung der Binnendünenflächen dieses Landschaftsraums. Von besonderer Bedeutung ist das Vorkommen großflächiger Binnensanddünen. Deren geomorphologisch ausgeprägtes Relief trägt in besonderer Weise zur Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Gebietes bei.

Das Gebiet ist in Ost-Westrichtung durch die Straße „Zum Weddenfeld“ erschlossen. Hieron abgehend befinden sich zahlreiche Sandwege, die zum Spazieren, Joggen oder auch Reiten intensiv genutzt werden.

Verbote

Es gelten die in Kap. 2.2.0 aufgeführten allgemeinen Verbote.

Darüber hinaus ist es verboten,

1. Gewässer zu düngen, zu kälken oder mechanische, physikalische, chemische oder biologische Veränderungen durchzuführen, die die Beschaffenheit der Gewässer negativ beeinflussen;
2. Pflanzenschutz-, Schädlingsbekämpfungs- oder Düngemittel, Salze, Kalk, Gülle oder Klärschlamm außerhalb von Haus- und Hofstellen zu lagern;
3. Sandtrockenrasen und Heideflächen inklusive der Wacholderpflanzen zu beschädigen, zu fällen, Teile davon auszureißen, auszugraben oder abzutrennen;
4. Wildäusungsflächen auf Grünland oder Brachflächen anzulegen;
5. Wild auf Grünland und Brachflächen sowie am und im Gewässer zu füttern;

Dies gilt nicht für genehmigte Nutzungen von Fischteichen.

Mit Brachflächen sind nicht EU-Stilllegungsflächen oder landwirtschaftliche Dauerbrachflächen gemeint.

6. Stillgewässer - kleiner 0,5 ha - fischereilich zu nutzen;
7. das geschützte Gebiet außerhalb der Straßen, befestigten Wege sowie der gekennzeichneten Wanderwege, Park- und Stellplätze zu betreten oder zu befahren;

unberührt bleiben

Tätigkeiten im Rahmen der ordnungsgemäßigen Ausübung der Land- oder Forstwirtschaft sowie der Jagd oder Fischerei.

8. Hunde frei laufen zu lassen und Hundesportübungen, -ausbildungen und -prüfungen durchzuführen oder Hundeschlitten zu fahren.

unberührt bleibt

die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und die Ausbildung von Jagdhunden.

Gebote

Es gelten die in Kap. 2.2.0 aufgeführten allgemeinen Gebote.

Darüber hinaus ist es geboten,

1. einen Pflege- und Entwicklungsplan aufzustellen;
2. Entwicklungsflächen in öffentliches Eigentum zu überführen;
3. die Sand- und Heideflächen offen zu halten und zu vergrößern. Hierzu gehört auch das Freistellen der Wacholder;

Die Fischerei umfasst auch den Fischbesatz, das Füttern des Fischbestandes und das Kalken und Düngen des Gewässers. Das Verbot beinhaltet daher auch die v.g. Tätigkeiten.

Die fischereiliche Nutzung vorhandener, genehmigter Fischteiche bleibt von dem Verbot unberührt (vgl. Kap. 2.0 „Nicht betroffene Tätigkeiten“).

Das Betreten oder Befahren des Schutzgebietes durch die Eigentümer oder Bewirtschafter sowie zur Durchführung behördlicher Überwachungsaufgaben und Unterhaltungsmaßnahmen bleibt von dem Verbot unberührt (siehe Kapitel 2.0 „Nicht betroffene Tätigkeiten“).

Gebote gelten nicht unmittelbar gegenüber dem Einzelnen. Sie sind Hinweise und Vorgaben für Behörden und Institutionen. Falls private Eigentumsflächen betroffen sind, erfolgt die Umsetzung der Gebote nur im Einvernehmen mit den Eigentümern und kann ggf. auf freiwillig geschlossenen Verträgen beruhen.

Um Maßnahmen der Binnendünenentwicklung und des Biotopschutzes vorzunehmen und langfristig eine intensivierte Nutzung zu verhindern, ist der Flächenerwerb sinnvolles Instrument.

Zur Erreichung des Schutzzweckes sind besonders die Sand- und Heideflächen zu vergrößern.

Dies schließt ggf. die Verringerung des Waldbestandteiles, besonders der Kiefernforste ein. Die zu schaffenden Biotoptypen sind aus naturschutzfachlichen Gründen höherwertig einzustufen als Kiefernforste. Diese Trockenlebensräume sind sehr selten geworden (Im Untersuchungsgebiet nehmen sie nur sehr kleine Flächen ein). Sie gehören zu den a priori geschützten Biotopen nach § 62 LG, die Lebensstätten für bedrohte Tier- und Pflanzenarten sind.

Für den Erhalt bestehender Sand- und Heidebiotope ist darauf zu achten, sie von beschattenden Gehölzen freizustellen. Sand- und Heidebiotope (einschließlich Wacholderheiden) sind sehr lichtbedürftig.

Bei stärkerer Beschattung leiden die Wacholder und sterben schließlich ab.

4. die Freizeitaktivitäten zu ordnen;
5. naturnahe Waldmäntel anzulegen;
6. Erst- und Wiederaufforstungen mit bodenständigen Gehölze vorzunehmen;
7. keine Kahlschläge in anderen als Nadelholzbeständen vorzunehmen.

Begriffsbestimmung:

Als Kahlschläge im Sinne dieser Festsetzung gelten Kahlhiebe oder Lichthauungen mit einer Absenkung des Bestockungsgrades unter 0,3 auf einer zusammenhängenden Waldfläche von mehr als 0,3 ha.

L 5 Elter Sand

Das "Wilde Weddenfeld" ist ein beliebtes Ausflugsziel. Besonders wird es zur Naherholung aus Rheine und Emsdetten gerne in Anspruch genommen. Insbesondere wird es durch ein dichtes Netz an Reitwegen durchzogen, was zur teilweisen Zerstörung der Waldwege und Dünenstruktur geführt hat. Damit das Gebiet seinen Schutzzweck erfüllen kann, ist ein Wegekonzept für das Reiten und die Naherholung zu erstellen und umzusetzen.

Mit der Maßnahme soll das Bestandesinnenklima des Waldes stabilisiert werden und ein vielfältiger Übergangslebensraum (Ökoton) zur offenen Feldflur gebildet werden. Ein idealer Biotopverbundanschluss an lineare Gehölzstrukturen der Feldflur ist hier anzustreben.

Als bodenständige Gehölze werden die Baum- und Straucharten der natürlichen Waldgesellschaften bezeichnet, einschließlich der zugehörigen Vorwaldgesellschaften und Übergangsstadien.

Südlich von Elte liegt auf der rechten Emsseite ein großflächiger, abwechslungsreicher Sanddünen-Komplex, der als vielfältiges Mosaik aus Laubwald, Mischwald- und Nadelwaldflächen mit dazwischenliegenden Grünland- und Ackerparzellen gegliedert ist. Er hat eine Flächengröße von ca. 334 ha. Das Gelände ist in den Waldbereichen schwach bis stark dünig und zeigt an mehreren Stellen den Charakter offener Heide-landschaften mit Sandtrockenrasen, trockener Heide, trockenem und feuchtem Birken-Eichenwald. Im Gebiet kommen in den Kiefernforsten vereinzelte Wacholder vor.

Das Gebiet unterliegt starkem Erholungsdruck. Einerseits gehen umfangreiche Erholungsaktivitäten (Reiten, Spazieren gehen, Radfahren, etc.) von der Feriensiedlung Bockholt aus, andererseits dient das Gebiet auch der Naherholung der Elteraner Bevölkerung (z.B. mit asphaltiertem Trimmfpfad). In Siedlungsähnlichkeit und an der Wochenendhaussiedlung finden sich an vielen Stellen Ablagerungen von Gartenabfällen.

Am südlichen Ende des Gebietes befindet sich eine laufende Nassentsandung der Firma Cirkel. In den Waldbereichen findet sich ein kleinräumiger Wechsel von Dünenbereichen, feuchten Senken, Sandtrockenrasen und Tümpeln. Das eigentliche Abgrabungsgewässer und angrenzende Rekultivierungsbereiche werden sich gemäß der Planfeststellungsunterlagen bis zur B 475 erstrecken auf Bereiche, die bisher ackerbaulich ge-

nutzt wurden.

Westlich angrenzend zur Abgrabung befindet sich ein reich strukturierter Biotopkomplex aus Acker- und Grünlandflächen, Gehölze und Bachlauf des Flöddergrabens, einzelne jagdlich genutzte Teiche und Gehölzanpflanzungen. Diese stellen Übergang und Pufferfläche dar zum Naturschutzgebiet N8 (Grünland östlich des Waldgebietes Elter Sand), so dass der Bereich eine besondere Bedeutung für Wiesenvögel hat.

Das Waldgebiet ist im Waldbiotopschutzprogramm Nordrhein-Westfalen als Teil des landesweiten Biotopverbundes enthalten.

Schutzzweck

Das Landschaftsschutzgebiet wird festgesetzt

- a) zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes. Darunter fällt insbesondere die Erhaltung und Entwicklung eines Binnendünenkomplexes mit naturnahen Waldbereichen, Heide- und Trockenrasen, die Entwicklung naturnaher Waldgesellschaften und die Erhaltung und Entwicklung eines Biotopkomplexes mit nährstoffarmen Gewässern;
- b) wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und Schönheit des Gebietes;
- c) wegen seiner besonderen Bedeutung für die Erholung.

In dem Sanddünen-Komplex mit seinem vielfältigen Mosaik aus Laubwald-, Mischwald- und Nadelwaldflächen sowie dazwischenliegenden Grünland- und Ackerparzellen kommen kleinflächig Biototypen wie Sumpfe, naturnahe Stillgewässer, Zergstrauchheiden und Sandtrockenrasen vor. Diese stellen Lebens- und Rückzugsräume für viele bedrohte Tier- und Pflanzenarten dar.

Der Schutzzweck des Gebietes ergibt sich neben dem Vorhandensein dieser zu schützenden Biotope auch aus dem hohen ökologischen Entwicklungspotential in Verbindung mit der Flächengröße des Gebietes. Dieses leistet als Kernlebensraum und (Wieder-) Ausbreitungszentrum eine wichtige Funktion im Biotopverbund.

Besonders erhaltens- und entwicklungswert ist der Bereich unter der 220 kV-Freileitung, die das Gebiet mittig von Ost nach West durchquert. In der regelmäßig freigeschnittenen Schneise hat sich Wacholderheide tlw. mit Naturverjüngung angesiedelt, auf den dort vorkommenden Dünen finden sich Restheide- und Trockenrasenflächen abwechselnd zu feuchteren Senken. Vorhandene Grünland- und Ackerflächen weisen ein entsprechendes Entwicklungspotential auf.

Seine volle Bedeutung wird dieses Gebiet erst nach Abschluss der Abgrabung und Rekultivierung erlangen.

Die großflächigen Dünenfelder mit ihren Übergängen in Hecken-Feuchtgrünlandbereiche gehören zu den typischen Landschaftselementen des Naturraumes. Sie sind von besonderer Eigenart und prägen in besonderer Weise das Landschaftsbild dieses von Erholungssuchenden stark frequentierten Gebietes.

Insbesondere durch das Bockholter Wochenendhausgebiet liegt eine äußerst intensive Erholungsnutzung des Gebietes vor. Auch Radwanderer und Schiffstouristen aus Rheine besuchen dieses Ausflugsgelände.

Verbote

Es gelten die in Kap. 2.2.0 aufgeführten allgemeinen Verbote.

Darüber hinaus ist es verboten,

1. Gewässer zu düngen, zu kälken oder mechanische, physikalische, chemische oder biologische Veränderungen durchzuführen, die die

Dies gilt nicht für genehmigte Nutzungen von Fischteichen.

- Beschaffenheit der Gewässer negativ beeinflussen;
2. Pflanzenschutz-, Schädlingsbekämpfungs- oder Düngemittel, Salze, Kalk, Gülle oder Klärschlamm außerhalb von Haus- und Hofstellen zu lagern;
 3. Sandtrockenrasen und Heideflächen inklusive der Wacholderpflanzen zu beschädigen, zu fällen, Teile davon auszureißen, auszugraben oder abzutrennen;
 4. außerhalb von Ackerflächen und Hofräumen Silage- oder Futtermieten anzulegen sowie Heu- oder Silageballen dauerhaft zu lagern;

Ausnahme gem. § 34 Abs. 4a LG:

Für die Lagerung von Heu- und Silageballen erteilt die untere Landschaftsbehörde auf Antrag eine Ausnahmegenehmigung für Flächen, die im räumlich funktionalen Zusammenhang mit der Hofstelle stehen.

5. Wildäusungsflächen auf Grünland oder Brachflächen anzulegen;
6. Wild auf Grünland und Brachflächen sowie am und im Gewässer zu füttern;
7. Stillgewässer – kleiner 0,5 ha – fischereilich zu nutzen;
8. das geschützte Gebiet außerhalb der Straßen, befestigten Wege sowie der gekennzeichneten Wanderwege, Park- und Stellplätze zu betreten oder zu befahren;

Mit Brachflächen sind nicht EU-Stilllegungsflächen oder landwirtschaftliche Dauerbrachflächen gemeint.

Die Fischerei umfasst auch den Fischbesatz, das Füttern des Fischbestandes und das Kalken und Düngen des Gewässers. Das Verbot beinhaltet daher auch die v.g. Tätigkeiten.

Die fischereiliche Nutzung vorhandener, genehmigter Fischteiche bleibt von dem Verbot unberührt (vgl. Kap. 2.0 „Nicht betroffene Tätigkeiten“).

Das Betreten oder Befahren des Schutzgebietes durch die Eigentümer oder Bewirtschafter sowie zur Durchführung behördlicher Überwachungsaufgaben und Unterhaltungsmaßnahmen bleibt von dem Verbot unberührt (siehe Kapitel 2. 0 „Nicht betroffene Tätigkeiten“).

unberührt bleiben

Tätigkeiten im Rahmen der ordnungsgemäßigen Ausübung der Land- oder Forstwirtschaft sowie der Jagd oder Fischerei.

9. Hunde frei laufen zu lassen und Hundesport-übungen, -ausbildungen und -prüfungen durchzuführen oder Hundeschlitten zu fahren.

unberührt bleibt

die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und die Ausbildung von Jagdhunden.

Gebote

Es gelten die in Kap. 2.2.0 aufgeführten allgemeinen Gebote.

Darüber hinaus ist es geboten,

1. einen Pflege- und Entwicklungsplan für das Schutzgebiet zu erstellen;
2. Entwicklungsflächen in öffentliches Eigentum zu überführen;
3. die Sand- und Heideflächen offen zu halten und zu vergrößern. Hierzu gehört auch das Freistellen der Wacholder und das Offenhalten kleiner periodischer nährstoffärmer Gewässer;
4. die Freizeitaktivitäten zu ordnen;
5. naturnahe Waldmäntel anzulegen;
6. Müll zu entfernen;
7. Erst- und Wiederaufforstungen mit bodenständigen Gehölzen vorzunehmen;
8. keine Kahlschläge in anderen als Nadelholzbeständen vorzunehmen;

Begriffsbestimmung:

Als Kahlschläge im Sinne dieser Festsetzung gelten Kahlhiebe oder Lichthauungen mit einer Absenkung des Bestockungsgrades unter

Gebote gelten nicht unmittelbar gegenüber dem Einzelnen. Sie sind Hinweise und Vorgaben für Behörden und Institutionen. Falls private Eigentumsflächen betroffen sind, erfolgt die Umsetzung der Gebote nur im Einvernehmen mit den Eigentümern und kann ggf. auf freiwillig geschlossenen Verträgen beruhen.

Um Maßnahmen der Binnendünenentwicklung vorzunehmen und langfristig eine intensivierte Nutzung zu verhindern, ist der Flächenerwerb sinnvolles Instrument.

Zur Erreichung des Schutzzweckes sind besonders die Sand- und Heideflächen zu vergrößern.

Diese Lebensräume sind sehr selten geworden (im Untersuchungsgebiet nehmen sie nur sehr kleine Flächen ein). Sie gehören zu den a priori geschützten Biotopen nach § 62 LG, die Lebensstätten für bedrohte Tier- und Pflanzenarten sind.

Für den Erhalt bestehender Sand- und Heidebiotope ist darauf zu achten, sie von beschattenden Gehölzen freizustellen. Sand- und Heidebiotope (einschließlich Wacholderheiden) sind sehr lichtbedürftig. Bei stärkerer Beschattung leiden selbst die Wacholder und sterben schließlich ab.

Das Gebiet Elter Sand ist ein beliebtes Ausflugsziel. Hier finden sich zahlreiche asphaltierte und nicht befestigte Wege sowie ein dichtes Netz an Reitwegen. Damit das Gebiet seinen Schutzzweck erfüllen kann, ist ein Wegekonzept für das Reiten und die Naherholung zu erstellen und umzusetzen.

Einerseits sollen Waldmäntel vorzugsweise in südexponierten Waldrandlagen, angelegt werden, andererseits im Bereich breiter, stark frequentierter Wegen, um eine Besucherlenkung zu erzielen.

Müll verunstaltet nicht nur optisch die Landschaft, sondern kann auch erheblich schädigende Auswirkungen auf die Umwelt haben. Durch mögliche Freisetzung und Versickerung von Schwermetallen, Salzen und organischen Verbindungen verschiedenster Art werden Böden und Grundwasser kontaminiert. Auch übermäßiger Anfall an Bioelementen belastet die Umwelt, z.B. durch Eutrophierung über den in organischen Abfällen konzentrierten Stickstoff.

Als bodenständige Gehölze werden die Baum- und Straucharten der natürlichen Waldgesellschaften bezeichnet einschließlich der zugehörigen Vorwaldgesellschaften und Übergangsstadien.

- 0,3 auf einer zusammenhängenden Waldfläche von mehr als 0,3 ha.
9. eine naturnahe Gewässergestaltung vorzunehmen;
10. Wiedervernässung vorzunehmen;
11. einen Wall zum angrenzenden Acker anzulegen;
12. Heideflächen zu vergrößern;
13. Hecken anzupflanzen;
14. Ackerland in Grünland umzuwandeln;
15. kleine nährstoffarme Stillgewässer mit Resten typischer Vegetation (Strandlingsgesellschaften) durch geeignete Maßnahmen wie die Schaffung neuer Pionierflächen zu optimieren.
- Die Teiche im Gebiet (Jagdteiche benachbart zum N10) weisen z.T. steile Böschungskanten auf, die für Amphibien eine Barriere darstellen. Um die Habitatansprüche der Amphibien zu erfüllen, soll die Uferlinie möglichst flach, langgezogen und vielgestaltig sein. Dies lässt sich durch die Anlage von kleinen Buchten, Halbinseln und Inseln erreichen.*
- Zur Verbesserung der Lebensbedingungen des Feuchtgrünlandes, der Röhrichte der aquatischen Lebensräume sowie des Bruchwaldrestes ist eine Wiedervernässung trockengelegter Bereiche anzustreben.*
- Mit diesem Gebot sollen Gefahren des Nährstoff- und Herbizideintrages aus den angrenzenden Ackerflächen entgegengewirkt werden. Wallartige Aufschüttungen haben sich als wirkungsvolle Puffer erwiesen.*
- Zur Vergrößerung der Heideflächen sind die Kiefern zu beseitigen*
- Das Gebot soll der Ruhigstellung des Gebietes dienen sowie einen Puffer vor Einträgen aus den angrenzenden Ackerflächen darstellen.*
- Ziel ist eine Vergrößerung der Grünlandflächen im Bereich der Abgrabung, besonders für die Wiesenvögel. Außerdem kann durch diese Maßnahme die Eutrophierungsgefahr für die schützenswerten Biotope herabgesetzt werden, da Grünländer i.d.R. weniger gedüngt werden und einer geringeren Nährstoffauswaschungsgefahr unterliegen als Ackerflächen.*

L 6 Sinninger Wald

Schutzzweck

Das Landschaftsschutzgebiet wird festgesetzt

- a) zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes. Darunter fällt insbesondere die Erhaltung und Entwicklung eines Binnendünenkomplexes mit naturnahen Waldbereichen und Trockenrasen sowie die Entwicklung naturnaher Waldgesell-

Am Siedlungsrand von Emsdetten-Sinningen liegt ein bewaldeter Dünenkomplex. Er hat eine Flächengröße von ca. 41 ha. Dieser ist überwiegend mit Kiefern bestockt, in Randbereichen sind Eiche und Birke im Mischwald vertreten. Kleinfächig treten besonders an Waldrändern Trockenrasen mit Sandsegge und Rotem Straußgras, teilweise auch Silbergrasfluren auf, die jedoch durch Gartenabfälle und Erholungssuchende stark geschädigt sind.

Wenngleich die Dünen im gesamten Schutzgebiet nur schwach ausgebildet sind, besteht ein Entwicklungspotential zur naturnahen Umgestaltung des Waldes. Hier ist insbesondere das Lebensraumpotential aufgrund der Komplexbildung mit dem NSG Emsaue und zwei großen Abgrabungsgewässern wertbestimmend. Die Trockenrasen bedürfen der Sicherung und Entwicklung.

schaften;

- b) wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Gebietes;
- c) wegen seiner besonderen Bedeutung für die Erholung.

Die Binnendünen tragen in Verbindung mit einer hohen Biotopvielfalt in diesem Gebiet zur besonderen Eigenart und Schönheit bei.

Durch die räumliche Nähe zu Sinnen und Emsdetten handelt es sich um ein intensiv zur Erholung genutztes Gebiet. Zahlreiche Wege und Pfade belegen die Nutzung durch Spaziergänger, Jogger und Badende. Die Baggerseen und die Anbindung an das NSG Emsaue (Rundwanderung über Fußgängerbrücke „Reinermann Steg“) bieten eine vielgenutzte Naherholungsstrecke für die Emsdettener Bevölkerung. Zahlreiche Wochenend- und Wohnhäuser im Gebiet und ein bestehender Hundeübungsplatz führen ebenfalls zur erhöhten Frequenzierung.

Verbote

Es gelten die in Kap. 2.2.0 aufgeführten allgemeinen Verbote.

Gebote

Es gelten die in Kap. 2.2.0 aufgeführten allgemeinen Gebote.

Gebote gelten nicht unmittelbar gegenüber dem Einzelnen. Sie sind Hinweise und Vorgaben für Behörden und Institutionen. Falls private Eigentumsflächen betroffen sind, erfolgt die Umsetzung der Gebote nur im Einvernehmen mit den Eigentümern und kann ggf. auf freiwillig geschlossenen Verträgen beruhen.

Darüber hinaus ist es geboten,

1. einen Pflege- und Entwicklungsplan für das Schutzgebiet zu erstellen;
2. die Freizeitaktivitäten zu ordnen;
3. naturnahe Waldmäntel anzulegen;
4. Erst- und Wiederaufforstungen mit bodenständigen Gehölze vorzunehmen;
5. keine Kahlschläge in anderen als Nadelholzbeständen vorzunehmen;

Die Erholungssuchenden sollen gezielt auf bestimmten Wegen gehalten und an empfindlichen Bereichen vorbeigeführt werden. Die Nutzung für die Hundeausbildung sollte auf einen Standort außerhalb des Schutzgebietes verlagert werden.

Einerseits sollen Waldmäntel vorzugsweise in südexponierten Waldrandlagen angelegt werden, andererseits im Bereich breiter, stark frequentierter Wege, um eine Besucherlenkung zu erzielen.

Als bodenständige Gehölze werden die Baum- und Straucharten der natürlichen Waldgesellschaften bezeichnet, einschließlich der zugehörigen Vorwaldgesellschaften und Übergangsstadien.

Begriffsbestimmung:

Als Kahlschläge im Sinne dieser Festsetzung gelten Kahlhiebe oder Lichthauungen mit einer Absenkung des Bestockungsgrades unter 0,3 auf einer zusammenhängenden Waldfläche von mehr als 0,3 ha.

6. die Trockenrasen offen zu halten und zu vergrößern;
7. Müll zu entfernen.

Dies erfordert den Schutz der Bereiche vor Erholungssuchenden und der Deponierung von Gartenabfällen. Angrenzende Waldbestände sind aufzulichten bzw. freizustellen.

Müll verunstaltet nicht nur optisch die Landschaft, sondern kann auch erheblich schädigende Auswirkungen auf die Umwelt haben. Durch mögliche Freisetzung und Versickerung von Schwermetallen, Salzen und organischen Verbindungen verschiedenster Art werden Böden und Grundwasser kontaminiert. Auch übermäßiger Anfall an Bioelementen belastet die Umwelt, z.B. durch Eutrophierung über den in organischen Abfällen konzentrierten Stickstoff.

L 7 Ortheide

Das Gebiet liegt links der Ems zwischen Mesum und Emsdetten. Es hat eine Flächengröße von ca. 137 ha. Der flache Binnendünenkomplex ist überwiegend bewaldet. Hier dominiert die Kiefer, wobei sowohl artenarme Stangenholzbestände als auch Kiefern-mischwälder mit höherem Laubholzanteil vorkommen. Daneben treten z.T. naturnahe Birken-Eichenwälder auf, in denen die Stieleichen stellenweise starkes Baumholz erreichen. Südwestlich der Wassergewinnungsanlage stockt am Fuße von Dünen ein Pappelwald.

Das Gebiet wird im westlichen Teil von einem kleinen Bach durchquert (vgl. L 11 Hummersbach). Kleinflächig haben sich an Wegrändern Trockenrasen mit der Sandsegge als dominanter Art ausgebildet, wobei die Sandsegge auch stellenweise flächendeckend in den bewaldeten Bereichen vorkommt. In Teilbereichen des Birken-Eichenwaldes kommt Wacholder vor. Dieser ist jedoch infolge der starken Beschattung sehr stark degeneriert. Das gesamte Gebiet wird von einem dichten, nicht ausgeschilderten Reitwegenetz durchzogen und teilweise stark beeinträchtigt.

Innerhalb des Schutzgebietes liegt das Wasserwerk Ortheide der Stadtwerke Emsdetten.

Schutzzweck

Das Landschaftsschutzgebiet wird festgesetzt

- a) zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes. Darunter fällt insbesondere die Erhaltung und Entwicklung eines Binnendünenkomplexes mit naturnahen Waldbereichen und Trockenrasen sowie die Entwicklung naturnaher Waldgesellschaften;
- b) wegen der Nutzungsfähigkeit des Naturgutes Wasser für die Trinkwassergewinnung;

Die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes in diesem Raum wird wesentlich bestimmt durch:

- die Flugsandrücken mit Trockenrasen und Rest-Heideflächen,
- die Waldgebiete,
- die rinnenartigen Niederungen mit Feuchtgrünlandern.

Reste von Trockenrasen und trockener Heide kommen im Bereich der dünenartiger Strukturen zwischen Feldgehölzen und Wäldern sowie an deren Rändern vor. Sie stellen wertvolle Biotope mit hohem Entwicklungspotential dar.

Von großer Bedeutung für die Allgemeinheit ist auch die Erhaltung der Nutzungsfähigkeit des Naturgutes Wasser. Der Raum hat eine wichtige Bedeutung für die Trinkwassergewinnung. Die in diesem Raum vorherrschenden durchlässigen Sandböden eignen sich be-

- c) wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes;
- d) wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung.

sonders für die Grundwassergewinnung (Wasserwerk Ortheide).

Das Gebiet besitzt einen hohen landschaftsästhetischen Wert.

Die Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes werden bestimmt durch den vielfältigen Wechsel von Wald-Grünlandstrukturen, die von großflächigen Ackerschlägen unterbrochen werden. Hierzu tragen die vor- und zurückspringenden Waldränder mit z.T. auffälligen Böschungen flacher Dünenbereiche und die z.T. noch vorhandenen unbefestigten geschwungenen Sandwege bei. Diese Strukturen repräsentieren zusammen mit den durch Hecken und Baumreihen parzellierten Grünland- und Ackerflächen das typische Bild des Sand-Münsterlandes .

Das abwechslungsreiche Erscheinungsbild der Landschaft, die räumliche Nähe zur Stadt Emsdetten und die gute Erschließung des Gebietes mit vielen Wirtschaftswegen, die teilweise zu Radrouten und Wanderwegen gehören, machen das Gebiet für die Erholung attraktiv. Der Bereich wird – allerdings zur Zeit ungeordnet – intensiv von Reitern genutzt.

Verbote

Es gelten die in Kap. 2.2.0 aufgeführten allgemeinen Verbote.

Gebote

Es gelten die in Kap. 2.2.0 aufgeführten allgemeinen Gebote.

Darüber hinaus ist es geboten,

1. die Trockenrasen offen zu halten und zu vergrößern;
2. die Freizeitaktivitäten zu ordnen.

Gebote gelten nicht unmittelbar gegenüber dem Einzelnen. Sie sind Hinweise und Vorgaben für Behörden und Institutionen. Falls private Eigentumsflächen betroffen sind, erfolgt die Umsetzung der Gebote nur im Einvernehmen mit den Eigentümern und kann ggf. auf freiwillig geschlossenen Verträgen beruhen.

Dies erfordert den Schutz der Bereiche vor Erholungssuchenden und der Deponierung von Gartenabfällen. Angrenzende Waldbestände sind aufzulichten bzw. freizustellen.

Das Gebiet Ortheide ist ein beliebtes Ausflugsziel. Hier finden sich zahlreiche Wege sowie ein dichtes Netz an Reitwegen. Damit das Gebiet seinen Schutzzweck erfüllen kann, ist ein Wegekonzept für das Reiten und die Naherholung zu erstellen und umzusetzen.

L 8 Emslandschaft bei Mesum

Rund um die Gaststätte Hohe Heide befindet sich ein strukturreicher Wald-Acker-Grünlandkomplex mit einer Flächengröße von ca. 23 ha. Das Gebiet grenzt unmittelbar an das Naturschutzgebiet Emsaue. Es handelt sich um einen stark durch Erholungssuchende frequentierten Bereich, da dieser ein Ausflugsziel für Wanderer, Radfahrer und Bootsfahrer von Rheine darstellt. Eine Teilfläche (Acker, Grünland) ragt in das NSG Emsaue hinein.

Schutzzweck

Das Landschaftsschutzgebiet wird festgesetzt

- a) zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes. Darunter fällt insbesondere die Erhaltung eines naturnahen Wald-Acker-Grünlandkomplexes angrenzend zum Naturschutzgebiet Emsaue;
- b) wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes;
- c) wegen ihrer Bedeutung für die Erholung.

Das Gebiet besitzt einen hohen landschaftsästhetischen Wert, der sowohl in der Vielfalt als auch in der Eigenart begründet ist. Dieser wird bestimmt durch den vielfältigen Wechsel von Wald-Acker- und Grünlandstrukturen. Es handelt sich um einen reich gegliederten Komplex im Übergang zwischen der Emsaue und der angrenzenden offenen Eschbodenlandschaft.

Das Gebiet wird von den Mesumer Bürgern ebenso wie von anderen Freizeitnutzern zur Erholung aufgesucht.

Verbote

Es gelten die in Kap. 2.2.0 aufgeführten allgemeinen Verbote.

Gebote

Es gelten die in Kap. 2.2.0 aufgeführten allgemeinen Gebote.

Darüber hinaus ist es geboten,

1. die Freizeitaktivitäten zu ordnen.

Gebote gelten nicht unmittelbar gegenüber dem Einzelnen. Sie sind Hinweise und Vorgaben für Behörden und Institutionen. Falls private Eigentumsflächen betroffen sind, erfolgt die Umsetzung der Gebote nur im Einvernehmen mit den Eigentümern und kann ggf. auf freiwillig geschlossenen Verträgen beruhen.

Das Gebiet ist ein beliebtes Ausflugsziel. Damit das Gebiet seinen Schutzzweck erfüllen kann, ist ein Wegekonzept für die Naherholung zu erstellen und umzusetzen.

Fließgewässer-Landschaftsschutzgebiete

2.2.2 Allgemeine Festsetzungen für die Landschaftsschutzgebiete L 9 bis L 15 (Fließgewässer- Landschaftsschutzgebiete)

Schutzzweck

Der Schutzzweck gem. § 20 LG wird für jedes Schutzgebiet gesondert angegeben.

Verbote

Die folgenden Verbote gelten nur für die Landschaftsschutzgebiete L 9 bis L 15. Es handelt sich hierbei um Landschaftsschutzgebiete, die vorwiegend dem Schutz der Fließgewässer und ihrer Auen dienen. Fließgewässer und ihre Auen haben als Lebensadern der Natur eine herausgehobene Bedeutung für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und in der Regel auch für die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft. Entsprechend wurde hier ein Verbotskatalog festgesetzt, der teilweise über den der übrigen Landschaftsschutzgebiete (L 1 bis L 8, vgl. Kap. 2.2.0 und 2.2.1) hinausgeht.

In dem Landschaftsschutzgebiet sind gemäß § 34 Abs. 2 LG alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern können oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

Deshalb ist es verboten,

1. bauliche Anlagen zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn dafür keine Planfeststellung, Genehmigung oder Anzeige erforderlich ist;

Begriffsbestimmung:

Bauliche Anlagen im Sinne dieses Landschaftsplans sind die in § 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung (BauO NW) definierten Anlagen und

- Landungs-, Boots- und Angelstege,
- Einfriedigungen,
- am Ufer oder auf dem Grund eines Gewässers verankerte Fischzuchtanlagen.

unberührt bleibt

die Errichtung von ortsüblichen Weidezäunen und Forstkulturzäunen, sofern keine Befestigung an Bäumen erfolgt.

Ausnahme gem. § 34 Abs. 4a LG:

Melkstände oder ortsübliche Viehhütten sowie die dafür notwendigen Strom- oder Wasserleitungen dürfen unter Beachtung des Schutzzwecks errichtet werden, wenn die Baumaßnahmen der unteren Landschaftsbehörde angezeigt werden und diese nicht innen eines

Nach § 2 der z. Zt. geltenden Fassung der BauO NW sind bauliche Anlagen „mit dem Erdboden verbundene, aus Bauprodukten hergestellte Anlagen. Eine Verbindung mit dem Erdboden besteht auch dann, wenn die Anlage durch eigene Schwere auf dem Erdboden ruht oder auf ortsfesten Bahnen begrenzt beweglich ist oder wenn die Anlage nach ihrem Verwendungszweck dazu bestimmt ist, überwiegend ortsfest benutzt zu werden.“ Darüber hinaus gelten nach der BauO NW als bauliche Anlagen:

1. Aufschüttungen und Abgrabungen,
2. Lager- Abstell- und Ausstellungsplätze,
3. Camping- und Wochenendplätze,
4. Sport- und Spielflächen,
5. Stellplätze,
6. Gerüste,
7. Hilfseinrichtungen zur statischen Sicherung von Bauzuständen.

Die unter dem Bauverbot zusätzlich aufgeführten Anlagen gelten als bauliche Anlagen im Sinne dieses Landschaftsplans.

Monats hiergegen Bedenken erhebt.

2. Verkehrsanlagen oder deren Nebenanlagen, Plätze und Wege anzulegen oder auszubauen, auch wenn dafür keine Genehmigung, Planfeststellung, sonstige behördliche Entscheidung oder Anzeige erforderlich ist;

Ausnahme gem. § 34 Abs. 4a LG:

Geeignete Materialien oder Bodenbestandteile dürfen zur Instandsetzung unbefestigter Wege eingebracht werden, wenn Art und Einbringungsort der unteren Landschaftsbehörde angezeigt werden und diese nicht binnen eines Monats hiergegen Bedenken erhebt.

3. Bäume, Sträucher oder sonstige wildwachsende Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben, zu fällen oder Teile davon abzutrennen (dazu gehört auch das Sammeln von Beeren und Pilzen).

Als Beschädigung gilt auch das Verletzen des Wurzelwerks und jede andere Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum nachteilig zu beeinflussen;

Ausnahme gem. § 34 Abs. 4a LG:

Die Nutzung von Einzelbäumen, Baumgruppen oder Baumreihen ist zulässig, wenn die Maßnahme mit dem Schutzzweck zu vereinbaren ist, der unteren Landschaftsbehörde angezeigt wird und diese nicht binnen eines Monats hiergegen Bedenken erhebt.

Unzulässig ist damit auch die Anlage befestigter Feld- und Waldwege oder der Ausbau unbefestigter Wege, wie z.B. durch das Befestigen mit Bauschutt, Schotter oder sonstigen landschaftsfremden Stoffen.

Der Straßenkörper vorhandener Straßen im Sinne des § 2 Straßen- und Wegegesetz NW (dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straßen und Wege) ist von den textlichen Festsetzungen ausgenommen (Erlass des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten NW vom 5.2.1985 - Az.: IV B 5 - 1.06.00; vgl. Kap. 2.0).

Das Einbringen von Materialien oder Bodenbestandteilen, auch für so begrenzte Maßnahmen wie das Verfüllen von Wegespuren zur Ausbesserung von Wegen, kann zu Beeinträchtigungen des Schutzzwecks führen (z.B. Eutrophierung oder Zerstörung bedeutsamer Kleinhabitate).

Unberührt bleibt die ordnungsgemäße Unterhaltung befestigter Wege und Plätze (vgl. Kapitel 2.0 Ziffer 2).

unberührt bleiben

- Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Nutzflächen und von Wald sowie die Imkerei in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang und
 - die fachgerechte Pflege und Nutzung von Hecken, Feld- und Ufergehölzen.
4. wildlebende Tiere zu füttern, ihnen nachzustellen, sie zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten.

Einzelbäume, Baumgruppen oder Baumreihen sind wesentlich für die Erhaltung von Lebensgemeinschaften bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten und tragen in erheblichem Maße zur besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit des Schutzgebietes bei-

Durch die nebenstehende Ausnahmeregelung kann im Einzelfall die Nutzung dieser Gehölzstrukturen zugelassen werden, wenn diese Tätigkeit dem Schutzzweck nicht entgegensteht.

Unzulässig ist die Nutzung von Gehölzen aus Alleen.

Dies umfasst auch die Nutzung von Überhältern oder Altbäumen in Hecken, Feld- oder Ufergehölzen sowie das ordnungsgemäße Zurückschneiden von Gehölzen zum Freihalten landwirtschaftlicher Nutzflächen oder Verkehrswege.

Sofern ein starker Rückschnitt von Hecken oder Randgehölzen anderer Landschaftselemente erforderlich ist, sollten diese vorrangig „auf den Stock gesetzt“ werden, um unnatürliche Deformationen der Gehölze zu vermeiden. Dabei sollten in der Regel Überhälter erhalten werden, sofern nicht besondere funktionale Gründe, wie z.B. bei Windschutzhecken, gegeben sind.

Das Anfüttern von Tieren in und an Gewässern ist laut Fütterungsverordnung vom 23.01.1998 verboten.

Puppen, Larven, Eier oder andere Entwicklungsformen sowie Nester oder andere Brut- oder Lebensstätten wildlebender Tiere dürfen weder fortgenommen noch beschädigt, die Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten solcher Tiere durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen nicht gestört werden;

unberührt bleiben

- die ordnungsgemäße Ausübung der land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung;
 - die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Maßnahmen des Jagdschutzes gem. § 23 Bundesjagdgesetz i.V. mit § 25 Abs. 1 Landesjagdgesetz;
 - die ordnungsgemäße Ausübung der fischereilichen Nutzung.
5. Gewässer anzulegen, fließende oder stehende Gewässer einschl. deren Ufer und Quellbereiche zu beseitigen oder zu verändern und die Grundstücke, auf denen diese liegen, zu Erholungszwecken zu nutzen;
 6. Gewässer zu düngen, zu kälken oder mechanische, physikalische, chemische oder biologische Veränderungen durchzuführen, die die Beschaffenheit der Gewässer negativ beeinflussen;

7. Pflanzenschutz-, Schädlingsbekämpfungs- oder Düngemittel, Salze, Kalk, Gülle oder Klärschlamm zu lagern, außerhalb von Ackerflächen und Hofräumen Silage- oder Futtermieten anzulegen sowie Heu- oder Silageballen dauerhaft zu lagern;

unberührt bleibt

die Lagerung einer Silage (Trockenmasse \geq 27 %) auf dem Flurstück 58, Flur 21, Gemarkung Elte auf der bachabgewandten Seite am Engbertsweg.

8. offene Viehtränken an Gewässern anzulegen oder dem Vieh Zugang zum Gewässer zu ermöglichen;
9. Entwässerungs- oder andere, den Wasserhaushalt oder den Wasserchemismus verändernde Maßnahmen durchzuführen;

unberührt bleibt

die Unterhaltung und Instandsetzung oder Erneuerung bestehender Dränagen wie auch Maßnahmen zur Gewässerunterhaltung;

Genehmigte Fischteiche oder rechtmäßig vorhandene Erholungseinrichtungen und -nutzungen bleiben von diesem Verbot unberührt (vgl. Kapitel 2.0 „Allgemeine Festsetzungen und Erläuterungen“). Gleches gilt für gesetzlich vorgeschriebene Maßnahmen (vgl. Nr. 3 „Nicht betroffene Tätigkeiten“).

Dies gilt nicht für genehmigte Nutzungen von Fischteichen.

Das gilt z.B. für die Neuanlage von Gräben oder Dränen.

10. Erstaufforstungen vorzunehmen sowie Weihnachtsbaum- und Schmuckkreisigkulturen oder Baumschulen anzulegen;

Ausnahme gem. § 34 Abs. 4a LG:

Für Erstaufforstungen erteilt die untere Landschaftsbehörde auf Antrag eine Ausnahmege-nehmigung, wenn die Maßnahmen mit dem Schutzzweck zu vereinbaren sind.

11. im Wald Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmittel anzuwenden oder Düngemittel (mit Ausnahme der Bodenschutzkalkung) auszubringen sowie die chemische Behandlung von Holz oder anderen Produkten im Schutzgebiet vorzunehmen;

12. Wildäusungsflächen auf Grünland oder Brachflächen anzulegen;

13. Wild auf Grünland und Brachflächen sowie am und im Gewässer zu füttern;

14. jagdliche oder fischereiliche Anlagen und Einrichtungen, wie z.B. Jagdkanzeln, Ansitzleitern, Wildfütterungsanlagen oder Entenhütten zu errichten;

Ausnahme gem. § 34 Abs. 4a LG:

Wildfütterungsanlagen dürfen unter Beachtung des Schutzzwecks errichtet werden, wenn Art und Standort der unteren Landschaftsbehörde angezeigt werden und diese nicht binnen eines Monats hiergegen Bedenken erhebt.

15. Stillgewässer -kleiner 0,5 ha- fischereilich zu nutzen;

Für die hier festgesetzten Fließgewässer-Landschaftsschutzgebiete trägt ein kleinerräumiger Wechsel von bewaldeten und offenen Bereichen dazu bei, dass sich eine höhere Biotopvielfalt als Lebens- und Vernetzungsraum für Pflanzen und Tiere etabliert.

16. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Sprengungen sowie andre, die Bodengestalt verändernde Maßnahmen durchzuführen;

17. Leitungen aller Art einschließlich Fernmelde-einrichtungen anzulegen oder zu ändern;

Ausnahme gem. § 34 Abs. 4a LG:

Strom- oder Wasserleitungen für Melkstände oder Viehhütten dürfen ausnahmsweise unter Beachtung des Schutzzwecks errichtet werden, wenn die Baumaßnahmen der unteren Landschaftsbehörde angezeigt werden und diese nicht binnen eines Monats hiergegen

Mit Brachflächen sind nicht EU-Stilllegungsflächen oder landwirtschaftliche Dauerbrachflächen gemeint.

Vorhandene genehmigte jagdliche Einrichtungen genießen Bestandsschutz.

In Notzeiten ist eine Wildfütterung zulässig. Ort, Zahl und Art notwendiger Fütterungsanlagen sind mit der unteren Landschaftsbehörde und unteren Jagdbehörde abzustimmen.

Die Fischerei umfasst auch den Fischbesatz, das Füttern des Fischbestandes und das Kalken und Düngen des Gewässers. Das Verbot beinhaltet daher auch die v.g. Tätigkeiten.

Die fischereiliche Nutzung vorhandener, genehmigter Fischteiche bleibt von dem Verbot unberührt.

Die Änderung oder Neuanlage von Fernmeldelinien auf oder in öffentlichen Verkehrswegen im Sinne des Telekommunikationsgesetzes bleibt von dem Verbot unberührt.

Bedenken erhebt.

unberührt bleibt

die Verlegung unterirdischer Leitungen in Geh- und Radwegen und in der Fahrbahn von Straßen und Wegen, sofern schützenswerter Aufwuchs bzw. Bäume weder unmittelbar noch mittelbar beeinträchtigt werden.

18. Verkaufsbuden oder Stände aufzustellen;

19. Werbeanlagen, Werbemittel, Warenautomaten, Schilder oder Beschriftungen zu errichten, anzubringen oder zu ändern;

unberührt bleibt

die Erneuerung bestehender Hinweistafeln in der bisherigen Art und Größe sowie das Errichten oder Anbringen von Schildern oder Beschriftungen durch Behörden, soweit sie ausschließlich auf den Schutz des Gebietes hinweisen oder als Orts- und Verkehrshinweise oder Wegemarkierungen dienen. Ebenso unberührt bleibt das Errichten und Anbringen von gesetzlich vorgeschriebenen Schildern.

20. Zelte oder andere dem zeitweiligen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen aufzustellen, Fahrzeuge oder Wohnwagen abzustellen;

21. das geschützte Gebiet außerhalb der Straßen, befestigten Wege sowie der gekennzeichneten Wanderwege, Pfade, Park- und Stellplätze zu betreten oder zu befahren;

unberührt bleiben

Tätigkeiten im Rahmen der ordnungsgemäßigen Ausübung der Land- oder Forstwirtschaft sowie der Jagd oder Fischerei.

22. außerhalb von Straßen und befestigten oder gekennzeichneten Wegen zu reiten;

Das Betreten oder Befahren des Schutzgebietes durch die Eigentümer oder Bewirtschafter sowie zur Durchführung behördlicher Überwachungsaufgaben und Unterhaltungsmaßnahmen bleibt von dem Verbot unberührt (siehe Kapitel 2.0 „Nicht betroffene Tätigkeiten“). Die Befahrung der Gewässer mit Booten ist mit diesem Verbot ebenfalls untersagt.

23. Hunde frei laufen zu lassen und Hundesportübungen, -ausbildungen und -prüfungen durchzuführen;

Gemäß § 54 a LG ist das Reiten in Natur- und Landschaftsschutzgebieten sowie innerhalb geschützter Landschaftsbestandteile außerhalb von Straßen und Wegen verboten. Die Kennzeichnung erfolgt in Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde.

unberührt bleibt

die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, sowie die Jagdhundeausbildung, die der Eigenjagdbesitzer oder Jagdausübungsberechtigte an seinen eigenen Hunden durchführt, soweit diese außerhalb der Brutzeit (15.03.-15.07.) erfolgt.

Die Ausbildung von Jagdhunden soll in den relativ schmalen sensiblen Fließgewässer-Landschaftsschutzgebieten unterbleiben, um eine weitgehende Ungestörtheit der Gebiete zu gewährleisten. Die Ausbildung der Jagdhunde des Eigenjagdbesitzers oder Jagdausübungsberechtigten stellt eine relativ geringe Beeinträchtigung dar. Sie ist vergleichbar mit der Beeinträchtigung, die durch die Jagdausübung selbst erfolgt.

24. Anlagen des Luft- und Modellflugsports zu errichten sowie mit Modellflugzeugen, Flugdrachen, Ultraleichtflugzeugen, Gleitschirmen und Ballons zu starten oder zu landen, falls der Ort der Landung vorausbestimmt ist, oder das Gebiet mit Flugmodellen zu überfliegen, ferner Motorsport oder Modellsport jeglicher Art zu betreiben;
25. Einrichtungen für den Schießsport aufzustellen oder anzulegen sowie diese Sportarten zu betreiben;
26. außerhalb der Hofräume und Hausgrundstücke zu baden, Gewässer mit Modellbooten zu befahren, Feuer zu machen oder zu grillen;
27. Abfälle, Schutt oder Bodenbestandteile sowie andere landschaftsfremde flüssige oder feste Stoffe oder Gegenstände, die geeignet sind, das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt zu beeinträchtigen oder zu gefährden, einzubringen oder zu lagern;

unberührt bleibt

der ordnungsgemäße Einsatz von landwirtschaftlichen Dünge-, Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft auf den bewirtschafteten Flächen, soweit dieser Landschaftsplan keine anderen Regelungen enthält.

Gebote

In den Landschaftsschutzgebieten L 9 bis L 15 ist es geboten

1. Uferrandstreifen nach den Vorgaben des Uferrandstreifenprogramms zu extensivieren;

Nach heutiger Rechtsauffassung entfalten Gebote keine unmittelbare Wirkung gegenüber dem Einzelnen, sondern bedürfen zur Umsetzung eines gesonderten Verwaltungsaktes (z.B. über den Abschluss freiwilliger Verträge, dem die Eigentümer zustimmen müssen).

Falls private Eigentumsflächen betroffen sind, erfolgt die Umsetzung der Gebote nur im Einvernehmen mit den Eigentümern und kann ggf. auf freiwillig geschlossenen Verträgen beruhen.

Grundsätzlich wird hiermit jedoch ein Hinweis für notwendige Tätigkeiten gegeben, die einer Umsetzung durch den Kreis Steinfurt bedürfen oder auch Hinweise geben für sinnvolle Kompensationsmaßnahmen anderer Stellen und Institutionen.

Die Zuflüsse zur Ems sind Teil der Kulisse des Uferrandstreifenprogramms. Landwirte können daher in 5-Jahres-Verträgen Uferrandstreifen von mindestens drei bis höchstens 30 Meter Breite – gemessen von der ehemaligen Bewirtschaftungsgrenze – anlegen. Dieses wird mit Landesmitteln gefördert. Bei Vertragsabschluss verpflichtet sich der Landwirt im Wesentlichen zur Begrünung der Fläche unter Verzicht auf Beweidung, Pflanzenschutz- und Düngemitteln. Anträge werden über die zuständigen Kreisstellen der Landwirtschaftskammer gestellt (Grünes Zentrum in Saerbeck).

2. das Grünland auf vertraglichem Wege zu erhalten und zu extensivieren;

Die bachbegleitenden Grünlandflächen sind typische Nutzungsformen der Gewässerauen. Hier finden sich teilweise sehr kleinräumig wertvolle Pflanzengesellschaften und Tierarten. Die Erhaltung und Extensivierung des Grünlandes sollte über den freiwilligen Abschluss von Bewirtschaftungsverträgen nach dem Kreiskulturlandschaftsprogramm erfolgen.

3. Acker in Grünland umzuwandeln;

Ziel ist die Erhöhung des Grünlandanteils in den Schutzgebieten im Bereich der Fließgewässerauen. Die dort typischen Feuchtgrünlandflächen sollen durch die Umwandlung von Acker in Grünland auf vertraglichem Wege (Kreiskulturlandschaftsprogramm) wiederhergestellt werden.

4. den beabsichtigten Umbruch von Grünlandflächen durch den Eigentümer bzw. Bewirtschafter gegenüber der unteren Landschaftsbehörde anzugezeigen.

Innerhalb einer Frist von 3 Monaten informiert die untere Landschaftsbehörde den Eigentümer bzw. Bewirtschafter über die aktuellen Möglichkeiten des Naturschutzes (z.B. Verträge, Ankauf, Austausch). Kommt es innerhalb dieser Frist zu keiner Einigung, hat die untere Landschaftsbehörde automatisch dem beabsichtigten Grünlandumbruch zugestimmt;

Ziel dieser Festsetzung ist, die untere Landschaftsbehörde über einen geplanten Umbruch von Grünlandflächen in Kenntnis zu setzen, damit sie den Eigentümer bzw. Bewirtschafter über die aktuellen Möglichkeiten des Vertragsnaturschutzes informiert und das Grünland im Wege vertraglicher Vereinbarungen, ggf. auch der Anpachtung oder des Ankaufs erhalten bleibt. Der Vertragsabschluss ist freiwillig.

Die Regelungen des § 62 LG (gesetzlich geschützte Biotope) bleiben unberührt.

5. abschnittsweise naturnahe Ufergehölzstreifen zu entwickeln;

Ihre Funktionen als wichtige Biotopverbundelemente (Lebensadern der Natur) können Fließgewässer ganzheitlich nur erfüllen, sofern naturnahe Bedingungen von der Quelle bis zur Mündung gegeben sind. Entsprechend dringend ist es geboten, für naturferne (begradigte, ausgebaute oder verrohrte) Fließgewässerabschnitte Renaturierungsmaßnahmen auf der Grundlage eines mit allen Betroffenen abgestimmten Entwicklungskonzeptes durchzuführen.

6. Renaturierungsmaßnahmen für naturferne Fließgewässerabschnitte durchzuführen;

7. naturferne Gehölze in bodenständige Gehölzbestände umzuwandeln;

8. Hecken oder Randgehölze anderer Landschaftselemente, die zum Freihalten landwirtschaftlicher Nutzflächen stark zurückgeschnitten werden müssen, vorrangig auf den Stock zu setzen, um unnatürliche Deformationen der Gehölze zu vermeiden. Sofern nicht besondere funktionale Gründe gegeben sind, wie z.B. bei Windschutzhecken, sind Überhälter zu erhalten;

9. Hecken sukzessive 'Auf den Stock zu setzen', nach Möglichkeit abschnittsweise alle 6 bis 12 Jahre. Je nach Gegebenheiten sind Überhälter zu belassen;

10. die Unterhaltung der Fließgewässer in naturnaher Art und Weise unter Beachtung der

Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes und des Landeswassergesetzes sowie der 'Richtlinie für naturnahen Ausbau und Unterhaltung' (MBL. NW 1989 S. 1263) und des Runderlasses des MURL vom 26.11.1984, 'Naturschutz und Landschaftspflege in wasserrechtlichen Verfahren und bei wasserwirtschaftlichen Maßnahmen' durchzuführen;

11. Obstwiesen/-weiden zu pflegen und zu unterhalten, wobei insbesondere der turnusgemäße Obstbaumschnitt durchzuführen ist. Abgängige Bäume sind nachzupflanzen;
12. die Unterhaltung von Sand- und Grünwegen (unbefestigte Wege, die vollständig oder in großen Bereichen mit Vegetation bewachsen sind) sowie die damit zusammenhängenden Maßnahmen wie das Einbringen von Boden, Schotter oder anderen Baumaterialien mit der unteren Landschaftsbehörde abzustimmen;
13. Zeit und Umfang von Maßnahmen, die dem Schutzzweck zuwiderlaufen können, mit der unteren Landschaftsbehörde abzustimmen.

2.2.3 Besondere Festsetzungen für einzelne Landschaftsschutzgebiete (Fließgewässer-Landschaftsschutzgebiete)

Tab. 4: Übersicht der Landschaftsschutzgebiete (Fließgewässer-Landschaftsschutzgebiete) nach § 21 LG im Landschaftsplan IV EMSAUE-NORD

Nr.	Name	bisheriger Schutzstatus	Flächengröße (in ha)
L 9	Flussschlinge Heine		13,7
L 10	Elter Mühlenbach und Flöddergraben		28,6
L 11	Hummertsbach	Tlw. geschützt als Teilfläche des LSG Emslandschaft durch VO der Bez.Reg. vom 14. Feb. 1969	8,5
L 12	Köttelbecke		10,9
L 13	Frischhofsbach bei Schulte Höping		5,6
L 14	Wambach an der Emsaue		0,2
L 15	Randelbach	Geschützt als Teilfläche des LSG Bentlage-Hengemühle durch VO der Bez.Reg. vom 14. Feb. 1969	36,0

L 9 Flussschlinge Heine

Nördlich der B 475 in Heine befindet sich eine ehemalige Flussschlinge der Ems (Flächengröße ca. 13,7 ha). Von den vormals durchgängigen Geländekanten und feuchten Niederungszonen sind nur noch Reste erhalten. Neben z.T. mit Obstgehölzen durchsetzten Fettweiden herrschen Ackerflächen vor. Außerdem kommt noch eine Feuchtgrünlandbrache vor. Das gesamte Gebiet, das von einem Grabensystem durchzogen wird, erfüllt eine wichtige Funktion im lokalen (Gewässer- und Grünland-) Biotopverbund. Die ehemalige Flussschlinge mit den Grünlandflächen gehört zu den typischen Landschaftselementen des Raumes. Der Erhalt dieser vielfältigen Strukturen ist daher sowohl aus ökologischen als auch aus landschaftsästhetischen Gründen geboten.

Schutzzweck

Das Landschaftsschutzgebiet wird festgesetzt

- a) zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes. Darunter fällt insbesondere die Erhaltung und Wiederherstellung von Grünland und typischen Landschaftsstrukturen innerhalb einer ehemaligen Emsschlinge;
- b) wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes;

Neben den mittlerweile nur noch vereinzelt vorkommenden Grünlandflächen ist die Erhaltung der Geländemorphologie und der Gehölzstrukturen ein Ziel der Unterschutzstellung.

Durch die Geländemorphologie und die fast kreisförmige Ausprägung lässt sich in hervorragender Weise der Ursprung dieses Struktur als ehemalige Emsschlinge ablesen. Dadurch wird die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der umgebenden Heiner Eschlandschaft in besonderer Weise geprägt.

Verbote

Es gelten die in Kap. 2.2.2 aufgeführten allgemeinen Verbote.

Gebote

Es gelten die in Kap. 2.2.2 aufgeführten allgemeinen Gebote.

Darüber hinaus ist es geboten,

1. Obstgehölze anzupflanzen;
2. die Düngung und den Biozideinsatz zu beschränken;

Gebote gelten nicht unmittelbar gegenüber dem Einzelnen. Sie sind Hinweise und Vorgaben für Behörden und Institutionen. Falls private Eigentumsflächen betroffen sind, erfolgt die Umsetzung der Gebote nur im Einvernehmen mit den Eigentümern und kann ggf. auf freiwillig geschlossenen Verträgen beruhen.

Die früher im Bereich des hofnahen Grünlandes gepflanzten Obstgehölze fehlen im Schutzgebiet nahezu vollständig. Anzustreben ist der Ersatz abgängiger Obstbäume bzw. die Neuanlage von Obstwiesen und -weiden mit regional typischen Obstbaumsorten.

Zum Schutz und zur Entwicklung einer typischen Flora und Fauna des Feuchtgrünlandes ist die Düngung und der Biozideinsatz auf der Basis freiwilliger Verträge einzuschränken.

3. einen Saum zu angrenzenden Ackerflächen anzulegen;
4. die ehemaligen Feuchtgrünlandflächen wieder zu vernässen.

Pufferzonen sollen zu den Ackerflächen hin angelegt werden, um den Nährstoffeintrag in das Grünland und den Gewässerbereich zu verhindern. Geeignet sind unbewirtschaftete mindestens 3 m breite Saumstrukturen.

Unter der Voraussetzung vertraglicher Regelungen wäre die Vernässung der Feuchtgrünlandflächen im Senkenbereich zum Erhalt und zur Entwicklung artenreicher Feuchtgrünlandbestände unbedingt wünschenswert.

L 10 Elter Mühlenbach und Flöddergraben

Das Schutzgebiet liegt östlich von Elte und hat eine Flächengröße von ca. 29 ha. Der Mühlenbach weist über eine Länge von etwa 5 km vor seiner Mündung in die Ems noch recht naturnahe Strukturen auf. Sein Bett ist mäanderartig, Prall- und Gleithang sind stellenweise gut ausgebildet. Die Ufer sind z.T. steil bis überhängend und etwa 0,5 m hoch. Der Bach wird von Erlen und Stieleichen begleitet. Im mittleren Abschnitt, im Bereich Steinkamp, sind noch die Talauenkanten erhalten. In der Aue treten dort mehrere Quellen aus, es bildet sich um sie ein kleiner Erlenbruchwald. Oberhalb der Talauenkanten stockt ein trockener Birken-Eichenwald mit älteren, bis zu 60 cm dicken Stieleichen. Im Osten verläuft der hier völlig begradigte und stark eisenhaltige Bach zwischen zwei Ackerflächen. Wegen der Bedeutung des Fließgewässers als linienhaftes Verbundelement in einer intensiv ackerbaulich genutzten Landschaft kommt dem Gebiet eine hohe ökologische und landschaftsbildprägende Funktion zu.

Im Osten des Gebietes mündet der Lehmfeld- und Schlattgraben (zwei begradigte und im Regelpfahl ausgebauten Gewässer) in den Elter Mühlenbach.

Die Abgrenzung berücksichtigt die Entwicklungsoptionen der unmittelbar angrenzenden landwirtschaftlichen Hofstellen.

Schutzzweck

Das Landschaftsschutzgebiet wird festgesetzt

- a) zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes. Darunter fällt insbesondere die Erhaltung und Wiederherstellung eines weitgehend naturbelassenen Baches mit seiner typischen begleitenden Vegetation (z.B. Bruchwald, Grünland) als einem charakteristischen Element der ländlichen Kulturlandschaft;
- b) wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes.

Der überwiegend naturnahe Bach mit zum Teil sehr steilen, tief eingeschnittenen Uferkanten ist als ökologischer Vernetzungsraum zwischen der Emsaue und dem Waldgebiet Elter Sand hin zu den Wäldern des Wilden Weddenfeldes von hoher Bedeutung. Seine begleitenden Auengehölze und Grünlandflächen stellen einen wertvollen Lebensraum dar für zum Teil seltene Pflanzen und Tiere.

Das Schutzgebiet mit dem naturnahen Bach in Verbindung mit begleitenden Gehölzen, Grünlandflächen sowie anliegenden Hofstellen vermittelt einen guten Eindruck typisch münsterländischer Landschafts- und Siedlungsformen.

In einer Umgebung mit vorherrschend ackerbaulicher Nutzung prägt und gliedert das Gebiet die Landschaft in bedeutender Weise. Seine Lage im Nahbereich zum Waldgebiet Wilde Weddenfeld führt zu einer wichtigen Kulissen- und Orientierungsfunktion für Erholungssuchende. Die lineare Ausprägung trägt damit wesentlich

zur landschaftlichen Vielfalt, Eigenart und Schönheit dieses Landschaftsraumes bei.

Verbote

Es gelten die in Kap. 2.2.2 aufgeführten allgemeinen Verbote.

Gebote

Es gelten die in Kap. 2.2.2 aufgeführten allgemeinen Gebote.

Darüber hinaus ist es geboten,

1. Wiederaufforstungen mit bodenständigen Gehölzen vorzunehmen;
2. keine Kahlschläge in anderen als Nadelholz- und Pappelbeständen vorzunehmen;

Begriffsbestimmung:

Als Kahlschläge im Sinne dieser Festsetzung gelten Kahlhiebe oder Lichthauungen mit einer Absenkung des Bestockungsgrades unter 0,3 auf einer zusammenhängenden Waldfläche von mehr als 0,3 ha.

3. Abwässereinleitungen und Einleitungen aus Fischteichen zu unterbinden.

Gebote gelten nicht unmittelbar gegenüber dem Einzelnen. Sie sind Hinweise und Vorgaben für Behörden und Institutionen. Falls private Eigentumsflächen betroffen sind, erfolgt die Umsetzung der Gebote nur im Einvernehmen mit den Eigentümern und kann ggf. auf freiwillig geschlossenen Verträgen beruhen.

Als bodenständige Gehölze werden die Baum- und Straucharten der natürlichen Waldgesellschaften bezeichnet, einschließlich der zugehörigen Vorwaldgesellschaften und Übergangsstadien.

Zur Erhaltung der Gewässerqualität sind besonders im Siedlungsbereich von Elte diffuse Abwassereinleitungen zu unterbinden. Dies gilt auch für Einleitungen aus Fischteichen. Sie können zu gravierenden Veränderungen des Gewässerchemismus im Fließgewässer führen.

L 11 Hummertsbach

Das Schutzgebiet umfasst den Hummertsbach von der Plangrenze nördlich Emsdetten bis zum Übergang in das Naturschutzgebiet Emsaue, der den ca. 1 km langen Unterlauf des Hummertsbaches aufnimmt. Das Schutzgebiet hat eine Flächengröße von ca. 8,5 ha. Am Oberlauf des Hummertsbaches, östlich angrenzend zur B 481 befindet sich eine ca. 600 m lange und bis zu 100 m breite Erosionsrinne mit flacher Talsohle und ziemlich steilen, mehrere Meter hohen Talkanten. Die Sohle wird als Grünland genutzt, auf den Talkanten stockt ein Buchen-Eichenwald.

Der Hummertsbach ist teilweise begradigt und ausgebaut. Insbesondere westlich der B 481 verläuft der Bach im Regelprofil und gering naturnaher Ausprägung.

Schutzzweck

Das Landschaftsschutzgebiet wird festgesetzt

- a) zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes. Darunter fällt insbesondere die Erhaltung und Wiederherstellung eines naturnahen Baches mit seinen ökologisch und geomorphologisch wertvollen Strukturen (Rinnenstruktur mit Grünland- und Gehölzflächen);
- b) wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes.

Der Grünland-Feldgehölz-Fließgewässer-Komplex mit seiner hohen strukturellen Vielfalt ist ein bedeutender Lebensraum für Tiere und Pflanzen. Als linienhaftes Element hat er eine hohe Bedeutung im lokalen Biotopverbund. Besonders ist hier auf die Korridorfunktion des Hummertsbaches als Nebenbach der Ems hinzuweisen.

Verbote

Es gelten die in Kap. 2.2.2 aufgeführten allgemeinen Verbote.

Gebote

Es gelten die in Kap. 2.2.2 aufgeführten allgemeinen Gebote.

Darüber hinaus ist es geboten,

1. Wiederaufforstungen mit bodenständigen Gehölzen vorzunehmen;
2. keine Kahlschläge in anderen als Nadelholz- und Pappelbeständen vorzunehmen.

Die Erosionsrinne ist ein Element des typischen geomorphologischen Formenschatzes im Naturraum, das in der intensiv genutzten Landschaft durch Einebnung großteils verschwunden ist.

Das Gebiet ist ein charakteristischer Bestandteil der bäuerlichen Kulturlandschaft im Plangebiet. Es ist überwiegend aus Elementen aufgebaut, die zur Eigenart und Vielfalt des Raumes beitragen. Das Schutzgebiet hat daher eine hohe Bedeutung für das Landschaftsbild.

Gebote gelten nicht unmittelbar gegenüber dem Einzelnen. Sie sind Hinweise und Vorgaben für Behörden und Institutionen. Falls private Eigentumsflächen betroffen sind, erfolgt die Umsetzung der Gebote nur im Einvernehmen mit den Eigentümern und kann ggf. auf freiwillig geschlossenen Verträgen beruhen.

Als bodenständige Gehölze werden die Baum- und Straucharten der natürlichen Waldgesellschaften bezeichnet, einschließlich der zugehörigen Vorwaldgesellschaften und Übergangsstadien.

Begriffsbestimmung:

Als Kahlschläge im Sinne dieser Festsetzung gelten Kahlhiebe oder Lichthauungen mit einer Absenkung des Bestockungsgrades unter 0,3 auf einer zusammenhängenden Waldfläche von mehr als 0,3 ha.

L 12 Köttelbecke

Das Schutzgebiet umfasst den Bereich an der Köttelbecke von der Plangebietsgrenze in Mesum (Kleingärten) über nach Norden angrenzende Grünlandflächen, das Regenrückhaltebecken und nördlich der B 481 bis zum Übergang in das Naturschutzgebiet Emsaue. Das Schutzgebiet hat eine Flächengröße von ca. 11 ha.

Die Köttelbecke ist ein schmales Gewässer, das an der B 481 für Ausgleichsmaßnahmen zu einem Feuchtbiotop naturnah umgestaltet wurde, südlich der B 481 mündet es in ein Regenwasserrückhaltebecken, um schließlich im Bereich südlich der K 66 randlich entlang von Grünland und Kleingartenflächen zu verlaufen.

Neben den naturnah umgestalteten Bereichen hat das Gewässer einen hohen ökologischen Wert angrenzend

Schutzzweck

Das Landschaftsschutzgebiet wird festgesetzt

- a) zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes. Darunter fällt insbesondere die Erhaltung und Wiederherstellung eines naturnahen Baches mit Sumpf- und Röhrichtzonen (Regenrückhal tung) und begleitenden Ufergehölzen und Grünlandflächen;
- b) wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes.

zum Naturschutzgebiet Emsaue.

Seine besondere Bedeutung liegt in der Biotopverbundfunktion des Gebietes, das durch die Lage am Ortsrand von Mesum zwischen der Wohnbebauung und gewerblicher Nutzung (Autohäuser) einen wichtigen Rückzugs- und Vernetzungsraum zwischen besiedeltem Raum und der offenen Landschaft der Emsaue darstellt.

Verbote

Es gelten die in Kap. 2.2.2 aufgeführten allgemeinen Verbote.

Gebote

Es gelten die in Kap. 2.2.2 aufgeführten allgemeinen Gebote.

Der Grünland-Feldgehölz-Gewässer-Komplex mit seiner hohen strukturellen Vielfalt ist ein bedeutender Lebensraum für Tiere und Pflanzen. Als linienhaftes Element hat er eine hohe Bedeutung im lokalen Biotopverbund.

Das Schutzgebiet ist prägend für die westliche Begrenzung von Mesum und gleichzeitig Abschirmung zu der sich anschließenden gewerblichen Nutzung.

Gebote gelten nicht unmittelbar gegenüber dem Einzelnen. Sie sind Hinweise und Vorgaben für Behörden und Institutionen. Falls private Eigentumsflächen betroffen sind, erfolgt die Umsetzung der Gebote nur im Einvernehmen mit den Eigentümern und kann ggf. auf freiwillig geschlossenen Verträgen beruhen.

L 13 Frischhofsbach bei Schulte Höping

Im Plangebiet liegt der Unterlauf des Frischhofsbaches kurz vor seiner Einmündung in die Ems. Das Gebiet hat eine Flächengröße von ca. 5,6 ha. Während der Gewässerabschnitt westlich der Bahnlinie in weiten Teilen noch eine sehr naturnahe Ausprägung mit zahlreichen mäanderartigen Schleifen unter Ausbildung von Prallhängen mit Steilufern und Gleithängen bietet, ist der hier betrachtete Gewässerabschnitt überwiegend beginigt entlang eines Ackers geführt. An der Hofstelle Schulte Höping wird das Gewässer verrohrt unterhalb der B 481 durchgeführt.

Der Frischhofsbach verläuft entlang eines Dünenbereiches, der im Wesentlichen von Kiefern bestanden ist. Ein schmaler Streifen mit Ufergehölzen säumt den Bach entlang des Ackers.

Im wasserwirtschaftlichen Pflege- und Entwicklungs konzept für den Frischhofsbach werden große Teile des Frischhofsbaches als gering bis mäßig beeinträchtigt eingestuft. Der Bachabschnitt im Plangebiet wird als mäßig bis deutlich beeinträchtigt (entlang des Dünenbereiches) bzw. merklich bis stark geschädigt im weiteren Verlauf bis zur B 481 eingestuft.

Unmittelbar am Landschaftsschutzgebiet liegt die Hof stelle Schulte Höping. Die Hofstelle ist einschließlich

der vorhandenen Ölmühle mit Brückenbauwerk und technischen Vorrichtungen ausgegrenzt (siehe Kap. 8 Zusatzkarten).

Schutzzweck

Das Landschaftsschutzgebiet wird festgesetzt

- a) zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes. Darunter fällt insbesondere die Erhaltung und Wiederherstellung eines Bachlaufes mit angrenzendem Dünenkomplex im Unterlauf eines ansonsten überwiegend naturnahen Fließgewässers;
- b) wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes.

Die Funktionen des Gewässerabschnittes im Einmündungsbereich zur Ems sind durch den begradigten und randlichen Verlauf des Fließgewässers sowie die Verrohrung (Bahnlinie, B 481) beeinträchtigt.

Das Gewässer stellt ein wichtiges Bindeglied des Biotopverbundes zwischen der Emsaue und dem Gewässer-Dünen-Waldkomplex des Frischhofsbaches westlich der Bahnlinie her. Wenngleich seine ökologischen Funktionen derzeit eingeschränkt sind, besitzt er ein hohes Entwicklungspotential zur Erfüllung von Biotopverbundfunktionen.

Das Gebiet hat durch seine Lage angrenzend an eine große Ackerfläche („Höllenberg“) prägende Bedeutung für das Landschaftsbild. Er stellt eine markante Zäsur in der offenen Ackerlandschaft im Nordwesten von Meßum dar.

Verbote

Es gelten die in Kap. 2.2.2 aufgeführten allgemeinen Verbote.

Das allgemeine Verbot Nr. 21, den Frischhofsbach mit Booten zu befahren, wird vorbehaltlich eines das Verbot ersetzen Vertrages festgesetzt.

Gebote

Es gelten die in Kap. 2.2.2 aufgeführten allgemeinen Gebote.

Darüber hinaus ist es geboten,

1. Wiederaufforstungen mit bodenständigen Gehölzen vorzunehmen;
2. keine Kahlschläge in anderen als Nadelholz- und Pappelbeständen vorzunehmen;

Gebote gelten nicht unmittelbar gegenüber dem Einzelnen. Sie sind Hinweise und Vorgaben für Behörden und Institutionen. Falls private Eigentumsflächen betroffen sind, erfolgt die Umsetzung der Gebote nur im Einvernehmen mit den Eigentümern und kann ggf. auf freiwillig geschlossenen Verträgen beruhen.

Als bodenständige Gehölze werden die Baum- und Straucharten der natürlichen Waldgesellschaften bezeichnet, einschließlich der zugehörigen Vorwaldgesellschaften und Übergangsstadien.

Begriffsbestimmung:

Als Kahlschläge im Sinne dieser Festsetzung gelten Kahlhiebe oder Lichthauungen mit einer Absenkung des Bestockungsgrades unter 0,3 auf einer zusammenhängenden Waldfläche von mehr als 0,3 ha.

3. Heideflächen im Dünenbereich wieder herzustellen;
4. ein Ufergehölz als östliche Grenze zwischen Acker- und Grünland anzulegen.

Trockene Heideflächen sind durch Kahlschlag kleinerer Flächen im Kiefernforst zu begründen. Derzeit schon waldfreie und mit Heideresten bestandene Flächen sind bevorzugt zu wählen. Feuchtheiden sind in feuchten Senken innerhalb des Dünengebietes durch Freistellen von Gehölzen zu fördern.

L 14 Wambach an der Emsaue

Innerhalb dieses Landschaftsplans liegt zwischen der B 481 und der Bundesbahnlinie Münster-Rheine ein nur ca. 300 Meter langer, begradigter Bachabschnitt des Wambaches, dessen überwiegender Teil sich Richtung Westen über Catenhorn nach Neuenkirchen erstreckt. Die Teilstrecke hat eine Flächengröße von ca. 2000 qm. Der Wambach wird an der B 481 untertunnelt und mündet kurz darauf in die Ems.

Er ist in diesem Bereich teilweise ausgebaut und begradigt. Besonders beeinträchtigt aber ist der Bach durch Bauschuttablagerungen im Bachbett, die ursprünglich zur Ufersicherung dienen sollten. Das außerhalb des Landschaftsplangebietes in Teilen naturnahe Fließgewässer ist ein Lebensraum für Tiere und Pflanzen. Als linienhaftes Landschaftselement kommt ihm eine bedeutende Funktion im lokalen Biotopverbund zwischen dem (außerhalb der Emsaue liegenden) Gebiet südlich des Waldhügels von Catenhorn und der Emsaue zu.

Die Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes dient in diesem Fall der Gewährleistung eines durchgängigen Schutzstatus im Vorgriff auf die erforderliche Schutzbereichsausweisung des westlich angrenzenden Bachlaufes.

Schutzzweck

Das Landschaftsschutzgebiet wird festgesetzt

1. zur Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes. Darunter fällt insbesondere die Wiederherstellung eines Tieflandbaches als naturnaher Bach.

Verbote

Es gelten die in Kap. 2.2.2 aufgeführten allgemeinen Verbote.

Gebote

Es gelten die in Kap. 2.2.2 aufgeführten allgemeinen Gebote.

Gebote gelten nicht unmittelbar gegenüber dem Einzelnen. Sie sind Hinweise und Vorgaben für Behörden und Institutionen. Falls private Eigentumsflächen betroffen sind, erfolgt die Umsetzung der Gebote nur im Einvernehmen mit den Eigentümern und kann ggf. auf freiwillig geschlossenen Verträgen beruhen.

L 15 Randelbach

Der Randelbach, ein kleiner Nebenbach der Ems, entwässert die Bereiche westlich von Rheine in Wadelheim, Devesfeld und Bentlage. Das Schutzgebiet hat eine Flächengröße von 36 ha. Es handelt sich um einen teilweise naturnahen Bach, in dessen Talauen kleine Erlenbruchwaldflächen vorkommen. An den Talflanken stockt ein Eichen-Hainbuchenwald mit alten Stieleichen und Buchen. Im westlichen Bereich kommen neben

kleineren Restflächen in der unmittelbaren Bachnähe auch ausgedehntere, jüngere Birkenbruchbestände vor. Außerdem finden sich neben temporären und permanenten Stillgewässern auch große, intensiv genutzte Acker- und Grünlandflächen.

Beeinträchtigt wird das Gebiet durch die B 65 und die Bahnlinie Rheine-Norddeich, die das Gebiet teilen. Im Kontaktbereich zur Wohnbebauung erfolgt in größerem Umfang die Deponierung von Gartenabfällen. Außerdem sind einige Abschnitte des Randelbaches begründigt worden.

Schutzzweck

Das Landschaftsschutzgebiet wird festgesetzt

- a) zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes. Darunter fällt insbesondere die Erhaltung und Wiederherstellung eines in großen Teilen naturnahen Baches und seiner auentypischen Gewässer-Lebensräume und der naturnahen Auenwälder;
- b) wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes.

Der Randelbach erfüllt als linienhafter Lebensraum eine wichtige Korridorfunktion im regionalen Biotopverbund. Darüber hinaus ist die gute Ausbildung der Biotope komplexe und die hohe strukturelle Vielfalt mit dem Vorkommen wichtiger Lebensräume für bedrohte Tier- und Pflanzenarten bemerkenswert und macht das Gebiet ökologisch wertvoll. Besonders wertbestimmende Biotoptypen sind die naturnahen und unverbauten Bachabschnitte, Erlen- und Birkenbruchwälder, das Nass- und Feuchtgrünland sowie die Quellbereiche.

Unmittelbar angrenzend an den Bachlauf finden sich im Bereich zwischen der Bahnlinie und der B 65 typische Waldflächen mit der klassischen Abfolge der Auenwaldvegetation vom Eichen-Buchenwald in höheren Lagen bis zum Erlenbruchwald bzw. Birkenbruchwald am unmittelbaren Bachlauf. Diese naturnahen Abschnitte sind oft nur im Böschungsbereich ausgeprägt, in höheren Lagen dominiert wieder der Kiefernwald.

Besonders im südlichen Abschnitt ist der Randelbach naturnah ausgebildet. Hier mäandriert das Bachbett unter Ausbildung von Gleit- und Prallhängen mit bis 1,5 m hohen Steilwänden und Sandbänken. Der Bach ist mit seinen begleitenden Gehölzen und Grünlandflächen verbunden mit einer ausgeprägten Reliefierung landschaftsprägend für den Raum Bentlage. Er repräsentiert größtenteils auf idealtypische Weise die Vielfalt und Komplexität eines naturnahen Tieflandbaches. Der Wechsel von gehölzbegleiteten Gewässerabschnitten zu offenen Grünland- und Ackerflächen verbunden mit einer gut ablesbaren Terrassierung prägen in besonderer Weise die Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes.

Verbote

Es gelten die in Kap. 2.2.2 aufgeführten allgemeinen Verbote.

Gebote

Es gelten die in Kap. 2.2.2 aufgeführten allgemeinen Gebote.

Darüber hinaus ist es geboten,

1. Wiederaufforstungen mit bodenständigen Gehölzen vorzunehmen;

Gebote gelten nicht unmittelbar gegenüber dem Einzelnen. Sie sind Hinweise und Vorgaben für Behörden und Institutionen. Falls private Eigentumsflächen betroffen sind, erfolgt die Umsetzung der Gebote nur im Einvernehmen mit den Eigentümern und kann ggf. auf freiwillig geschlossenen Verträgen beruhen.

Als bodenständige Gehölze werden die Baum- und Straucharten der natürlichen Waldgesellschaften bezeichnet, einschließlich der zugehörigen Vorwaldgesellschaften und Übergangsstadien.

2. keine Kahlschläge in anderen als Nadelholz- und Pappelbeständen vorzunehmen;

Begriffsbestimmung:

Als Kahlschläge im Sinne dieser Festsetzung gelten Kahlhiebe oder Lichthauungen mit einer Absenkung des Bestockungsgrades unter 0,3 auf einer zusammenhängenden Waldfläche von mehr als 0,3 ha.

3. Gehölzreihen mit nicht bodenständigen Gehölzen, hier Pappeln und Kiefern durch bodenständige Gehölze zu ersetzen;
4. einen naturnahen Waldmantel zu entwickeln;
5. das Gewässer zu renaturieren;
6. Quellaustritte zu optimieren.

Hierbei ist darauf zu achten, dass abschnittsweise vorgenommen wird, um weder zu starke Änderungen des Landschaftsbildes zu verursachen noch die strukturelle Vielfalt zu beeinträchtigen.

Im Schutzgebiet kommen an den Hängen diffuse Quellaustritte vor, die nicht mehr in einem naturnahen Zustand sind. Vorhandene Schäden sollten behoben werden.

Naturdenkmale

2.3 Naturdenkmale (§ 22 LG)

§ 22 LG besagt:

Als Naturdenkmale werden Einzelschöpfungen der Natur festgesetzt, soweit ihr besonderer Schutz

- a) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen oder
- b) wegen ihrer Seltenheit, Eigenart und Schönheit erforderlich ist. Die Festsetzung kann auch die für den Schutz des Naturdenkmals notwendige Umgebung einbeziehen.

Die Wirkung dieser Schutzfestsetzungen ergibt sich aus § 34 Abs. 3 LG:

„Die Beseitigung eines Naturdenkmals sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung eines Naturdenkmals oder seiner geschützten Umgebung führen können, sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen im Landschaftsplan verboten.“

Die erforderlichen näheren Bestimmungen ergeben sich aus den Festsetzungen dieses Landschaftsplans.

Es gelten auch die allgemeinen „nicht betroffenen Tätigkeiten“, die zu Beginn des Kapitels 2.0 aufgeführt sind.

2.3.0 Allgemeine Festsetzungen für alle Naturdenkmale

Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt wegen der Eigenart und Schönheit des Naturdenkmals.

Da es sich bei allen Naturdenkmälern um Einzelbäume handelt, gilt der Schutzzweck für alle festgesetzten Naturdenkmale.

Verbote

Gemäß § 34 Abs. 3 LG sind die Beseitigung eines Naturdenkmals sowie alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung des Naturdenkmals oder seiner geschützten Umgebung führen können.

Der geschützte Umgebungsbereich erfasst für die Bäume den gesamten Kronentraubereich.

Deshalb ist es verboten,

Diese Regelung ist abgeleitet aus § 34 Abs. 3 LG.

Entsprechend beziehen sich die Verbote jeweils auf die gesamte geschützte Umgebung.

1. bauliche Anlagen zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn dafür keine Planfeststellung, Genehmigung, oder Anzeige erforderlich ist;

Nach § 2 der z. Zt. geltenden Fassung der BauO NW sind bauliche Anlagen "mit dem Erdboden verbundene, aus Bauprodukten hergestellte Anlagen. Eine Verbindung mit dem Erdboden besteht auch dann, wenn die Anlage durch eigene Schwere auf dem Erdboden ruht oder auf ortsfesten Bahnen begrenzt beweglich ist oder wenn die Anlage nach ihrem Verwendungszweck dazu bestimmt ist, überwiegend ortsfest benutzt zu werden."

Darüber hinaus gelten nach der BauO NW als bauliche Anlagen

1. Aufschüttungen und Abgrabungen,
2. Lager-, Abstell- und Ausstellungsplätze,
3. Camping- und Wochenendplätze,
4. Sport- und Spielflächen,
5. Stellplätze,
6. Gerüste,

Begriffsbestimmung:

Bauliche Anlagen im Sinne dieses Landschaftsplans sind die in § 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung (BauO NW) definierten Anlagen und

- Landungs-, Boots- und Angelstege,
- Einfriedigungen,
- am Ufer oder auf dem Grund eines Gewässers verankerte Fischzuchtanlagen.

unberührt bleibt

die Errichtung von ortsüblichen Weidezäunen und Forstkulturzäunen, sofern keine Befestigung an Bäumen erfolgt.

2. Verkehrsanlagen oder deren Nebenanlagen, Plätze und Wege anzulegen oder auszubauen, auch wenn dafür keine Genehmigung, Planfeststellung, sonstige behördliche Entscheidung oder Anzeige erforderlich ist;

7. Hilfseinrichtungen zur statischen Sicherung von Bauzuständen.
Die unter dem Bauverbot zusätzlich aufgeführten Anlagen gelten als bauliche Anlagen im Sinne dieses Landschaftsplans.

Unzulässig ist damit auch die Anlage befestigter Feld- und Waldwegen oder der Ausbau unbefestigter Wege, wie z.B. durch das Befestigen mit Bauschutt, Schotter oder sonstigen landschaftsfremden Stoffen.

Der Straßenkörper vorhandener Straßen im Sinne des § 2 Straßen- und Wegegesetz NW (dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straßen und Wege) ist von den textlichen Festsetzungen ausgenommen (Erlass des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten NW vom 5.2.1985 - Az.: IV B 5 - 1.06.00; vgl. Kap. 2.0).

3. Bäume, Sträucher oder sonstige zum Naturdenkmal gehörende wildwachsende Pflanzen zu beseitigen, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben, zu fällen oder Teile davon abzutrennen.

Als Beschädigung gilt auch das Verletzen des Wurzelwerks, Verdichtungen, Versiegelungen oder der Umbruch von Grünland oder Brachen im Kronentraubereich, das Anbringen von Schildern, Leitungen, Draht, Ansitzleitern oder Jagdkanzeln und jede andere Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum nachteilig zu beeinflussen;

unberührt bleiben

Maßnahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung. Die vorgenannten Regelungen sind zu beachten.

4. Pflanzenschutz-, Schädlingsbekämpfungs- oder Düngemittel, Salze, Kalk, Gülle oder Klärschlamm auszubringen oder zu lagern;
5. Silage- oder Futtermieten anzulegen sowie Heu- oder Silageballen dauerhaft zu lagern;
6. Entwässerungs- oder andere, den Wasserhaushalt oder den Wasserchemismus verändernde Maßnahmen durchzuführen;

Das gilt z.B. für die Neuanlage von Gräben oder Dränagen.

unberührt bleibt

die Unterhaltung und Instandsetzung oder Erneuerung bestehender Dränagen wie auch die Unterhaltung vorhandener Gräben.

7. Erstaufforstungen vorzunehmen sowie Weih-

- nachtsbaum- und Schmuckkreisigkulturen oder Baumschulflächen anzulegen;
8. Wildfütterungen auch in Notzeiten vorzunehmen;
 9. jagdliche oder fischereiliche Anlagen und Einrichtungen, wie z.B. Jagdkanzeln, Ansitzleitern, Wildfütterungsanlagen oder Entenhütten zu errichten;
 10. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Sprengungen sowie andere, die Bodengestalt verändernde Maßnahmen durchzuführen;
 11. Leitungen aller Art einschließlich Fernmeldeeinrichtungen anzulegen oder zu ändern;
 12. Verkaufsbuden oder Stände aufzustellen;
 13. Werbeanlagen, Werbemittel, Warenautomaten, Schilder oder Beschriftungen zu errichten, anzubringen oder zu ändern;
- unberührt bleibt**
- das Errichten oder Anbringen von Schildern und Beschriftungen durch die untere Landschaftsbehörde.
14. Zelte oder andere dem zeitweiligen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen aufzustellen, Fahrzeuge oder Wohnwagen abzustellen;
 15. das geschützte Gebiet außerhalb der Straßen, Wege, Pfade, Park- und Stellplätze zu befahren;
 16. Anlagen des Luft- und Modellflugsports zu errichten sowie mit Modellflugzeugen, Flugdrachen, Ultraleichtflugzeugen, Gleitschirmen und Ballons zu starten oder zu landen, falls der Ort der Landung vorausbestimmt ist, oder das Gebiet mit Flugmodellen zu überfliegen, ferner Motorsport oder Modellsport jeglicher Art zu betreiben;
 17. Abfälle, Schutt oder Bodenbestandteile sowie andere landschaftsfremde flüssige oder feste Stoffe oder Gegenstände, die geeignet sind, das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt zu beeinträchtigen oder zu gefährden, einzubringen oder zu lagern;

Angesichts der geringen Größe des Naturdenkmalbereiches kann der gesetzlichen Verpflichtung gemäß § 25 LJG außerhalb des Schutzgebietes nachgekommen werden.

Die Änderung oder Neuanlage von Fernmeldelinien auf oder in öffentlichen Verkehrswegen im Sinne des Telekommunikationsgesetzes bleibt von dem Verbot unberührt.

Das Betreten oder Befahren des Schutzgebietes durch die Eigentümer oder Bewirtschafter sowie zur Durchführung behördlicher Überwachungsaufgaben und Unterhaltungsmaßnahmen bleibt von dem Verbot unberührt.

unberührt bleibt

der ordnungsgemäße Einsatz von landwirtschaftlichen Dünge-, Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft auf den bewirtschafteten Flächen, soweit dieser Landschaftsplan keine anderen Regelungen entält.

Gebote

Für die Naturdenkmalbereiche gelten folgende Gebote:

Nach heutiger Rechtsauffassung entfalten Gebote keine unmittelbare Wirkung gegenüber dem Einzelnen, sondern bedürfen zur Umsetzung eines gesonderten Verwaltungsaktes (z.B. über den Abschluss freiwilliger Verträge, dem der Eigentümer zustimmen muss).

Falls private Eigentumsflächen betroffen sind, erfolgt die Umsetzung der Gebote nur im Einvernehmen mit den Eigentümern und kann ggf. auf freiwillig geschlossenen Verträgen beruhen.

Grundsätzlich wird hiermit jedoch ein Hinweis für notwendige Tätigkeiten gegeben, die einer Umsetzung durch den Kreis Steinfurt bedürfen oder auch Hinweise geben für sinnvolle Kompensationsmaßnahmen anderer Stellen und Institutionen.

1. Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten haben Schäden an Naturdenkmalen oder Gefahren, die von ihnen ausgehen oder auf sie einwirken, baldmöglichst der unteren Landschaftsbehörde mitzuteilen;
2. Zeit und Umfang von Maßnahmen, die dem Schutzzweck zuwiderlaufen können, sind mit der unteren Landschaftsbehörde abzustimmen.

2.3.1 Einzelfestsetzungen der Naturdenkmale

Tab. 5: Übersicht der Naturdenkmale nach § 22 LG im Landschaftsplan IV EMSAUE-NORD

Nr.	Name	bisheriger Schutzstatus
ND 1	3 Stieleichen (<i>Quercus robur</i>) in Rheine-Bentlage	durch VO der Bez.Reg. als ND ausgewiesen vom 26.10.1994
ND 2	1 Esche (<i>Fraxinus excelsior</i>) in Rheine-Bentlage	durch VO der Bez.Reg. als ND ausgewiesen vom 26.10.1994
ND 3	1 Bastard Platane (<i>Platanus hybrida BROT.</i>) in Rheine-Bentlage	durch VO der Bez.Reg. als ND ausgewiesen vom 26.10.1994
ND 4	1 Stieleiche (<i>Quercus robur</i>) in Rheine-Bentlage	durch VO der Bez.Reg. als ND ausgewiesen vom 26.10.1994
ND 5	1 Sommerlinde (<i>Tilia platyphyllos</i>) in Rheine-Bentlage	durch VO der Bez.Reg. als ND ausgewiesen vom 26.10.1994
ND 6	1 Sommerlinde (<i>Tilia platyphyllos</i>) in Rheine-Bentlage	durch VO der Bez.Reg. als ND ausgewiesen vom 26.10.1994
ND 7	1 Esskastanie (<i>Castanea sativa</i>) in Rheine-Bentlage	durch VO der Bez.Reg. als ND ausgewiesen vom 26.10.1994
ND 8	1 Sumpfzypresse (<i>Taxodium distichum</i>) in Rheine-Stadt	durch VO der Bez.Reg. als ND ausgewiesen vom 26.10.1994
ND 9	1 Stieleiche (<i>Quercus robur</i>) im Elter Sande im „Wynkamp“	durch VO der Bez.Reg. als ND ausgewiesen vom 26.10.1994
ND 10	1 Stieleiche (<i>Quercus robur</i>) am Wegekreuz an der B 481 in Mersum	-

Folgende Einzelbäume werden als Naturdenkmal festgesetzt:

ND 1: 3 Stieleichen (*Quercus robur*) in Rheine-Bentlage

Bisheriger Schutzstatus: Die Naturdenkmale sind bis auf das ND 10 durch VO der Bez.Reg. vom 26.10.1994 als ND ausgewiesen. Der Schutzbereich umfasst den gesamten Kronentraubereich.

ND 2: Esche (*Fraxinus excelsior*) in Rheine-Bentlage

Das Naturdenkmal liegt 100 m südwestlich der Einmündung des Salinenkanals in die Ems. Die Grundfläche entspricht dem Kronentraubereich.

Umfang in 1,5 m Höhe: 3,40 m / 3,00 m / 3,90 m

Höhe:

Kronendurchmesser: 14,00 m / 15,00 m / 17,00 m

ND 3: Bastard Platane (*Platanus hybrida BROT.*) in Rheine-Bentlage

Das Naturdenkmal steht vor der Nordecke des Schlossgebäudes Bentlage. Die Grundfläche entspricht seinem Kronentraubereich.

Umfang in 1,5 m Höhe: 3,90 m

Höhe: 22,00 m

Kronendurchmesser: 23,00 m

ND 4: Stieleiche (*Quercus robur*) in Rheine-Bentlage

Das Naturdenkmal steht vor dem Westflügel des Schlossgebäudes Bentlage. Die Grundfläche entspricht seinem Kronentraubereich.

Umfang in 1,5 m Höhe: 3,80 m

Höhe: 25,00 m

Kronendurchmesser: 24,00 m

ND 5: Sommerlinde (*Tilia platyphyllos*) in Rheine-Bentlage

Das Naturdenkmal liegt an der B 70, 350 m südwestlich des Gertrudenstiftes. Seine Grundfläche entspricht dem Kronentraubereich.

Umfang in 1,5 m Höhe: 4,05 m

Höhe: 20,00 m

Kronendurchmesser: 20,00 m

ND 6: Sommerlinde (*Tilia platyphyllos*) in Rheine-Bentlage

Das Naturdenkmal steht gegenüber dem Haus Nr. 105 (Josef-Winckler-Haus), Salinenstraße. Die Grundfläche entspricht dem Kronentraubereich.

Umfang in 1,5 m Höhe: 2,40 m

Höhe: 4,00 m

Kronendurchmesser: 12,00 m

ND 7: Esskastanie (*Castanea sativa*) in Rheine-Bentlage

Das Naturdenkmal steht auf dem Rondell westlich des Hauses Nr. 105 Salinenstraße (Josef-Winckler-Haus, altes Verwaltungsgebäude der Saline), gegenüber dem Rondell (Hügel) südlich des Hauses Nr. 105. Die Grundfläche des Naturdenkmals entspricht dem Kronentraubereich.

Umfang in 1,5 m Höhe: 3,05 m

Höhe: 24,00 m

Kronendurchmesser: 19,00 m

ND 8: Sumpfzypresse (*Taxodium distichum*) in Rheine-Stadt

Das Naturdenkmal steht auf dem Rondell westlich des Hauses Nr. 105 Salinenstrasse (Josef-Winckler-Haus, altes Verwaltungsgebäude der Saline), gegenüber dem Rondell (Hügel) südl. des Hauses Nr. 105. Die Grundfläche des Naturdenkmals entspricht dem Kronentraubereich.

Umfang in 1,5 m Höhe: 3,90 m

Höhe: 26,00 m

Kronendurchmesser: 19,00 m

Das Naturdenkmal steht am Elsa-Brandström-Weg vor einer Baumschule, 150 m südwestlich Abzweigung Gertrudenweg. Die Grundfläche entspricht dem Kronentraubereich.

Umfang in 1,5 m Höhe: 2,20 m
Höhe: 20,00 m
Kronendurchmesser: 8,00 m

ND 9: Stieleiche (*Quercus robur*) im Elter Sande im „Wynkamp“

Die Grundfläche des Naturdenkmals entspricht dem Kronentraubereich.

Umfang in 1,5 m Höhe: 3,90 m
Höhe: 17,00 m
Kronendurchmesser: 22,00 m

ND 10: Stieleiche (*Quercus robur*) am Wegekreuz an der B 481 in Mesum

Das Naturdenkmal steht ca. 400 m südlich der Kreuzung Elte-Mesum am Rande einer Ackerfläche zur B 481. Die Grundfläche entspricht dem Kronentraubereich.

Umfang in 1,5 m Höhe: 3,80 m
Höhe: 28,00 m
Kronendurchmesser: 17,00 m

Geschützte Landschaftsbestandteile

2.4 Geschützte Landschaftsbestandteile (§ 23 LG)

§ 23 Satz 1 LG besagt:

Als geschützte Landschaftsbestandteile werden Teile von Natur und Landschaft festgesetzt, soweit ihr besonderer Schutz zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes oder zur Abwehr schädlicher Einwirkungen erforderlich ist. Der Schutz kann sich in bestimmten Gebieten auf den gesamten Bestand an Bäumen, Hecken oder anderen Landschaftsbestandteilen erstrecken.

Die Wirkung dieser Schutzfestsetzungen ergibt sich aus § 34 Abs. 4 LG:

"Die Beseitigung eines geschützten Landschaftsbestandteils sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteils führen können, sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen im Landschaftsplan verboten."

Die erforderlichen näheren Bestimmungen ergeben sich aus den allgemeinen und besonderen Festsetzungen dieses Landschaftsplans.

Es gelten auch die allgemeinen „nicht betroffenen Tätigkeiten“, die zu Beginn des Kapitels 2.0 aufgeführt sind.

2.4.0 Allgemeine Festsetzungen für alle geschützten Landschaftsbestandteile

Schutzzweck

Der Schutzzweck gem. § 19 LG wird für jedes Schutzgebiet gesondert angegeben.

Verbote

Gemäß § 34 Abs. 4 LG sind die Beseitigung eines geschützten Landschaftsbestandteils sowie alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteils führen können.

Deshalb ist es verboten,

1. bauliche Anlagen zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn dafür keine Planfeststellung, Genehmigung, oder Anzeige erforderlich ist;

Begriffsbestimmung:

Bauliche Anlagen im Sinne dieses Landschaftsplans sind die in § 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung (BauO NW) definierten Anlagen und

- Landungs-, Boots- und Angelstege,
- Einfriedigungen,
- am Ufer oder auf dem Grund eines Gewässers verankerte Fischzuchtanlagen.

Nach § 2 der z. Zt. geltenden Fassung der BauO NW (i.d. Fassung vom 1. März 2000) sind bauliche Anlagen "mit dem Erdboden verbundene, aus Bauprodukten hergestellte Anlagen. Eine Verbindung mit dem Erdboden besteht auch dann, wenn die Anlage durch eigene Schwere auf dem Erdboden ruht oder auf ortsfesten Bahnen begrenzt beweglich ist oder wenn die Anlage nach ihrem Verwendungszweck dazu bestimmt ist, überwiegend ortsfest benutzt zu werden."

Darüber hinaus gelten nach der BauO NW als bauliche Anlagen

1. Aufschüttungen und Abgrabungen,
2. Lager- Abstell- und Ausstellungsplätze,
3. Camping- und Wochenendplätze,
4. Sport- und Spielflächen,
5. Stellplätze,
6. Gerüste,
7. Hilfseinrichtungen zur statischen Sicherung von Bauzuständen.

Die unter dem Bauverbot zusätzlich aufgeführten Anlagen gelten als bauliche Anlagen im Sinne dieses Landschaftsplans.

Ausnahme gem. § 34 Abs. 4a LG:

Melkstände oder ortsübliche Viehhütten sowie die dafür notwendigen Strom- oder Wasserleitungen dürfen unter Beachtung des Schutzzwecks errichtet werden, wenn die Baumaßnahmen der unteren Landschaftsbehörde angezeigt werden und diese nicht binnen eines Monats hiergegen Bedenken erhebt.

2. Verkehrsanlagen oder deren Nebenanlagen, Plätze und Wege anzulegen oder auszubauen, auch wenn dafür keine Genehmigung, Planfeststellung, sonstige behördliche Entscheidung oder Anzeige erforderlich ist;

Unzulässig ist damit auch die Anlage befestigter Feld- und Waldwegen oder der Ausbau unbefestigter Wege, wie z.B. durch das Befestigen mit Bauschutt, Schotter oder sonstigen landschaftsfremden Stoffen.

Der Straßenkörper vorhandener Straßen im Sinne des § 2 Straßen- und Wegegesetz NW (dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straßen und Wege in öffentlichem oder Privatbesitz) ist von den textlichen Festsetzungen ausgenommen (Erlass des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten NW vom 5.2.1985 - Az.: IV B 5 - 1.06.00; vgl. Kap. 2.0).

Ausnahme gem. § 34 Abs. 4a LG:

Geeignete Materialien oder Bodenbestandteile dürfen zur Instandsetzung unbefestigter Wege eingebracht werden, wenn Art und Einbringungsort der unteren Landschaftsbehörde angezeigt werden und diese nicht binnen eines Monats hiergegen Bedenken erhebt.

3. Bäume, Sträucher oder sonstige wildwachsende Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben, zu fällen oder Teile davon abzutrennen (dazu gehört auch das Sammeln von Beeren und Pilzen).

Als Beschädigung gilt auch das Verletzen des Wurzelwerks und jede andere Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum nachteilig zu beeinflussen;

Das Einbringen von Materialien oder Bodenbestandteilen, auch für so begrenzte Maßnahmen wie das Verfüllen von Wegespuren zur Ausbesserung von Wegen, kann zu Beeinträchtigungen des Schutzzwecks führen (z.B. Eutrophierung oder Zerstörung bedeutsamer Kleinhabitate).

Unberührt bleibt die ordnungsgemäße Unterhaltung befestigter Wege und Plätze (vgl. Kapitel 2.0).

In einem geschützten Landschaftsbestandteil sind nach § 34 Abs. 4 nach Maßgabe näherer Bestimmungen im Landschaftsplan alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteiles führen können. Dem träßt das nebenstehende Verbot Rechnung.

Einzelbäume, Baumgruppen und Baumreihen sind als Lebensraum für bestimmte wildlebende Tier- und Pflanzenarten und als Teil des funktionalen Wirkungsgefüges wesentlich für die Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts. Sie tragen in erheblichem Maße zur Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes bei. Der Erhalt dieser Elemente eines Landschaftsbestandteiles ist ein Zweck der Schutzfestsetzung.

Durch die nebenstehende Ausnahmeregelung kann im Einzelfall die Nutzung zugelassen werden, wenn diese Tätigkeit dem Schutzzweck nicht entgegensteht.

Unzulässig bleibt die Nutzung von Gehölzen aus Alleen.

Ausnahme gem. § 34 Abs. 4a LG:

Die Nutzung von Einzelbäumen, Baumgruppen oder Baumreihen ist zulässig, wenn die Maßnahme mit dem Schutzzweck zu vereinbaren ist, der unteren Landschaftsbehörde angezeigt wird und diese nicht binnen eines Monats hiergegen Bedenken erhebt.

unberührt bleiben

- Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Nutzflächen und von Wald sowie die Imkerei in der bisherigen Art und im bishe-

Dies umfasst auch die Nutzung von Überhältern oder Altbäumen in Hecken, Feld- oder Ufergehölzen sowie das ordnungsgemäße Zurückschneiden von Gehölzen zum Freihalten landwirtschaftlicher Nutzflächen oder Verkehrswege.

Sofern ein starker Rückschnitt von Hecken oder Rand-

- rigen Umfang;
- die fachgerechte Pflege und Nutzung von Hecken, Feld- und Ufergehölzen unter Beachtung der forstlichen Festsetzungen gem. § 25 LG.
4. wildlebende Tiere zu füttern, ihnen nachzustellen, sie zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten.
 Puppen, Larven, Eier oder andere Entwicklungsformen sowie Nester oder andere Brut- oder Lebensstätten wildlebender Tiere dürfen weder fortgenommen noch beschädigt, die Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten solcher Tiere durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen nicht gestört werden;
- unberührt bleiben**
- die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Maßnahmen des Jagdschutzes gem. § 23 Bundesjagdgesetz i.V. mit § 25 Abs. 1 Landesjagdgesetz;
 - die ordnungsgemäße Ausübung der fischereilichen Nutzung.
5. Tiere, Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen einzubringen bzw. auszusetzen oder anzusiedeln;
- unberührt bleiben**
- die ordnungsgemäße Ausübung der land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung sowie die Imkerei;
 - die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Maßnahmen des Jagdschutzes gem. § 23 Bundesjagdgesetz i.V. mit § 25 Abs. 1 Landesjagdgesetz;
 - die ordnungsgemäße Ausübung der fischereilichen Nutzung.
6. Gewässer anzulegen, fließende oder stehende Gewässer einschl. deren Ufer und Quellbereiche zu beseitigen oder zu verändern und die Grundstücke, auf denen diese liegen, zu Erholungszwecken zu nutzen;
7. Gewässer durch Einbringung oder Einleitung fester oder flüssiger Stoffe zu verunreinigen;
8. Pflanzenschutz-, Schädlingsbekämpfungs- oder Düngemittel, Salze, Kalk, Gülle oder Klärschlamm zu lagern, Silage- oder Futtermieten anzulegen sowie Heu- oder Silageballen dauerhaft zu lagern;
- gehölzen anderer Landschaftselemente erforderlich ist, sollten diese vorrangig auf den 'Stock-gesetzt' werden, um unnatürliche Deformationen der Gehölze zu vermeiden. Dabei sollten in der Regel Überhälter erhalten werden, sofern nicht besondere funktionale Gründe, wie z.B. bei Windschutzhecken, gegeben sind.*
- Das Anfüttern von Tieren in und an Gewässern ist laut Fütterungsverordnung vom 23.01.1998 verboten.*
- Genehmigte Fischteiche oder rechtmäßig vorhandene Erholungseinrichtungen und -nutzungen bleiben von diesem Verbot unberührt (vgl. Kapitel 2.0 „Allgemeine Festsetzungen und Erläuterungen“).*

9. Im Wald Pflanzenschutzmittel (einschließlich Schädlingsbekämpfungsmittel) anzuwenden oder Düngemitteln auszubringen sowie die chemische Behandlung von Holz oder anderen Produkten im Schutzgebiet vorzunehmen;

Ausnahme gem. § 34 Abs. 4a LG

Zur Vermeidung forstlicher Kalamitäten erteilt die untere Forstbehörde im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde im Einzelfall eine Ausnahmegenehmigung, soweit dies mit dem Schutzzweck zu vereinbaren ist.

10. Silage- oder Futtermieten anzulegen sowie Heu- oder Silageballen dauerhaft zu lagern;

11. offene Viehtränken an Gewässern anzulegen oder dem Vieh den Zugang zum Gewässer zu ermöglichen;

12. Entwässerungs- oder andere, den Wasserhaushalt oder den Wasserchemismus verändernde Maßnahmen durchzuführen;

unberührt bleibt

die Unterhaltung und Instandsetzung oder Erneuerung bestehender Dränagen wie auch Maßnahmen zur Gewässerunterhaltung.

Das gilt z.B. für die Neuanlage von Gräben oder Dränagen.

13. Erstaufforstungen vorzunehmen sowie Weihnachtsbaum- und Schmuckkreiskulturen oder Baumschulen anzulegen;

14. Wildäusungsflächen auf Grünland oder Brachflächen anzulegen;

15. Wild auf Grünland und Brachflächen sowie am und im Gewässer zu füttern;

16. Wildfütterungen auch in Notzeiten vorzunehmen;

17. jagdliche oder fischereiliche Anlagen und Einrichtungen, wie z.B. Jagdkanzeln, Ansitzleitern, Wildfütterungsanlagen oder Entenhütten zu errichten;

Mit Brachflächen sind nicht EU-Stilllegungsflächen oder landwirtschaftliche Dauerbrachflächen gemeint.

Angesichts der geringen Größe der geschützten Landschaftsbestandteile kann der gesetzlichen Verpflichtung gemäß § 25 LJG außerhalb des Schutzgebietes nachgekommen werden.

Ausnahme gem. § 34 Abs. 4a LG:

Jagdkanzeln und Ansitzleitern dürfen unter Beachtung des Schutzzwecks errichtet werden, wenn Art und Standort der unteren Landschaftsbehörde angezeigt werden und diese nicht binnen eines Monats hiergegen Bedenken erhebt.

18. Stillgewässer - kleiner 0,5 ha - fischereilich zu nutzen;

Die Fischerei umfasst auch den Fischbesatz, das Füttern des Fischbestandes und das Kalken und Düngen des Gewässers. Das Verbot beinhaltet daher auch die v.g. Tätigkeiten.

Die fischereiliche Nutzung vorhandener, genehmigter Fischeiche bleibt von dem Verbot unberührt.

19. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Sprengungen sowie andere, die Bodengestalt verändernde Maßnahmen durchzuführen;

20. Leitungen aller Art einschließlich Fernmeldeeinrichtungen anzulegen oder zu ändern;

Ausnahme gem. § 34 Abs. 4a LG:

Strom- oder Wasserleitungen für Melkstände oder Viehhütten dürfen ausnahmsweise unter Beachtung des Schutzzwecks errichtet werden, wenn die Baumaßnahmen der unteren Landschaftsbehörde angezeigt werden und diese nicht binnen eines Monats hiergegen Bedenken erhebt.

Die Änderung oder Neuanlage von Fernmeldelinien auf oder in öffentlichen Verkehrswegen im Sinne des Telekommunikationsgesetzes bleibt von dem Verbot unberührt.

unberührt bleibt

die Verlegung unterirdischer Leitungen in Geh- und Radwegen und in der Fahrbahn von Straßen und Wegen, sofern schützenswerter Aufwuchs bzw. Bäume weder unmittelbar noch mittelbar beeinträchtigt werden.

21. Verkaufsbuden oder Stände aufzustellen;

22. Werbeanlagen, Werbemittel, Warenautomaten, Schilder oder Beschriftungen zu errichten, anzubringen oder zu ändern;

unberührt bleibt

die Erneuerung bestehender Hinweistafeln in der bisherigen Art und Größe sowie das Errichten oder Anbringen von Schildern oder Beschriftungen durch Behörden, soweit sie ausschließlich auf den Schutz des Gebietes hinweisen oder als Orts- und Verkehrshinweise oder Wegemarkierungen dienen. Ebenso unberührt bleibt das Errichten und Anbringen von gesetzlich vorgeschriebenen Schildern.

23. Zelte oder andere dem zeitweiligen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen aufzustellen, Fahrzeuge oder Wohnwagen abzustellen;

24. das geschützte Gebiet außerhalb der Straßen, befestigten Wege, sowie der gekennzeichneten Wanderwege, Pfade, Park- und Stellplätze zu betreten oder zu befahren;

Das Betreten oder Befahren des Schutzgebietes durch die Eigentümer oder Bewirtschafter sowie zur Durchführung behördlicher Überwachungsaufgaben und Unterhaltungsmaßnahmen bleibt von dem Verbot unberührt (siehe Kapitel 2.0 „Nicht betroffene Tätigkeiten“).

unberührt bleiben

Tätigkeiten im Rahmen der ordnungsgemäßigen Ausübung der Land- oder Forstwirtschaft sowie der Jagd oder Fischerei.

25. außerhalb von Straßen und befestigter oder gekennzeichneter Wege zu reiten;

Gemäß § 54 a LG ist das Reiten in Natur- und Landschaftsschutzgebieten sowie innerhalb geschützter Landschaftsbestandteile außerhalb von Straßen und Wegen verboten. Die Kennzeichnung erfolgt in Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde.

26. Hunde frei laufen zu lassen und Hundesportübungen, -ausbildungen und -prüfungen durchzuführen oder Hundeschlitten zu fahren;

unberührt bleibt

die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, sofern diese nicht der Ausbildung von Jagdhunden dient.

27. Anlagen des Luft- und Modellflugsports zu errichten sowie mit Modellflugzeugen, Flugdrachen, Ultraleichtflugzeugen, Gleitschirmen und Ballons zu starten oder zu landen, falls der Ort der Landung vorausbestimmt ist, oder das Gebiet mit Flugmodellen zu überfliegen, ferner Motorsport oder Modellsport jeglicher Art zu betreiben;

28. Einrichtungen für den Schießsport aufzustellen oder anzulegen sowie diese Sportarten zu betreiben;

29. zu baden, Gewässer zu befahren, Eisflächen zu betreten oder zu befahren, zu lagern, Feuer zu machen oder zu grillen;

Auch das Befahren von Gewässern mit Modellbooten ist nicht zulässig (vgl. Verbot Nr. 27).

Das Bergen von verletztem Wild ist von diesem Verbot nicht betroffen.

30. Abfälle, Schutt oder Bodenbestandteile sowie andere landschaftsfremde flüssige oder feste Stoffe oder Gegenstände, die geeignet sind, das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt zu beeinträchtigen oder zu gefährden, einzubringen oder zu lagern;

unberührt bleibt

der ordnungsgemäße Einsatz von landwirtschaftlichen Dünge-, Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln im Rahmen der ordnungsgemäßigen Landwirtschaft auf den bewirtschafteten Flächen, soweit dieser Landschaftsplan keine anderen Regelungen enthält.

Gebote

In den geschützten Landschaftsbestandteilen LB 1 bis LB 13 ist es geboten,

- den beabsichtigten Umbruch von in der Festsetzungskarte nachrichtlich dargestellten so genannten „nicht umbruchwürdigen Grünlandflächen“ durch den Eigentümer bzw. Bewirtschafter gegenüber der unteren Landschaftsbehörde anzugeben.

Innerhalb einer Frist von 3 Monaten informiert die untere Landschaftsbehörde den Eigentümer bzw. Bewirtschafter über die aktuellen Möglichkeiten des Naturschutzes (z.B. Vertrag, Verkauf, Austausch). Kommt es innerhalb dieser Frist zu keiner Einigung, hat die untere Landschaftsbehörde automatisch dem beabsichtigten Grünlandumbruch zugestimmt;

- Grünlandflächen auf vertraglichem Wege zu schaffen, zu erhalten und zu extensivieren;
- Hecken oder Randgehölze anderer Landschaftselemente, die zum Freihalten landwirtschaftlicher Nutzflächen stark zurückgeschnitten werden müssen, vorrangig auf den Stock zu setzen, um unnatürliche Deformationen der Gehölze zu vermeiden. Sofern nicht besondere funktionale Gründe gegeben sind, wie z.B. bei Windschutzhecken, sind Überhälter zu erhalten;
- Hecken sukzessive 'Auf den Stock zu setzen', nach Möglichkeit abschnittsweise alle 6 bis 12 Jahre. Je nach Gegebenheiten sind Überhälter zu belassen;
- Kopfbäume sind regelmäßig fachgerecht zu schneiteln, spätestens, wenn ein Großteil der Äste einen Durchmesser von ca. 15 cm erreicht hat;
- neu gepflanzte Obstbäume sind fachgerecht zu beschneiden;

Nach heutiger Rechtsauffassung entfalten Gebote keine unmittelbare Wirkung gegenüber dem Einzelnen, sondern bedürfen zur Umsetzung eines gesonderten Verwaltungsaktes (z.B. eines freiwilligen Vertrages, dem die Eigentümer zustimmen müssen).

Falls private Eigentumsflächen betroffen sind, erfolgt die Umsetzung der Gebote nur im Einvernehmen mit den Eigentümern und kann ggf. auf freiwillig geschlossenen Verträgen beruhen. Auf die Durchsetzung mit ordnungsbehördlichen Mitteln wird verzichtet.

Grundsätzlich wird hiermit jedoch ein Hinweis für notwendige Tätigkeiten gegeben, die einer Umsetzung durch den Kreis Steinfurt bedürfen oder auch Hinweise geben für sinnvolle Kompensationsmaßnahmen anderer Stellen und Institutionen.

Die nicht umbruchwürdigen Grünlandflächen wurden auf der Grundlage von Bodenkarten, Vegetation und Bohrungen durch die Landwirtschaftskammer ermittelt und dem Kreis Steinfurt mitgeteilt. Es wurden nur die Flächen in der Festsetzungskarte dargestellt, die während der Planerarbeitung tatsächlich als Grünland genutzt wurden.

Ziel dieser Festsetzung ist, die untere Landschaftsbehörde von einem geplanten Umbruch nebenstehender Grünlandflächen in Kenntnis zu setzen, damit sie den Eigentümer bzw. Bewirtschafter über die aktuellen Möglichkeiten des Vertragsnaturschutzes informiert und das Grünland im Wege vertraglicher Vereinbarungen, ggf. auch der Anpachtung oder des Ankaufs erhalten bleibt. Der Vertragsabschluss ist freiwillig.

Die Regelungen des § 62 LG (gesetzlich geschützte Biotope) bleiben unberührt.

Die Umwandlung von Acker in Grünland und die Erhaltung und Extensivierung vorhandenen Grünlandes sollte über den freiwilligen Abschluss von Bewirtschaftungsverträgen nach dem Kulturlandschaftsprogramm des Kreises Steinfurt erfolgen.

7. abgängige, stark geschädigte oder beseitigte Bäume und Sträucher sind durch die untere Landschaftsbehörde zu ersetzen. Dabei sind die Bedeutung des geschützten Landschaftsbestandteils für das Landschaftsbild und den Naturhaushalt sowie die landwirtschaftlichen Belange zu berücksichtigen;
8. Zeit und Umfang von Maßnahmen, die dem Schutzzweck zuwiderlaufen können, mit der unteren Landschaftsbehörde abzustimmen.

2.4.1 Besondere Festsetzungen für einzelne geschützte Landschaftsbestandteile

Tab. 6: Übersicht der geschützten Landschaftsbestandteile nach § 23 LG im Landschaftsplan IV EMSAUE-NORD

Nr.	Name	bisheriger Schutzstatus	Flächengröße (in ha)
LB 1	Grünland an der Emsaue		2,1
LB 2	Weiher Ossenpohl	-	1,7
LB 3	Sanddünen mit Feldgehölz bei Heine	-	4,6
LB 4	Sanddünen mit Feldgehölz in Elte	-	4,1
LB 5	Stillgewässer in der Elter Mark	-	0,8
LB 6	Feuchtgebiet nördlich der Hofstelle Karlsburg	-	6,54
LB 7	Heide auf der Hohen Haar	-	4,3
LB 8	Kiefernforst in Sinningen mit Graureiherkolonie	geschützt als Teilfläche des LSG Emslandschaft durch VO der Bez.Reg. vom 14. Feb. 1969	3,1
LB 9	Grünland-Feldgehölzkomplex in Isendorf	-	3,4
LB 10	Ehemalige Ems-Terrassenkante mit Gehölzbewuchs	-	1,5
LB 11	Gehölzwall bei Rademacker	-	0,6
LB 12	Ehemalige Emsflutrinne zwischen Mesum und Emsdetten	-	14,5
LB 13	Feldgehölze westlich Feldmann	-	3,6

LB 1 Grünland an der Emsaue

Die Fläche (ca. 2,1 ha) liegt unmittelbar randlich zum Naturschutzgebiet Emsaue und wird durch das Kalksandsteinwerk bzw. die Bahnlinie begrenzt. Sie stellt den Übergang von der städtisch geprägten Wohnbebauung von Rheine in die offene Landschaft dar. Die Fläche hat eine wichtige Verbundfunktion zwischen der Emsaue und den sich östlich anschließenden Wiesen, dem Gebiet Keinpohl hin zu den großen Waldgebieten von Gellendorf.

Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt

- a) zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes durch die Erhaltung und Optimierung einer Grünlandfläche im Randbereich zur Emsaue als Puffer zwischen gewerblicher, städtischer und industrieller Nutzung und als Vernetzungsraum;
- b) zur Belebung und Gliederung des Orts- und Landschaftsbildes am Stadtrand von Rheine.

Verbote

Es gelten die in Kap. 2.4.0 aufgeführten allgemeinen Verbote.

Gebote

Es gelten die in Kap. 2.4.0 aufgeführten allgemeinen Gebote.

Darüber hinaus ist es geboten,

1. eine Wiedervernässung und extensive Bewirtschaftung des Grünlandes durchzuführen.

Gebote gelten nicht unmittelbar gegenüber dem Einzelnen. Sie sind Hinweise und Vorgaben für Behörden und Institutionen. Falls private Eigentumsflächen betroffen sind, erfolgt die Umsetzung der Gebote nur im Einvernehmen mit den Eigentümern und kann ggf. auf freiwillig geschlossenen Verträgen beruhen.

Über den freiwilligen Abschluss von Bewirtschaftungsverträgen nach dem Kreiskulturlandschaftsprogramm sollte die extensive Bewirtschaftung der Fläche – zumindest temporär – erreicht werden.

LB 2 Weiher Ossenpohl

In Gellendorf liegt am Rande eines größeren Grünlandgebietes ein großteils verlandeter und temporär trockenfallender Weiher, der fast auf seiner gesamten Fläche mit Wasserschwaden und Grauweidengebüsch zugewachsen ist. Auf der noch offenen Wasserfläche wachsen der Wasserhahnenfuß und Rohrkolben. Umgeben wird das Gewässer durch einen etwa 20 m breiten Gehölzstreifen aus Stiel-Eichen, Birken und Schwarz-Erlen. Nördlich des Weihers ist eine Grünlandbrache vorhanden. Das Gebiet hat eine Flächengröße von ca. 1,7 ha.

Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt

- a) zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes durch den Schutz und die Optimierung des Stillgewässers mit Röhrichten und naturnahem Gehölzbestand;
- b) zur Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes.

Der Weiher mit seiner typischen Vegetation stellt einen wertvollen Lebensraum und ein Rückzugsgebiet für viele Tier- und Pflanzenarten dar. Es ist ein wichtiges Trittssteinelement im Gewässerbiotopverbund. Außerdem trägt der Landschaftsbestandteil zur Kleingliederung des Raumes bei und wirkt sich daher positiv auf das Landschaftsbild aus.

Verbote

Es gelten die in Kap. 2.4.0 aufgeführten allgemeinen Verbote.

Darüber hinaus gelten folgende

Forstliche Festsetzungen (§ 25 LG)

Es ist verboten,

1. Erst- und Wiederaufforstungen mit nicht bodenständigen Gehölzen vorzunehmen;
2. Kahlschläge außerhalb der Nadelwald- und Pappelbestände vorzunehmen.

Als bodenständige Gehölze werden die Baum- und Straucharten der natürlichen Waldgesellschaften bezeichnet, einschließlich der zugehörigen Vorwaldgesellschaften und Übergangsstadien.

Begriffsbestimmung:

Als Kahlschläge im Sinne dieser Festsetzung gelten Kahlhiebe oder Lichthauungen mit einer Absenkung des Bestockungsgrades unter 0,3 auf einer zusammenhängenden Waldfläche von mehr als 0,3 ha.

Gebote

Es gelten die in Kap. 2.4.0 aufgeführten allgemeinen Gebote.

Gebote gelten nicht unmittelbar gegenüber dem Einzelnen. Sie sind Hinweise und Vorgaben für Behörden und Institutionen. Falls private Eigentumsflächen betroffen sind, erfolgt die Umsetzung der Gebote nur im Einvernehmen mit den Eigentümern und kann ggf. auf freiwillig geschlossenen Verträgen beruhen.

Darüber hinaus ist es geboten,

1. das Gewässer offen zu halten;
2. das Gewässer teilweise zu entschlammten;
3. an den Gehölzstreifen nach außen einen 5 m breiten Saum anzulegen.

LB 3 Sanddünen mit Feldgehölz bei Heine

Nördlich von Heine befindet sich ein bewaldeter Dünenbereich, der aus zwei Teilflächen beidseitig der Heiner Landstraße (K 79) besteht (zus. ca. 4,6 ha). Die kleinere Dünenfläche ist hauptsächlich mit Kiefernwald bewachsen, nur randlich treten einzelne Eichen (z.T. ca. 80 jährig) und Birken auf. Die größere Düne zieht sich entlang der K 79 und ist westlich der Straße ein ausgeprägter, z.T. doppelwalliger Dünenbereich von ca. 20 m Breite. Östlich der Straße ist ein schmaler Restdünenbereich vorhanden, der sich hier eher wallheckenartig darstellt. Beide Abschnitte sind Laubwaldbestände aus Eiche und Birke. In der Strauchschicht, die vorwiegend durch Faulbaum und Stieleichen bestimmt wird, kommt auch der gewöhnliche Wacholder vor. In der Krautschicht dominiert die Drahtschmiele, stellenweise die Sandsegge.

Das größere Teilstück ist im nördlichen Bereich stark reliefiert. Dort finden auch private Sandentnahmen statt. Die unter der Einwirkung des Windes entstandene Dünenlandschaft hat eine bedeutende landschaftsprägende Wirkung und zählt zu den aus geowissenschaftlicher Sicht schützenswerten Objekten. Außerdem ist der Schutz dieses Gebietes in dem hohen ökologischen Entwicklungspotential begründet.

Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt

- a) zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes durch den Erhalt und die Optimierung des bewaldeten und geomorphologisch wertvollen Binnendünen-komplexes mit Trockenrasenrestflächen;
- b) zur Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes.

Verbote

Es gelten die in Kap. 2.4.0 aufgeführten allgemeinen Verbote.

Darüber hinaus gelten folgende

Forstliche Festsetzungen (§ 25 LG)

Es ist verboten,

1. Erst- und Wiederaufforstungen mit nicht bodenständigen Gehölzen vorzunehmen;
2. Kahlschläge außerhalb der Nadelwald- und Pappelbestände vorzunehmen.

Als bodenständige Gehölze werden die Baum- und Straucharten der natürlichen Waldgesellschaften bezeichnet, einschließlich der zugehörigen Vorwaldgesellschaften und Übergangsstadien.

Begriffsbestimmung:

Als Kahlschläge im Sinne dieser Festsetzung gelten Kahlhiebe oder Lichthauungen mit einer Absenkung des Bestockungsgrades unter 0,3 auf einer zusammenhängenden Waldfläche von mehr als 0,3 ha.

Gebote

Es gelten die in Kap. 2.4.0 aufgeführten allgemeinen Gebote.

Darüber hinaus ist es geboten,

1. Heide- und Sandtrockenrasen einschließlich der Wacholderheiden durch Freistellung von Gehölzen zu entwickeln.

Gebote gelten nicht unmittelbar gegenüber dem Einzelnen. Sie sind Hinweise und Vorgaben für Behörden und Institutionen. Falls private Eigentumsflächen betroffen sind, erfolgt die Umsetzung der Gebote nur im Einvernehmen mit den Eigentümern und kann ggf. auf freiwillig geschlossenen Verträgen beruhen.

Diese Maßnahme ist geboten, um die Arten- und Biotoptvielfalt zu erhöhen.

LB 4 Sanddünen mit Feldgehölz in Elte

Südlich von Elte liegen zwei geologisch und botanisch zusammengehörende Dünen (zusammen in einer Flächengröße von ca. 4,1 ha). Die größere ist ca. 400 m lang und 100 m breit sowie bis zu 10 m hoch. Es handelt sich um eine relativ junge Sanddüne, die aus feinkörnigem Flugsand aufgebaut und bewachsen ist von einem jungen Birken-Eichenwald.

Südlich davon liegt in der Nähe eines Gehöftes eine kleine Sanddüne. Sie ist ca. 80 m lang und 30 m breit und größtenteils von Stiel-Eichen und Sandbirken bewachsen.

Der Landschaftsbestandteil ist aus erdgeschichtlichen, ökologischen und landschaftlichen Gründen schützenswert.

Die Düne ist ein aus geowissenschaftlichen Gründen schützenswertes Objekt.

In der umliegenden, ackerbaulich dominierten Landschaft stellt die bewaldete Düne ein wichtiges Bindeglied im lokalen Biotopverbund dar.

Dünen gehören zu den typischen Landschaftselementen im Naturraum.

Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt

- a) zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes durch die Erhaltung des geomorphologisch wertvollen Dünenkomplexes mit naturnahen Laubwäldern;
- b) zur Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes.

Verbote

Es gelten die in Kap. 2.4.0 aufgeführten allgemeinen Verbote.

Darüber hinaus gelten folgende

Forstliche Festsetzungen (§ 25 LG)

Es ist verboten,

1. Erst- und Wiederaufforstungen mit nicht bodenständigen Gehölzen vorzunehmen;
2. Kahlschläge außerhalb der Nadelwald- und Pappelbestände vorzunehmen.

Als *bodenständige Gehölze* werden die Baum- und Straucharten der natürlichen Waldgesellschaften bezeichnet, einschließlich der zugehörigen Vorwaldgesellschaften und Übergangsstadien.

Begriffsbestimmung:

Als Kahlschläge im Sinne dieser Festsetzung gelten Kahlhiebe oder Lichthauungen mit einer Absenkung des Bestockungsgrades unter 0,3 auf einer zusammenhängenden Waldfläche von mehr als 0,3 ha.

Gebote

Es gelten die in Kap. 2.4.0 aufgeführten allgemeinen Gebote.

Darüber hinaus ist es geboten,

1. Müll zu beseitigen.

Gebote gelten nicht unmittelbar gegenüber dem Einzelnen. Sie sind Hinweise und Vorgaben für Behörden und Institutionen. Falls private Eigentumsflächen betroffen sind, erfolgt die Umsetzung der Gebote nur im Einvernehmen mit den Eigentümern und kann ggf. auf freiwillig geschlossenen Verträgen beruhen.

LB 5 Stillgewässer in der Elter Mark

An der östlichen Grenze des Plangebietes liegt in einem Kiefernforst in der Elter Mark eine ovale, etwa 50 m lange und 35 m breite wassergefüllte Abgrabung mit mäßig flachen Böschungen (Flächengröße ca. 0,8 ha). Dieses als Feuerlöschteich genutzte Gewässer und die an seinen Rändern ausgebildeten Feuchtheidebestände sind Lebens- und Rückzugsraum für viele bedrohte Tier- und Pflanzenarten, insbesondere für Libellen und Amphibien. Die Biotoptypen feuchter Sandbodenufer und Heidegesellschaften gehören zu den bedrohten Lebensräumen. Gleichzeitig besitzt das Objekt ein hohes ökologisches Entwicklungspotential.

Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt

- a) zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes durch die Erhaltung und Entwicklung von (Sandbodenufer- und) Heidegesellschaften am Rand eines künstlich angelegten Kleingewässers innerhalb eines geschlossenen Kiefernwaldes auf Flugsanddecken der Elter Mark;
- b) zur Belebung, Gliederung und Pflege des Landschaftsbildes.

Verbote

Es gelten die in Kap. 2.4.0 aufgeführten allgemeinen Verbote.

Darüber hinaus gelten folgende

Forstliche Festsetzungen (§ 25 LG)

Es ist verboten,

1. Erst- und Wiederaufforstungen mit nicht bodenständigen Gehölzen vorzunehmen.

Im unmittelbaren Umfeld des Gewässers sollte eine naturnahe Umgestaltung der Kiefernwaldes stattfinden. Dazu ist die Wiederaufforstung mit bodenständigen Gehölzen vorgesehen.

Als bodenständige Gehölze werden die Baum- und Straucharten der natürlichen Waldgesellschaften bezeichnet, einschließlich der zugehörigen Vorwaldgesellschaften und Übergangsstadien.

Gebote

Es gelten die in Kap. 2.4.0 aufgeführten allgemeinen Gebote.

Darüber hinaus ist es geboten,

1. eine naturnahe Gewässergestaltung vorzunehmen;
2. die Heidefläche zu pflegen.

Gebote gelten nicht unmittelbar gegenüber dem Einzelnen. Sie sind Hinweise und Vorgaben für Behörden und Institutionen. Falls private Eigentumsflächen betroffen sind, erfolgt die Umsetzung der Gebote nur im Einvernehmen mit den Eigentümern und kann ggf. auf freiwillig geschlossenen Verträgen beruhen.

Vor allen Dingen sollten die sehr steilen Uferpartien abgefacht werden.

Durch Entkusselung und Beweidung, teilweise auch durch Abplaggen, ist die Heidefläche zu erhalten. Das Grünland ist durch regelmäßige Mahd offen zu halten.

LB 6 Feuchtgebiet nördlich der Hofstelle Karlsburg im Veltruper Feld

Südlich der Straße L 590 Riesenbeck-Saerbeck liegt eine ca. 500 m lange und 20-40 m breite Senke mit einer Gesamtgröße von ca. 6,5 ha. Sie durchzieht in Nord-Süd-Richtung einen feuchten Kiefernforst, im Westen und Südosten grenzen Maisäcker und ein Pappelforst an. Schilf- und Seggenbestände und eine Feuchtgrünlandbrache finden sich in dieser alten Fließgewässerrinne, die randlich von Moorbirken, Schwarzerlen und Grauweiden gesäumt ist und ansonsten mit Mischwald bestanden ist (hoher Pappelanteil). Auf der Nordseite des Gebietes kommt ein flaches, von Hochstauden umgebenes Gewässer vor, das mit Laichkraut bedeckt ist. Das Gelände ist leicht dünig.

Die Flächen unter der 220 kV-Leitung sind als Wildacker genutzt, nördlich der Leitung ist ein Teich vorhanden.

Die Biotoptypen feuchter und nährstoffärmer Standorte sind Rückzugs- und Überlebensraum vieler bedrohter Tier- und Pflanzenarten und erklären den ökologischen Schutzwert des Landschaftsbestandteiles. Die Senke mit den typischen Feuchtbiotopen der extensiv genutzten Kulturlandschaft gehört zur Wesensart dieser Landschaft und ist daher auch aus landschaftsästhetischen Gründen schützenswert.

Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt

- a) zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes durch die Erhaltung und Optimierung eines strukturreichen Feuchtgebiets mit Röhrichten, offenen Wasserflächen und Feuchtgrünland;
- b) zur Belebung, Gliederung und Pflege des Landschaftsbildes.

Verbote

Es gelten die in Kap. 2.4.0 aufgeführten allgemeinen Verbote.

Darüber hinaus gelten folgende

Forstliche Festsetzungen (§ 25 LG)

Es ist verboten,

1. Erst- und Wiederaufforstungen mit nicht bodenständigen Gehölzen vorzunehmen;
2. Kahlschläge außerhalb der Nadelwald- und Pappelbestände vorzunehmen.

Als bodenständige Gehölze werden die Baum- und Straucharten der natürlichen Waldgesellschaften bezeichnet, einschließlich der zugehörigen Vorwaldgesellschaften und Übergangsstadien.

Begriffsbestimmung:

Als Kahlschläge im Sinne dieser Festsetzung gelten Kahlhiebe oder Lichthauungen mit einer Absenkung des Bestockungsgrades unter 0,3 auf einer zusammenhängenden Waldfläche von mehr als 0,3 ha.

Gebote

Es gelten die in Kap. 2.4.0 aufgeführten allgemeinen Gebote.

Darüber hinaus ist es geboten,

1. die abschnittsweise Entschlammung des Stillgewässers;
2. einen Saum anzulegen;
3. Müll zu beseitigen;

Gebote gelten nicht unmittelbar gegenüber dem Einzelnen. Sie sind Hinweise und Vorgaben für Behörden und Institutionen. Falls private Eigentumsflächen betroffen sind, erfolgt die Umsetzung der Gebote nur im Einvernehmen mit den Eigentümern und kann ggf. auf freiwillig geschlossenen Verträgen beruhen.

Mit dieser Maßnahme soll das stark verkrautete und schlammige Stillgewässer optimiert werden. Allerdings ist dabei schonend und abschnittsweise vorzugehen.

Mit dieser Maßnahme sollen die in der alten Fließgewässerrinne vorhandenen seltenen Biotoptypen mit ihren gefährdeten Pflanzen- und Tierarten vor Einträgen aus der Landwirtschaft (Nährstoffe, Herbizide) geschützt werden.

In Randbereichen zur angrenzenden Wohnbebauung sind Gartenabfälle gelagert, die zu einer Eutrophierung des Feuchtgebiets beitragen.

4. das beidseitig der Senke liegende Ackerland bzw. den Wildacker in Grünland umzuwandeln;
5. das Stillgewässer zu optimieren.

Durch diese Maßnahme wird die Eutrophierungsgefahr für die schützenswerten Biotope herabgesetzt, da Grünländer i.d.R. weniger gedüngt werden und einer geringeren Nährstoffauswaschungsgefahr unterliegen als Ackerflächen. Die Umwandlung ist mit den Eigentümern bzw. Pächter abzustimmen und kann nur mit deren freiwilliger Zustimmung über vertragliche Regelungen gemäß Kreiskulturlandschaftsprogramm vorgenommen werden.

Das Stillgewässer, das am nordöstlichen Rand des Landschaftsbestandteiles liegt, ist besonders durch die Nährstoffeinfuhr aus der angrenzenden Landwirtschaft stark verkrautet und schlammig. Abschnittsweise ist hier eine vorsichtige Entschlammung vorzunehmen. Außerdem sind die z.T. übersteilen Uferböschungen abzuflachen.

LB 7 Heide auf der Hohen Haar

In einem kleinen Feldgehölz mit feuchten Birken-Eichenwald liegen zwei flache nährstoffarme Weiher. Die Gesamtgröße beträgt ca. 4,3 ha. Sie werden von einem Gebüsch aus Grauwiesen umgeben. Auf höhergelegenen Uferbereichen haben sich Magerrasen entwickelt. Das nordwestlich gelegene Gewässer ist ca. 20 x 40 m groß, das südliche ca. 30 x 80 m. Letzteres wird als Fischteich genutzt. Der Baumbestand des Birken-Eichenwaldes ist relativ jung, die Stammdurchmesser liegen zwischen 10-40 cm. Am südöstlichen Gebietsrand ist ein kleines Grünland mit Hecke vorhanden. Beide Kleingewässer übernehmen wichtige Trittsteinfunktionen im Biotopverbund. Die östliche Teilfläche ist mit Eichen und Birken aufgeforstet.

Die beiden Gewässer wurden in den 80er Jahren vom Biologischen Institut Metelen als sehr bedeutend für den Schutz gefährdeter Pflanzenarten nährstoffärmer Stillgewässer (Heideweicher) kartiert. Als Schutzmaßnahmen erfolgten daraufhin im Rahmen der Flurbereinigung die Einrichtung einer Pufferzone mit Grünlandstreifen und Gehölzpflanzungen sowie die Anlage bzw. Erweiterung periodischer Gewässer und Sandtrockenrasen.

Die gesamte Fläche wurde aufgrund von Kartierungen der Biologischen Station des Kreises Steinfurt als vegetationskundlich bedeutsam eingestuft. Die Fläche befindet sich in öffentlichem Eigentum.

Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt

- a) zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes durch die Erhaltung und Optimierung des naturnahen Feldgehölzbestandes mit Feuchtbiotopen;
- b) zur Erhaltung und Förderung der nährstoffarmen Stillgewässer, besonders ihrer stark gefährdeten Pflanzenarten;
- c) zur Belebung, Gliederung und Pflege des

Orts- und Landschaftsbildes.

Verbote

Es gelten die in Kap. 2.4.0 aufgeführten allgemeinen Verbote.

Darüber hinaus ist es verboten,

1. Grünland- oder Brachflächen umzubrechen oder umzuwandeln;
2. die in der Festsetzungskarte gekennzeichneten vegetationskundlich bedeutsamen Flächen umzuwandeln, umzubrechen oder nachzusäen;

unberührt bleibt

der Umbruch bzw. die Umwandlung von Grünland, welches von Acker in Grünland nach Inkrafttreten des Landschaftsplans umgewandelt worden ist bzw. wird (Bestandsschutz).

3. Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmittel auf den in der Festsetzungskarte gekennzeichneten vegetationskundlich bedeutsamen Flächen anzuwenden oder diese Flächen umzubrechen oder nachzusäen;

Ausnahme gem. § 34 Abs. 4a LG:

Für partielle Nachsaaten im Bereich der vegetationskundlich bedeutsamen Grünlandflächen und eine dafür gegebenenfalls erforderliche Bodenvorbereitung (kein Umbruch) erteilt die untere Landschaftsbehörde auf Antrag eine Ausnahmegenehmigung, wenn die Maßnahmen unter Beachtung des Schutzzwecks durchgeführt werden.

4. Fischbesatz in die Gewässer einzubringen.

Darüber hinaus gelten folgende

Forstliche Festsetzungen (§ 25 LG)

Es ist verboten,

1. Erst- und Wiederaufforstungen mit nicht bodenständigen Gehölzen vorzunehmen;
2. Kahlschläge außerhalb der Nadelwald- und Pappelbestände vorzunehmen.

Als bodenständige Gehölze werden die Baum- und Straucharten der natürlichen Waldgesellschaften bezeichnet, einschließlich der zugehörigen Vorwaldgesellschaften und Übergangsstadien.

Begriffsbestimmung:

Als Kahlschläge im Sinne dieser Festsetzung gelten Kahlhiebe oder Lichthauungen mit einer Absenkung des Bestockungsgrades unter

0,3 auf einer zusammenhängenden Waldfläche von mehr als 0,3 ha.

Gebote

Es gelten die in Kap. 2.4.0 aufgeführten allgemeinen Gebote.

Darüber hinaus ist es geboten,

1. die Freizeitaktivitäten zu beschränken;
2. einen Waldmantel an dem nördlich angrenzenden Wirtschaftsweg anzulegen;
3. einen Wildacker der natürlichen Sukzession zu überlassen;
4. das mit Fischen besetzte Gewässer ist abzufischen;
5. einen Pflege- und Entwicklungsplan für das Objekt zu erstellen unter besonderer Berücksichtigung der Erhaltung und Wiederherstellung der Vegetation nährstoffärmer Gewässer.

Gebote gelten nicht unmittelbar gegenüber dem Einzelnen. Sie sind Hinweise und Vorgaben für Behörden und Institutionen. Falls private Eigentumsflächen betroffen sind, erfolgt die Umsetzung der Gebote nur im Einvernehmen mit den Eigentümern und kann ggf. auf freiwillig geschlossenen Verträgen beruhen.

Das Gebiet, das von verschiedenen Radrundwegerouten und Wanderrouten gestreift wird und durch einen unbefestigten Weg erschlossen ist, wird zu Freizeitaktivitäten unterschiedlicher Art genutzt. Es ist unbedingt darauf hinzuwirken, die Aktivitäten einzuschränken.

Durch diese Maßnahme soll das Gebiet vor Störungen durch Lärm und vor Stoffeinträgen geschützt werden. Zudem soll dadurch eine Lenkung der Erholungssuchenden erzielt werden.

Die Anlage von Wildäckern zur Wildfütterung sind in nährstoffarmen Ökosystemen sehr problematisch. Die in der Regel gedüngten Flächen können zu einer Eutrophierung und damit einer Beeinträchtigung, im Extremfall zum Verlust der sehr seltenen Lebensgemeinschaft führen, die an die hier herrschenden nährstoffarmen Verhältnisse angepasst ist. Außerdem wird durch die Fütterung vermehrt Wild angelockt. Tritts- und Verbissbeschäden an den empfindlichen Pflanzen sind dann oft die Folge. Auch ist mit einem vermehrten Abkoten des Wildes zu rechnen, was zu einer zusätzlichen Eutrophierung des Gebietes führen kann. Schließlich sind Störungen der im Gebiet wohnenden Tierpopulationen nicht auszuschließen, die im Extremfall zu Abwanderungen führen können.

Nach bereits erfolgten Entwicklungs- und Optimierungsmaßnahmen sind derzeit vor allem für die Gewässer und ihre stark gefährdeten Pflanzenarten Maßnahmen zur Freistellung von Gehölzen, Entschlammung und Reduktion des Fischbestandes vordringlich.

LB 8 Kiefernforst in Sinningen mit Graureiherkolonie

Am Siedlungsrand von Emsdetten-Sinningen liegt ein bewaldeter Dünenkomplex. Innerhalb dessen liegt ein ca. 3,1 ha großer Waldbereich, in dem sich eine Reiherkolonie angesiedelt hat.

Das Gebiet befindet sich im Eigentum des Kreises Steinfurt.

Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt

- a) zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes durch den Schutz eines Waldbestandes mit besonderer Bedeutung für eine Graureiherkolonie.

Verbote

Es gelten die in Kap. 2.4.0 aufgeführten allgemeinen Verbote.

Darüber hinaus ist es verboten,

1. das geschützte Gebiet während der Brutzeit (März bis einschließlich Mai) zu betreten.

Darüber hinaus gelten folgende

Forstliche Festsetzungen (§ 25 LG)

Es ist verboten,

1. Wiederaufforstungen vorzunehmen.

Das Gebiet soll sich selbst überlassen bleiben. Eine forstliche Bewirtschaftung soll unterbleiben.

Gebote

Es gelten die in Kap. 2.4.0 aufgeführten allgemeinen Gebote.

Darüber hinaus ist es geboten,

1. die Freizeitaktivitäten zu beschränken.

Gebote gelten nicht unmittelbar gegenüber dem Einzelnen. Sie sind Hinweise und Vorgaben für Behörden und Institutionen. Falls private Eigentumsflächen betroffen sind, erfolgt die Umsetzung der Gebote nur im Einvernehmen mit den Eigentümern und kann ggf. auf freiwillig geschlossenen Verträgen beruhen.

LB 9 Grünland-Feldgehölz-Komplex in Isendorf

Östlich der B 481 von Emsdetten in Richtung Rheine liegt in einer Geländesenke umgeben von intensiv genutztem Ackerland ein schmaler, langgestreckter Grünland-Feldgehölz-Komplex (Gesamtgröße ca. 3,4 ha). Nach Westen und Osten wird die Senke durch Böschungskanten, auf denen z.T. breite Hecken stocken, begrenzt. Ebenso lockern einzelne Baumgruppen, z.T. auch Obstgehölze das Landschaftsbild auf. Das frische Grünland wird intensiv beweidet. Den Abschluss dieser Senke nach Norden bilden ein Birken-Eichenwald und ein Pappelwald.

Im Zentrum des Birken-Eichenwaldes liegt ein staunasser Streifen mit vielen Binsen. Der Pappelwald (starkes Baumholz) wird von einem Entwässerungsgraben durchzogen und zeigt eine dichte Strauch- und Krautschicht. Im südlichen Bereich des Gebietes befindet sich noch ein Rest eines alten Hohlweges.

Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt

- a) zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes durch die Erhaltung und Optimierung eines durch Hecken, Kleingehölze und Geländekanten reich strukturierten Grünlandbereiches als Rest der altbäuerlichen Kulturlandschaft;
- b) zur Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes.

Der Bereich dient auch als Rückzugs- und Vernetzungsraum in einer intensiv ackerbaulich und von Straßen durchschnittenen Umgebung.

Verbote

Es gelten die in Kap. 2.4.0 aufgeführten allgemeinen Verbote.

Darüber hinaus gelten folgende

Forstliche Festsetzungen (§ 25 LG)

Es ist verboten,

1. Erst- und Wiederaufforstungen mit nicht bodenständigen Gehölzen vorzunehmen;
2. Kahlschläge außerhalb der Pappelbestände vorzunehmen.

Als bodenständige Gehölze werden die Baum- und Straucharten der natürlichen Waldgesellschaften bezeichnet, einschließlich der zugehörigen Vorwaldgesellschaften und Übergangsstadien.

Begriffsbestimmung:

Als Kahlschläge im Sinne dieser Festsetzung gelten Kahlhiebe oder Lichthauungen mit einer Absenkung des Bestockungsgrades unter 0,3 auf einer zusammenhängenden Waldfläche von mehr als 0,3 ha.

Gebote

Es gelten die in Kap. 2.4.0 aufgeführten allgemeinen Gebote.

Gebote gelten nicht unmittelbar gegenüber dem Einzelnen. Sie sind Hinweise und Vorgaben für Behörden und Institutionen. Falls private Eigentumsflächen betroffen sind, erfolgt die Umsetzung der Gebote nur im Einvernehmen mit den Eigentümern und kann ggf. auf freiwillig geschlossenen Verträgen beruhen.

Darüber hinaus ist es geboten,

1. Das Grünland auf vertraglichem Wege zu erhalten und zu extensivieren;
2. naturferne Gehölze in bodenständige Gehölzbestände umzuwandeln;

Die Grünlandflächen sind typische Nutzungsformen der feuchten Senkenbereiche. Hier finden sich teilweise sehr kleinräumig wertvolle Pflanzengesellschaften und Tierarten. Die Erhaltung und Extensivierung des Grünlandes sollte über den freiwilligen Abschluss von Bewirtschaftungsverträgen nach dem Kreiskulturlandschaftsprogramm erfolgen.

Der Umbau der Pappelwälder in bodenständige Gehölzbestände sollte bereits vor der Schlagreife der Pappeln erfolgen.

3. eine Wiedervernässung in den Senkenbereichen vorzunehmen;
4. das Kleinrelief zu erhalten.

In den staunassen Binsenbereichen ist eine stärkere Vernässung ggf. durch Verschließen des Grabens wünschenswert zur Entwicklung von Feucht- und Nasslebensräumen.

Die Geländekanten sollten erhalten werden. Sie beleben durch ihre markante Linienführung das Landschaftsbild.

LB 10 Ehemalige Ems-Terrassenkante mit Gehölzbewuchs in Isendorf

Bei diesem Landschaftsbestandteil (Größe ca. 1,5 ha) handelt es sich um eine naturnahe Terrassenkante, die im Übergangsbereich zwischen den nördlich angrenzenden Eschflächen und einer alten Emsflutrinne ausgebildet ist. Die geomorphologisch vielfältig ausgebildete Struktur ist z.T. aus Dünensand aufgebaut. Die Böschungen sind überwiegend mit einem Feldgehölz aus Stiel-Eichen (bis ca. 120-jährig) bestockt, im östlichen Bereich wachsen Eichen, Birken und einzelne Pappeln. Der Bereich dient verschiedenen Pflanzen- und Tierarten als Rückzugsmöglichkeit in einer intensiv genutzten Agrarlandschaft. Das Objekt mit seinen häufigen horizontalen und vertikalen Richtungswechseln wirkt sehr vielfältig und ist von hoher Eigenart. Es ist daher von hohem ästhetischen Wert.

Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt

- a) zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes durch die Sicherstellung und Optimierung der ehemaligen Ems-Terrassenkante mit ihrer naturnahen Vegetation;
- b) zur Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes.

Verbote

Es gelten die in Kap. 2.4.0 aufgeführten allgemeinen Verbote.

Darüber hinaus gelten folgende

Forstliche Festsetzungen (§ 25 LG)

Es ist verboten,

1. Erst- und Wiederaufforstungen mit nicht bodenständigen Gehölzen vorzunehmen;
2. Kahlschläge außerhalb der Nadelwald- und Pappelbestände vorzunehmen.

Als bodenständige Gehölze werden die Baum- und Straucharten der natürlichen Waldgesellschaften bezeichnet, einschließlich der zugehörigen Vorwaldgesellschaften und Übergangsstadien.

Begriffsbestimmung:

Als Kahlschläge im Sinne dieser Festsetzung gelten Kahlhiebe oder Lichthauungen mit einer Absenkung des Bestockungsgrades unter 0,3 auf einer zusammenhängenden Waldfläche von mehr als 0,3 ha.

Gebote

Es gelten die in Kap. 2.4.0 aufgeführten allgemeinen Gebote.

Gebote gelten nicht unmittelbar gegenüber dem Einzelnen. Sie sind Hinweise und Vorgaben für Behörden und Institutionen. Falls private Eigentumsflächen betroffen sind, erfolgt die Umsetzung der Gebote nur im Einvernehmen mit den Eigentümern und kann ggf. auf freiwillig geschlossenen Verträgen beruhen.

LB 11 Gehölzwall bei Rademacker

Es handelt sich um einen mehrere Meter hohen Gehölzwall (Altholz, Eichen) in einer Flächengröße von ca. 0,6 ha. Seine Höhe trägt in Verbindung mit der Lage am Rand großer Ackerschläge zur Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes bei.

Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt

- a) zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes durch die Erhaltung eines Feldgehölzes mit seiner naturnahen Vegetation;
- b) zur Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes.

Verbote

Es gelten die in Kap. 2.4.0 aufgeführten allgemeinen Verbote.

Darüber hinaus gelten folgende

Forstliche Festsetzungen (§ 25 LG)

Es ist verboten,

1. Erst- und Wiederaufforstungen mit nicht bodenständigen Gehölzen vorzunehmen;
2. Kahlschläge außerhalb der Nadelwald- und Pappelbestände vorzunehmen.

Als bodenständige Gehölze werden die Baum- und Straucharten der natürlichen Waldgesellschaften bezeichnet, einschließlich der zugehörigen Vorwaldgesellschaften und Übergangsstadien.

Begriffsbestimmung:

Als Kahlschläge im Sinne dieser Festsetzung gelten Kahlhiebe oder Lichthauungen mit einer Absenkung des Bestockungsgrades unter

0,3 auf einer zusammenhängenden Waldfläche von mehr als 0,3 ha.

Gebote

Es gelten die in Kap. 2.4.0 aufgeführten allgemeinen Gebote.

Gebote gelten nicht unmittelbar gegenüber dem Einzelnen. Sie sind Hinweise und Vorgaben für Behörden und Institutionen. Falls private Eigentumsflächen betroffen sind, erfolgt die Umsetzung der Gebote nur im Einvernehmen mit den Eigentümern und kann ggf. auf freiwillig geschlossenen Verträgen beruhen.

LB 12 Ehemalige Ems-Flutrinne zwischen Mesum und Emsdetten

Westlich der B 481 liegt in einem Geländeinschnitt ein ca. 100 m breites und 1300 m langes, überwiegend als Feuchtgrünland ausgeprägtes Gebiet mit einer Gesamtgröße ca. 14,5 ha.

Das teilweise auch extensiv genutzte Grünland ist zu beiden Seiten von Baumreihen bzw. Hecken und kleineren Feldgehölzen begrenzt und von mehreren Entwässerungsgräben durchzogen, die in Abschnitten von Schilfbeständen begleitet werden. Ausgeprägte Geländeekanten weisen darauf hin, dass es sich bei dem Schutzgebiet um eine alte Flutrinne der Ems handelt. Aufgrund der vielfältigen Biotoptstruktur und seines hohen Entwicklungspotenzials sowie der Flutrinne als typischem geomorphologischem Formenschatz im Naturraum ist das Gebiet von besonderem Schutzwert. Die Schutzbedürftigkeit ergibt sich auch aus der Bedeutung für das Landschaftsbild. Die kleingliedrige Struktur unterschiedlicher typischer Landschaftselemente gehört zum unverwechselbaren Bild der Landschaft des Naturraumes und ist damit von hoher Eigenart. Auch wirken die den Landschaftsbestandteil aufbauenden Elemente gliedernd und belebend auf die umliegende Landschaft. Teile des Grünlandes werden bereits extensiv bewirtschaftet, da es sich um Pachtflächen der Stadtwerke Emsdetten für das Wasserwerk Ortheide handelt.

Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt

- a) zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes durch die Erhaltung der ehemaligen Ems-Flutrinne mit ihren ausgedehnten Grünlandflächen und Gehölzbeständen sowie der geomorphologisch wertvollen Strukturen;
- b) zur Belebung, Gliederung und Pflege des Landschaftsbildes.

Verbote

Es gelten die in Kap. 2.4.0 aufgeführten allgemeinen Verbote.

Gebote

Es gelten die in Kap. 2.4.0 aufgeführten allgemeinen Gebote.

Darüber hinaus ist es geboten,

1. das Grünland wieder zu vernässen;

Gebote gelten nicht unmittelbar gegenüber dem Einzelnen. Sie sind Hinweise und Vorgaben für Behörden und Institutionen. Falls private Eigentumsflächen betroffen sind, erfolgt die Umsetzung der Gebote nur im Einvernehmen mit den Eigentümern und kann ggf. auf freiwillig geschlossenen Verträgen beruhen.

2. Kleingewässer anzulegen;

Durch einen Entwässerungsgraben sind große Teile des Grünlandes so stark entwässert, dass sich wertvolle Feuchtgrünlandbereiche nur noch in der Nähe des Grabens befinden. Ein Anstau des Grabens kann hier Abhilfe schaffen.

3. das Kleinrelief zu erhalten;

Im Hinblick auf den Gewässerbiotopverbund ist es sinnvoll, an geeigneter Stelle eine Kleingewässergruppe als Trittsstein anzulegen.

4. den nicht bodenständigen Gehölzbestand durch bodenständige Gehölze, hier Stiel-Eichen, zu ersetzen;

Die Geländecken sollten erhalten werden. Sie beleben durch ihre markante Linienführung das Landschaftsbild.

5. die Düngung und den Viehbesatz zu beschränken;

Im Gebiet kommen häufiger Hybrid-Pappeln vor. Sie gehören nicht zum typischen Landschaftsbild und sind auch keine bodenständigen Gehölze.

6. Acker in Grünland umzuwandeln.

Das Grünland ist, bedingt durch seine Nutzung als Intensivweide, stark aufgedüngt. Zur Entwicklung eines wertvollen artenreichen Feuchtgrünlandes sollte daher die Düngung und der Viehbesatz beschränkt werden.

Dieses kann nur auf freiwilligem Wege, z.B. unter Abschluss eines Bewirtschaftungsvertrages erfolgen.

LB 13 Feldgehölze westlich Feldmann

Nördlich von Emsdetten liegen zwei kleinere Binnendünenkomplexe innerhalb einer ackerbaulich genutzten Landschaft. Die insgesamt ca. 3,6 ha großen Dünenbereiche sind mit Feldgehölzen bestockt.

Der westliche Dünenbereich liegt in der Nähe der B 481 und ist mit einem Kiefernwald bestanden. Unter der Hochspannungsleitung hat sich ein kleinflächiges Mosaik aus Besenginster-Heide, Sandrohrenrasen und Borstgrasrasen entwickelt.

Der östliche Dünenbereich weist einen Birken-Eichenwald auf. Lokal treten Vegetationsbestände auf, in denen die Sandsegge dominiert.

Die Feldgehölze stellen wichtige Rückzugs- und Verbundlebensräume dar. Sie gliedern und beleben das Landschaftsbild in wesentlichem Maße. Dünen gehören zu den typischen Landschaftselementen dieses Naturraumes.

Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt

a) zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes durch den Erhalt und die Optimierung bewaldeter, geomorphologisch

- wertvoller Binnendünen mit ihrer naturnahen Vegetation;
- b) zur Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes.

Verbote

Es gelten die in Kap. 2.4.0 aufgeführten allgemeinen Verbote.

Darüber hinaus gelten folgende

Forstliche Festsetzungen (§ 25 LG)

Es ist verboten,

1. Erst- und Wiederaufforstungen mit nicht bodenständigen Gehölzen vorzunehmen;
2. Kahlschläge außerhalb der Nadelwald- und Pappelbestände vorzunehmen.

Als bodenständige Gehölze werden die Baum- und Straucharten der natürlichen Waldgesellschaften bezeichnet, einschließlich der zugehörigen Vorwaldgesellschaften und Übergangsstadien.

Begriffsbestimmung:

Als Kahlschläge im Sinne dieser Festsetzung gelten Kahlhiebe oder Lichthauungen mit einer Absenkung des Bestockungsgrades unter 0,3 auf einer zusammenhängenden Waldfläche von mehr als 0,3 ha.

Gebote

Es gelten die in Kap. 2.4.0 aufgeführten allgemeinen Gebote.

Gebote gelten nicht unmittelbar gegenüber dem Einzelnen. Sie sind Hinweise und Vorgaben für Behörden und Institutionen. Falls private Eigentumsflächen betroffen sind, erfolgt die Umsetzung der Gebote nur im Einvernehmen mit den Eigentümern und kann ggf. auf freiwillig geschlossenen Verträgen beruhen.

**Zweckbestimmungen für Brachflächen
Forstliche Festsetzungen
Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen
Nachrichtliche Übernahmen
Aufhebungen bestehender Vorschriften
Zusatzkarten
Verfahrensvermerke**

3. Zweckbestimmung für Brachflächen (§ 24 LG)

Es werden keine Brachflächen festgesetzt.

4. Forstliche Festsetzungen in Naturschutzgebieten und geschützten Landschaftsbestandteilen (§ 25 LG)

Der Landschaftsplan kann nach § 25 LG in Naturschutzgebieten und geschützten Landschaftsbestandteilen im Einvernehmen mit der unteren Forstbehörde für Erstaufforstungen und für Wiederaufforstungen bestimmte Baumarten vorschreiben oder ausschließen sowie eine bestimmte Form der Endnutzung untersagen, soweit dies zur Erreichung des Schutzzwecks erforderlich ist.

Naturnahe, sommergrüne Laubwaldgesellschaften sind in Nordrhein-Westfalen besonders schutzbedürftig. Dies gilt insbesondere auch für Eichen-Birkenwälder, wärmeliebende Eichenmischwälder, Auenwälder, und Bruchwälder, die in NRW besonders gefährdet sind und die im Plangebiet vor allem in den Naturschutzgebieten und geschützten Landschaftsbestandteilen noch verstreut vorkommen.

Aus der Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege besonders bedeutsam sind reife, reichstrukturierte bodenständige Laubwälder, die sich u.a. durch ungleichaltrige und an inneren und äußeren Waldrändern reiche Bestände, einen hohen Alt- und Totholzanteil sowie eine kleinräumige, gruppen- oder horstweise stetige Verjüngung auszeichnen. Eine Aufforstung/Wiederaufforstung mit nicht bodenständigen Laubholzarten oder Kahlschläge führen zu erheblichen Beeinträchtigungen.

Darüber hinaus sind in Kapitel 5 verschiedene Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen zum Erhalt und Optimierung dieser Lebensräume vorgesehen. Weiterhin sind bei einigen Landschaftsschutzgebieten, für die nach Gesetz keine forstlichen Festsetzungen getroffen werden dürfen, Hinweise zu wünschenswerten forstlichen Bewirtschaftungen unter den Geboten formuliert. Diese stellen jedoch für den einzelnen keine Verpflichtung dar. Deren Umsetzung bedarf jeweils der Zustimmung des Eigentümers.

Die forstlichen Festsetzungen sind den besonderen Verbotstexten der jeweiligen Naturschutzgebiete und geschützten Landschaftsbestandteile zu entnehmen. Es sind folgende Schutzgebiete betroffen:

N 1	Emsaue
N 2	Moor am Holstener Weg
N 3	Wald-Grünlandkomplex bei Schloss Bentlage
N 6	Zachhorn
N 8	Elter Fischteiche
N 9	Elter Dünen
LB 2	Weicher Ossenpohl
LB 3	Sanddünen mit Feldgehölz bei Heine
LB 4	Sanddünen mit Feldgehölz in Elte
LB 5	Stillgewässer in der Elter Mark
LB 6	Feuchtgebiet nördlich der Hofstelle Karlsburg
LB 7	Heide auf der Hohen Haar
LB 8	Kiefernforst in Sinnenberg mit Graureiherkolonie
LB 9	Grünland-Feldgehölz-Komplex in Isendorf
LB 10	ehemalige Ems-Terrassenkante mit Gehölzbewuchs in Isendorf
LB 11	Gehölzwall bei Rademacker
LB 13	Feldgehölze westlich Feldmann

5. Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (§ 26 LG)

Nach § 26 LG hat der Landschaftsplan die Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen festzusetzen, die zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze der §§ 1 und 2 des LG, der Entwicklungsziele dieses Landschaftsplans sowie zur Erreichung des Schutzzweckes der besonders zu schützenden Teile von Natur und Landschaft erforderlich sind.

Die Maßnahmen nach § 26 LG entfalten keine unmittelbare Rechtskraft. Gesetzliche Grundlage sind hier die §§ 36 - 42 und § 46 LG. Zu ihrer Durchsetzung bedarf es eines gesonderten Verwaltungsaktes.

Es ist ausdrückliche Absicht des Kreises Steinfurt, die Maßnahmen nach § 26 LG nur im Einvernehmen mit den Eigentümern umzusetzen. Auf die Durchsetzung mit ordnungsbehördlichen Mitteln wird verzichtet. In diesem Landschaftsplan werden die Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen mehreren Landschaftsräumen – sog. Korridoren – zugeordnet.

Die genaue Abgrenzung der Landschaftsräume ist in einer gesonderten Karte, der „Festsetzungskarte Teil Korridore“ festgesetzt.

Sofern das Einvernehmen hergestellt ist, erfolgt die Umsetzung der Maßnahmen auf privaten Flächen nur auf Basis freiwilliger vertraglicher Vereinbarungen. Auf öffentlichen Flächen gilt das Gebot der gegenseitigen Rücknahme.

Die Durchführung dieser Maßnahmen obliegt grundsätzlich dem Kreis Steinfurt bzw. den Gemeinden oder anderen Gebietskörperschaften öffentlichen Rechts, die im Besitz der jeweiligen Maßnahmeflächen sind.

Entsprechend der „Kooperationsvereinbarung zur Landschaftsplanung“ wird im LP IV auf flächenscharfe Festsetzungen von Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen zugunsten von Korridorlösungen gem. § 26 Abs. 2 LG verzichtet. Die Festsetzung von Korridoren und geeigneten Maßnahmen ist aus fördertechnischen Gründen geboten und als Angebotsplanung an die Land- und Forstwirtschaft zu verstehen, mit deren Hilfe für alle Seiten optimale Bedingungen für den Vertragsnaturschutz geschaffen werden sollen.

In der Festsetzungskarte werden daher Korridore für mögliche Maßnahmen zeichnerisch festgesetzt. Die Abgrenzung der Korridore erfolgt auf der Grundlage der Entwicklungsziele gem. § 18 LG bzw. räumlich einheitlicher Landschaftsstrukturen. Gleichzeitig werden Art und Umfang fachlich geeigneter und zwischen den Beteiligten für jeden Korridor grob abgestimmter Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen sowie deren Gesamtumfang beschrieben und in die textlichen Festsetzungen des Landschaftsplans aufgenommen. Der angegebene Umfang von Maßnahmen stellt dabei nur die Obergrenze förderfähiger Maßnahmen dar und beinhaltet keine Erfüllungsverpflichtung der Maßnahmen in Gänze innerhalb des Umsetzungszeitraumes.

Es wird darauf hingewiesen, dass die gesetzlichen Bestimmungen über Grenzabstände für Pflanzen (z. B. Abstände bei Baumpflanzungen zum Nachbargrundstück von 2 bis 4 Metern, bei Hecken von 0,50 bis 1 Meter) gemäß § 45 Abs. 1 Buchstabe b) und f) Nachbarrechtsgebot nicht gelten für

- die Anpflanzungen auf öffentlichen Verkehrsflächen und
- die im Landschaftsplan festgesetzten Anpflanzungen von Flurgehölzen, Hecken, Schutzpflanzungen, Alleen, Baumgruppen und Einzelbäumen.

Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen nach § 26 Abs. 2 LG
Maßnahmenkatalog für die Korridore

Korridor 1 Devesfeld

Art der Maßnahme	Umfang
Anlage von Baumgruppen und Einzelbäumen	1 ha
Anlage von Baumreihen	300 m
Anlage von Feldhecken	750 m
Anlage von Feuchtbiotopen	0,5 ha
Anlage von Felddrainen	500 m
Anlage von Sukzessionsstreifen	500 m
Extensive Bewirtschaftung von Grünland (umfasst Wiederherstellung / und extensive Nutzung von Grünland)	8 ha
Pflege von Feldhecken	4500 m

Korridor 2 Rodelbach

Art der Maßnahme	Umfang
Anlage von Baumgruppen und Einzelbäumen	1 ha
Anlage von Baumreihen	250 m
Anlage von Feldhecken	500 m
Anlage von Kopfweiden	100 m
Anlage von Ufergehölzen	200 m
Erhalt / Wiederherstellung bodenständiger Laubwälder (umfasst auch den Erhalt von Altholz)	4 ha
Extensive Bewirtschaftung von Grünland (umfasst Wiederherstellung / und extensive Nutzung von Grünland)	15 ha
Pflege von Feldhecken	3000 m
Erhalt / Wiederherstellung naturnaher Bachläufe	1,5 ha
Erhalt/Wiederherstellung naturnaher Uferrandstreifen	3 ha

Korridor 3 Bentlage / Tierpark

Art der Maßnahme	Umfang
Anlage von Baumgruppen und Einzelbäumen	1 ha
Anlage von Baumreihen	500 m
Anlage von Feldhecken	1000 m
Anlage von Kopfweiden	100 m
Anlage von Ufergehölzen	200 m
Anlage/Wiederherstellung von Feuchtbiotopen	2,5 ha
Anlage von Felddrainen	500 m
Anlage von Sukzessionsstreifen	200 m
Extensive Bewirtschaftung von Grünland (umfasst Wiederherstellung / und extensive Nutzung von Grünland)	15 ha
Neuanlage, Bewirtschaftung und Pflege von Streuobstbeständen	2,5 ha
Pflege von Feldhecken	2500 m
Erhalt/Wiederherstellung naturnaher Uferrandstreifen	300 m

Korridor 4 Bentlager Busch / Schloss Bentlage

<i>Art der Maßnahme</i>	<i>Umfang</i>
Anlage von Baumreihen	250 m
Anlage von Feldhecken	250 m
Anlage von Ufergehölzen	150 m
Anlage von Feuchtbiotopen	0,5 ha
Erhalt / Wiederherstellung bodenständiger Laubwälder (umfasst auch den Erhalt von Altholz)	10 ha
Extensive Bewirtschaftung von Grünland (umfasst Wiederherstellung / und extensive Nutzung von Grünland)	15 ha
Pflege von Feldhecken	700 m
Erhalt/Wiederherstellung naturnaher Uferrandstreifen	4,5 ha

Korridor 5 Hengemühle

<i>Art der Maßnahme</i>	<i>Umfang</i>
Anlage von Baumgruppen und Einzelbäumen	1 ha
Anlage von Baumreihen	500 m
Anlage von Feldhecken	1000 m
Anlage von Obstbaumreihen	250 m
Anlage von Felddrainen	500 m
Anlage von Sukzessionsstreifen	400 m
Anlage/Wiederherstellung von Feuchtbiotopen	0,5 ha
Extensive Bewirtschaftung von Grünland (umfasst Wiederherstellung / und extensive Nutzung von Grünland)	7,5 ha
Neuanlage, Bewirtschaftung und Pflege von Streuobstbeständen	1 ha
Pflege von Feldhecken	1500 m

Korridor 6 Emsaue

<i>Art der Maßnahme</i>	<i>Umfang</i>
Anlage von Baumgruppen und Einzelbäumen	2000 m
Anlage von Baumreihen	4000 m
Anlage von Feldhecken	3000 m
Anlage von Kopfweiden	1000 m
Anlage von Ufergehölzen	4000 m
Anlage von Obstbaumreihen	1000 m
Anlage von Feuchtbiotopen	5 ha
Anlage von Felddrainen	3000 m
Erhalt / Wiederherstellung bodenständiger Laubwälder (umfasst auch den Erhalt von Altholz)	20 ha
Extensive Bewirtschaftung von Grünland (umfasst Wiederherstellung / und extensive Nutzung von Grünland)	250 ha
Neuanlage, Bewirtschaftung und Pflege von Streuobstbeständen	3 ha
Pflege von Feldhecken	40000 m
Pflege von Kopfweiden	2000 m
Erhalt / Wiederherstellung naturnaher Bachläufe	3000 m
Erhalt/Wiederherstellung naturnaher Uferrandstreifen	6000 m

Korridor 7 Gellendorf / Fernrodde

<i>Art der Maßnahme</i>	<i>Umfang</i>
Anlage von Baumgruppen und Einzelbäumen	1 ha
Anlage von Baumreihen	1250 m
Anlage von Feldhecken	150 m
Anlage von Obstbaumreihen	250 m
Anlage/Wiederherstellung von Feuchtbiotopen	1 ha
Anlage von Felddrainen	250 m
Anlage von Sukzessionsstreifen	250 m
Extensive Bewirtschaftung von Grünland (umfasst Wiederherstellung / und extensive Nutzung von Grünland)	20 ha
Neuanlage, Bewirtschaftung und Pflege von Streuobstbeständen	1 ha
Pflege von Feldhecken	4000 m

Korridor 8 Waldgebiete Gellendorf und Wilde Weddenfeld

<i>Art der Maßnahme</i>	<i>Umfang</i>
Anlage von Feldhecken	250 m
Anlage / Wiederherstellung von Feuchtbiotopen	15 ha
Erhalt / Wiederherstellung von Zwergstrauchheiden	2 ha
Erhalt / Wiederherstellung von Trocken-/Halbtrockenrasen	2 ha
Erhalt / Wiederherstellung bodenständiger Laubwälder (umfasst auch den Erhalt von Altholz)	15 ha
Anlage von Waldmänteln	1000 m
Extensive Bewirtschaftung von Grünland (umfasst Wiederherstellung / und extensive Nutzung von Grünland)	7,5 ha
Neuanlage, Bewirtschaftung und Pflege von Streuobstbeständen	2 ha
Pflege von Feldhecken	5000 m

Korridor 9 Saltenwiese

<i>Art der Maßnahme</i>	<i>Umfang</i>
Anlage von Baumgruppen und Einzelbäumen	1 ha
Anlage von Baumreihen	500 m
Anlage von Feldhecken	500 m
Anlage / Wiederherstellung von Feuchtbiotopen	0,5 ha
Anlage von Felddrainen	1500 m
Anlage von Sukzessionsstreifen	200 m
Extensive Bewirtschaftung von Grünland (umfasst Wiederherstellung / und extensive Nutzung von Grünland)	25 ha
Pflege von Feldhecken	6500 m
Erhalt / Wiederherstellung von Zwergstrauchheiden	2 ha

Korridor 10 Heine

<i>Art der Maßnahme</i>	<i>Umfang</i>
Anlage von Baumgruppen und Einzelbäumen	1 ha
Anlage von Baumreihen	250 m
Anlage von Feldhecken	500 m
Anlage von Obstbaumreihen	150 m
Anlage von Felddrainen/Ufersäumen	750 m
Anlage von Sukzessionsstreifen	200 m
Extensive Bewirtschaftung von Grünland (umfasst Wiederherstellung / und extensive Nutzung von Grünland)	5 ha
Neuanlage, Bewirtschaftung und Pflege von Streuobstbeständen	1 ha
Pflege von Feldhecken	2000 m

Korridor 11 Elter Mühlenbach

<i>Art der Maßnahme</i>	<i>Umfang</i>
Anlage von Baumgruppen und Einzelbäumen	1 ha
Anlage von Baumreihen	1000 m
Anlage von Feldhecken	500 m
Anlage von Kopfwiesen	200 m
Anlage von Ufergehölzen	500 m
Anlage von Obstbaumreihen	150 m
Anlage von Felddrainen	500 m
Anlage von Sukzessionsstreifen	200 m
Erhalt / Wiederherstellung bodenständiger Laubwälder (umfasst auch den Erhalt von Altholz)	2 ha
Extensive Bewirtschaftung von Grünland (umfasst Wiederherstellung / und extensive Nutzung von Grünland)	10 ha
Neuanlage, Bewirtschaftung und Pflege von Streuobstbeständen	0,5 ha
Pflege von Feldhecken	4000 m
Erhalt / Wiederherstellung naturnaher Bachläufe	3 ha
Erhalt/Wiederherstellung naturnaher Uferrandstreifen	4 ha

Korridor 12 Veltrup

<i>Art der Maßnahme</i>	<i>Umfang</i>
Anlage von Baumgruppen und Einzelbäumen	300 m
Anlage von Baumreihen	3000 m
Anlage von Feldhecken	2000 m
Anlage von Kopfwiesen	200 m
Anlage von Ufergehölzen	75 m
Anlage von Obstbaumreihen	500 m
Anlage / Wiederherstellung von Feuchtbiotopen	0,5 ha
Anlage von Felddrainen	5000 m
Extensive Bewirtschaftung von Grünland (umfasst Wiederherstellung / und extensive Nutzung von Grünland)	10 ha
Neuanlage, Bewirtschaftung und Pflege von Streuobstbeständen	4 ha
Pflege von Feldhecken	35000 m
Erhalt / Wiederherstellung naturnaher Bachläufe	3 ha
Erhalt/Wiederherstellung naturnaher Uferrandstreifen	5 ha

Korridor 13 Elter Sand

<i>Art der Maßnahme</i>	<i>Umfang</i>
Anlage von Baumgruppen und Einzelbäumen	100 m
Anlage von Baumreihen	250 m
Anlage von Feldhecken	1000 m
Anlage von Obstbaumreihen	250 m
Anlage / Wiederherstellung von Feuchtbiotopen	1 ha
Anlage von Felddrainen	500 m
Anlage von Sukzessionsstreifen	500 m
Erhalt / Wiederherstellung bodenständiger Laubwälder (umfasst auch den Erhalt von Altholz)	15 ha
Erhalt / Wiederherstellung von Zwergstrauchheiden	2 ha
Erhalt / Wiederherstellung von Trocken- / Halbtrockenrasen	1 ha
Extensive Bewirtschaftung von Grünland (umfasst Wiederherstellung / und extensive Nutzung von Grünland)	10 ha
Neuanlage, Bewirtschaftung und Pflege von Streuobstbeständen	1,5 ha
Pflege von Feldhecken	2000 m
Anlage von Waldmänteln	2000 m

Korridor 14 Isendorf

<i>Art der Maßnahme</i>	<i>Umfang</i>
Anlage von Baumgruppen und Einzelbäumen	200 m
Anlage von Baumreihen	1000 m
Anlage von Feldhecken	1000 m
Anlage von Ufergehölzen	150 m
Anlage von Obstbaumreihen	150 m
Anlage / Wiederherstellung von Feuchtbiotopen	1 ha
Anlage von Felddrainen	1500 m
Anlage von Sukzessionsstreifen	1000 m
Extensive Bewirtschaftung von Grünland (umfasst Wiederherstellung / und extensive Nutzung von Grünland)	10 ha
Neuanlage, Bewirtschaftung und Pflege von Streuobstbeständen	7,5 ha
Pflege von Feldhecken	9000 m
Erhalt / Wiederherstellung naturnaher Bachläufe	500 m
Erhalt/Wiederherstellung naturnaher Uferrandstreifen	1000 m

Korridor 15 Waldgebiet Ortheide – Mesum

<i>Art der Maßnahme</i>	<i>Umfang</i>
Anlage von Baumreihen	300 m
Anlage von Feldhecken	350 m
Anlage / Wiederherstellung von Feuchtbiotopen	0,5 ha
Anlage von Felddrainen	750 m
Erhalt / Wiederherstellung bodenständiger Laubwälder (umfasst auch den Erhalt von Altholz)	10 ha
Anlage von Waldmänteln	1000 m
Extensive Bewirtschaftung von Grünland (umfasst Wiederherstellung / und extensive Nutzung von Grünland)	10 ha
Neuanlage, Bewirtschaftung und Pflege von Streuobstbeständen	3 ha
Pflege von Feldhecken	1500 m
Erhalt / Wiederherstellung naturnaher Bachläufe	0,5 ha
Erhalt/Wiederherstellung naturnaher Uferrandstreifen	0,5 ha

Korridor 16 Ahlbrock / Hohe Heide

<i>Art der Maßnahme</i>	<i>Umfang</i>
Anlage von Baumgruppen und Einzelbäumen	300 m
Anlage von Baumreihen	1000 m
Anlage von Feldhecken	1500 m
Anlage von Obstbaumreihen	500 m
Anlage von Felddrainen	2500 m
Extensive Bewirtschaftung von Grünland (umfasst Wiederherstellung / und extensive Nutzung von Grünland)	5 ha
Neuanlage, Bewirtschaftung und Pflege von Streuobstbeständen	2 ha
Pflege von Feldhecken	4000 m

6. Nachrichtliche Übernahmen

In den Landschaftsplan können bestimmte Informationen nachrichtlich übernommen werden, die der Vollständigkeit oder dem Verständnis des Landschaftsplans dienen.

Gemäß § 6 der Durchführungsverordnung des Landschaftsgesetzes sind dies vor allen Dingen die nach § 62 LG geschützten Biotope und sonstige, nach anderen gesetzlichen Vorschriften geschützte Flächen und Objekte. Ihre Grenzen werden nachrichtlich in die Festsetzungskarte übernommen.

Nachrichtliche Übernahme der nach § 62 LG geschützten Biotope

In den nach § 62 LG geschützten Biotopen sind alle Maßnahmen und Handlungen verboten, die zu einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung oder zu einer Zerstörung der Biotope führen können.

Nach § 6 Abs. 2 der Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes sollen in die Festsetzungskarte die nach § 62 LG geschützten Biotope nachrichtlich übernommen werden. Für den Geltungsbereich des Landschaftsplans ist die Kartierung der § 62 Biotope in einem ersten Durchgang erfolgt. Die Abgrenzung wurde den Eigentümern im Februar 2003 mitgeteilt. Die § 62 Biotope sind mit dem Stand vom 12.02.2003 in der Festsetzungskarte nachrichtlich dargestellt.

Die im Plangebiet vorkommenden, nach § 62 LG geschützten Biotope betreffen vor allen Dingen folgende Biotoptypen:

- Natürliche oder naturnahe unverbaute Bereiche fließender Binnengewässer,
- Stillgewässer,
- Moore,
- Sumpfe und Riede,
- Röhriche,
- Nass- und Feuchtgrünland,
- Binnendünen,
- Trocken- und Halbtrockenrasen,
- Zwergstrauch-, Ginster- und Wacholderheiden,
- Bruchwälder,
- Auenwälder.

7. Aufhebung bestehender Vorschriften

Mit der Rechtsverbindlichkeit dieses Landschaftsplans treten gemäß § 73 Abs. 1 LG die bisherigen Verordnungen über die Ausweisung von Naturschutzgebieten (§ 20 LG), Landschaftsschutzgebieten (§ 21 LG), Naturdenkmalen (§ 22 LG) und geschützten Landschaftsbestandteilen (§ 23 LG) außer Kraft. Dies sind im Einzelnen:

Verordnungen über Naturschutzgebiete

Verordnung Bez.Reg. Münster Amtsblatt vom 12.12.1998 (für den Geltungsbereich des N 1 Emsaue)
 Verordnung Bez.Reg. Münster Amtsblatt vom 29.01.1990 (für den Geltungsbereich des N 6 Zachhorn)
 Verordnung Bez.Reg. Münster Amtsblatt vom 01.04.1990 (für den Geltungsbereich des N 7 Saltenwiese-Fernrodde)

Verordnungen über Landschaftsschutzgebiete

Verordnung Bez.Reg. Münster Amtsblatt vom 14.02.1969, S. 145-148 für das LSG Bentlage-Hengemühlen für den Geltungsbereich der folgenden Landschaftsschutzgebiete:

L 1 Bentlage-Hengemühle
 L 15 Randelbach

Verordnung Bez.Reg. Münster Amtsblatt vom 14.02.1969, S. 145-148 für das LSG Emslandschaft für den Geltungsbereich der folgenden Landschaftsschutzgebiete und geschützten Landschaftsbestandteile:

L 5 Elter Sand
 L 6 Sinniger Wald
 L 7 Ortheide
 L 8 Emslandschaft bei Mesum
 L 11 Hummersbach
 LB 8 Kiefernforst in Sinningen mit Graureiherkolonie

Verordnungen über Naturdenkmale

Mit der Rechtsverbindlichkeit dieses Landschaftsplans tritt die folgende Verordnung der Bez.Reg. Münster über die Festsetzung von Naturdenkmalen (veröffentlicht im Amtsblatt vom 26.10.1994) für folgende Naturdenkmale außer Kraft:

I U 2 – 4
 I U 6 – 17
 I U 19

Folgende Naturdenkmale werden im Landschaftsplan festgesetzt:

- ND 1 3 Stieleichen (*Quercus robur*) in Rheine-Bentlage (ehem. IU 4)
- ND 2 1 Esche (*Fraxinus excelsior*) in Rheine-Bentlage (ehem. IU 16)
- ND 3 1 Bastard Platane (*Platanus hybrida BROT.*) in Rheine-Bentlage (ehem. IU 15)
- ND 4 1 Stieleiche (*Quercus robur*) in Rheine-Bentlage (ehem. IU 2)
- ND 5 1 Sommerlinde (*Tilia platyphyllos*) in Rheine-Bentlage (ehem. IU 6)
- ND 6 1 Sommerlinde (*Tilia platyphyllos*) in Rheine-Bentlage (ehem. IU 8)
- ND 7 1 Esskastanie (*Castanea sativa*) in Rheine-Bentlage (ehem. IU 7)

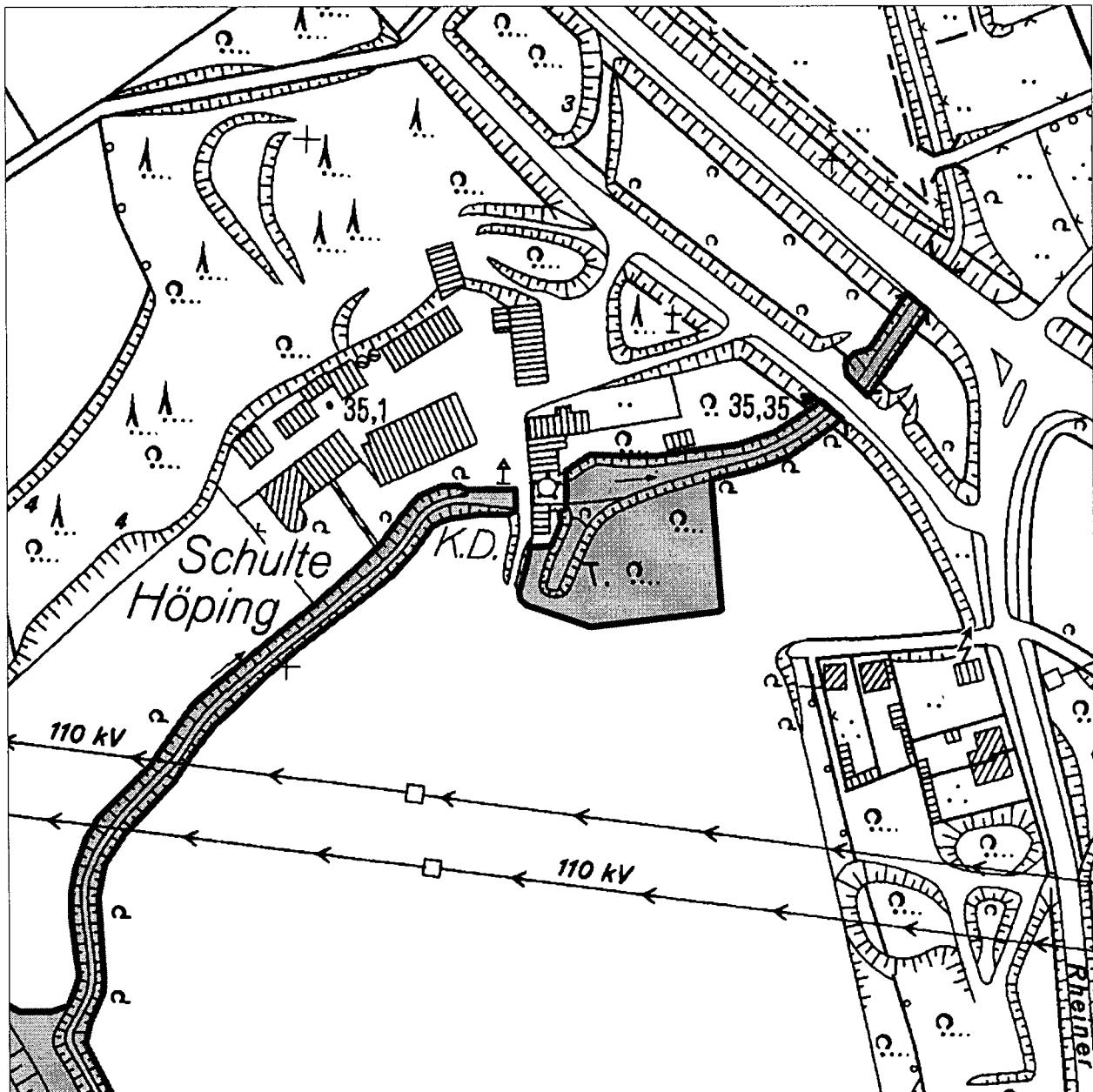
- ND 8 1 Sumpfzypresse (*Taxodium distichum*) in Rheine-Stadt (ehem. IU 17)
ND 9 1 Stieleiche (*Quercus robur*) im Elter Sand im „Wynkamp“ (ehem. IU 3)

*Neu festgesetzt wird das ND 10, 1 Stieleiche (*Quercus robur*) am Wegekreuz der B 481 in Mesum.*

8. Zusatzkarten gemäß § 6 (4) DVO-LG

Sind Zusatzkarten vorhanden, ergibt sich die genaue Abgrenzung rechtsverbindlich aus diesen.

Für den Landschaftsplan IV wurde eine Zusatzkarte für den Bereich L 13 Frischhofsbach Hofstelle Schulte Höping erstellt (siehe unten).



Zusatzkarte:

Ausschnitt aus dem Landschaftsschutzgebiet 13 „Frischhofsbach bei Schulte Höping“
Ausgrenzung der Hofstelle

9. Verfahrensvermerke

Aufstellungsbeschluss (§ 27 Abs. 1 LG)

Der Kreistag des Kreises Steinfurt hat am 16. Dezember 1991 nach § 27 Abs. 1 LG beschlossen, den Landschaftsplan IV Emsaue-Nord aufzustellen.

Der Aufstellungsbeschluss ist gem. § 27 Abs. 1 LG und § 29 Abs. 3 der Kreisordnung am 23. Dezember 1991 ortsüblich amtlich bekannt gemacht worden

Steinfurt, den 22. Januar 2004

gez. Kubendorff
Landrat

gez. Schrapp
Schriftführer

Beteiligung der Bürger (§ 27b LG) und Veränderungsverbot (§ 42e Abs. 3 LG)

Die frühzeitige Beteiligung der Bürger nach § 27b LG ist vom 2. Juni 1998 bis zum 30. August 1998 durchgeführt worden.

Zeit und Ort der Bürgerbeteiligung sind am 15. Mai 1998 ortsüblich amtlich bekannt gemacht worden.

Mit dieser Bekanntmachung ist das Veränderungsverbot nach § 42e Abs. 3 LG für geplante Naturschutzgebiete, Naturdenkmale und geschützte Landschaftsbestandteile in Kraft getreten.

Steinfurt, den 22. Januar 2004

gez. Kubendorff
Landrat

**Beteiligung der Träger öffentlicher Belange
(§ 27a Abs. 1 LG)**

Die Träger öffentlicher Belange, die durch die Planung berührt werden können, sind nach § 27a Abs. 1 LG mit Schreiben vom 26. Mai 1998 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Steinfurt, den 22. Januar 2004

gez. Kubendorff
Landrat

**Entwurfs- und Auslegungsbeschluss (§ 27
Abs. 1 LG, § 27c Abs. 1 LG)**

Der Kreistag des Kreises Steinfurt hat am 16. Dezember 2002 dem Entwurf dieses Landschaftsplanes zugestimmt und die öffentliche Auslegung nach § 27c Abs. 1 LG beschlossen.

Steinfurt, den 22. Januar 2004

gez. Kubendorff gez. Schrapp
Landrat Schriftführer

Öffentliche Auslegung (§ 27c Abs. 1 LG)

Der Entwurf dieses Landschaftsplanes hat nach § 27c Abs. 1 LG in der Zeit vom 17. Februar 2003 bis einschl. 28. März 2003 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung sind am 07. Februar 2003 ortsüblich amtlich bekannt gemacht worden.

Steinfurt, den 22. Januar 2004

gez. Kubendorff
Landrat

Änderung nach öffentlicher Auslegung (§ 27c Abs. 2 LG)

Der Entwurf dieses Landschaftsplans ist nach der öffentlichen Auslegung geändert und ergänzt worden. Der Kreistag des Kreises Steinfurt hat am 21. Juli 2003 dem geänderten und ergänzten Entwurf zugestimmt und beschlossen, eine erneute öffentliche Auslegung nach § 27c Abs. 2 LG durchzuführen. Es wurde bestimmt, dass Anregungen und Bedenken nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden können.

Steinfurt, den 22. Januar 2004

gez. Kubendorff
Landrat

gez. Schrapp
Schriftführer

Erneute öffentliche Auslegung (§ 27c Abs. 2 LG)

Der geänderte und ergänzte Entwurf dieses Landschaftsplans hat nach § 27c Abs. 2 LG erneut in der Zeit vom 01. September 2003 bis einschl. 02. Oktober 2003 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.

Ort und Dauer der erneuten öffentlichen Auslegung sind am 14. August 2003 ortsüblich amtlich bekannt gemacht worden.

Steinfurt, den 22. Januar 2004

gez. Kubendorff
Landrat

Satzungsbeschluss (§ 16 Abs. 2 LG)

Der Kreistag des Kreises Steinfurt hat am 15. Dezember 2003 nach Prüfung der Bedenken und Anregungen der Bürger sowie der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange diesen Landschaftsplan gem. § 16 Abs. 2 LG als Satzung beschlossen.

Die gekennzeichneten Eintragungen in Text und Karten (Änderungen nach erneuter öffentlicher Auslegung) sind Bestandteil dieses Beschlusses.

Steinfurt, den 22. Januar 2004

gez. Kubendorff
Landrat

gez. Schrapp
Schriftführer

Genehmigung (§ 28 LG)

Dieser Landschaftsplan ist gem. § 28 LG mit Verfügung vom heutigen Tage (Az.: 51.2.2.-1/ST) genehmigt worden.

Münster, den 31. März 2004

gez. Twenhöven
Regierungspräsident Münster

Ortsübliche Bekanntmachung, Inkrafttreten, Einsichtnahme (§ 28a LG)

Die Genehmigung dieses Landschaftsplans sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und bei der über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind gem. § 28a LG am 26. April 2004 ortsüblich amtlich bekannt gemacht worden.

In der Bekanntmachung ist gem. § 30 Abs. 4 LG auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln des Abwägungsergebnisses sowie auf die Rechtsfolgen (§ 30 Abs. 3 LG) hingewiesen worden.

Damit ist der Landschaftsplan IV Emsaue-Nord am 26. April 2004 in Kraft getreten.

Steinfurt, den 27. April 2004

gez. Kubendorff
Landrat